Entdecktes
Staats-Cabinet

Darinnen sowohl das
JUS PUBLICUM, FEUDALE,
und
ECCLESIASTICUM,
Nebst dem
Ceremoniel- und Curialien-Wesen/
Als auch die
Kirchen- und Politische Historie/
Samt der Genealogie und Litteratur,
Durch extraordinaire Nachrichten und mit beygefügten
Diplomatibus illustriret wird,
von

Johann Joachim Müllern/
Fürstl. Sächß. Geheimen- und Lehn-Secretario, wie auch
Gesamten Archivario zu Weimar/

Siebende Eröffnung.

JENA/ verlegts Christian Pohl/ 1717.

Register
Uber die Capitel der siebenden Eröffnung.
samt beygefügten Summarien.

CAP. I.

Vom Religions-Frieden.

Summarien.

§. 1.

BEschreibung des Religions-Friedens.

§. 2. Tetzels Ablaß und Lutheri Opposition geben darzu Gelegenheit.

§. 3. Streit deßhalber, worein sich auch Pabst Leo X. mischet.

§. 4. Lutherus will Anno 1518. auf dem Reichstage zu Augsburg nicht revociren.

§. 5. Wird deshalber in Päbstlichen Bann gethan, wodurch man aber die Reformation befördert.

§. 6. K. Carl V. citirt selbigen Anno 1521. auf den Reichstag nach Worms.

§. 7. Wie Er allda seine Lehre defendirt.

§. 8. Wieder ihn wird die Achts-Erklärung und Confiscation seiner Bücher decretirt.

§. 9. { Pabst Hadrian dringt auf die Execution der Bannbulle.
Erste Protestation wegen der Evangelischen Lehre.

§. 10. Auf dem Reichstage zu Nürnberg Anno 1524. wird auf ein universal-Concilium geschlossen.

§. 11. Beytrag der Churfürsten zu Sachsen zu dem Reformations Werck.

§. 12. Interims-Mittel wird auf dem Reichstage zu Speyer Anno 1526. verabschiedet.

§. 13. Wird von den Evangelischen wieder die Intention der Papisten interpretiret.

§. 14. Auch deßhalber Anno 1529. auf dem Reichstage zu Speyer cassirt.

§. 15. Protestation und Appellation der Evangel. Stände wegen der Cassirung.

§. 16. Keyser verwirfft die Protestation und Appellation.

§. 17. Protestanten wollen sich deßhalber confœderiren.

§. 18. Lassen aber auf des Keysers Verlangen ihre Confession elaboriren.

§. 19. Confession wird Anno 1530. auf dem Reichstage zu Augsburg übergeben.

§. 20. Harter Reichs-Abschied wieder die Protestanten.

§. 21. Protestanten Schmalkaldischer Bund, und Anno 1532. zu Nürnberg erfolgter erster Religions-Friede.

§. 22. Chur-Sächß. Eifer vor die Evangelische Lehre.

§. 23. Zweyter Interims-Religions-Friede Anno 1534. zu Cadan.

§. 24. Protestanten wollen das vom Pabst nach Mantua ausgeschriebene Concilium nicht agnosciren. Schmalkaldische Articul.
§. 25. Dritter Interims-Religions-Friede Ao. 1539. zu Franckfurth am Mäyn.
§. 26. Fernere Renovationes und Prorogationes.
§. 27. Streit, ob das jus circa Sacra einem Römischen Keyser zustehe?
§. 28. Anfang des Schmalkaldischen Kriegs Ao. 1546.
§. 29. Läufft vor die Protestanten unglücklich ab.
§. 30. Keyser will den Ständen das Interim aufdringen.
§. 31. Passauischer Religions-Friede Ao. 1552.
§. 32. Dessen Contenta.
§. 33. Fœdus wider die Contravenienten.
§. 34. Eine Religions-Vergleichung soll tentiret werden.
§. 35. Religions-Tractaten auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1555. seynd vergeblich.
§. 36. Haupt-Friede wird auf dem Reichstage aufgericht.
§. 37. Wird per excellentiam der Religions-Friede genennet.
§. 38. Inhalt des Haupt-Friedens-schlusses.
§. 39. Reformirte geniessen auch des Religions-Friedens.

§. 40. Bestätig- und Verbesserung sothanen Friedens.
§. 41. Wird unter die Reichs-Fundamental-Gesetze gerechnet.

CAP. II.

Erleuterung in Genealogicis von Würtenberg und Anhalt.

Summarien.

§. 1. Eintheilung des Fürstl. Hauses Würtenberg.
§. 2. Todes-Fall des Stamm-Vaters.
§. 3. Todes Fälle von der Stutgardischen Haupt Linie.
§. 4. Weiter aus der Stutgardischen Neben-Linie zu Neustadt.
§. 5. Wie auch zu Neuenburg.
§. 6. Todes-Fälle aus der Mümpelgardischen Linie.
§. 7. It. von der Julianisch-Schlesischen Linie zu Oels.
§. 8. Diploma Brunsuicense, zu Erleuterung der Anhaltischen Historie gehörig.
§. 9. Dubium, ob die Braunschweigische Mechtildis Fürst Heinrichs I. oder II. zu Anhalt Gemahlin gewesen.
§. 10. Erklährung des Curialis: Familiaris.

CAP. III.

Lebens-Lauf D. Georg Achatz Hehers.

Summarien.

§. 1. Anlaß zu diesem Lebens-Lauff.

§. 2. D. Hehers Gebuhrt und Eltern.
§. 3. Education in der Jugend, wie auch Studia Scholastica zu Nürnberg und Nördlingen.
§. 4. Studia academica zu Altorff und darauf erfolgte Reisen.
§. 5. Studia academica zu Jehna.
§. 6. Wird Doctor auf der neuen Academie zu Altorff.
§. 7. Studia practica und anderweite Reisen.
§. 8. Nürnbergische Consulenten-Stelle und Verheyrahtung.
§. 9. Fernere Dienstbestallungen zu Nürnberg und bey der Reichs-Ritterschafft.
§. 10. Gebuhrt eines Sohnes.
§. 11. Muß verschiedene Verschickungen und Commissiones über sich nehmen.
§. 12. Todt seiner Eheliebsten, nachdem sie vorher noch einen Sohn gebohren.
§. 13. Wird Ordinair-Assessor am Stadt-Gerichte.
§. 14. Zweyte Heyraht.
§. 15. Verschiedenes Changement seiner Dienste wird durch die Kriegs-Zeiten veranlasset.
§. 16. Nimmt bey der Stadt Nürnberg anderweite Dienste an.
§. 17. Absterben seines zweyten Eheweibes, und die mit selbiger erziehlte Kinder.
§. 18. Schreitet zur dritten Ehe.
§. 19. Keyserl. Commissiones und Begnadigung mit dem Comitiv.

§. 20. Gehet in Sächß. Dienste und wird Gesandter bey den Westphälischen Friedens-Tractaten.

§. 21. Vertritt seine Station rühmlich.

§. 22 Wird Fürstl. S. Gothaischer Ober-Ammann.

§. 23 Muß den Frieden-Executions-Tractaten zu Nürnberg beywohnen.

§. 24. Tritt in die fruchtbringende Gesellschafft.

§. 25. Führet auf dem Reichstag zu Regensburg das Gothaische Votum.

§. 26. Rückkunfft, Commissiones und Lebens-Gefahr.

§. 27. Gehet in Rudelstädtische Dienste als Cantzlar.

§. 28. Kranckheit und Todt.

§. 29. Monumentum Pellerianum.

§. 30. Edirte Scripta.

CAP. IV.

Vom alten Reichs-Disputat, wann und wie offt ein Reichstag anzustellen.

Summarien.

§. 1. Haltung der Reichstäge wird billig auf die allgemeine Reichs-Nothdurfft gestellet.

§. 2. Bald zu viel, bald zu wenig Reichstäge.

§. 3. Beschwerde über die Vielheit der

Reichs-

Reichstäge giebt Anlaß zur Einschrenckung.
§. 4. Schertz-Reden von den vielen Reichstägen.
§. 5. Gravamen über Raritatem Comitiorum.
§. 6. Fürsten und Stände verlangen zum wenigsten alle 6. Jahr/ und sonst, so offt es die Nothdurfft erfordert einen Reichstag.
§. 7. Ihr Bemühen ist wegen des Churfürstl. Collegii Discrepanz vergeblich.
§. 8. Churfürstl. Collegium leget sich bey Abfassung der Capitulationis perpetuæ etwas näher zum Zweck.
§. 9. Monita einiger Stände im Fürsten-Raht respectu der Zeit und Verlangen der Churfürsten.
§. 10. Einige wollen die Reichstäge nur auf die Nothdurfft, andere aber auch auf eine gewisse Zeit gesetzt haben.
§. 11. Vota auf Nothdurfft und gewisse Zeit zugleich.
§. 12 Vota, welche der Reichstäge Ansetzung nur auf die Necessitæt gestellet.
§. 13. Schwierigkeit in punctô Conciliationis einiger Votorum.
§. 14. Einige restringiren das Verlangen auf die Churfürsten, andere wollen es aber auf die Creise extendiren.
§. 15. Welche Vota bey der Restriction auf die Churfürsten geblieben.

§. 16. Vota respectu extensionis auf die Creise.
§. 17. Einige Vota zu conciliiren ist abermahls schwehr.
§. 18. Vi Conclusi soll es bey dem Churfürstl. Aufsatz verbleiben.
§. 19. Frequentia Comitiorum ist besser als Raritas.
§. 20. Einwenden wegen der vielen Kosten wird refutirt.
§. 21. Inusitata diuturnitas gegenwärtigen Reichstags.

CAP. V.

Diarium wegen des Chur- und Fürstl. Sächß. Reichs-Belehnungs-Actus Anno 1660.

Summarien.

§. 1. Ankunfft in Wien.
§. 2. Einrichtung des Tractaments mit dem Wirthe.
§. 3. Weimarischen Gesandtens Compliment.
§. 4. Gegen-Compliment.
§. 5. Gothaischen Gesandtens Compliment.
§. 6. Beneventirung des Chur-Sächß. Gesandtens.
§. 7. Gegen-Compliment.
§. 8. Visite der Weimar- und Gothaischen Gesandten.
§. 9. Unterredung mit den Chur-Säch-

sischen wegen Ubergebung der Creditive.
§. 10. Creditive werden nach Laxenburg überschickt.
§. 11. Anmeldung zu einer Visite bey den Chur S.
§. 12. Visite bey den Chur-Sächsischen.
§. 13. Nachricht wegen überbrachter Creditive.
§. 14. Eadem materia.
§. 15. Altenb. Gesandtens Compliment.
§. 16. Gegen-Compliment.
§. 17. Anmeldung zur Revisite bey den Weimar und Gothaischen Gesandten.
§. 18. Visite des Altenb. Gesandtens.
§. 19. Revisite bey den Weimar- und Gothaischen Gesandten.
§. 20. Cæsar hat der Audienzien halber noch nichts gewisses resolviret.
§. 21. Revisite bey dem Altenb. Gesandten.
§. 22. Compliment des Hollsteinischen Gesandtens.
§. 23. Keyserl. Resolution wegen der Audienzien.
§. 24. Hollsteinischen Gesandten wird die Visite aufgesaget.
§. 25 Abrede zur Reise nach Laxenburg zur Keyserl. Audienz.
§. 26. Reise nach Laxenburg.
§. 27. Audienz bey Keyserl. Majest.
§. 28. Rückreise.
§. 29. Compliment bey dem Hollsteinischen Gesandten.

§. 30.

§. 30. Visite des Hollsteinisch. Gesandtens.
§. 31. Anmeldung zur Revisite bey dem Hollsteinischen Gesandten.
§. 32. Ubergebung der andern Creditive.
§. 33. Visite bey dem Hollstein. Gesandten.
§. 34. Ansage zur Audienz bey dem Obr. Böhmischen Cantzlar.
§. 35. Wie auch Invitation zur Mahlzeit.
§. 36. Audienz bey dem Obr. Böhmischen Cantzlar.
§. 37. Celebrirung des Frohnleichnams-Festes.
§. 38. Gastmahl bey dem Obr. Böhmischen Cantzlar.
§. 39. Audienz bey der Keys. Fr. Witben.
§. 40. Keyser begegnet den Gesandten auf dem Felde.
§. 41. Invitation zur Mahlzeit bey dem Grafen von Rothal.
§. 42. Visite des Reichs-Hoff-Rahts von Todtenwarth.
§. 43. Gastmahl bey dem Graf. v. Rothal.
§. 44. Keyserl. Frau Witben Zug zu einer Procession.
§. 45. Visite des Churländischen Abgesandtens.
§. 46. Grosse Procession.
§. 47. Visite des Hollsteinischen Abgesandt.
§. 48. Spatzierfahrt in den Prater.
§. 49. Abreise bey der Keys. Frau Witben gegen Italien.

§. 50.

§. 50. Celebrirung des Friedens-Festes.
§. 51. Einrichtung des Ceremoniels bey dem Lehn-Actu.
§. 52. Gastmahl bey den Chur-Sächß. Gesandten.
§. 53. Keyserl. Tafelhalten.
§. 54. Ansage zu den Reichs-Lehns-Actibus.
§. 55. Actus der Sächß. Reichs-Belehnung.
§. 56. Actus der Stifftischen Belehnung.
§. 57. Ansage zur Böhmischen Belehnung.
§. 58. Actus der Böhmischen Belehnung.
§. 59. Lust-Reise nach Schönbrun.
§. 60. Invitation zum Gastmahle bey den Ober-Hof Marschall.
§. 61. P. Kugelmanns Predigt.
§. 62. Schöne Nonnen-Music.
§. 63. Ragozische Händel.
§. 64. Keyserl. Tafelhaltung.
§. 65. Spazier-Fahrt in Prater.
§. 66. Gastmahl bey dem Ober-Hof-Marschall.
§. 67. Discurs von der Religion.
§. 68. Lob des Verfassers dieses Diarii.
§. 69. Abschieds-Visite des Hollsteinischen Gesandtens.
§. 70. Valet-Audienz bey Keyserl. Maj. ist nicht gewöhnlich.
§. 71. Valet-Gastmahl bey dem Hollsteinischen Gesandten.
§. 72. Particulier-Audienz der Chur-Sächß. bey Keyserl. Majest.

§. 73.

§. 73. Keyss. Reise in die Steuermarck und dern Uhrsach.
§. 74. Specialia vom Reichs-Hof-Rath.
§. 75. Gastmahl der Fürstl. Herren Gesandten Albertinischer Linie.
§. 76. Reise in Ungarn nach Preßburg.
§. 77. Beschreibung des Schlosses allda.
§. 78. Palatium Grafens von Palfi.
§. 79. Beschreibung der Stadt Preßburg.
§. 80. Gottesdienst in der teutschen Kirche.
§. 81. Rückreise nach Wien.
§. 82. Keyserl. Schatz-Cammer.
§. 83. Abreise von Wien.

CAP. VI.

Ceremoniell bey der Crönung Königs Christiani IV. in Dennemarck.

Summarien.

§. 1. Instruction vor die Sächß. Gesandten zur Crönung.
§. 2. Relation wegen der Crönung des Königs/ wie auch eines Hollsteinischen Beylagers.

CAP. VII.

Von der Vormundschafft über Churfürsts Christiani I. zu Sachsen Söhne.

Summarien.

§. 1. Chur-Sächß. Agnat bekommet einen Contutorem.
§. 2. Solche Contutelæ gehen nicht ohne Streit ab.
§. 3. Vergleich ratione der Chur-S. Contutel.
§. 4. Anderweiter Vergleich.
§. 5. Wie der Stylus geführet worden.
§. 6. Abrede wegen der Præcedenz.
§. 7. Streit wegen der Erbhuldigung.
§. 8. Residenz und Hoffwesen des Vormunds.

CAP. VIII.

Von Pabsts Bonifacii IX. Cassirung einer von ihme ertheilten Dispensation in eine Jur. Canon. verbothene Ehe.

Summarien.

§. 1. Verbothene Ehen in jure Canonico.
§. 2. In welcher masse das Jus Canon. recipiret.
§. 3 Jus dispensandi stehet dem Keyser zu.
§. 4. Gehet an den Pabst über.
§. 5. Päbste cassiren bißweilen die ertheilte Dispensationes.
§. 6 Eine Vermählung zwischen Thüringen und Hessen wird auf des Pabsts Erlaubniß gestellet.
§. 7. Geschiehet wegen der Verwandschafft in tertio gradu consanguinitatis.
§. 8. Pabst ertheilet Dispensation.
§. 9. Cassiret solche hinwiederumb.
§. 10. An wen sich die verlobt gewesene nach der Cassation verheyrathet.

CAP. IX.

Von dem Daumen der heiligen Coronæ in dem Stifft Allerheiligen zu Wittenberg.

Summarien.

§. 1. Churfürst Friedrich III. zu Sachsen ist ein grosser Liebhaber der Reliquien.
§. 2. Bekömmt den Daumen der heiligen Coronæ von Quedlinburg.
§. 3. Mancher heiliger Cörper wird an unterschiedenen Orten gezeiget.
§. 4. Wie solches von Papisten beschönet wird.
§. 5. Gefällt nicht allen Papisten.

CAP. X.

Von Herzog Heinrichs des Jüngern, von Braunschw. Leichbegängnis ao. 1568.

Summarien.

§. 1.

§. 1. Hertzog Heinrichs von Braunschweig Absterben.
§. 2. Wie dessen Leich-Begängniß gehalten worden.

CAP. XI.

Ob Marggraf Dietrich zu Meissen Kinder erzeuget?

Summarien.

§. 1. Marggraf Dietrich zu Meissen soll keine Kinder erzeuget haben.
§. 2. Dieses Vorgeben wird refutirt.

CAP. XII.

Vom Autore der Grundveste des Heiligen Römischen Reichs.

Summarien.

§. 1. Autor ist Rudolff Heyden.
§. 2. Dessen Geburth.
§. 3. Studia.
§. 4. Gehet mit auf den Reichstag Ao. 1652 als Weimar. Secretarius.
§. 5. Jngleichen Ao. 1655. auf den Deputations-Tag.
§. 6 Sein Ehestand.
§. 7. Promovirt in Licentiatum.
§. 8 Wird Hof-Rath.
§. 9. Edirt die Grundveste des Heil. Römischen Reichs.
§. 10. Absterben.
§. 11. Zweyte Ehe seiner hinterlassenen Witbe.
§. 12. Der Vater ist einer von den grösten Künstlern damaliger Zeiten.
§. 13. Diesem wird von K. Ferdinanden III der Adel angetragen.
§. 14 Wird zum Keyserl. teutschen Poeten creiret.
§. 15. Carmen des neuen Poeten auf den angenommenen Lorber-Krantz.

CAP. I.
Vom Religions-Frieden.

§. I.

DEr Religions-Friede ist ein Reichs-Fundamental-Gesetze, welches An. 1555. unter der Regierung Keyßer Carls V. auf dem Reichs-Tage zu Auspurg, zwischen dem Römischen König Ferdinando I. vor sich und in Vollmacht Höchstermeldter Keyßerl. Majest. und den Reichs-Ständen, der Catholischen oder so genandten alten Religion, an einem: dann der Auspurgischen Confession-Verwandten Ständen am andern Theil, in Religions- und Profan-Sachen, aufgerichtet worden.

Beschreibung des Religions-Friedens.

§. 2. Zu diesem theuren Reichs-Grund-Gesetze hat der im Römischen Reiche, der Religion halber, ao. 1517. unter der Regierung Keysers Maximiliani I entstandene Zwiespalt gelegenheit gegeben. Denn als in gedachtem Jahre der berufene

Tetzels Ablaß und Lutheri Opposition geben dar zu gelegenheit.

Ablas-Krähmer, Johann Tetzel, in Teutschland ankam, und den Löse-Schlüssel dergestalt schändlich mißbrauchte, daß Er drn einfältigen Volcke vor das Geld auch über künfftige Sünden Ablaß ertheilte, zu solchem Unchristlichen Sünden-Wucher aber der mit Erkäntnis der wahren Evangelischen Lehre schon ziemlich erleuchtete **Lutherus**, damahls noch ein Mönch-Augustiner Ordens, durch Antrieb des Heiligen Geistes, nicht länger stille schweigen konte, so warnete dieser eifrige Mann nicht allein das Volck vor Tetzels ungöttlichen Ablas-Crahm, und andern Päpstlichen Verfuhrungen, sondern schlug auch an die Schloß-Kirche zu Wittenberg 95. *Theses Theologica* am 31. Oct. ermelten Jahres an, in welchen Er die Göttliche Warheit gegen die Päbstliche irrige Dogmata vom Fegefeuer, von der Buße, von guten Wercken, und absonderlch vom Ablas zu retten, und zu defendiren, sich bestens angelegen seyn ließe.

Streit deshalber/ worein sich auch Pabst Leo X. mischet.

§. 3. Dieser Thesium halber entstunde nun nicht allein ein ziemlicher Feder-Krieg, indem wieder selbige verschiedene Päbstliche Creaturen, sonderlich aber obgenannter Tetzel D. Johann Eccius, Sylvester Prierias, und Jacob Hochstrat, sich heftig setzten, sondern es wurde auch durch das Lutherische Verfahren der damahlige Pabst,

Leo X. an Hertz und Beutel aufs empfindlichste gerühret, und bewogen, Lutherum in folgenden 1518ten Jahre nach Rom zur Verantwortung zu fordern. Einige Politici statuiren nun, es habe der Pabst einen grausamen Staats-Fehler begangen, daß Er sich der zwischen Luthero und Tetzeln entstandenen Disputation theilhafftig gemachet: denn Lutherus soll Anfangs nicht gemeinet gewesen seyn, mit dem Pabst selbst anzubinden, gestalt Er auch seine wider den Sünden Jübilirer angeschlagene Theses demselben dediciret. Allein das Göttliche Verhängnüß blendete den Pabst und seine Clerisey dergestalt, daß sie sich der Sachen annahmen, und Lutherum eyfrig verfolgeten. Wodurch denn der Päbstliche Stuhl fast übern hauffen geworffen, und der darauf erfolgten Reformation Thür und Thor auf gemachet wurde.

Lutherus will ao. 1518 auf dem R. Tage / zu Augspurg nicht revociren.

§. 4. Wiewohl aber der Pabst vorgedachter maßen Lutherum nach Rom zur Verantwortung citirte, so wurde Er doch, nachdem Churfürst Friedrich III. zu Sachsen sich interponirte, der Reise entlassen, und Ihme hingegen aufgeleget, auf dem in ermeltem Jahre nach Augspurg ausgeschriebenen Reichs-Tage für den Päbstl. Legaten, dem Cardinal Cajetano, zuerscheinen, und wegen seiner Lehre Rede und Antwort zugeben. Welches Lutherus, auf

tenes sicheres Geleite, von Keyser Maximiliano I. willig that, und ob schon der Cardinal sich bemühete, ihn zu einen Widerruff zu bewegen, so wolte sich doch diese Wahrheits-Sonne nicht verdunckeln lassen, sondern defendirte ihre Lehre aus Heil Schrifft, und da der Cardinal seinen persvasionen durch Trauworte mehrern Nachdruck zugeben vermeinte, appellirte Er *à Pontifice malè informato ad melius informandum*, und zog wieder davon.

Wird deshalber in Päbst. Bañ gethan, wodurch man aber die Reformation befördert.

§. 5 Hierauf formirte man zu Rom den Process wider Lutherum, welcher aber diesen Gottes-Gelehrten, und in seinem Gewissen der Wahrheit versicherten Mann dergestalt in Harnisch brachte, daß Er von dem Pabste, als einem Menschen, der so wohl als andere irren könte, auf ein frey Concilium sich beruffe, nnd obwohl dadurch verursacht wnrde, daß der Pabst Ihm, vermittelst einer Bulle, in Bann that, und seine Schrifften zum Feuer condemnirte, so wolte doch das neuaufgehende Licht des Heiligen Evangelii sich auch durch solche gewaltsahme Mittel nicht auslöschen lassen, sondern warff viemehr mehr nnd mehr Strahlen umb sich, ja, als die Päbstlichen Gesandten Martinus Caracciolus, und Hieronymus Alexander, die Lutherischen Schrifften verbrennen ließen, brauchte Lutherus Repressalien, in dem Er nicht nur

am

am 10. Decemb. 1520. zu Wittenberg für den Elsterthore, die wider Jhn ausgefertigte Bann-Bulle, samt dem Jure Canonico, öffentlich verbrante, sondern auch den Pabst vor den Anti-Christ ausrufte, und das heillose Leben der Römischen Geistlichkeit, wie auch die häuffigen Irrthümer der Päbstlichen Lehre, in Schrifften aller Welt entdeckte, und dadurch veranlassete, daß alles Hauffenweise der Wahrheit zueilete, und die Römische Kirche einen gewaltigen Stoß empfing.

§. 6 Indeßen war, nach Absterben Keysers Maximiliani I. Carolus V. auf den Römischen Keyser-Thron gelanget, und weil Pabst Leo vermeinte, die aus dem Licht des Evangelii hervor geschossene viele Strahlen, durch implorirung des Brachii secularis, desto eher zu dämpfen, so veranlaßte Er bey Käyserl. Majest. daß sie im Jahr 1521 einen Reichstag nach Worms ausschrieben, und Lutherum dahin citirten; welcher Citation ein Salvus Conductus einverleibet ward. K. Karl V. citirt selbigen ao 1521. auf den R. Tag nach Worms.

§. 7. Dieses Keyserl. Befehl zu aller unterthänigster Folge stellete sich Lutherus, welchem zu begleitung ein Käyserl. Herold zugegeben worden, bey den Reichs-*Convent* zu Worms ein in willens nicht sowohl seine, als Gottes Sache, mit freudigem Muthe zuvertheidigen; Wie Er denn Wie Er als da seine Lehre defendirt.

 auch

auch allda, mit ernster Bedrohung zu einen Wiederruf angehalten werden wolte, seine Lehre, vor der Majestät des Käysers und allen anwesenden Reichs-Ständen, mit unerschrockener Freudigkeit defendirte. Seine Feinde bemüheten sich zwar, da er den Widerruf beständig abschlug, Käyserliche Majestät dahin zubewegen, daß sie das sichere Geleite aufgeben möchten, weil man solches einem Ketzer zuhalten nicht schuldig were, allein Ihre Majestät wolten Ihr hohes Keyserl. Wort nicht brechen, sondern befahlen, daß er durch den Herold biß an die Sächsische Gräntze zurück begleitet werden solte.

Wider ihn wird die Achtserklärung und Confiscation seiner Bücher decretirt.

§. 8. Ob aber schon Lutherus von dem Reichstage unbeschädiget dimittiret worden, so erfolgte doch auf eben diesem Convent gleich darauf die Achts-Erklährung und Confiscation seiner Bücher. Weilen nun solcher Gestalt der Heilige Mann in dem Päbstlichen Bann und der Keyserl. Acht lag, ein folglich gleichsam Vogelfrey war, so trug der theuere Churfürst Friedrich von Sachsen Sorge vor Ihn, und schrieb dahero an zwey getreue von Adel, Hanßen von Berleps und Burckard Hunden vom Wangenheim, daß sie denselben, wenn er in denen Sächs. Landen zurück gelanget, an einem Ohrt, wo sie meinten, in Sicherheit bringen solten, welches

auch

auch erfolget, und Lutherus mit verstelter Feindseligkeit angefallen, in das ob der Stadt Eisenach liegende Bergschloß, die Wartburg genannt, geführet worden; Auf diesen Schloße ist Er zehen Monat, und so lange verblieben, biß die Carlstadtische Bilderstürmerey in folgenden 1522 ten Jahre zu Wittenberg angienge, da Er seine freywillige Gefangenschafft quittirte, und aller Gefahr ohngeachtet, nach gedachten Wittenberg eilete, Carlstädtische Schwärmerey widerlegte, und Kirchen und Schulen durch seine nützliche Anstalten wieder in guten Stand setzte.

Pabst Hadrian VI. tringt auf die Execution der Bañ Bulle.

§. 9. Nach Absterben Pabst Leonis verlangte zwar deßen Successor, Pabst Hadrianus VI, bey der in vorermeldten 1522ten Jahre zu Nürnberg angestellten Reichs-Versammlung, daß die von gedachtem seinen Vorfahren gegen Lutherum heraus gegebene Bann-Bulle / zur Execution gebracht werden möchte, allein an statt der Execution trugen die Reichs-Stände sowohl auf ein freyes Concilium, als Verbesserung der Clerisey und des Römischen Hofes an. und ob es schon dem Pabst in diesen Stücke, daß in oem Reichs-Abschied, wegen der Lutherischen Bücher und Schrifften, eine præjudicirleriche clausel gebrbcht wurde, glückte, so wurde doch dargegen von dem Chur Sächs. Gesanten

Erste Protestation wegen der Evangelische Lehre.

eine *Protestation* ein gewendet, welche *Protestation* die erste ist, so, wegen der Evangelischen Glaubens-Lehre, auf den Reichs-Tagen eingewendet werden.

Auf dem R. Tage zu Nürnberg Anno 1524 wird auf ein Universal Concilium geschlossen.

§. 10. Dieweiln nun dieses alles dem Päbstlichen Stuhl nicht anstund, so bemühete sich Pabst Hadriani Nachfolger *Clemens VII.* auf dem im 1524ten Jahre zu besagten Nürnberg abermahls gehaltenen Reichs-Tage, durch den Cardinal Campegium eine Enderung zuerhalten, allein Er erhielte nichts mehr/als daß das wider D. Lutherum publicirte Wormische Achts-*Edict* bestätiget wurde, ja muste daneben geschehen lassen, daß man zugleich auf ein gemein frey Universal-Concilium der Christenheit schloße, welches durch den Pabst mit Keyserl. Majest. Bewilligung aufs alförderlichste gehalten werden solte.

Beytrag der Churfürsten zu Sachsen zu dem Reformations-Werck.

§. 11. Im folgenden 1525ten Jahre starb Churfürst Friedrich zu Sachsen, welcher, ob Er wohl nicht allein selbst die von Luthero wiederum an das Licht gebrachte Evangelische Lehre bekennet, sondern auch selbige in seinen Landen geduldet, und nach Vermögen beschützet, sich dennoch nicht getrauete, publica autoritate eine öffentliche Reformation fürzunehmen, aus Ursachen, weiln Er noch in dem Wahn stunde, ob gehörte das *Jus circa Sacra* nicht vor die Weltliche Obrigkeit, sondern vor

den

dē Pabst und die Bischöffe. Allein, als deßen Herr Bruder, Hertzog Johannes / Ihme in der Regierung succedirte, gienge dieser theure Churfürst durch GOttes Gnade mit mehrern Muth und Ernst an das Werck, und verfügte in seinem Churfürstenthum und Landen die Geistlichen Anstalten selbst, welchem so dann andere Fürsten und Stände, als treue Bekennere der Evangelischen Lehre, eifferigst nachfolgeten.

§. 12. Gleichwie nun dieses Reformations-Feuer so wohl im Römischen Reiche, als andern Landen, durch GOttes heilige Fügung, immer weiter fortbrandte, und denen Päbstlichen allzu nachtheilig in die Augen leüchtete: Also wurde hingegen auf den Reichstage zu Speyer Anno. 1526. die Execution dergestalt scharff urgiret, daß es sich auch zu einem innerlichen Kriege angelassen hätte, wenn nicht der Keyserliche Stadthalter, Ertz Hertzog Ferdinand, die hitzigen Gemüther mit den abermahligen Vorschlage, daß ein frey General-Concilium, oder wenigstens eine National-Versamlung binnen Jahres oder aufs Längste anderthalben Jahres Frist gehalten / und die in Spanien damahls subsistirende Käyserl. Majest. durch eine Gesandschafft ersuchet werden solte / in Teuschland

Intrims Mittel wird auf dem R. Tage zu Speyer An 1526. verabschiedet.

zukommen / und die Convocation berührten Concilii oder einer National-Versammlung in bestimter Zeit zu procuriren. Es wurde auch so fort eine Instruction vor die Legation in Spanien aufgesetzet, und darneben, statt eines Interims-Mittel verabschiedet: Ein ieder solte sich inmittelst in Religions Sachen/ also verhalten / wie Er es gegen GOTT und dem Käyser zuverantworten getrauete.

Wird von Evangelischen wider die Intention der Papisten interpretiret.

§. 13. Mit diesem Interims-Mittel waren die Lutherischen Stände ziemlich zufrieden, wie denn auch nachgehends auf selbiges die Fundamenta des Religions Friedens geleget worden; Hingegen wurden die Papistischen dadurch in nicht geringe Unruhe gesetzet, da sie verspüreten, wie der Gegentheil den Reichs Abschied weiter, als die Intention gewesen, extendiren, und selbigen auf eine verglichene völlige Religions-Freyheit interpretiren wolte; Auch dahero mit der Refomation fortfuhr. Nun bemüheten sie sich zwar die Käyserl. Majest. zu disponiren, daß sie die Lutherischen Glaubens-Genossen und dero Freyheit also fort etwas enger einschliessen möchten; Alldieweiln aber Ihre Majest. damahls noch in grosen Kriegē verwickelt waren, so muste es biß ins Jahr 1529. Anstand haben, in welchem Jahr Ihre

Ihre Majest. unter andern, wegen des zwispalts in der Religion, einen anderweiten Reichstag nacher Speyer ausschrieben, wiewohl Sie demselben in Person nicht beywohneten.

§. 14. Auf diesem Speyerischen Reichstage wurde nun zwar, nachdem man wegen des künfftigen Concilii gehandelt, von den Keyserl. Commissarien und dem mehrern Theil der Reichs Stände der vorige Interims-Abschied cassiret, und geschlossen/ daß weilen derselbe bey vielen in grossen Mißverstand und zu Entschuldigung allerley neuen Lehre und Secten seither gezogen/ und ausgeleget werden wollen/ diejenige/ so bey dem Wormsischen Edict de Anno 1521. biß anher verblieben/ auch bey demselben/biß zu dem künfftigen Concilio verharreu/ die übrigen Stände aber/ bey welchen die andere Lehre entstandẽ/u. ohne Aufruhr Beschwerde und Gefährde nicht abgewand wer dn mögen/ sich hinführo aller Neuerung/ so viel menschlich und möglich insonderheit aber/ der Lehre und Predigten wieder das Sacrament des Leibes und Blutes Christi/ wie auch abschaffung der Messe enthalten solten.

Auch des halber Añs 1529. auf dem Reichs tage zu Speyer cassirt.

§. 15.

protestation und Appellation der Evangelischen Stände wegen der Cassirung.

§. 15. Allein, Churfürst Johannes zu Sachsen, Marggraff Georg zu Brandenburg, Hertzog Ernst zu Braunschweig, Landgraf Philips zu Hessen, und Fürst Wolff zu Anhalt, als Evangelische Chur- und Füsten, protestirten wider sothanen Reichs-Abschied solenniter, wie denn auch von dieser Protestation die der Evangelischẽ Lehre zugethane dennoch ietzo üblichen Nahmen der Protestirenden bekahmen. Ja, als man es dabey bewenden lies, musten der Protestanten Räthe von einem iedweden Gravamine, das Ihnen bereits begegnet, oder innerhalb des Concilii begegnen würde, eine Appellation an Keysèrl. Majest. und darzu an das künfftig frey Christliche gemeine *Concilium*, oder *National* Versammlung/oder auf einen ieden dieser Sachen bequehmen unpartheischen und Christlichen Richter/vor zwey Notarien und Zeugen, vor sich selbst, ihre Unterthanen und Verwanthen, auch itzige und künfftige Anhänger und Adhærenten, interponiren, und sich, ihre Fürstenthümer, Herrschafften Land und Leute, Leib und Guth, auch alle itzige uud künfftige dieser ihrer Appellation Anhänger, in der Käyserl Majest. und eines Christlichen Concilii Schutz und Schirm unterwerffen. Diese Appellation ist anfangs nur von obgedachten fünff Chur- und Fürsten eingewendet worden;

die-

weiln aber bey der Interposition auch der Reichs Städe Strasburg/Nürnberg/ Ulm/Costnitz/Lindau/Memmingen/ Kempten, Nördlingen/ Heilbrun/ Reitlingē Jßnar Hallē/Weissenburg und Winsheym Bottschafften zugegen gewesen; So haben Sie zu Stund der Appellation adhæriret.

§. 16. Bey dieser Interposition bleibt es nun nicht, gestalt die Protestanten eine Gesandschafft, an die in Spanien damahls subsistirende Keyserl. Majestät absende- ten und umb remeditung nachsuchtē; Wie- wohl die Gesandtschafft fruchtlos ablief, denn Ihre Majestät nicht allein ihre Principalen auf den letztern Speyerischen Reichs-Ab- schied verwiesen, sondern auch die Gesandten selbst, als Sie, nach erhaltener abschlägigen Resolution, die Speyerische Appellation insinuirten, eine Zeitlang mit Arrest bele- gen ließen.

Käyser ver- wirfft die Protestati- on und Ap- pellation.

§. 17. Hierdurch wurden zwar der Protestirenden Stände Gemüther ziemlich erbittert, hielten auch deshalber wegen einer Allianz verschiedene Convente, allein das Friedens-Kind Lutherus mahnete selbige von aller Thätlichkeit ab, mit Vorstellung, daß man die Religion eben durch die Waf- fen ohne höchst dringende Noth nicht ver- fechten müste. Es kahm auch eine ander- weite Abschickung an Kayserliche Majest.

Prrtestanten wollen sich deshalber confœderi- ren.

wie

wie auch dero Herrn Bruder, König Ferdinanden in Ungarn und Böheimb in Vorschlag, weiln aber einige Stände darwider waren, über dis Nachricht einlieff, daß Kayserliche Majestät einen anderweiten Reichs-Tag ausschrieben, und selbigem Persähnlich beywohnen würde, so ist angeregte Abschickung nachblieben.

Lassen aber auf des Keysers verlangen ihre Confession elaboriren.

§. 18. Kayser Carl V. bekahm nun von der Protestirenden Stände vorhaben der Confœderation zeitige Nachricht; damit nun die Gemüther nicht mehrers irritiret werden möchten: So versprachen Ihre Majestät, in dem Reichs-Tags Ausschreiben, eines jeglichen Theils Meynung und Bekäntnis in der Religion zuhören, und auf die Wege handeln zulassen, daß, was zu beyden Seiten nicht recht ausgelegt oder gehandelt worden, abgethan werden solte; Uber welches Versprechen ermelte Stände sich hertzlich erfreueten, und damit an Ihnen kein Mangel seyn möchte, so ließen Sie, und zwar insonderheit obgedachte fünff Chur- und Fürsten, samt denen Städten Nürnberg und Reutlingen, durch den Chur Sächs. Theologum *Philippum Melanchtonem*, ein solch Bekäntnüs elaboriren, welchs noch ietzo unter dem Nahmen der wahren und unverfälschten Auspurgischen *Confession* sich befindet.

§. 19. Diese Glaubens-Bekänt-

nüs

nüs wurde Anno. 1530. auf den Reichstage zu Augspurg vor dem Kayser und den Reichs-Ständen abgelesen und Ihrer Majestät übergeben. Die Papistischen Theologi fertigten zwar wider dieselbe eine vermeinte *Confutation*, allein die Evangelischen Stände liesen so fort, zum Schutz ihrer Confession, und widerlegung der sogenanten Confutation, eine Schrifft, unterm Nahmen einer *Apologie* auffsetzen.

Confession wird Anno 1530. auf den Reichstage zu Augspurg übergeben.

§. 20. Es bemüheten sich auch Käyserliche Majestät, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben, allein die Evangelischen Stände wolten sich weder durch gute Worte noch Bedrohungen zur Rückkehr zu der Papistischen Religion bewegen lassen, verursachten aber dadurch, daß ein solcher Reichs-Abschied erfolgte, darinnen denen Evangelischen auch nicht das geringste eingeräumet / sondern die Papistische Religion noch mehr bestätiget / auch ermelten Evangelischen eine kurtze Zeit von 6 Monathen zur Parition bastimmet wurde.

Harter R. abschied wider die Protestanten.

§. 21. Bey so gestalten Sachen, und da die Evangelischen Stände sich eines Angriffs vou den Papisten besorgeten, satzten sie sich, vermittelst des Schmahlkaldischen Bunds / welcher auf 5. Jahr geschlossen ward, in gute Gegenverfaßung. All.

Protestants Schmalkaldischer Bünd und Anno 1532. zu Nürnberg erfolgter erster Religions-Friede

Alldieweiln aber der Türcken-Krieg darzwischen kahm, und Käyserliche Majestät ermelter Stände Hülffe von Nöthen hatte, richteten sie Anno 1532. mit denselben durch interposition Chrfürst Albrechts zu Mayntz, und Churfürst Ludwigs zu Pfaltz, den ersten *Religions*-Frieden zu Nürnberg auf, und verstatteten Ihnen darinen die Religions-Freyheit, jedoch nur so lange, biß ein Concilium angeordnet, oder sonst auf künfftigen Reichstage aller Streit ausgemacht würde.

Chur-Sächsi. Eifer vor die Evangelische Lehre

§. 22. Bald nach diesen Interims Religions-Frieden starb das theure Haupt der Evangelischen Lehre Churfürst Johannes zu Sachsen, Ihme succedirte sein Herr Sohn, Hertzog Johann Friedrich, welcher sich des Religions Wesens so sehr, als hochermeldter sein Herr Vater, annahm, wiewohl Er auch dadurch sein Churfürstenthum, ja fast das Leben verlohren.

Zweyter Interims Religions Friede Anno 1534. zu Caban.

§. 23. Im Anfang der Regirung dieses Grosmüthigen Chur-Fürstens, genossen die Protestanten der ihnen in der Nürnbergischen Handlung verstatteten Religions-Freyheit zimlicher maßen; Ja alß hernach bey dem Cammer-Gerichte wieder ein und den andern Protestirenden Standt, wegen der eingezogenen Kirchen-Güther, Processe fürgenommen werden

wol-

wolten, so wurde Anno 1534. zu Cadan durch interposition obgedachten Churfürst Albrechts zu Mayntz und Hertzog Georgens zu Sachsen, zwischen dem Römischen König Ferdinanden und Hochermeltem Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen, vor Sich und Seine Mitverwandte, der Nürnbergische Religions-Friede bekräfftiget, und darinnen insonderheit pacisciret, daß mit den Cammer-Gerichts-Processen innen gehalten werden solte; welche Handlung *Cadanische* der zweyte interims Religions-Friede genenet werdē kan.

Protestanten wollen das vom Pabst nach Mantua ausgeschriebene Concilium nicht agnosciren.

§. 24. Indessen war Pabst Clemens VII. verstorben, welchen Pabst Paulus III. folgete, der zwar Anno 1535. wegen des Concilii, die Stadt Mantua in Vorschlag brachte, auch selbiges in folgendem Jahre dohin würcklich ausschrieb, allein seine ohne dis mit Heucheley verknüpffte Sorgfalt war vergebens, massen die Protestanten ein freyes und von des Pabsts Authoritæt nicht dependirendes Concilium, und zwar in Teutschland verlangten, auch dahero, um sich in bessere Defension zu setzen, den Schmalkaldischen Bund in besagten 1535. Jahre auf zehen Jahr erstreckten, wie wohl der Bündnüs-Brieff erst in folgenden 1536. Jahre extendiret und unterschrieben worden. Jedoch weil

Käyser Carl V. selbst auf ein Cocilium drunge, und ermelten Protestanten anbefohlen hatte / ihre endliche Meynung, wie weit sie mit der so genandten alten Religion einig oder nicht, von sich zustellen, so begaben sie sich Anno 1537. anderweit nach Schmalkalden, und vereinigten sich gewisser Articul, nachgehends die Schmalkaldische Articul genennt, welche, wenn ja das Concilium vor sich gehen würde, übergeben werden solten. Hingegen, und da die Papisten sahen, daß so wohl aus dem Concilio nichts werden würde, als auch die Protestanten sich in gute Positur setzten, so verbunden sich jene Anno 1538. zu Nürnberg gleicher Gestalt.

Schmalkaldische Articul.

§. 25. Hierdurch wurde das Mißtrauen zwischen den Protestanten und Papisten ziemlich vermehret, besonders, da im Jahr 1539. jene Parthey, nach Absterben Hertzog Georgens zu Sachsen, der bißher eine gewaltige Stütze des Pabstthums gewesen, durch deßen Bruders, Hertzog Heinrichs, auf den die Hinterlassene Lande fielen, Beytritt zu der Evangelischen Lehre, und darauf vorgenommene Reformation, einen mächtigen Zuwachs bekam. Jedoch, weiln die Cæsariani, wegen des Türcken-Kriegs, sahen, daß die Zeit noch nicht vorhanden, die Protestanten mit gewalt, worzu Sie sonst Geneig-

Dritter Interims Religions Friede Anno 1539. zu Franckfurth am Mayn.

ter

ter waren, zum Gehorsam zuzwingen, so interponirten sich Churfürst Ludwig zu Pfaltz, und Churfürst Joachim II. zu Brandenburg, und veranlasten, daß in ermeltem Jahre zu Franckfurt am Mayn, der Religions Friede renoviret, und biß auf folgenden Reichstag erstrecket, auch ein National-Convent abgeredet, von selbigem aber der Pabst ausgeschlossen ward, welcher Franckfurther Vertrag mit dem Nahmen des dritten Interims-Religions-Friedens beleget werden kan.

§. 26. Alldieweil aber die Vereinigung in der Religion auf dem darauf zu Regenspurg gehaltenen Reichstage nicht erfolgte, so wurde der Religions-Friede abermahls erneuert, und anbey verglichen, daß die Religions-Irrung entweder auf einem Concilio, so in Teutschland zu halten, oder auf einem Reichs-Tage ausgemachet, inzwischen durch die Bischöffe die Peformation der Römischen Clerisey vorgenommen werden solte. dergleichen *Renovationes* und prorogationes geschahē fernerweit auf denē Reichs-Tagen zu Speyer, 1542. 1543. und 1544. wie auch zu Worms 1545.

Fernere Renovationes und Prorogationes.

§. 27. Insonderheit aber ist zu observiren, wie auf vorangeregten Reichs-Tägen das einem Römischen Käyser gebührende *Jus circa Sacra* der Käyserlichen Majestät Carolo V. dergestalt geeignet und restituiret worden, daß sie, aus Käy-

Streit, ob das Jus circa Sacra einem Römischen Keyser zustehe.

serlicher Majestät und Vollkommenheit, unerwartet des Concilii, die Religions-Sachen erörtern könten. Wiewohl diese Asserta dem Pabste gar nicht anstunden, und Er auch dahero mit Ansetzung eines Concilii eilete, welches dann Anno 1545. nach *Trient* ausgeschrieben wurde, auch nachgehends seinen Anfang nahm.

Anfang des Schmalkaldischē Krieges Anno 1546.

§. 28. Allein, als Ihre Heiligkeit sahen, daß bey dieser geistlichen Versamlung die Religions-Sache nicht ausgemachet werden würde, so verhetzten Sie den Käyser, daß Er die Protestanten mit Krieg überziehen solte, welches auch Anno 1546. geschahe, u. also, da gleich der Schmalkaldische Bund zu Ende gangen, wie auch das Friedens-Kind *Lutherus* verstorben, massen dieser theure Mann vielmals gesagt, Er wolte mit seinem Gebethe so viel zuwege bringen / daß bey seinem Leben kein Krieg / der Religion wegen / entstehen solte.

Läuft vor die Protestanten unglücklich ab

§. 29. In diesem *Religions*-Kriege warren die Protestirenden Stände dergestalt unglücklich, daß nicht allein Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, als das Haupt der Protestanten, sondern auch Landgraf Philips zu Heßen in Käyserliche Gefangenschafft verfielen, und jener gar die Churwürde, samt den darzu gehö-

gehörigen wie auch verschiedenen andern Landen, darüber verlohr.

§. 30. Hierauf wolte der Käyser auf dem Reichstage zu Augspurg Anno 1548. das so genannte Interim, welches eine Religions Formul war, und solange gültig seyn solte, biß die Religions-Sache aus dem Grunde gehoben, den Ständen aufdringen. Weilen aber darinnen den Protestirenden nichts nachgelassen worden, alß nur die beyden Articul vom Abendmahl unter beyderley Gestalt, und der Priester Ehe, so entstunde deshalben neue Unruhe, welche Bellum interimisticum genennet wurde.

Käyser will den Ständen das Interim aufdringen.

§. 31. Allermassen aber zu obigen Unglück des Churfürstens Vetter, Hertzog Moritz zu Sachsen, Albertinischer Linie, welcher indessen die Chur-Sachsen von Kayserlicher Majestät erhalten, viel contribuiret, maßen derselbe auf Ihrer Majestät Seiten stunde; Also zwang hingegen dieser tapffere Held den Kayser nachgehends nicht allein, daß Er die gefangene Fürsten los lassen muste, sondern veranlassete auch, daß im Jahr 1552. zu Passau Friede gemachet und vermittelst desselben die Religions-Freyheit auf festern Fuß gesetzet wurde.

Passauischer Religions-Friede Anno 1552.

§. 32. Dieses ist nun der berühmte Passauische Vertrag, welcher zwischen

Dessen Contenta.

Kayserl. Majestät Bruder / dem Römischen König Ferdinando I. an einem und Churfürst Moritzen, samt dessen Mit-Einigungs-Verwandten, am andern Theil, Anno 1552. zu Passau auf der übrigen Chur- wie auch einiger Geist- und Weltlichen Fürsten Unterhandlung, und Kayserl Majestät Wohlgefallen, geschlossen worden, und begreiffet unter andern folgēde haupt-Puncte, daß 1. die Kriegs Ubung gäntzlich abgestellet / dann 2. innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten / und darauf nochmahls / auf was Wege / als nemlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versamlung / dem Zwiespalt der Religion abzuhelffen / und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zubringen / gehandelt / mittler-Zeit aber 3. weder von der Käyserl. Majestät noch dem Römischen König / noch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / kein Standt / der Augspurgischen Confession verwand / der Religion halber / mit der That gewaltiger weiß / oder in andere Wege / wieder seine Conscienz und Willen gedrungen / oder deshalber überzogen und

und beschädiget/ sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich gelassen; Was dann 4 auf ermelten Reichstag durch gemeine Stände/ sambt Ihrer Majestät ordentlichen Zuthun beschlossen/ hernach also stracks und festiglich gehalten werden solle.

§. 33. Diesen und denen übrigen Puncten ist ein gewisser Articul angehänget, krafft welchen so wohl die Pacis-Centes als die Unter-Händler sich verbinden, einander beyzustehen, woferne jemand diesen Vertrag zuwider leben wolte; Jedoch, daß nicht also fort mit der That verfahren, sondern die Sache an den Römischen König, wie auch Chur- und Fürsten, als die Unterhändler, vorhero gebracht, und darauf gütlicher Handlung und Erkäntnis erwartet werde; In welcher Absicht auch einige Publicisten sothanen Passauischen Vertrag ein *Fœdus* oder Bündnis nennen.

Fœdus Wider die Contravenienten.

§. 34. Sonst findet sich bey diesen Passauischen Vertrag noch ein Neben-Vertrag/ die Religion wie auch Friede und Recht belangend, darinnen dasjenige, was in dem Haupt-Vertrag disfals enthalten, fast mit gleichen Worten wiederhohlet, und darnebenſangezeiget wird, daß ein beständiger Fried-stand zwischen der Kayserl.

Eine Religions-Vergleichung soll tentiret werden.

und Königl. Maj. den Churfürsten Fürsten und Ständen der Teutschen Nation, biß zu der spaltigen Religion endlichen Vergleichung, welche durch den Weg eines General- oder National-Concilii oder eines Colloquii, oder gemeiner Reichs oder anderer Versammlung, fürzunehmen, aufgerichtet wordē; da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, alsdenn nichts destoweniger obgemelder Friedstand bey seinen Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung, bestehen und bleiben solle.

Religions-Tractaten auf dem R. tage zu Auspurg Anno 1555. seind vergeblich.

§. 35. Nun schrieb zwar, nach Anleitung des Passauischen Vertrags, Kayserliche Majestät im Jahr 1553. einen Reichstag nach Ulm aus, wiewohl selbiger nachgehends biß ins Jahr 1555. prorogiret, und ratione loci die Stadt Augspurg beliebet ward, man stellte auch so dann den strittigen Religions Articul zuförderst in Consultation; Alldieweiln sich aber bald im Anfange der Berathschlagung zu Tage legte, daß die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wohl zufinden, ja alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen liessen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs-Empörung im Heil. Reich Teutscher Nation deshalber entstehen möchten: So hielte man vor fürträglicher, die Tractaten sothanen Articuls biß auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 36.

§. 36. Hingegen wurde auf sothanen Reichs-Tage ein beständiger Haupt-Friede zwischen dem Römischen König Ferdinando I. vor sich und in Vollmacht Kayserlicher Majestät, und den Reichs-Ständen der Catholischen, oder sogenandten alten Religion, an einem: Dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, am andern Theil, aufgerichtet, und selbiger mit vielen nachdrücklichen clauseln und hochbetheuerlicher eydlicher Versicherung, wie auch bey Straffe des Landfriedens gegen die Ubertretter und Ungehorsame, verknüpffet. Haupt-Friede wird auf dem Reichstage aufgerichtet.

§. 37. Dieser Haupt-Friedens-Schluß hat nun nicht allein in Religions- sondern auch Profan-Sachen dem lieben Vaterlande Teutscher Nation Friede und Ruhe gebracht, weshalber selbiger auch bisweilen den Nahmen des Friedens in *Profan* und *Religions*-Sachen führet; In welcher Absicht solcher mit dem Land-Frieden, (Pace publicâ) als welcher Kayser Maximiliano I. zudancken, nicht confundiret werden darf. Jedoch weiln die Religion desselben vornehmstes und wichtigstes Objectum gewesen, so wird derselbe gemeiniglich per excellentiam der *Religions*-Friede genennet; wie denn auch an der Religion alle so wohl zeitliche als geistliche und ewige Wohlfahrt hänget. Wird per excellentiam der Religions-Friede genennet.

Inhalt des Haupt-Friedes-Schlusses.

§. 38. Der Innhalt dieses Haupt-Friedens-Schlusses belangend, so bestehet derselbige respectu der Religion hauptsächlich darinnen: Es sollen (1) hinführo die beyden Religionen zugethane/ nemlich die Römisch-Catholische und Augspurgische Confessions Verwandte/ gleiche Freyheit geniessen/ und kein Theil den andern/ der Religion halber/ gewaltthätiger weisse zu überfallen/ zubeschädigen oder auf einigerley Weise beschwerlich zu fallen befugt seyn. (2) Eine jede Parthey soll die andere in dem Besitz und genuß der eingezogenen Kirchen-Güther-Gülten und Zinßen geruhiglich zulassen schuldig seyn. (3) Der Zwiespalt in der Religion soll nicht anders als durch gelinde und freundliche Mittel erlediget und vertragen werden; während der Zeit aber soll (4) die Geistliche Jurisdiction des Pabsts und der Päbstlichen Clerisey über die Augspurgische Confessions-Verwandte/ ihre Religion, Glauben/ Bestellung der Geistlichen Kirchen-Gebräuche/ Ordnungen und Ceremonien suspendiret seyn; Hingegen sollen (5.) alle

so

so diesen beeden Religionen nicht anhängig / von diesem Religions Frieden ausgeschlossen seyn; Nicht weniger / do (6.) ferner einer von den Catholischen Geistlichen von der alten Religion abtreten würde / derselbe sein Ertz-oder Bistum / Prælatur oder andere Pfründe / sammt allen Freyheiten / und Einkommen / verlassen solte. Wiewohl, was den letzten Punct, so von dem sogenannten Geistlichen Vorbehalt handelt, anlanget, die Augspurgische Confessionisten darein nicht gewilliget haben, welches hernach eine Materie vieler Disputaten worden.

§. 39. Allermassen aber alle diejenige, welche vorangeregten beeden Religionen nicht anhängig, von diesem Religions-Frieden ausgeschlossen worden: Also hat man, wegen der sogenannten *Reformirten*, ob dieselbe des Religions-Friedens fähig wären, sehr gestritten, vermittelst des Westphälischen Friedens-Schlußes aber, ist dieser Streit ausgemacht, massen in demselben expressè versehen, daß die Reformirte, was den Religions-Frieden anlanget, den Augspurgischen Confessions-Verwandten gleich gehalten werden solten. — Reformirte Geniessen auch des Religions-Friedens

§. 40. Dieser *Religions*-Friede ist nechst dem auf verschiedenen folgenden Reichs — Bestätig- u. verbessrung sothanen Friedens.

Reichstagen wiederholet, bestättiget und verbessert, ferner durch das Instrumentum Pacis wider alle corruptelen vindiciret, erläutert und erweitert, sowohl in den Wahl-Capitulationen Leopoldi und Josephi, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, confirmiret und erneuert worden.

Wird unter die Reichs-fundamental-Gesetze gerechnet.

§. 41. In welcher Consideration der *Religions*-Friede vor ein Reichs-*Fundamental*-Gesetze zuhalten, welches ob es zwar kein eigentlich Gesetze ist, dennoch die Krafft eines Reichs Gesetzes (vim Legis imperii) hat; Ja respectu der Reichs Stände und anderer, so wohl mittelbar als unmittelbarer Reichs-Unterthanen, ist der Religions-Friede in gewisser Maße ein eigentliches Gesetze/wie deñ, weñ einer oder der ander darwider handeln solte, Kays. Majkrafft dero Majest Gewalt, selbigen zur parition zwingen, und mit der Execution der auf die Ubertretung gesetzten Straffe wider Ihn verfahren kan. Was aber ausser den Reichs-Tagen, von Religions Frieden verglichen worden, dergleichen Año. 1532 Cadon, it. Anno 1539. zu Nürnberg, ingleichen Anno. 1534. zu Franckfurt am Mayn, it. 1552. zu Passau geschehen, solches hat, ehe und bevor die wiederholund bestätigung auf Reichs-Tägen erfolget, nicht einmahl die Krafft eines Reichs-Gesetzes gehabt, son-

dern

dern seynd blose Verträge gewesen, welche allenfals die Krafft eines Gesetzes, gleich andern Pactis, insgemein haben.

CAP. II.

Erleuterung in Genealogicis von Würtenberg und Anhalt.

§. I.

Einthei-lung des Fürstlichen Hauses Würtẽberg

DEr Stamm Vater aller noch lebenden Hertzoge zu Würtenberg ist gewesen Hertzog Friedrich, nach deßẽ Todte, welcher sich Añọ 1608. begeben, haben sich seine hinterlassene Söhne, Hertzog Johann Friedrich, Hertzog Ludwig Friedrich, und Hertzog Julius Friedrich, in drey Linien getheilet, nemlich die Stutgardische / Mümpelgardische / und Julianische; die Stutgardische Linie hat sich in den drey Söhnen / Hertzog Eberhardten III. Hertzog Friedrichen, und Hertzog Ulrichen, wiederumb gesondert in die Stutgardische Haupt Linie, und zwey Neben Linien Neustadt und Neuenburg. Nichtweniger hat sich die Julianische Linie in des Stiffters Söhnen, Hertzog Sylviußen und Hertzog Manfreden, in die Slesische und Weiltingische / dann jene in Hertzogs Sylvii Söhnen, Hertzog Sylvius Friedrichen, Hertzog Christian Ulrichen, und Hertzog Julius Sigmunden, ferner in drey

Linien

Linien, Oels, Bernstedt und *Julius*-Burg gesondert.

Todes Fall des Stam̃-Vaters.

§. 2. Von Todes-Fällen findet sich Nachricht:

I. Vom Tode des Stamm-Vaters Hertzogs Friedrichs

In liter. Hertzog Johann Friedrichs zu Stutgart, an Sachsen Weimar, 30. Jan. 1608. Wir mögen Ew. Lbd. auß Hochbekümmerten Gemüth freundtlich nicht verhalten, daß der allmächtig güttig GOtt, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Württenberg und Teckh, Grafen zue Mümppelgardt, Herrn zue Haydenheim ꝛc. Weyland Unsern gnädigen geliebten Herrn Vattern, Christseliger Gedächtnüs, gesterigen Freytags, den 29ten diß Monats, Abends zue acht Uhren ußer diesem ellenden zergänglichen Leben, zue ewigen himmlischen Freuden, in warer Erkandtnüs Unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi, seliglich abgefordert hat, ꝛc.

Todesfälle von der Stutgardischẽ Haupt-Linie.

§. 3. Weiter von der Stutgardischen Haupt-Linie.

II. Vom Tode Princeßin Dorotheen Amalien.

In lit. Hertzogs Eberhardts. den 27. Martii 1650. Ew Lbd. geben Wir aus betrübten Gemüth nachrichtlich zu vernehmen

men, daß der allmächtige GOtt, nach seinem gnädigen Willen, Unser liebes junges Töchterlein, Ewer Lbd. und Deroselben geliebter Frau Gemahlin Lbd. Tauff-Päthlein, weiland etc. Freulen Dorotheam Amaliam, Hertzogin zu Württenberg etc. numehr Christseeligen Angedenckens, heutigen Morgens kurtz nach sieben Uhren, alß nach vollendetem siebenden Jahr ihres zeitlichen Lebens-Lauf auß diser zergänglichen Welt, durch sanfft und seeligen Todt, wiederumb entzogen, und der Seelen nach außer Zweiffel zu sich in die Ewigkeit abgefordert hat.

III. Vom Tode Printz Albrecht Christians.

In lit. ejusdem d. 20. Jan. 1663. Ew. Lbd. geben Wir aus betrübten Gemüth hiemit nachrichtlich zuvernehmen, wasgestalten der allmächtige GOtt nach seinem gnädigen Willen, Unser liebes junges Söhnlein, weyland Herrn Albrecht Christian, Hertzogen zu Württenberg und Teckh etc. numehr Christseeligen Angedenckens, heutigen Morgen gegen acht Uhren / im dritten Jahr seines zeitlichen Lebens-Laufs, unß aus dieser zergänglichen Welt, durch sanfft und seeligen Todt wiederum entzogen, und der Seelen nach außer zweifel zu sich in die ewige Freude abgefordert hat.

IV.

IV. Vom Tode Printz Eberhards.

In lit. ejusd. d. 28 Nov. 1672. Ewer Lbd. mögen wir mit hochbetrübtem Gemüth nicht verhalten, was maßen, des allmächtigen GOttes ohnerforschlichem Rath und Willen nach, unser geliebster jüngst gebohrner Sohn, Ew. Lbd. Tauff-Vat, der weyland Hochgebohrne Fürst, Herr Eberhardt, Hertzog zu Württenberg und Teckh &c. nunmehr Christseeligen Angedenckens, verwichene Nacht zwischen 11. und 12. Uhren durch den Todt aus diesem zergänglichen Welt-Wesen seeliglich abgeschieden, und dargegen die ewige Freud und himmlische Herrlichkeit angetretten.

V. vom Tode Hertzog Eberhards.

In lit. Hetzog Wilhelm Ludwigs, d. 3. Jul. 1674. Ew. Lbd. mögen Wir aus Hochbekümmerten Gemüth freund-vetterlich nicht verhalten, welcher massen der allerheiligste GOtt, nach seinem unerforschlichen allein weisen Rath und Willen, den Weyland Durchleüchtigen Fürsten, Herrn Eberharden, Hertzogen zu Württemberg und Teckh, Graffen Montpelgardt, Herrn zu Heydenheim &c. Unsern gnädigen auch hochgeehrt- und Hertzgeliebten Herrn Vattern, Christseeligen Angedächtnis, gestern Donnerstags den 2. dieses Monaths Julii Nachts gegen 11. Uhren in wahrer Erkändt- und Bekändtnis Unsers einigen

Erlö-

Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi aus dieser mühseeligen und elenden zergänglichen Welt zu seinen glorwürdigen himmlischen Freuden gnädiglich abgefordert hat.

VI. Vom Tode Printz Emanuel Eberhardts.

In lit. Frau Marien Dorotheen Sophien, Hertzog Eberhardts hinterlaßener Witben, d. 1. Jul. 1675. Obwohln wir in Unser tieffsten Leidmütigkeit, wegen tödlichen Ableibens des weyland durchleuchtigen Fürsten, Herrn Eberhardts, Hertzogen zu Württemberg und Teckh, Grafen zu Mümppelgarth, Herrns zu Häydenheimb ꝛc. Unsers hertzgeliebten Herrn Gemahls Gnd. Hochseeligen Angedenckens, durch nachgefolgte glückliche Entbindung mit einem wohlgestalten jungen Printzen, welchem in der Heiligen Tauffe der Nahme Emanuel Eberhardt gegeben, besegnet, und dardurch in unßer Betrübnüsin etwas wiederumb soulagirt und erfreuet worden; So hat doch dem Allerhöchsten gefallen, Unß diese gegönnte Erquickung wiederumb zu entziehen, und Unß dem Hertzschmerzenden Creutz und Betrübnüs von neuen zu unterwerffē, maßē deßē unerforschlichē Rath und Willen nach gedachter Posthumus, Unßer geliebtester jüngst gebohrner Sohn, der weyland Hochgebohrne Fürst, Herr

Emanuel Eberhardt, Herzog zu Würtenberg und Teckh &c. nunmehr Christseeligen Angedenckens heute vormittag umb sieben Uhr, und an dem Tage, da eben vor einem Jahr an solchem obhochgemelt Unsers Herrn Gemahls Gnaden seel. abgeleibt, durch eine sanffte Auflösung aus dieser zergengligkeit abgeschieden, und die ewige Freud und Herrlichkeit angetretten.

VII. Vom Tode Herzog Wilhelm Ludwigs.

In liter. der hinterlassenen Witben Frau Magdalenen Sibyllen d. 24. Jun. 1677. Ew. Ld. können wir aus höchstbetrübten Gemühte nicht verhalten, welchermaßen der allerheiligste Gott nach seinem ohnerforschlichen allein weisen Rath und Willen den Weyland durchleüchtigen Fürsten, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Grafen zu Mömppelgart, Herrn zu Heydenheimb &c. Unsern Hertzallerliebstgewesenen Herrn Ehegemahl, nunmehr Christseel. Angedenckens, nachdem bey Ihrer Ld. verwichenen Donnerstag nach Mittag umb 2. Uhren schmertzliches Grimmen angesetzet, welchem aber mit des Höchsten Hülffe begegnet worden, daß die Schmertzen nachgelaßen, und Ihre Ld. sich mercklich besser befunden/ aber indeßen starcke bangigkeiten und abnehmen der Kräffte

sich

sich eingefunden, auch beschwehrliche Defluxiones von dem Haupt mit eingefallen, biß endlich ein Ersteck-Fluß, deme zwar durch alle ersinnliche Mittel Wiederstand zuthun gesucht worden, erfolget, verwichene Nacht umb halb zehn Uhr an hiesigem Orth, wohin Ihre Ld. zu Gebrauchung des Theinacher Sauerbrunnens Trinck-Chur sich begeben, durch einen vor Unsern menschlichen Augen allzu frühe zeitigen, jedoch sanfft- und seeligen Todt aus dieser zergänglichkeit und Jammer-vollen Welt zu seinen Göttlichen Händen abgefordert.

VIII. Vom Tode Printz Georg Friedrichs.

In liter. Herzog Friedrich Carls d. 24. Oct. 1685. Ew. Ld. mögen Wir aus höchstbetrübtem Gemüth Freund-Vetterlich nicht verhalten, welchermassen nach Gottes ohnerforschlichem Willen, der Weyland durchleuchtige Fürst, Unser freundlich geliebter Bruder und Gevatter, Herr Georg Friedrich, Herzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mömppelgartd, Herr zu Häydenheim ꝛc. der Röm. Käyserl. Majest. gewesener General Wachtmeister, und Obrister zu Fuß, den 8. (18.) hujus, Morgens zwischen 7. und 8. Uhr in denen Trancheen vor Caschaw durch eine Stückkugel, so Ihme das Gnick hinweg genommen, sein zeitliches Leben geendet.

IX. Vom Tode Printz Carl Maximilians.

In liter. ejusd. d. 10. Jan. 1689. Ew. Ld. geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe Freund Vetterlich zuvernehmen, was masen der allerheiligste GOtt, nach seinem unerforschlichen allein weisen Rath und Willen, den weyland durchleüchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Brudern, Herrn Carl Maximilian, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Grafen zu Mümppelgardt, Herrn zu Heydenheimb &c. durch einen vor Menschlichen Augen allzufrühzeitigen doch sanfft und seeligen Todt an einem Steck- und Schlag-Fluß gestern gegen Mittags zu Vayhingen an der Entz aus diesem mühseeligen Jammerthal abgefordert hat.

X. Vom Tode Frau Marien Dorotheen Sophien/Herzog Eberhardts hinterlaßener Witben.

In lit. Herzog Eberhard Ludwigs, d. 20. Jun. 1698. Ew. Ld. mögen Wir aus betrübtem Gemüthe nicht verhalten, was maßen es dem allerhöchsten nach seinem allein weisen Rath und Willen gefallen, die weyland Durchleuchtige Fürstin, Frau Maria Dorothea Sophia, Hertzogin zu Würthemberg und Teckh, Gräfin zu Mömpelgard, Frau zu Heidenheimb, gebohrne Gräfin zu Oethingen &c. Unserer Hochgeehr-

geehrten groß Frau-Mutter Gnad. nach eine Zeitlang ausgestandenen Leibs-Beschwehrligkeiten, gestern den 29ten dieses Mittags umb 12. Uhr durch einen sanfften und seeligen Todt von dieser Zeitligkeit abzufordern und der Seelen nach in die ewige Freud zu versetzen.

XI. Vom Tode Printz Ludwigs.

In lit. Frau Sophien Charlotten, verwittibter Herzogin zu Sachsen-Eisenach d. 1. Dec. 1698. Ew. Ld. haben Wir hierdurch aus betrübtem Gemüth nicht verhaltē mögen, welchergestalt der allerhöchste Gott nach seinem unerforschlichen Rath und heiligen Willen den Durchläuchtigen Fürsten, Herrn Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim, der Röm. Käyserl. Majest. bestellten General-Feld-Marschall und Obristen über ein Regiment zu Pferd &c. Unsers freundl. geliebten Herrn Bruders Ld. gestern frühe nach 8. Uhren durch einen sanfft und seeligen Todt gantz unvermuthet aus diesem vergänglichen Leben abgefordert.

XII. Vom Tode Herzog Friedrich Carls.

In liter. Herzog Eberhard Ludwigs d. 23. Dec. 1698. Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den Weyland durchleüchtigen

Fürsten, Herrn Friedrich Carln, Herzogen zu Würtemberg und Töckh, Grafen zu Mömppelgardt, Herrn zu Heydenheim &c. der Röm. Kayserl. Majest. General Veld-Marschallen und Obristen &c. Unsern freundl. geliebten Herrn Vettern, auch zeit Unser Minderjährigkeit gewesenen Administratorn und Ober Vormunden, nach ausgestandener langwühriger Leibes Beschwerlichkeit, den 20ten dieses, Morgens zwischen 6. und 7. Uhr, in dieser Unserer Residenz, allwo Sr. Lbd. bey einiger Zeit her, umb Ihrer Gesundheit desto besser pflegen zu können, sich enthalten, durch einen sanfft und seeligen Todt, mit hinterlassung 4. Prinzen und einer Prinzeßin, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach in die ewige Herrlichkeit zu versetzen.

XIII. Vom Tode Frau Magdalenen Sibyllen / Herzog Wilhelm Ludwigs hinterlassenen Witwen.

In lit: ejusd. d. 20. Aug: 1712. Ew. Ld. mögen Wir aus betrübtem Gemüth nicht verhalten, was maßen dem allgewaltigen Gott nach seinem ohnerforschlichen und allein weisen Rath und Willen gefallen, die Weyland durchleüchtigste Fürstin, Frau Magdalenam Sibyllam, Herzogen zu Würtenberg und Töckh / Gräfin zu Mömppelgartt, Frau zu Heydenheimb, gebohrne Land-

Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Gräfin zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdnigen &c. Unsere Hochgeehrt- und Hertzgeliebteste Frau Mutter nach ausgestandener zwar kurtzen aber sehr beschwehrlichen Kranckheit den 11ten dieses Nachmittags umb 4. Uhr aus dieser Welt zu sich in die ewige Freude und Seeligkeit abzufordern.

§. 4. Dann aus der Stutgardischen Neben-Linie zu Neustadt. Weiter aus der Stutgardischen Neben Linie zu Neustadt.

XIV. Vom Tode Printz Albrechts.

In lit. Herzog Friedrichs, d. 21. Nov 1670. Demnach Wir Unß naher Anverwandnüß nach, versichert wissen, daß Ew. Ld. Unsere von dem allerhöchsten zulangende Begegnüssen getreulich zue Hertzen gehen; Alß haben Deroselben aus höchstbetrübtem Gemüth nicht verbergen sollen, welchermassen seine Göttliche Allmacht theils Unserer Fürstl. Jugend mit deren nun eine Zeithero umblauffenden Uhr schlecht Kranckheit vätterlich heimgesucht, und ob Wir schon wohlen beraits in getroster Zuversicht gestanden, daß sich alles wieder zur glücklicher Genesung schicke; So hat jedoch der Himmlische Rathschluß gut gefunden, den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen hertzlieben Sohne, Albertum, Herzogen zue Würtenberg und Teckh, Grafen zue Mömppelgardt, und Herrn zue Hey-

denheimb ꝛc. heut am 9ten Tag seiner ausgedauerten Kranckheit, Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhren, vermittelst schnell zugefallener Schwachheit (indeme derselbe innerhalb 2. Monathen das 14te Jahr seines Alters erräychet hätte) durch einen sanfft und seeligen Tod, unter dem lieben und steiff angehaltenem Gebett, zue sich in die Himmlische Frewde und ewige Glori zuversetzen.

Wie auch zu Neuenburg. §. 5. Ingleichen aus der Stutgardischen Neben-Linie zu Neuenburg.

XV. Vom Tode Herzog Ulrichs.

In lit. Herzog Eberhards zu Würtenberg Stutgard d 5. Dec 1671. Es wird Ew. Ld. außer Zweiffel vorhin wissend seyn, was gestallten der Weyland durchleüchtige Fürst, Unser freundlich geliebter jüngerer Bruder und Gevatter, Herr Ulrich, Herzog zu Würtenberg und Teckh, Graf zu Mümppelgard, Herr zu Haydenheimb ꝛc. nun eine ziemliche Zeither sich mit ein und andern beschwerlichen Leibs Zuständen behaffet befunden; Wiewohlen nun zu deren Abwendung allermügligster Fleiß angewendet worden, So haben iedoch nun bey etlich wenigen Tagen hero die Leibs Cräfften sich nach und nach dergestalten verlohrn, daß, nachdem auch einige beschwerliche Schlagflüsse darzu kommen, und zuverschiedenenmahlen ausgebrochen, Ihre Ld.

dar-

darüber, als Sie zuvor Ihre Seele Unserm einigen Erlöser, JEsu Christo, Christgebührend befohlen, in abgewichener Nacht zwischen 12. und 1. Uhren unter dem Gebet und Zuspruch des Seelsorgers die Mühsambkeit dieses Zeitlichen Lebens sanfft und seelich beschlossen. Nun hätten Wir zwar ietzt seeliggedacht Unsers geliebten Brudern Lbd. die längere Lebens-Fristung, bevorab bey gegenwärtig gefährlich anscheinenden Zeiten, da man sonderlich tapffere in Kriegs-Sachen experimentirte Subjecta von Teutschen Reichs-Fürsten sowohl als anderen tauglichen Persohnen hochvonnöthen hat, und zumahlen Ihrer Lbd. den Zweck Ihres Verlangens Unserem geliebten Vaterland noch nützliche Dienste zuleisten, wohl wünschen mögen; Alldieweiln es aber dem Allerhöchsten, nach seinem ohnveränderlichem Rathschluß, diesen seeligen Wechsel zutreffen, also gefallen; So haben Wir, wiewohl aus angebohrner Christbrüderlicher Annäigung, Uns dieser vor menschlichen Augen etwas früzeitige Todt billich afficiret, nicht Ursach Ihrer Lbd. die nun der Seelen nach bereits genüßende Himmels Ruhe, auf Ihre in der Welt sustinirte viele Beschwerligkeiten, zu mißgönnen, sondern vielmehr nun auch dem verblichenem Fürstl. Leichnam eine fröliche Auferstehung anzuwünschen: GOtt erhalte Ew. Lbd. mit Dero

hohen Fürstl. Angewandten in gesegnetem Wohlstand, befreye dieselbe auf viel Jahr vor allen Trauerfällen, und Wir verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund Vetterlicher Dienste iederzeit willig und bereit.

Todesfälle aus der Mümppelgardischen Linie.

§. 6. Ferner aus der **Mümppelgardischen Linie.**

XVI. Vom Tode Herzog Georgens.

In lit. Herzog Leopold Eberhards d. 2. Jun. 1699. Ew. Lbd. mögen Wir aus höchst bekümmerten Gemühte nicht bergen, was maßen der allerhöchste GOtt, nach seinem unerforschlichem Rath und heiligen Willen, des durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Grafen zu Mümppelgardt, Herrn zu Heydeheim rc. Unsers hochgeehrteste und hertzgeliebtesten Herrn Vaters Gnaden, nach ausgestandener neintägiger beschwehrlichen Leibes-Schwachheit, d. 1. Jun. zwischen 11. und 12. Uhren gegen Mittag durch ein sanfftes Absterben aus dieser Mühseeligkeit zu sich in die ewigwährende Himmels Freude, der Seelen nach, erhoben, Unß aber und Unser gantzes Fürstl. Hauß, durch solchen höchstschmertzlichsten Todes-Fall und unersetzlichen Verlust in eine Hertzdringende Trauer versetzet.

§. 6.

§. 7. Und endlich von der Julianisch-Schlesischen Linie zu Oels.

It: von der Julianisch-Schlesische Linie zu Oels.

XVII. Vom Tode Herzogs Sylvii.

In lit. Dessen hinterlassener Witbe, Frau Elisabethen Marien, d. 28. April. 1664. Ew. Lbd. sollen Wir aus höchstschmertzlich betrübten Gemütte nicht verhalten, was maßen der allgewaltige GOtt, in dessen Händen Unser aller Leben bestehet, nach seinem unerforschlichen und unwandelbahren Willen und Wohlgefallen, den Weyland durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Sylvium, Herzogen zu Würtenberg und Teeckh, auch in Schlesien zur Oelsen, Grafen zu Montpelgarth, Herrn zue Häydenheimb, Sternberg und Medtziebohr rc. Unsern freundl. Hertzliebsten Herrn und Gemahl, nachdeme Hochgedacht Ihre Lbd. seel. von dero Rath, dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen, Moritz Kottlintzey, Freyherrn von der Jeltzsch rc. auf dessen Gutt Briesa, nebst Uns und Unsern Hertzlieben Prinzen, vor deroselbten bereits angestellten Abraise, gehorsamblich erbeten gewesen, den 24. ten Aprilis, kurtz vor der Taffel mit einem starcken Schlagfluß anheimb gesucht, und nachdehm Ihr Lbd. bey solcher zwar sehr harten, jedoch in groser Gedult ausgestandenen Kranckheit, zuförderst Ihre Seele Ihrem und Unserm Erlöser

löser JEsu Christo in seine Gnaden-Handt inständigst befohlen, auch darbey/in Gegenwartt dehro getreuen Landes Hauptmanns und Räthe, ein und andere mündliche disposition und gute Verordnung, wegen dehro Hertzgeliebten Söhne und Prinzen die nunmehro auch sothaner Verfügung nach, von hier ab, und zwar die ältisten Drey nacher Tübingen, der jüngste aber nacher Leipzig, umb desto besserer Cur willen, zu einem vornehmen hochberühmten Medico daselbst verräiset) Hochvernünfftig und mit deutlicher Sprache, und richtigen Verstande, so bey Ihrer Lbd. biß zu dehro Ende unverlezt geblieben, rühmwürdigst hinterlassen, Sie den 26. ejusdem morgens umb 10. Uhr mitten unter wehrenden fleißigen Gebeth, durch ein still- und sanfftes Einschlaffen von dieser mühseeligen Angst-Welt seeligtich abgefordert, und der Seelen nach zu sich in die ewige Himmels-Freude aufgenommen und versetzet habe.

Von dessen Begräbniß giebt folgendes Invitations-Schreiben, welches ermelte Frau Witbe an Sachsen-Weimar abgelassen, Nachricht: Ew. Lbd. wird aus Unserer allbereit zuvorhin abgegangenen Notification bekandt seyn, was massen von dem Allmächtigen Gott, nach dessen allein weisen Rath und Willen, der Weyland Durchlauchtige Fürst, Herr Sylvius, Herzog zue

Wür-

Würtenberg und Teckh, auch in Schlesien zur Oelß, Graff zu Montpelgarth, Herr zu Heydenheimb, Sternberg und Medtzibohr ꝛc. Unser im Leben gewesener hertzliebster Herr und Ehegemahl, den 26ten abgewichenen Monaths Aprilis, des Morgens umb 10. Uhr, auf dem Freyherrlichen Hauße zur Briesa, durch einen sanften seeligen Tod aus diesem Jammerthal abgefordert, und in sein ewiges Reich versetzet worden. Ob nun freylich wohl Wier, sambt Unsern ietzo abwesenden Hertzlieben Söhnen und Prinzen, über solchen unverhofften Todes-Fall zum höchsten bekümmert und betrübet worden: So müssen Wier doch hierunter Uns der Göttlichen Disposition in Christlicher Gedult unterwerffen; Wann aber nunmehr Ihrer Hochseel. Lbd. verstorbenem Leichnamb Wier keine andere Ehre zu erweissen und zubezeigen vermögen, als daß durch angestelltes Christfürstl. Begängnüß derselbige in sein Schlaff- und Ruhe Cämmerlein gebracht und eingesencket werde, gestalt hierzu der 26te nechstkünfftigen Monaths Novembr. styli novi (r) geliebts Gott von Unß bestimbt und angesetzet worden: Als haben Wir in Erwegung der freundlichen Verwandnüß, und aus dem zu Ew. Lbd. gestelltem sonderbahren Vertrauen, nicht unterlassen mögen, Ew. Lbd. Ehrenfreunddienstlich zu ersuchen und zu bitten,

Sie

Sie wollen Unsers seel. Hertzliebsten Herrn und Gemahls Lbd. diese letzte Ehre, Unß und Unserm Fürstl. Hauße aber die hohe Freundschafft erzeigen, und Ihr Freund-vetterlich gefallen lassen, womit Dehro Erlauchte hohe Stelle bey solchen angestellten Christfürstl. Exequien mehrgedachten Unsers seel. hertzliebsten Herrn und Gemahls Lbd. vermittelst Dehro Fürstl. Abgesandtens, dessen Verordnung Wir zeitlich gewärtig seyn, möge repræsentiret und vertretten werden. Solches wollen Wier von Ew. Lbd. vor eine sonderbahre Consolation annehmen, auch umb Ew. Lbd. mit angenehmen Freündlichen Ehrenbezeigungen, iedoch lieber in frölichern Begebenheiten, zu erwiedern, in kein Vergessen stellen, dazu Dehroselbten Wier nach Empfhelung Göttl. Obhut ohne diß geflissen bleiben. Datum Oellß den 12. Septembr. 1664.

XVIII. Vom Tode Printz Carl Ferdinands.

In liter. ejusd. d. 8. Febr. 1669. Ew. Lbd. können Wier aus höchstbetrübten Gemüthe schmertzlich nicht bergen, was massen (nachdem Wier ohne alle Notification, seit des hiervon erschollenen, und so gar in die öffentlichen Avisen gediegenen Ruffes, vorhin dißfalls in lauter Ungewißheit gestanden, und Unser Schmertzen fast stündlich erneu-

erneuert worden) laut der nunmehr eingelauffenen glaubhafften Schreiben, GOtt der Allmächtige, in dessen Händen Unser aller Leben und Todt bestehet, Unsers Hertzgeliebten ältisten Sohnes und Printzens, des weyland Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Carl Ferdinands, Herzogens zu Württemberg und Teckh, auch in Schlesien zur Oellßen, Grafens zue Montbelgarth, Herrens zu Heydenheimb, Sternberg und Medrzibohr ꝛc. Ld. an einer auf Dehro zwar zeitlicher erwünschten und von Unß verordneten, iedoch aber etwas zu spät, und in dem übelsten Wetter und ärgsten Umbweg, leider! vorgenommenen Herein-Reise, überfallenen gefährlichen Kranckheit jüngst verwichenen 2. Januar. st. Nov. zu Cassel in Hessen, durch den zeitlichen Todt, von dieser mühseeligen Welt abgefordert.

XIX. Vom Tode Frau Elisabethen Marien Herzogs Sylvii hinterlaßner Witben.

In lit. Herzog Sylvii Friedrichs d. 17. Mart. 1686. Ew. Ld. mögen Wir hierdurch in betrübter Hertzens Bekümmernüs nicht bergen, wie daß dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlich heyligsten Rath und Willen gefallen, Unsere gnädig Hochgeehrtest-Hertzvielgeliebte Frau Mutter Gnd. Die weyland durchlauchtige Fürstin Frau Elisabeth Mariam, verwittibte Herzogin

zu Württenberg und Teckh, gebohrne Herzogin zu Münsterberg in Schlesien zur Oells, Gräfin zu Montpelgarth und Glaz, Frau zu Haydenheimb, Sternberg und Medzibohr, nach einige Tage her ausgestandener Leibes-Schwachheit heutigen Vormittags halb 10. Uhr, durch ein sanfft und seeliges Ende aus dieser Zergänglichkeit abzufordern, Uns aber dardurch und Unser Fürstl. Hauß in tieffes Trauren zuversetzen.

XX. Vom Tode Herzog Sylvii Friedrichs.

Inlit. Dessen hinterlaßener Witben Frau Eleonoren Charlotten d. 5. Junii 1697. Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch in höchster betrübter Herzens Bekümmerniß nicht bergen, wie daß der Allerhöchste, nach seinem unerforschlich allerheiligsten Rath und Willen, Unsers im Leben hertzinnigst geliebtest gewesenen Herrn, Gemahls Dessen Liebe auch durch den Todt nicht erloschen: weyland des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Sylvii Friedrichen, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, auch in Schlesien zur Oellß, Grafen zu Mompelgarth, Herrn zu Haidenheimb, Sternberg und Medtzibor, Lbd. den 3ten dieses fortlauffenden Monaths Junii, Abends umb 3. viertel auf 4. Uhr, nach einer zwar eine Zeithero, doch aber mit

aller

aller Christziemender Gedult und Gelassenheit ausgestandenen Indisposition, aus dieser Zeitligkeit zu sich in die ewige Glorie und Herrligkeit, durch ein sanfft und höchst seeliges Ende abgefordert, und Unß hierdurch in sehr groses Leidwesen, und in den Höchstbetrübtesten Wittiben Standt gesetzet hat.

§. 8. Hiernechst habe aus den alten Oldißlebischen Kloster-Uhrkunden folgendes Diploma zu Erleuterung der Anhaltischen Historie gehörig, communiciren wollen: Dei gratia *Albertus*, *Dux de Bravvnswig*, universis & singulis, ad quod præsens scriptum pervenerit, salutem & bonæ voluntatis affectum. Notum esse volumus universis & singulis, præsentibus & futuris, quod ex quo *Illustris vir, comes Bernardus de Anhalt, familiaris ac sororius noster*, petere curavit à nobis, quod proprietatem quatuor mansorum, quos habebamus in villa Sehusen in vicino Franckenh. sibi conferre vellemus, ejus petitioni liberaliter annuere cupientes dedimus ei in propriam ipsam proprietatem dictorum mansorum possidendam in perpetuum, vel quod liberum sit ei, cum ipsis facere, quodquid placet. Et in testimonium liberalitatis nostræ damus ipsi præsens scriptum, sigillo nostro apposito roboratum. Datum Wanzleve, anno

Diploma Brunsvicense, zu Erleuterung der Anhaltischē Historie gehörig.

gratiæ millesimo CC. LXI. III. Non. Novembris.

Dubium, ob die Braunschweigische Mechtildis Fürst Heinrichs I. oder II. zu Anhalt Gemahlin gewesen.

§. 9. In vorstehenden Diplomate nennet Herzog Albrecht von Braunschweig Fürst, oder nach damahligem Stylo Graf Bernharden zu Anhalt seinen *Sororium*, wodurch communiter der Schwester-Sohn verstanden wird. Nun hat derselbe eine Schwester, Nahmens Mechtild, gehabt, welche in das Fürstl. Hauß Anhalt vermählet worden, ob selbige aber Fürst Heinrichen I. oder dessen Sohn Fürst Heinrichen II. zur Ehe gehabt, wird in der Historie gestritten, wiewohl Dn. Becmannus Part. V. pag. 74. b. der Anhaltischen Cronicke vermeinet, Er habe den Streit völlig ausgemacht, daß nemlich Mechtildis eine Gemahlin Fürst Heinrichs II. gewesen. Hingegen, wenn man betrachtet, wie in berührter Anhaltischen Cronicke Fürst Heinrichs I. Söhne Henricus *Bernhardus*, Siegfried, Hermannus und Magnus, Fürst Heinrichs II. Söhne aber Otto und Henricus genennet werden, mithin *Bernhardus* zu des erstern Söhnen gesetzet wird, so will folgen, daß die Mechtildis Brunsvicensis nicht Henrici II. sondern Henrici I. Gemahlin gewesen. Und obschon diesem Asserto zwey in Becmanno d. l. angezogene Anhaltische Diplomata de an. 1268. und 1270. darinnen nicht allein ermel-

ermelten Fürsten Ottonis und Henrici Mutter Mechtildis benahmet wird, sondern auch nurbesagte Fürsten selbst Herzog Albrechten zu Braunschweig ihren avunculum, oder ihrer Mutter Bruder, nennen, mithin Mechtildis Fürst Heinrichen II. zum Gemahl gehabt, in Wege stehen, so ist doch aus den Diplomatibus damahliger Zeiten nicht unbekant, daß öffters, per avunculum, Avunculus Magnus, der Großmutter Bruder, verstanden wird, und würde dahero wenn mann nemlich, einestheils, diesen zwey Anhaltischẽ Diplomatibus das Braunschweigische Diploma beysetzet, andern Theils aber die auf der Große-Mutter Bruder gerichtete interpretation annimbt/ folgen/ daß zwar sowohl Henricus I. als sein Sohn Henricus II. Gemahlinnen gehabt, welche Mechtilden geheissen, des erstern seine Gemahlin aber eine von Braunschweig gewesen. Jedoch will die aus dem Braunschweigischen Diplomate gemachte Folge nicht vor infallibel halten, sondern daraus nur zeigen, wie eben nicht außer allen Zweiffel, daß die Braunschweigische Mechtildis Fürst Heinrichs II. Gemahlin gewesen. Posito aber, daß solches richtig, so muß man doch zugleich nachgeben, daß entweder Fürst Heinrich II. über obige Söhne Ottonem und Henricum, noch einen Sohn, Bernhard genannt, und der vor Er-

theilung obangeführter Anhaltischen Diplomatum gestorben, gehabt, oder Fürst Albrecht von Braunschweig in seinem Diplomate Fürst Heinrichs I. Sohn und Fürst Heinrichs II. Bruder Bernharden, als welcher umb selbige Zeit noch gelebet, gemeinet, einfolglich per sororium der Schwester Mannes Bruder verstanden haben müße.

Erklaerung des Curialis Familiaris.

§. 10. Schließlichen ist wegen des Curialis, *Familiaris*, welches Herzog Albrecht Fürst Bernharden in dem Diplomate beyleget, zugedencken, wie hierdurch angezeiget wird, daß der Fürst zu seinem Hofstaat gehöret, inmaßen man in alten Zeiten durch das Wort Familia den gantzen Hoff bedeutet hat, wie solches unter andern in Diplom. Ottonis Ascanii in Leuckfelds Antiq. Michael Stein. p. 128. zusehen.

CAP. III.

Lebens-Lauff D. Georg Achatz Hehers.

§. 1.

Anlaß zu diesem Lebenslauf.

Zu gegenwärtigem Capitel hat das erste Capitel der 6ten Eröfnung unsers Staats-Cabinets Anlaß gegeben, denn da solches eine zu der Historie der Westphälischen Friedens-Tractaten gehörige Piece begreiffet, und dem deshalber zu Oßnabrück mit angestellten Convent, von wegen der

Fürstl.

Fürstl. Sächs. Häuser Weimar und Go-
tha, D. Georg Achatz Heher beygewoh-
net, so habe von Lebenslauf dieses Staats
Ministri, und der wohl würdig ist, daß sel-
bigem in Historia literaria eine Stelle ein-
geräumet wird, einige Nachricht zuerthei-
len nicht ermangeln wolten.

§. 2. Ermelter D. Heher ist in der Reichs-Stadt Nürnberg am 30. Decemb. 1601 Abends gegen 10. Uhr gebohren worden. Seine Eltern seind gewesen, und zwar der Vater, Herr Georg Heher, Comes Palat. Cæsar: und der Keysere Rudolphi II. und Ferdinandi II. wie auch Fürstl. Teutschmeisterischer und Hessen-Darmstädtischer Rath, so wohl, bey der Stadt Nürnberg und der Reichs Ritterschafft der Sechs Orthen in Francken consulent. die Mutter Frau Amalia, eine gebohrne Hülsin.

D. Hehers Gebuhrt u. Eltern.

§. 3. Indem nun der junge Heher das erste Hülsische Encklein war, haben ihn seine Groß Eltern von der Mutter, nemlich der Groß-Vater Herr Achatius Hülß, Comes Pal. Cæsar. Römischer Kayserl. Maj. auch sieben Bischoffen zu Bamberg nach einander Geheimer Rath, und die Groß-Mutter Frau Amalia, Herrn Andreas Kebitzens, Kayserl. auch Fürstl. Bambergischen Geheimen Raths und Cantzlars, sowohl bey Aufrichtung des Religions-Friedens Abgesandens Tochter,) gleich

Education in der Jugend / wie auch Studia Scholastica zu Nürnberg und Nördlingē

gleich anfangs bey jungen Jahren, Anno 1604 zu sich genommen, welche dann, wie auch, nach des Großvaters Anno 1604. im 80ten Jahre erfolgten Todte, sein Vater an nichts, was zu Excolirung seines bald dargelegten fähigem Ingenii gereichig, ermangeln lassen, und daher selbigen theils zu Nürnberg, theils zu Nördlingen in trival- und privat-Schulen vieler treuer Præceptorem guter Information untergeben.

Studia academica zu Altorf und darauf erfolgte Reisen.

§. 4 Als Er ziemliche Fundamenta geleget, ist Er Anno 1616 nach Altorf geschicket, und des in Jure publico wohlbekanten Johannis Limnæi, damahligen Candidati juris privatæ, publicæ, aber Herrn M. Mauritii, primæ Classis Præceptoris und Poeseos Professoris publici, iuformationi anvertrauet, nachdem aber gedachter Herr Limnæus in Frembte Lande verreyset, ad publicas lectiones promoviret worden. Im Jahr Anno 1618. hat derselbe eine solennem Orationem de Privilegiis Studiosorum, und Anno 1620. Sub Præsidio D. Ægydii Agricolæ eine Disputation de Successionibus ab intestato gehalten, auch dem Studio Politico sowohl als Juris fleißig obgelegen, biß ins Jahr 1621. da sein Vater, Nomine Reipulicæ, Noricæ, in wichtigen Sachen an Keyserlichen Hoff, wie auch von Ihrer Keyserlichen Majestät ferner an vierzehen Evangelische Reichs-

Städte

Städte im Schwäbischen Creyß geschicket worden, und auf diesen Reysen mitgenommen.

§. 5. Nachgehends hat Er sich nach Jena begeben, und allda wiederum seines vorigen Præceptoris Limnæi information bedienet, auch Anno 1622. sub Præsidio D. Arumæi eine anderweite Disputation in jure de Fructibus gehalten, sowohl sich neben seinen Studiis in der Frantzösischen Sprache, Fechten, Tantzen, und andern dergleichen Exercitiis und guten Künsten geübet.

Studia academica zu Jena.

§. 6. Als aber Herr Limnæus in den Krieg gegangen, und Kayserl. Majest. die Academiam Aldorffinam, mit Ertheilung mehrer Privilegien, zu einen Universität, auf des Raths der Stadt Nürnberg allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst erhaben, hat unser Herr Heher sich vom Jena anderweit nach Altorff, um alda das Doctorat in jure zu erlangen, begeben, nach ausgestandenen gewöhnlichen examinibus die erste disputationem inauguralem de *Defensione necessaria*, sine Præside gehalten, darauf nebst Herrn Georg Rittershaußen und Herrn Johann Derrern in Doctorem V. J. den 23. Nov. 1623. und also im 21ten seines Alters promoviret, und per sortem die erste Stelle erlanget.

Wird Doctor auf der neuen Academie zu Altorff.

Studia practica und anderweite Reißen.

§. 7. Von dar, und nachdem Er zu Nürnberg in numerum Advocatorum recipiret worden, hat Ihm sein Vater, in Gesellschafft vornehmer Leute, absonderlich Herrn Achatii von Veltheim und Cuno Hahns, über Ohnspach, Stuttgart, Durlach, Straßburg, und durch die Schweitz, auf Genff, Lyon, Pariß, Orleans, Soumür, die Sprache zu lernen, und das Land zu besehen, geschicket. Alß Er nun in allen gute profectus gethan, und absonderlich bey dem Königlichen Französischen Ingeneur, so das Fort S. Loygs vor Rochelle angeleget, das, was er zu Altorff bey Herrn Petro Savonio in Geometricis, Geographicis, und Architectonica militari neben andern Mathematischen Wissenschaften begriffen gehabt, wiederholet, hat Er zwar vermeinet, seinen Rückweg über Engelland und Niederland, den Rhein herauf zu nehmen, und nacher Speyer zugehen, ist aber wegen zugestoßener Leibes-Unpäßligkeit daran verhindert worden, und daher von Pariß, durch die Champagne, und das Herzogthum Lothringen, wieder auf Straßburg, und von dar durch Elsas nach besagten Speyer gegangen / allda eine Zeitlang der Praxi obgelegen und von dannen gegen Ostern Anno 1625. seinem zu Wien subsistirenden und damahls krancken Vater zu assistiren, und Ihn von dar nach Hauße zubegleiten,

ten, abgereiset, welchen Er aber wieder gesund zu Deiningen unterwegs angetroffen, auch bald hierauf mit Ihme wieder, nebenst Herrn Christoph, und Herrn Georg Christoph Volckhamern, an den Kayserl. Hof gezogen, und allda ad publica mit emploiret worden, in maßen Er auch den 25. Aug. selbigen Jahrs das erstemahl bey Ihrer Käyserlichen Majest. Persönlich allergnädigste audienz gehabt hat. Nach geschehener wieder glücklichen Anheimkunfft, hat ihme sein lieber Vater über Augspurg und Tyroll, nacher Venedig auf Padua, versendet, von dar Er nach begriffener Sprache gantz Italiam, und das Königreich Neapolis, auch was sonsten merckwürdig zu sehen, perlustriret, endlich über Meyland, durch die Bünde und Lindau nach Hauße wieder gangen.

§. 8. Gleichwie Er nun die Zeit seiner Reysen und in Abwesenheit von dem Rath zu Nürnberg mit einer Extraordinari-Consulentens Bestallung versehen worden, also ist er auch bey seiner Wiederkunfft, und nachdeme selbiger durch Göttliche Schickung und Einrathung seiner lieben Eltern, Anno 1627. den 28. May. in Beyseyn Kayserlicher Majest. und andern viel vornehmen Gesanden, sich mit Jungfer Annen Marien, Herrn Johann Gutthäters, des grössern Raths, und Frau Annen Marien

Nürnbergische Consulenten Stelle und verheyrahtung

Seyfriedin, hinterlassener Tochter, verehliget, auch den 3. Nov. selbigen Jahrs sein Vater Todtes verfahren, mit vielen Kayserlichen Fürstl. und andern Commissionibus, beladen worden, die er auch mit guten Vermögen, obschon nicht sonder vieler Leibes und Lebens Gefahr, verrichtet.

Fernere dienstbestallungen zu Nürnberg, und bey der Reichs-Ritterschafft.

§. 9. Anno 1628 ist er von offtbemeltem Magistrat zu Nürnberg zum Assessore am löblichen Untergerichte daselbst declariret, und zugleich vom Reichs frey ohnmittelbahren Ritter Orth Altmühl in Francken zum Consulenten angenommen und bestellet worden.

Gebuhrt eines Sohns.

§. 10 Den 15. Aug. selbigen Jahrs, hat ihn Gott einen jungen Sohn, Nahmens Christoph Achatz, beschehret, welchen der Allerhöchste aber bald, den 12. Nov: darauf, wieder aus diesem Leben abgefordert.

Muß verschiedene verschickungen und Commissiones über sich nehmen.

§. 11. Wie nun unser Herr Heher gleichsam von Jugend auf zu allē travaillen erzogen worden, also ist er bald, auf beschehene würckliche Antretung der Consulenten- und Assessorat-Stelle in Untergerichte, zu geheimen Sachen, Consultationen, Deputationen absonderlich aber in vielen Verschickungen und Commissionen gebraucht worden, wie er dañ gleich in Anfang des 1629. Jahrs in der Stadt Nürnberg, und der freyē Fränckischen Reichs-Ritterschafft Angelegenheiten per posta nacher Speyer verschicket wor-

worde, auch in die 18. Wochen allda verharren müssen, von dar er über Franckf. nachmahls an die drey geistliche Herren Churfürsten, der Kriegs-Pressuren wegen, ferner wieder mit Herrn Oberl. Löbelsing, Herrn Christoph Tuchern, und Herrn Jobst Christoph Kreßen, seel. zu Herrn Graffen von Colalta und General-Commissario Ossa, der Monatlichen Quartier Gelder halben, nacher Schweinfurth verreyset.

§. 12. Als Er aber kaum von so schweren Verrichtungen nacher Hauße gekommen, ergreifft ihn ein hitziges Fieber, daran Er drey Monat gelegen, nach dessen wieder Genesung wurde er abermahl per Posta nacher Speyer versendet, und nachdeme Er allda nun in die neun Tage verharret, bekahme er die traurige Zeitung seiner jungen 19. jährigen Eheliebsten zeitlichen Hintrits, nachdeme sie den 12. Novembris, vier Stunden ohngefehr vorhero einen jungen Sohn gebohren, so Georg Achatz genennet worden

Todt seiner Eheliebsten nachdem sie vorher noch einen Sohn gebohren.

§. 13 Nachdeme Er nun von gedachten Speyer, theils wegen solchen Trauerfals, theils abermahligen zugestandenen drey Tägigen Fiebers, wieder abgefordert wurde, und mit Leibes und Lebens Gefahr wegen Unsicherheit, nacher Hauß gelanget, ist Er Anno 1630. von dem Magistrat mit der ordinari Beysitzers Stelle am Stadt Gerich-

Wird ordinar Assessor am Stadt-Gerichte.

Gerichte begabet und zu selbiger erhaben worden.

Zweyte Heyrath.

§. 14. In seinem Wittbenstande hat Er sich bey seiner Mutter aufgehalten, weiln aber sein Haußwesen wieder einen andern frommen getreuen Ehegatten erfordern wollen, so hat er sich den 25. Aug. gedachten 1630ten Jahres mit Jungfer Marien Marthen, Herrn Lazari Hallers von Hallenstein, des innern und Kriegs Raths, mit Frau Marien gebohrner Harsdörfferin erzeugten Tochter, anderweit verheyrathet.

Verschiedenes Changement seiner Dienste wird durch die Kriegs-Zeiten veranlasset.

§. 15. Als nun unser Herr Heher fast in perpetua peregrinatione, in verschiedenen Kriegs- und andern Geschäfften begriffen war, und inmittelst die erste Königl. Schwedische Schlacht vor Leipzig / und grosse Veränderung in den Ober Creyßen geschehen, wurde Er, auf Befehl Ihrer Königl. Majestät in Schweden, Anno 1632. nachdem Sie Sich des gantzen Stiffts Würtzburg impatroniret und daselbsten eine Regierung angestellet, zum Regierungs-Rath dahin vociret, nach Ihrer Majestät trauriges, doch victorieuses Ableiben aber, von deßen hinterlassenen General Stadthaltern, und Obern Commendanten in Francken, Herrn Graf Craften von Hohenlohe, wieder abgefordert, und nebst selbigen, zu den grossen Bundes-Tage, zwischen der Cron Schweden, und 4. Obern Reichs

Crey-

Creyssen, Anno. 1633. nacher Heylbrunn versendet, nachmahlen zum Cantzlar der Fürstl. Probstey Ellwangen, als welche von der Cron Schweden gedachten Herrn Grafen eigenthümlichen eingeräumet worden, declariret, darauf von Herrn Hertzog Bernhards zu Sachsen, durch dero Herrn Brudern, Herrn Herzog Ernsten, zum Würtzburgischen Vice Cantzler, abermahlen beruffen. Hiernechst hat Er auch die Direction der Kriegs Cantzley anzunehmen sich bewegen lassen, deswegen Er dann sich, zu anfangs des 1634. Jahrs nacher Regenspurg begeben, und solcher Function alda eine Zeitläng abgewartet, nach vergangenen vielen troublen und Veränderungen aber hat Er sich wieder über Nürnberg nacher Würtzburg, zu den Seinigen begeben, in Hoffnung von dar der Armee ferner zu folgen, ist aber von Herzog Bernharden, nach geschehener Blutigen Schlacht vor Nördlingen, befehliget worden mit allem, was Ihme lieb seye, nacher Königshoren sich zubegeben, welchen Er zwar gehorsame Folge geleistet, bald darauf aber alda bloquirt, und eingeschlossen worden, dergestalten, daß, nach ausgestandener gefährlicher und schwerer Belägerung, auch vielen Ungemachs, Er nebenst andern Officiren und Ministern, endlich zwar mit fünf Regimentern, von Herrn General Major Sper-

Reu-

Reuthern, aus besagten Königs Hoven gebracht worden, allein, leyder! drey liebe Kinder, so innerhalb 10. Tagen nach einander, alda an der Ruhr verstorben, nebenst allen darinnen gehabten Vermögen, hinterlassen müssen.

Nimbt bey der Stadt Nürnberg anderweite Dienste an.

§. 16. Indem nun unser Herr Heher seine Zeit mit vieler Gefahr, Mühe und Arbeit, auch grossen Einbuß verschiedener lieben Kinder und Vermögens, in Krieg bis Anno 1636 zugebracht, hat Er sich abermahl in sein liebes Vaterland begeben, allwo Er seine vorige Consulenten-Stelle, wieder betreten, und benebenst in vielen wichtigen Expeditionibus gebraucht worden.

Absterben seines zweyten Eheweibes und die mit selbiger erzeigete Kinder.

§. 17. Anno 1640. den 23. Junii ist Er zum andern mahl in Wittbenstand gesetzet worden, nachdem selbiger in seiner andern Ehe vier Söhne, und drey Töchter, benantlichen: Georg Lazarum, Gustav Gottlieb, Georg Lazarum, und Georg Achazium, Amaliam Mariam, Christinam Barbaram, und Amaliam Eleonoram, erzeuget, welche liebe Kinder aber alle, in jungen Jahren verblichen, ausser letztbemelte Amalia Eleonora, welche an Herrn Christoph Carl Wölckern der Stadt Nürnberg Consulenten und Abgeordneten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg verheyrathet worden.

§. 18

§. 18. Die stets wärendem Reissen sowohl, als Unpäßligkeiten und das Haußwesen wolten das fernere Leben im Wittbenstand nicht verstatten, dahero sich Herr Heher zum drittenmahl mit Frau Marien Elisabethen, Herrn Wilhelm Herings von Lichtendi, unter der Weimarischen Armee, und Montroyschen Regiment gewesenen Obrist Lieutnant Wittib, und Herrn Daniel Steffens von Cronstetten, Kayserl. Maj. Ferdinandi Raths, auch Kayserl. Reichs-Pfennigmeisters-Amtsverwalters zu Augspurg seel. mit Frauen Elisabetha, einer gebohrnen Gruniterinn von Cöln am Rhein, erzeugter Tochter Anno 1641. den 18. Jan. verehliget.

Kays. Commissiones u. begnadigung mit den comitiv

§. 19. Anno 1644. ist Er auf Ihrer Kayserl. Majest. special Befehl, in gewissen Verrichtungen, an die Reichs-Ritterschafften, und alle Stände des Fränckischen Creyß geschickt, und nach wohl abgelegter Commission von Kayserl. Majest. Ferdinando III. motu proprio, an statt einiger Recompens, mit dem Comitiv, wie sein Vater von Kayser Rudolpho, allergnädigst begabet worden.

Gehet in Sächsische Dieste und wird Gesandter bey den Westphälischen Friedens-Tractaten.

§. 20. Anno 1645. Haben die Herren Herzoge zu Sachsen Weimar und Gotha, Wilhelmus und Ernestus, unsern Herrn Heher zu dero Rath angenommen, und auf den in Westphalen zu den General Friedens Tra-

Tractaten angestellten Congress verschicket, wiedann die demselben deshalber ertheilte Bestallung in folgenden gelesen werden kan.

Bestallung D. Hehers/ als Abgesandtens bey dem Westphälischen Friedens-Tage.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Ernst, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tot. tit. Hiermit uhrkunden und bekennen,

Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß Wir, gleich andern des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu denen zu Oßnabrück und Münster mit der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigstem Herrn, angestellten General-Friedens Tractaten, unsern gevollmächtigten Abgesanden auch abschicken, und denselben, Gott helffe mit Glück und Seegen, beywohnen lassen müssen: Als haben wir zu dem Ende den Hochgelahrten, unsern lieben getreuen, Herrn Georg Achatz Hehern, der Rechte Doctorn, und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Consulenten und Rath geben, darzu bevollmächtiget, und mit gewisser Instruction versehen, gleichwohln, so viel dieses Werck und negotium absonderlich und allein betrifft, in unsere gesamte

Raths

Raths Bestallung und Pflicht uf- und angenommen; Nehmen ihme auch zu unsern Rath, Krafft dieses, hiermit auf und an dergestalt, und also, daß uns, so viel diese Friedens-Handlung, Uns, und unser Fürstl. Hauß betrifft, Er getreu, hold und gewärtig seyn, unsern Nutz und Frommen, nach seinen besten und höchsten Verstande, werben, Schaden und Nachtheil dargegen warnen und wenden, Insonderheit aber allen den Seinigen, was unsere ihme gegebene Vollmacht, und darauf gerichtete Instruction, ihrem Buchstablichen Inhalt nach, vermag, auch ihme künfftig weiter, auf erfolgte unterthänige relationes aufgetragen und vertrauet werden, treulich, unausfätzlich, und gehorsamlich nachkommen, und hierinnen allenthalben behutsame und sorgfältige Verschwiegenheit gebrauchen, auch von unsern Instructionibus, und andern dergleichen geheimbden Schreiben, niemanden, wer der auch sey, ohne unsern Vorbewust und Willen, part geben, sondern vielmehr auch auf die ihme zugeordnete Secretarien und Copisten acht haben soll, damit von denselben nicht etwa heimblich Copien gefertiget, und anderer Orthen communiciret werden. Dargegen von Uns beederseits gnädig bewilliget worden, daß Er, ausser deren von Uns ihme mitgegebener Persohnen, als Secretarien, Copisten, Kutscher,

wie auch Pferden, auch sein Weib und Kind mitnehmen, und seine Haußhaltung infocis Tractatum, weiln die Reiß eine Zeitlang wehren dürfte, anstellen möge, darzu wir ihme und die seinige dann mit Reisse-Kosten und Zehrung unterwegs, wie auch an den Orthen selbst, mit Nothdürftigen Unterhalt an Logiament, Speiß, Tranck, Holtz und dergleichen zu gehörndte, gegē gebührender Verrechnung, versehen, und ihme noch darzu, zu einer recompens und Ergötzligkeit, jährlichen, von Sontag Palmarum jüngsthin anzurechnen, 300. fl. Meißnischer Wehrung/ reichen und geben lassen wollen, darmit Er allerdings wohl zu frieden, sich daran ersättigen und darüber weiter nichts zu fordern, auch, da nach Außgang des Jahrs, wir seiner in diesem allgemeinen Friedens-Werck und Handlung bedörffen werden, ferner gegen besagter recompens, sich gebrauchen zu lassen erklähret. Versprechen demnach und gereden hiermit, daß Wir gedachtem unserm besteltem Rath solche drey hundert Gülden, als jedweder von Uns anderthalb hundert Gülden, quartaliter von oberwehnten Termin an, zu gnädigen Danck, und wenn unsert wegen Er noch länger den Tractaten beywohnen wird, ferner des Jahrs die dreyhundert Gülden gesetzter maßen aus unser iedes Rent-Cammer die Helffte reichen und geben wollen.

Solte

Solte Er aber sein Weib und Haußhalten zu Nürnberg lassen, und nur allein nacher mehrgedachten Orthen verreisen, und sich daselbst aufhalten, also solchen Unkosten ersparen, solches falls soll durch uns ihme, derent und seiner Versäumnis zu Hauße willen, ein anderweit erkändlich Additament und deren proportionirte Ergötzligkeit zu dem dreyhundert Gülden gemacht und gelieffert, Er auch dieser Legation und Gesandschafft, und darbey fürlauffenden Handlungen wegen, gegen männiglich vertreten und schadloß gehalten werden, und damit Wir uns seiner Persohn, Treu, Fleißes, Verschwiegenheit, und was einen redlichen und Christlichen Hoffrath wohl anstehet, um soviel mehr versichert halten können, so hat Er hierüber würckliche Eydes Pflicht geleistet und geschworen. Treulich sonder gefehrde. Zu Uhrkund haben wir diese Bestallung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern Fürstl. Canzelley Secreten bedrucken laßen, so geschehen und geben zu Weimar den 28. Aprilis 1645.

§. 21. Gleichwie aber ermelter Friedens-Congreß sowohl zu Münster als zu Oßnabrück gehalten worden. Als hat Herr Heher, als Sachsen Weimar- und Gothaischer Abgesandter, sich anfangs nach Münster, nachgehens aber nach Oßnabrück begeben, und seiner hohen Herrn Principalen Stelle

Vertrit seine Station rühmlich.

Stelle vertreten. Wie rühmlich Er sich nun die gantze Zeit allda in vielen wichtigen Geschäfften, so zu beförderung des Friedens dienlich gewesen, verhalten, erhellet aus denen vorhandenen Protocollis und Relationibus.

Wird F. S. Gothaische Ober-Amtmann.

§. 22. Nachdem aber durch die Gnade Gottes der liebe Friede erfolget, und unser Herr Heher von seinen hohen Principalen wieder avociret worden, haben Ihre Herrn Ernsts zu Sachsen-Gotha Durchl. Ihme die Ober-Amtmanns Stelle in den vier Fränckischen Aemtern Königsberg, Heldburg, Eyßfeld und Veilsdorff anvertrauet.

Muß den Friedens Executions-Tractaten zu Nürnberg beywohnen.

§. 23. Bald hernach haben Ihre Durchl. denselben nach Nürnberg zu den damahligen Friedens-Executions-Tractaten in Gesandschafft verschicket, allwo Er in die 19. Monate zugebracht, zugleich aber auch viel Proben seiner Geschickligkeit abermahls dargeleget. Worauf Er sich auf obbesagte Ihme anvertraute Aemter wieder begeben.

Trit in die fruchtbringende Gesellschafft.

§. 24. Im Jahr 1651. ist derselbe zu einen Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft aufgenommen, und Ihme der Nahme des Mittheilenden gegeben worden.

Führet auf dem R. Tag zu Regensburg das Gothaische Votum.

§. 25. Und als hiernechst Kayserl. Majestät einen Reichs-Tag nach Regensburg

burg ausgeschrieben, hat sein gnädigster Herr Ihn, nebst Herrn D. Wilhelm Schrödern, in Monat Dec. berührten 1652ten Jahrs dahin geschicket, und das Fürstl. Gothaische particular-votum zum erstenmahl führen laßen; Nichtweniger hat Er des Fürstlichen Haußes Anhalt Votum, nach Abreiß dero Gesandens geführet.

§. 26. Anno 1654. kam Er wieder nacher Heldburg zu seiner ordinari Function, wurde aber benebenst von Ihrer Fürstl. Durchläuchtigkeit in vielen andern Commissionibus und Verschickungen gebraucht, da es dann sich begeben, daß einsten derselbe mit einem Pferd, in eine Wolffs-Grube gestürtzet, und lang in Lebens-Gefahr wegen solchen Falls gestanden, doch endlich durch die Gnade Gottes, wieder zurecht gebracht worden.

Rückkunfft Commissiones und Lebens-Gefahr.

§. 27. Indem aber gleichwohlen der ausgestandene schwere Fall, anbey die Anno 1655. sich mit der Stranguria und Tenasmo ereignete Steinschmertzen des Herrn Hehers Natur mercklich geschwächet, und Ihn starck angegriffen, dannenhero auch die obgehabte labores und von einander gelegene Aemter, auch der Situation und hohe Wohnung, allzuschwer fallen wollen, hat Er Ursach genommen, bey Ihro Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha üm gnädigste

Gehet in Rudelstädtische Dienste als Cantzlar.

Beuhrlaubung, unterthänigst angehalten, welche auch gnädigst erfolget, und weilen eben aus sonderbahrer Versehung des Höchsten, und gnädiger Zuneigung der damahligen Gräflichen Vormundschafft zu Schwartzburg Rudelstadt, selbes vacirendes Cancellariat ihm angeboten und aufgetragen worden, als hat Er, (ohnerachtet seines Vorsatzes, sich ferner in Diensten nicht einzulassen, sondern bey den Seinigen in guter Ruhe sein Leben folgends zu zubringen,) aus vielen überlegten Ursachen, auch solche Cantzlers Stelle unterthänig acceptiret, und den 19. Nov. 1659. solche Station angetreten.

Kranckheit und Todt.

§. 28. Im Monat Nov. 1666. ist unser Herr Heher von Steinschmertzen, Miltz-Wehe, übernatürlichen Hertzklopffen und andern Beschwernüßen, dermassen angegriffen worden, daß Er biß in den fünfften Tag und Nacht, keines Schlaffes, Essens noch trinckens, fähig werden können, Er zu tausendmahl, von den Anwesenden lieben Seinigen nunmehro hertzbetrübten hinterlassenen, und seinen beeden Collegen, Herrn D. Ahasvero Fritschen, und Herrn Johann Schultznern, mit fast beweglichen Worten Abschied genommen, und tausend gute Nacht gegeben, auch sich zum Tode, nach vorhero genossener Seelen-Speiße, præpariret; Ob nun wohlen durch die Gnade Gottes, auch der Herren Medicorum Fleiß,

und

und der lieben Seinigen embsige Wartung, Er in etwas damahl restituiret worden, hat doch solches keinen langen Bestand gehabt, indeme dergleichē symptomata und recidiven, sich Med. Mensis Febr. wieder ereignet, absonderlich aber ihn eine Hemiplexia getroffen, welche dann das nahe Ende des Lebens prognosticiret. Ob auch schon wieder einige Besserung, dergestalt sich angelassen, daß Er den 10. Martii den Gottesdienst besuchen, und die Cantzeley wieder betreten können, wie Er denn auch selbige gantze Woche theils dieselbe besuchet, theils dem angestellten Synodo, und den Examinibus in der Land-Schul benebenst Illustrissimo, abgewartet, so haben ihn doch, wider alles Verhoffen, uhrplötzlichen, den 5. Martii in der Nacht, oberwenhte alte Zustände, abermahl darnieder geworffen, die denn von Tag zu Tag dergestalt, alles angewanden Fleißes und bewehrten Medicamenten ungeachtet, überhand genommen, daß alle Menschliche Hülffe aus zu seyn leicht zu muthmaßen war, derowegen Er dann Donnerstags, als den 21. Ejusdem Nachmitag, als eben der Herr Superintendent, D. Justus Söffing, Ihn, wie zuvorn oftmahls, besuchet, und mit selbigen allerhand geistliche Lieder und Gebete gesprochen, selbigen gebeten, seinen gnädigen Graffen und Herrn, in seinem Nahmen gehorsamst und unter-

thänig, vor alle erwiesene hohe Gnade zu dancken, nechst angehenckter Bitte, mit seinen bißherigen Verrichtungen, gnädig zufrieden, auch seine hinterlassene Betrübte in Dero gnädigen Schutz und Schirm, befohlen seyn zulassen. Worauf er sich zu Gott gewendet, viel schöne Gebete und Sprüche, selbst angefangen, unter welchen Er am meisten diese wiederholet, HErr, erhalte uns in deiner Furcht und wahrer Erkäntnüß, &c. Item Gott der Vater wohn uns bey, &c. Wie ingleichen, seinen bestimmten Leichen Text, Unser Wandel ist im Himmel, &c. mit welchen allen Er sich dann getröstet, endlich die völlige Worte des Kirchen-Seegens gesprochen, solche auf sich appliciret, biß ihme letzlich die Sprache fast entgehen wollen, also, daß die Nacht vorhero Er mehr nichts, als zu seinen Vettern, Herrn Georg Laurentz Heyern, Hochgräfl. Regierungs Adjuncto allhier, gesaget; Ich sterbe / und folgenden Tag um Mittag, zu seiner, nun hinterlassener Frau Wittbe, und ietzt gedachten Adjuncti Frau Mutter, Gott werde bald eine Veränderung machen / welchen dann noch selbigen Abend dergestalt erfolgt, daß Er um 7. Uhr am 22. Martii mit guten Verstand, eyferigen Gebet, und heissen Thränen der lieben Seinigen, sein Leben sanfft und seelig beschlossen. Seines Alters 65. Jahr 11.

Wochen

Wochen und 5. Tage, weniger 2. Stunden.

§. 29. Und weilen, dem seeligen Mann zu Ehren, der damahlige Nürnbergische Consulent, D. Christophorus Peller, ein Monumentum gefertiget, so habe auch solches mit beyfügen wollen. Monumentum Pelleriantum.

Hospes
quisquis es,
Si virtutum, atque Eruditionis decumatæ,
hostis non es;
assiste, lege, venerare, cole
hunc Tumulum:
sub quo
Lætum Christi extremum adventum
et
Immortalis animæ cum mortalibus exuviis conjunctionem
expectat
Vir,
Cujus par Nobilitate virtus,

Georg Achatius Hehèr,

Qui
Juris Civilis & Pontificii, in Juventa, Altdorffi Noricorum primus omnium, donatus insignitus.
Prudens, ut Prudentior fieret, peregrinas oras, terrâ marique peragratus;
ab
Incluta Republica,
Germaniæ Ocello,
Noriberga,

In numerum Conſiliariorum adſcitus:
Et
Cum ipſum (quod rariſſimum) Patria, non ſine plauſu, ſæpius admirata fuiſſet, Principes virtute, Senatum conſiliis, Pares officiis, Singulos urbanitate demeruiſſet,
Conſpiratione meritorum omnium,
Propenſa & enixa voluntate
Sereniſſimi & Pientiſſimi
Principis Saxo Gothani,
Gratioſe evocatus, & ſimili, quo antea functus erat munere,
et præfectura honorifice ornatus:
Poſt
Illuſtriſſimi *Comitis à Swartzburg et Hohenſtein &c.*
Lineæ Rudolphopolitanæ,
ductu juſſuve,
Comitatuum Ejus & Dominiorum Cancellarii nec non Conſiſtorii Præſidis Officium adiit, etque prudenti ſua dexteritate, per multos annos decoravit:
Sacri Palatii Lateranenſis meritus & digniſſimus Comes;
In Conſiliis dandis, tuta acrioribus, honeſta utilibus præferens;
In ſententiis dicendis facundiâ, gravitate, ſapientia ſingulari,
A Gratia, Terrore, Voluptatum illecebris, & adverſis æque invictus
A Viris Principibus, in adverſa etiam fortunâ

tunâ & conclamatis rebus, arduis negotiis certatim adhibitus;
Pluribus Legationibus, summa Felicitate & sapientia functus.
Religionis veræ & salvificæ amore & cultu ferventissimus;
Omnium virtutum laudibus & exemplis ad imitandum abundans;
Tandem
(Minus ut esset in terris boni)
Die XXVII. Martii, Anni MDCXVII.
Vitam hanc terrenam, ærumnis plenam, vivere desiit;
In cœlestem, quam assidue meditabatur, commigravit.
Tu, qui legis,
Vale & Opta,
Ut multi huic Viro persimiles humano genere dentur.

§. 30. Endlich ist noch zugedencken daß unser Herr Heher des Königlich Französischen Raths und Geschichtschreibers, Petri Matthæi Schrifften aus den Französischen ins Teutsche versetzet und Anno 1666. zum Druck gefertiget. Edirte Scripta.

CAP. IV.

CAP. IV.

Von alten Reichs Disputat, wann und wie oft ein Reichs-Tag anzustellen.

§. I.

Haltung der Reichs-täge wird billig auf die allgemeine Reichs-Nothdurfft gestellet.

Die Frage, wenn und wie offt ein Reichs-Tag anzustellen/ beruhet auf dem Fundament der im Heil. Röm. Reich hergebrachten Regiments-Form, denn gleich wie, nach Anleitung derselben, die Höchste Kayserliche Gewalt, quoad modum exercendi imperium, ziemlich modificirt, und, in den Wichtigsten das geheiligte Reich betreffenden Fällen, der Consens der Reichs-Stände von nöthen ist, berührter Consens aber am füglichsten auf Reichs-Versammlungen dargeleget werden kan: Also wird der Schluß von selbst fallen, daß, so offt Sachen sich ereignen, welche des Reichs gemeine Nothdurfft concerniren, ein Reichs-Tag auszuschreiben sey.

Bald zu viel/bald zu wenig R. Täge.

§. 2. Wiewohl nun die Haltung der Reichstäge an keine gewisse und ohne Absicht auf die necessität determinirte Zeit gebunden, sondern itzt angezeigter massen auf die allgemeine Reichs-Nothdurfft gestellet, einfolglich die Reichs-Stände weder mit unnothdürfftigen Reichs-Tägen beschweret,

ret/ noch durch Unterlassung derselben, an ihren juribus gekräncket werden sollen: So seynd doch die Röm. Kaysere bald uf das erstere/ bald uf das andere extremum gefallen.

§. 3. Unter der Regierung Kays. Maximiliani I. geschehen öffters Beschwerden, daß die Ständte mit vielen Reichs Tägen oneriret und dadurch in grosse Kostē gestürtzet wurden. Welches denn Anlaß gab, daß auch die Zeit. Reichstäge zuhalten, circum scribiret werden müßen. Inmassen in der Capitulation Kayser Carls V. welcher, wie bekand, auf Kayser Maximilianum gefolget und der erste gewesen, dem man eine eigentlich so genañte Capitulation vorgeschrieben, dergestaltige Versehung geschehen, daß Kays. Majest. die Chur-Fürsten und andere R. Ständte mit den R. Tägen unnothdürfftiglich und ohne redliche und tapfere Ursach nicht beladen, noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürfftigen Fällen die Reichstäge ohne Wissen und Willen der sechs Churf. ausschreiben solle.

Beschwerde über die Vielheit der Reichstäge giebt Anlaß zur Einschrenckung

§. 4. Von diesen öfftern Reichs-Versammlungen werden zwar ziemlich hönische Judicia gefunden, wie denn Limn. *Tom. IV. Jur. Publ. ad l. 9. c. 1, n. p. 401.* anführet, daß bey den Italienern, wegen sothaner Frequenz der Reichstäge derer Teutschen, ein Sprichwort entstanden, *Semper*

Schertz-Reden von dē vielen R. Tägen.

conveniunt Germani, et nunquam conveniunt. Diesem hänget Herden in der Grundveste des H. R. R. *l. 1. c. 3. p. 24.* noch eins an: *Germanorum diætas esse fæcundas, et quamlibet in ventre habere aliam, ac credibile esse, quia fœmininum sit nomen, libenter impregnari diætas ac parturire.* Allein, gleichwie ermeldter Herden, bey recensirung sothaner proverbiorum nicht uneben judiciret, daß eins mit dem andern so wenig zu achten, als alle von außwärtigen und zumahl des Teutschen Staats unerfahrnen Klüglingen wieder des Heil. Röm Reichs Hoheit ausgeschüttete unzeitige Urtheile: Also raisoniret er ferner gar wohl, daß durch dergleichen Worte nicht sowohl die öfftere, als vielmehr vergebliche Anstellung der Reichstäge taxiret worden, wie denn die Erfahrung bezeuge, daß solche bald wegen der Stäñde Uneinigkeit und Mißtrauẽ, so sich durch die von einer Zeit zur andern häuffende Gravamina, sonderlich nach entstandenen dissidio Religionis, vermehret, bald wegen Fürtrag und Forttreibung unnöthiger und dahin nicht eigentlich gehöriger ja beschwerlicher materien, da hingegen die Berathschlag- und Erörterung derer nothwendigsten Sachen biß wieder zu einer andern Reichs-Versamlung außgestellet worden, meistens ohne Frucht abgegangen. In welcher consideration die Röm. Kaysere

selbst

selbst mit den öfftern Reichstägen vielmahls ihren Höfflichen Schertz getrieben, wie denn gedachter Limn. loc cit. aus des Guil. Zenoeari à Scavenberg *lib. 5. de Republ. vita, moribus &c. Caroli, cap. 5. p. 272.* referiret, daß Kayser Karl V. von denen vielfältig in Religions- und Türcken-Kriegs-Sachen zu Aach, Worms, Augs- und Regenspurg fruchtloß gehaltenen Reichstägen, zusagen gepflogen: *Diæta diætam parit, sed partus suffocat matrem.*

§. 5 Vorangezogene Einschränckung ist in folgenden Capitulationen und zwar Ferdinandi I. *art. 11.* Rudolphi II. eod. Matthiæ, *art. 12.* Ferdinandi II. *art. 10.* Ferdinandi III. *art. 13.* Ferdinandi IV. *art. 14.* Leopoldi, *art. 17.* gleichfals zubefinden, und kömt mit der disposition des Oßnabrückischen Friedenschlußes, allwo die Ansetzung eines Reichstags auf die allgemeine Reichs-Nothdurfft, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, gestellet wird, im Ende überein. Zu welcher Disposition geholffen haben wird das erste Gravamen Politicum, welches die Evangelische Stände uf ermeldtem Oßnabrückischen Friedens-Tage in folgenden Formalien übergeben: Halten der Fürsten und Stände anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten vors erste an ihrem

Gravamina über Raritatem Comitiorum.

Orth dafür/daß zu Cumulirung derer in puncto Religionis angebrachtẽ Beschwerden nicht geringẽ Vorschub und Anlaß gegebẽ habe/ die vorletzt gehaltenen Regenspurgischen Reichståge vieljåhrige Unterlassung der allgemeinen Reichs-Conventen/ ohne welche der gemeine Friede/ Ruhe und Wohlfart im Heil. Römischen Reich/ wie die Formalia des Reichs Abschiedes de Anno 1555. § Und aber &c. lauten/ nicht befördert und erhalten werden kan; zumaln weiln in einem grossen Reich nicht wohl möglich ist/ daß nicht allerhand Mißbråuche/ Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen/ denen in Zeiten remediret und ersprießlich vorgebauet werden muß: Vermeinen derowegen allgemeinen Wohlstande dienlich zu seyn/ daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen so öffters des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte/ eine allgemeine Reichs-Versamlung von der Römischen Kayserlichen Majest wie Herkommens/ausgeschrieben/ kein Stand darbey umgangen/

gen/ und selbige/ auch andere Conventus, aller Mögligkeit nach/ beschleuniget/ und aufs längst in einem viertel Jahr geendiget werden könte. Aus welchem Gravamine erheller, daß, da in vorigen Jahren über die grosse Frequenz der Reichstäge Beschwerde geführet worden, die Stände von 1623. biß 1641. binnen welcher Zeit kein Reichstag gehalten worden, ihre Klagen aus einem andern Thon über die raritatem & intermissionem Comitiorum anstellen müssen. Und obschon in gedachtem Oßnabrückischen Frieden-Schluß die Ansetzung der Reichstäge auf die allgemeine Nothdurfft gestellet worden, so haben doch die Stände, sonderlich der Fürsten und R.-Städte Collegiorum, nach den Zeiten angeregten Frieden-Schlußes, davorgehalten, daß, so lange nicht außdrücklich eine gewisse Zeit, binnen welcher aufs längste eine Reichs-Versammlung anzustellen, benennet, eben so langsam, wie obermeltem interstitio geschehen, darzu zugelangen seyn werde, indem es nie an Ausfluchten, auch disputirung der necessität, ein- oder anders fehlen dürffte.

§. 6. Bey welcher der damaligen Zeiten Beschaffenheit, Herden in seiner Grund-Veste *lib. 1. c. 3. p. 27.* in der Meinung ist, daß vor erwehnte Besorgniß son- Fürstē und Stände verlangen zum wenigsten alle 6. Jahr/ so oft es die

7te eröffn. F der

Nothdurfft erfordert/einen Reichs-Tag.

der Zweiffel denen bey dem letztern Reichs-deputations-Tage zu Franckfurt am Mayn versamleten derer deputirten Fürsten und Stände gevollmächtigten Gesanden Anlaß gegeben habe, vor Abfassung der Wahl Capitulation, bey dem Chur-Fürstl. Collegio unter andern auch mit diesem monito einzukommen: daß der zukünfftige Römische Kayser zum wenigsten alle 6. Jahr und sonsten/ so offt es die Nothdurfft/ Sicherheit und Ruhestand des Reichs erfordert/ mit Wissen und Willen derer Churfürsten/ einen allgemeinen Tag/ innerhalb des Reichs / ohne Aufschub und Verlängerung ausschreiben und halten solte. Da denn ermeldter Herden *loc. cit.* bey recensirung dieses moniti in diesen fernern Gedancken, stehet, daß bey sothanen raumlichen Zeit der 6. Jahre, so dergestalt pro Regula gesetzt, gedachte deputirte Fürsten und Stände vermuthlich abgesehen hätten, beydes auf Verhütung derer Spesen und Unkosten, die sonst bey kürtzerern Fristen desto häuffiger zubesorgen, als auch andere inzwischen einfallende Verhinderungen, dergleichen etwa den von Zeit des getroffenen und ratificirten Friedens auf 6. Monat hinausgesetzten Reichstag, biß ins 4te Jahr, und dessen von Anno 1654. biß auf 15. May 1656.

ver-

vergliche Reassumirung biß ins 6te Jahr aufgehalten.

§. 7. Ob nun wohl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände in der Hoffnung gestanden, es werde von dem Churfürstl. Collegio nicht allein diese, sondern auch alle andere abgefaste und übergebene Erinnerungen ad futurum Capitulationem beobachtet, und hierdurch der Weg ad futuram perpetuam Capitulationem gebahnet werden: So hat sich doch das Widerspiel gefunden; Weßhalber die R. Deputirte bey hocherwehntem Churfürstl. Collegio darwider feyerlich zu protestiren und gesamter Fürsten und Stände, Jura auf den damals nechst bevorstehenden Reichs-Tag ausdrücklich vorzubehaluen genöthiget worden.

Ihr bemühen ist wegen des Churfürstl. Collegii Discrepanz vergeblich.

§. 8. Gleichwie aber die Herren Churfürsten uf ermeldtem Deputations-Tage den andern Fürsten und Ständen, in die Capitulation zusprechen, keine Macht einräumen wollen: Also seind dieselbe auch auf dem darauf folgenden und itzt noch fort währenden Reichstage anfangs uf voriger Meinung bestanden, nachgehends aber haben Sie sich näher zum Zwecke geleget, wie denn sonderlich Chur-Maintz einige temperamente ins Mittel gebracht, und durch Abfassung eines Projects der ewigen Capitulation den Weg zu solchem gemeinnützl-

Churfürstl. Collegium leget sich bey Abfassung der Capitul. perpetuæ etwas näher zum Zwecke.

nützigen Wercke gebahnet; in welchem Projecte nun, so viel den Punct, wenn und wie offt ein Reichstag anzustellen anlanget, diese Versehung art. 13. geschehen: Daß ein erwehlter Römischer Kayser alsobald im ersten Jahre seiner angetretenen Regierung/ hernach aber / so offt es die Nothdurfft Sicherheit und Zustand des Reichs erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da Jhn die Churfürsten darum anlangen/ und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs-Teutscher Nation halten &c. solle.

Monita einiger Stände im Fürsten-Raht respectu der Zeit und Verlangen der Churfürsten.

§. 9. Was maßen sich nun ratione dieses entworfenen Projects insgemein, bald anfänglich viel Zwistigkeiten, so wohl zwischen den beeden höhern Collegiis, als auch in Fürsten Rath, unter den Geist und Weltlichen, ja so gar unter denen auf einer Banck sitzenden, und aus dem event fast einerley Wohl und Wehe zu empfinden habenden Weltlichen Fürsten herfür gethan, solches ist in denen Reichs-Tags-Acten ad nauseam usque weitläufftig zulesen. Um aber nur dasjenige, was zu gegenwärtigen Zweck dienet, anzuführen, so haben über ermeldtes Project so wohl die Fürstlich-Geistliche, zu welchen einige von der Weltlichen Fürsten Banck getreten, als auch die üb

rig

rige so genannte mehrere Fürstlich-Welt-liche Gesandten verschiedene monita gefertiget, gestalt denn, was ermeldten 13ten Articul anlanget, von der ersten Partie zwar keine Erinnerung darbey gethan worden / der andern Partie monite aber seynd, so viel hieher gehörig, dahin gangen, daß 1.) post verba: Hernach aber &c. die Worte, zum wenigsten alle 6. Jahr und sonsten &c. 2.) ad verba: da Ihn die Chur-fürsten &c. annoch gesetzet werden solle, oder einige Reichs Kreyse.

Einige wollen die R. Täge nur auf die Nothdurfft / andere aber eine gewisse Zeit gesetzt haben.

§. 10. Hierauf ist obgedachtes Capitulations-Project samt den darüber gefertigten monitis, in ordentliche deliberation gestellet worden, als nun den 19. (29.) Augusti 1665. die Umfrage mehr angezogenen 13ten Articul getroffen, seind die Vota, ratione des ersten ex parte der mehrern Herren Weltlichen ausgefallenen moniti, daß zum wenigsten alle 6. Jahr / und sonst / wenn es die Nothdurfft erfordere / ein Reichs-Tag gehalten werden solle / hauptsächlich uf zwey Meinungen bestanden. Die eine Meinung hat nach Anleitung erwehnten moniti die Anstellung der Reichs-Täge nicht allein uf die Nothdurfft / sondern auch uf eine gewisse Zeit constringiren / die andere Meinung aber es bey dem

Project und der darinnen / ohne præfigirung einer gewissen Zeit / uf die Nothdurfft gesetzten Reichs-Tags Außschreibung verbleiben lassen wollen.

Vota auf Nothdurfft und gewisse Zeit zugleich.

§. 11. Die erstere Meinung anreichend, so hat Saltzburg sein Votum dahin gerichtet, daß mann es, der Zeit halber, dahin richten möchte, daß alle acht oder zehen Jahr, oder auch in kürtzerer Zeit, wenn es die Nothdurfft erfordere, ein Reichstag gehalten werden solle. Mit welchem Voto sich mit deutlichen Worten conformiret Paderborn / Passau / Münster vor sich, und wegen des Johanniter Meisters und Stromberg / dann Corvey und die Rheinische *Prælaten*. Magdeburg hat die Zeit auf 6. oder 8. Jahr, und sonsten, wenn es die Nothdurfft erfordere, gesetzet, welchem Voto nahmentlich beygetreten Pfaltz-Simmern / Pfaltz-Neuburg / Brehmen / Pfaltz-Zweybrück / Pfaltz-Veldentz / Sachsen-Gotha / Sachsen-Weimar / Sachsen-Eisenach / Br: Culmbach / die vier Braunschweigische Vota, Mecklenburg-Schwerin / Vor-Pommern / Oßnabrück / Vehrden / Würtenberg / Anhalt / Schwerin / Razeburg / Wetterauische-Fränckisch- und Westphälische Grafen.

Da

da denn der Braunschweig-Wolffenbüttel. Gesandte / zu bestärckung seines Voti, besonders angeführet, 1.) daß die causæ niemals mangeln würden, denn es gebe iederzeit Beschwerungen gnug im Reich 2.) weil die Stände gleichwohl Reichs-Stände wären, und wißen müsten, was in Reich vorgienge, solches aber nicht wissen, nach ihren Reichs-Stand exerciren könten, als auf Reichstägen, 3.) Weil viel mutationes im Reiche vorgiengen, denen nicht anders, als auf Reichstägen, geholffen werden könte. Anderer Ursachen zugeschweigen. Die nechst angesessene außwärtige Crohnen pflegten alle 3. Jahr und eher Reichstäge zuhalten, und sey für diesem, und noch zu Zeiten des Friderici III. und Maximiliani I. in Römischen Reich gebräuchlich gewesen, daß alle Jahr ein Reichstag müssen gehalten werden, causæ wären allezeit da. Sachsen-Altenburg/Sachsen-Coburg/ Baden-Durlach/ Baden-Hochberg/ und Henneberg haben sich verglichen mit der mehrern Weltlichen Fürsten monito, welches obgedachter masen ratione temporis definiti 6. Jahr bestimmet, seind iedoch indifferent gewesen, ob 6. oder 8. Jahr zusetzen sey. Hingegen aber Heßen-Darmstadt/Hessen-Cassel und Hirschfeld seind lediglich bey ermeldtem abgefasten monito verbleiben.

Vota, welche der R. Tåge Ansetzung nur auf die Necessiret gestellet.

§. 12. Die Zweyte Meinung betreffend, hat selbige Beyern in seinem abgelegten Voto zu erst dergestalt geführet, daß es bey dem Churfürstl. Auffsatze, welcher der Reichståge Ansetzung nicht auf eine gewisse Zeit, sondern auf die Necessität gestellet, zu lassen sey; Welchem Voto von der Geistlichen Banck mit ausgedruckten Worten beygefallen, Würtzburg / Worms / vor sich und wegen Speyer / Straßburg / Hildesheim / Basel / Lüttich / Murbach und Luders / Berchtolsgaden / Weissenburg / Brünn und Stablo. Von der Weltlichen Fürsten-Banck aber haben sich mit sothanem Voto conformiret Pfaltz-Lautern / Leichtenberg / und Nomeny. Bey dieser Partie hat auch Oesterreich in effectu gestanden, und vermeinet, es sey den Reichs-Ständen gnug prospiciret, wenn ein Römischer Kayser, so offt die Nothdurfft es erfordere, einen Reichstag auszuschreiben gehalten sey; Da nun die Nothdurfft in den 6. Jahren einen Reichstag erfordere, müste die Ausschreibung geschehen, da aber keine Noth vorhanden sey, werde es sowohl dem Kayser als den Ständen beschwerlich fallen, si comitia præter necessitatem multiplicentur, adeo, nec tempus, nec modum esse præscribendum. Mit diesem Voto haben sich mit dißfalls exprimirten Worten conformiret, ex

parte

parte der Geistlichen Fürstenbanck, Bamberg, Eichstedt, Augspurg, Brixen, Chur-Kempten, Ellwangen, und die Schwäbische *Prælaten*; Denn ex parte der Weltlichen Fürsten-Banck, Baden-Baden, Sachsen-Lauenburg, Arenberg, HohenZollern Auersberg, und die Schwäbische Grafen. Gleicher Meinung ist auch Halberstadt vor sich, und der übrigen Brandenburgischen Fürsten *Votorum*, Hinter-Pommern, und Minden, gewesen, auch deshalber ein weitläufftig Votum abgeleget, locô prœmii, aus einem Publicisten einige de tempore Comitiorum handelnde passus abgelesen, und daraus vorgestellet, wie die Chur-Fürsten und Stände, vor nützlich, und dem Reich sowohl, als Ihnen, ersprießlich befunden keine gewisse Zeiten, wenn die allgemeine Versamlungen anzustellen, zusetzen, anbey sich vielmehr über die Vielheit und Langwürigkeit derselben schrifftlich und mit Wohlbedachtem Muthe hart beschweret, auch es bey anderthalb hundert Jahren unverrückt dabey gelassen; in welcher Absicht Er sich mit sothaner observanz, und dann mit deren Meinung, welche es bey der von Churfürstlichen Collegio abgefasten Capitulation allerdings bewenden lassen, vergleichen wolle. Die lieben Vorfahren hätten beederseits versuchet,

suchet, und dieses dem Reich und Ihnen verträglicher befunden, et experientiam esse quamvis duram, tamen certam et optimam rerum magistram; so weren auch die Neueruugen gefährlich, und sey billich darum den alten Consiliis nachzuleben, weiln das Reich zu ihren Zeiten in Ansehen, und Länder, Städte, Flecken, Dörffer und Felder in ungleich bessern Stande, ja auch grösser gewesen. Und wie kein Mensch denen Zufällen, welche sich in seinem privat Wesen ereigneten, eine gewisse Zeit, wenn sie entstehen solten, setzen könne, also vermöchte man auch in Republica nicht zu determiniren, wann diese, oder andere Conjuncturen und Accidentien, weshalber die Stände zuberufen, sich herfür thun solten, es könne sich zutragen, daß in 2. oder 3. Jahren ein Reichstag nöthig, aber auch wohl in 10. ja 20. Jahren nicht nöthig sey. Wenn alle 6. Jahr und auch sonst ein Reichs-Convent ausgeschrieben werden solte, auch wenn (nach Anleitung des Zweyten moniti, wovon §. 15. mehrere Nachricht zu finden) auf 2. Kreyse begehren, einer anzustellen, würden bald andere 2. Kreyse nicht deterioris conditionis seyn wollen, sondern dergleichen fordern, und wann dann einer so lange, als der gegenwärtige dauerte, würden continua comitia entstehen, und ehe man recht nach Hause, auf die Rückreise wieder bedacht seyn müssen.

§. 13.

§. 13. Ehe ad secundum monitum geschritten wird, so ist bey der deliberation quoad monitum primum annoch zu notiren, daß von der Geistlichen Banck, Burgund / Bisantz / Hoch- und Teutschmeister / Costnitz / Freysingen / Regenspurg / und Fulda / und denn von der Weltlichen Banck / Savoyen / Eggenberg / Lobkowitz / Nassau-Hadamar / und Nassau-Siegen / wie auch die Schwäbische Grafen sich votando mit Oesterreich und Saltzburg conformiret, alldieweiln aber aus dem, was jetzt angezeiget worden, erhellet, daß diese Zwey Vota discrepant, und Saltzburg bey der ersten, Oesterreich aber bey der andern Partie gestanden, so muß bekennen, daß ich mich darein nicht finden können, auch dahero die Conciliation dem geneigten Leser selbst zu überlassen, gemüßiget werde.

Schwirigkeit in puncto Conciliationis einiger Votorum.

§. 14. Was nun das Zweyte *monitum* concerniret, welches von den mehrern der Hrn. Weltlichen dahin gerichtet worden, daß der Kayser auch uf den Fall / wenn einige Reichs-Kreyse es verlangen würden / einen Reichs-Convent zuhalten schuldig seyn solle / da hat sich bey der deliberation das Fürsten-Collegium abermals in Zwey *diverse* Meinun-

Einige restringiren das Verlangen auf die Churfürsten andere wollen es aber auch auf die Kreyße extendiren.

nungen dergestalt gefordert, daß die eine bey dem Churfürstlichen Project, die andere bey ermeldtem monito der Herren Weltlichen geblieben.

Welche Vota bey der Restriction auf die Churfürsten geblieben.

§. 15. Der ersten Meinung ist zu erst beygefallen Bäyern, mit dem Beysatz, daß, wenn dem vorgebrachten monito nachgegangen werden solte, gar zu viel von der observanz und Reichsherkommen abgeschnitten werden möchte, mit welchem Voto sich conformiret, von Weltlichen Pfaltz-Lautern/ Leichtenberg und Nomeny/ von Geistlichen aber Würtzburg/ Worms vor sich und wegen Speyer/ Straßburg/ Hildesheim/ Basel/ Lüttich/ Murbach/ und Luders/ Berchtolsgadē/ Weisenburg/ Brūn/ und Stablo. Effectivè hat Oesterreich gleichfals bey dem Churfürstlichen Project gestanden, und deßhalber diese ration angeführet, daß, weil in einem ieden Kreyse Churfürsten gesessen, oder wenigstens Güter darinnen hätten, selbige nicht unterlassen würden, den Kayser zu erinnern, einen Reichstag auszuschreiben, wann es die Nothwendigkeit erfordere, wie denn die Herren Churfürsten nicht beschuldiget werden könnten, daß Sie bißhero etwas unterlaßen hätten. Mit diesem Voto haben sich conformirt ex parte der Geistlichen Banck, Eichstedt/ Augsburg/ Chur/ Kempten/ Ellwangen/ und die

Schwäbische *Prælaten*, und ex parte der Weltlichen Baden-Baden/ Sachsen-Lauenburg / Arenberg / Hohen Zollern und Auersberg. Halberstadt hat vor sich / und wegen der andern Fürstl. Brandenburgischen Votorum, Hinter-Pommern und Minden / ebener massen diese Meinung geführet, auch üm die confusion, welche ex contraria opinione entstehen würde, zu zeigen, diese Vorstellung gethan, daß, wenn auf zwey Kreyse Begehren, ein Reichstag anzustellen, bald andere zwey Kreyse, so nicht deterioris conditionis seyn wolten, dergleichen fordern, und einfolglich continua Comitia entstehen wurden.

§. 16. Bey der andern Meinung haben gestanden Magdeburg/ und mit diesem die meisten von der Weltlichen Fürsten-Banck, als Pfaltz-Simmern / Pfaltz-Neuburg/ Brehmen/ Pfaltz-Zweybrück/ Pfaltz-Veldentz/ die Sächsischen *Vota*, Brandenburg-Culmbach/ die Braunschweigischen Vota, Mecklenburg-Schwerin / Vor-Pommern/ Oßnabrück/ Vehrden/ Würtenberg/ Hessen-Darmstadt/ Hessen-Cassel / Baden-Durlach / Baden-Hochberg / Anhalt/ Henneberg/ Schwerin/ Ratzenburg/ Hirschfeld/ Wetterauische/ Frän-

Vota respecta Extensionis auf die Kreyße.

Fränckische/und Westphälische Grafē. Es hat sich zwar Saltzburg/ und mit diesen Bamberg/ Paderborn/ Passau/ Brixen/ Münster vor sich, und wegen Johañitter-Meister und Stromberg/ Corvey/ und die Rheinische *Prælaten* gleichfalls mit mehr angeregten Zweyter monito der Herren Weltlichen conformiret, iedoch diese condition mit angehanget, wenn die also genannte Reichs-Kreyse dessen gnugsam erhebliche Ursachen beyzubringen hätten.

Einige Vota zu conciliiren ist abermahls schwer.

§. 17. Ratione dieses zweyten moniti haben sich abermals diejenige, deren bey dem Ersten monito oben §. 13. Erwehnung geschehen, mit Oesterreich und Saltzburg conformiret, allein/ gleichwie ebener massen diese beyde Vota discrepant seyn, also muß mich auf die bey nurgedachtem §. gemachte observation anderweit beziehen.

Vi Conclusi soll es bey dem Churfürstl. Aufsatz verbleiben.

§. 18. Das uf diese deliberation erfolgte Conclusum betreffend, so ist dasselbe vom Directorio dahin gerichtet worden, daß es ratione vorgedachter zweyer monitorum bey dem Churfürstlichen Auffsatz nachmahln sein Verbleiben habe. Gleichwie aber die mehrere Fürstl. Weltl. Gesanden, fast bey allen über die Capitulations-materie gehaltenen deliberationen, Beschwerde geführet, daß ihre monita in den conclusis nicht beobachtet worden, also haben Sie es

auch

auch bey obangezogenen 13ten Articul gethan, und die ihrem Principalen dißfals zukommende Nothdurfft reserviret.

§. 19. Occasione der von den Reichs-Ständen bald über die vielen Reichs-Täge, bald über die Unterlassung derselben, geführten Beschwerde, fallen die Politici auf die Frage, ob die *Frequentia* oder *raritas Comitiorum* nützlicher sey? Nun stehen zwar verschiedene in den Gedancken, daß weiln die Reichs-Stände zu vielen mahlen über die öfftere Reichstäge Beschwerde geführet, und dadurch veranlasset, daß durch die Churfürsten in den von Carolo V. her verfasten Wahl-Capitulationen, wegen der Reichstäge Ansetzung, als einer sonderbaren Beschwerde, Verwahrung gethan werden müßen, die raritas Comitiorum denen Reichs-Ständen vor nützlicher zu achten sey. Wenn man aber diejenigen urtheilen lassen solte, welche dieses principium Politicum führen, *Comitiis sublatis vel raro institutis, nullam esse libertatem*, so wird ein gantz ander Sentiment, und selbiges vielmehr dahin herauskommen, daß die Frequentia Comitiorum Imperii ein indicium benè constitutæ Reipublicæ sey, und dahero berührte Beschwerden mehr zu der Reichs-Stände præjudiz, als Nutzen gereichet hätten. Welches denn die Zeiten von Anno 1623. biß ins Jahr 1641. zur Gnüge

Frequentia Comitiorum ist besser als Raritas.

ge bezeuget, daß, ob schon vielmals redliche, tapffere, und in den Capitulationen vorbehaltene Ursachen vorhanden gewesen, dennoch die Anstellung der höchstnöthigen allgemeinen Reichs deliberationen unterlassen worden. Welcher Meinung auch Herden in seiner Grundveste p. 26. beyfällt und selbige mit diesem joco serio schlieset, daß es fast eine Beschaffenheit habe, wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken, womit D. Luther zu seiner Zeit bey dem gemeinen Volck viel zuthun gehabt, damit Er Ihnen den eingebildeten Verdienst derselben aus dem Sinn bringen möchte; Wenn Er aber itzo wieder auferstehen, und wie fast Niemand einigen guten Wercks, Gott zu lob, sich beflisse, sehen solte, würde Er sonderzweiffel seine Predigt dißfals anders einrichten. Es ist aus der Historie der Churfürsten-Täge bekand, daß zu selbigen auch solche negotia, welche das gantze systeme Imperii concerniren, und darüber sonst eine Comitialis deliberatio zuhalten sey, vielmals, wenn man nicht so bald zu einem allgemeinen Reichstag gelangen können, gezogen, und dadurch die Collegia des Fürsten und Städte-Raths von der sonst ihnen bey Reichs-Versammlungen zustehenden Concurrenz außgeschlossen worden. Nun kan zwar nicht geläugnet werden, daß es mit denen Reichs-Consultationen dahin schwerlich zubringen, daß bey allen Vor-

fallenheiten sofort ein Reichstag ausgeschrieben, und dergestalt die zwischen Kayserl. Majest. und dem Chur-Fürsten-Collegio hergebrachte absonderliche Berathschlagungen, über denen jenigen Dingen, welche sonst auf den Reichstägen denen gesamten Ständen untergeben werden müssen, aufgehoben werden solten; Man wird auch wohl finden, daß zu verschiedenen malen, wenn einige sehr wichtige und grosse Gefahr uf sich habende Sachen vorgefallen, die Churfürsten ihren Collegialischen Schluß decliniret, und auf eine völlige Reichs-Versamlung provociret: Allein wenn man hierbey so wohl die zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis schwebende Jalousien und Dispute, auch wie die letzt angeführte Provocatio ad Comitia gar selten zugeschehen pfleget, in einige Consideration ziehet, wird sich leicht darlegen, wie hoch den andern Ständen, außer dem Churfürstl. Collegio, an den allgemeinen Reichs-Versamlungen, zu Beybehaltung ihrer Concurrenz und Behaltung ihrer Freyheit, gelegen sey, und selbige dahin zu vigiliren haben, daß das Churfürstliche Collegium, außer den Reichs-Tagen, den gesonderten Rath in utilibus nicht zu viel brauche, damit es nicht das Ansehen gewinne, als hätte man so dann erst einer allgemeinen Reichs-Versammlung nöthig, wenn zur Hülffe

wider die Reichs-Feinde und dergleichen onerosis die übrige Stände mit beytreten sollen; Deme sodann ein und ander Dinge, als Revision der Matricul, Verbesserung der Justiz, Policey und dergleichen mehrmals angehängt, und doch gleichwohl hernach grössern theils auf eine Deputation ausgestellt, oder in die Kreyse verwiesen, übrigens aber andere wichtige Dinge, an denen das arbitrium Pacis und Belli hängt, durchs Churfürstliche Collegium, mit Ziehung einiger mächtigen Stände geführet und behandelt, dadurch aber verursachet worden, daß da die gesamte Reichs-Stände in vorigen Zeiten über die grosse Frequenz der Reichstäge sich beschweret, nachgehends selbige ausser dem Churfürsten-Collegio, ihre Beschwerde aus einem andern Thon anstellen, und über die langwierige Unterlassung der Reichs-Täge klagen müssen. Wie denn in den Nieder-Sächsischen Kreyß-Tags Acten dieses gravamen zu lesen: Man erinnere sich / daß vor jüngstem Reichstag de An. 1641. in geraumer Zeit kein Reichs- sondern nur Collegial-Täge gehalten / und dergestalt das moderamen Imperii fast für die Käyserl. Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium allein gezogen worden / welches billich zu än-

dern /

dern/und wie auch zu Oßnabrück albereit in Vorschlag gewesen/ dahin einzurichten/ daß in gewisser Zeit/ als etwann alle drey Jahr/ oder wann ein oder mehr Kreyse darum anhalten/ ein Reichs-Tag soll ausgeschrieben/ und gehalten werden.

§. 20. Anreichend sonst die oben angezogene Unerschwingligkeit der Kosten, welche den Ständen die Beschickung der Reichs-Täge verdrießlich gemachet, so wird, wenn man utilitatem publicam und der Reichs-Stände selbst eigenes Interesse dargegen stellet, die Compensation nothwendig statt finden müssen, worzu dann die Einziehung des grossen eingerissenen luxus, wie auch die baldige Ankunfft der Stände, und Beschleinigung der Reichs-Deliberationen ein grosses contribuiren kan.

Einwenden wegen der vielen Kosten wird refutirt.

§. 21. Gleichwie aber vor angezeigter massen in vorigen Seculis bald über die *nimiam frequentiam*, bald über die *raritatem Comitiorum* Beschwerde geführet worden: Also möchte man auch bey gegenwärtigen Zeiten die *inusitatam diuturnitatem* anklagen, wie denn dergleichen Klagen bereits Anno 1665. und da von selbiger Zeit biß itzo uf 52. Jahr verflossen, vorgebracht worden.

Inusitata diuturnitas gegenwärtigen Reichs-Tags.

CAP. V.

Diarium wegen des Chur- und Fürstl. Sächß Reichs-Belehnungs-Actus Anno 1660.

VOn diesem Belehnungs-*Actu* ist zwar in unserm Staats-Cabinette, Cap. 2. der 2ten Eröffnung bereits ein Diarium, welches mein seeliger Vater, als damahliger Fürstl. Sachsen-Weimarischer Legations-Cantzeliste geführet, zubefinden; Nachdem aber der Sachsen-Zeitzische Gesandte Herr Cantzlar Menius, über die Chur- und Fürstl. Sachs. Lehns-Expeditiones gleichfals ein Diarium gehalten, und ermelter mein seeliger Vater, so viel die Curialien und das Ceremoniell betrifft, eine Copey davon bekommen, so habe auch selbiges, besonders weilen verschiedene curieuse Nachrichten darinnen anzutreffen, hiermit communiciren wollen.

§. 1.

Ankunfft in Wien. Den 8. May zu Wien, als es ohngegefehr um 11. Uhr Mittags gewesen, durch GOttes Gnade glücklich und wohl angelanget, und zum dreyen Krohnen eingekehret.

Einrichtung des Tractaments mit dem Wirthe. §. 2. Eod. So balden, als wir des Orts ankommen, haben wir mit dem Wirthe, wegen der Losamenter, Kost und Speisung reden, und wiewohl er Anfangs darauf fest

fest bestanden, daß wir ingesambt ihme vor 9. Stuben und 8. Cammern, dann vor 1. Keller zum Geträncke, Stallung uf 26. Pferde, Bettwerck und Licht, wöchentlich 100. Thlr. dann uf 7. Personen vor die Herren-Taffel 65. Thlr. 8. Gr. Auch vor den Bey-Tisch uf 14 Personen 37. Thlr. 8. Gr. und vor die Kutscher uf 10. Personen 20. Thlr. zahlen solten, endlich jedennoch dahin schliessen und handeln lassen, daß wir ihme vor Losamenter, Bettwerck, Licht, Stallung, Keller, und dergleichen wöchentlich 50. Thlr.; Vor die Herrn-Taffel uf jede Person 7. Thlr. ohne das Geträncke dann vor den Bey-Tisch uf 2. Thlr. mit eingeschlossen 1. Nösel Weins, und vor die Kutscher uf jede Person 32. Gr. auch inclus. 1. Nösel Weins, weil es wohlfeiler als das Bier, wöchentlich gegeben werden solle. Wein und Bier schaffen wir besonders, wie auch Haber, Heu und Stroh vor die Pferde, welches also eingetheilet worden, daß uf jedes Pferd wöchentlich 5. Wienische halbe Metzen Haber, 14. Bund Heu, und 14. Bund Strohe gereichet wird, wormit also Herren, Diener, Knechte und Pferde versorget sind.

§. 3. Eodem, Abends kegen 4. Uhr liese sich bey mir der Weimarische Herr Abgesandter, durch den Secretarium Gieglingen anmelden, mich bewillkommen und sich darnebenst anerbieten, die Visite bey mir abzule-

Weimarischen Gesandtens Compliment.

zulegen, wann ich Ihme würde hierzu eine gewisse Zeit und Stunde ernennen lassen. Worauf ich eine gewöhnliche Curial-Antwort ertheilet, und zugleich in seinen Gefallen gestellet, ob es ihme gefällig, mir Morgends kegen 3. Uhr zuzusprechen.

Gegen-Compliment.

§. 4. Den 9. May, frühe nach 8. Uhren haben die Fürstl. Magdeburg. und Mörseburg. Herren Abgesandte, nebst mir, den Weimarischen Herren Abgesandten, uf seine gestrige uns gethane Bewillkommung durch den Magdeburg. Reise-Secretarium, Herrn Licent. Securium, eine revisite geben und uns darnebenst zugleich anerbieten lassen, daß wir allerseits Ihn förderlichst besuchen und Persönlich zusprechen wolten, weshalben wir der Zeit-Benennung, die Ihme gelegen, erwartteten.

Gothaischen Gesandtens Compliment.

§. 5. Eodem kegen 10. Uhr liese sich der Gothaische Abgesandte, der Hoffrath Heydenreich, anmelden, und mich bewillkommen, mit Ansuchung, weil er verstanden, daß der Weymarische Abgesandte Nachmittage mir zusprechen würde, ob es mir nicht gefällig seyn möge, daß er sich mit demselben zugleich anhero begebe/ und seine Schuldigkeit ablegete. Dem ich eine curialische Wiederantwort zu entbieten und darnebenst in seinen Gefallen stellen lassen, ob mit dem Weymarischen Herrn Abgesandten er Nachmittage mir zusprechen wolte?

Ich

Ich würde so dann Ihrer beeder üm bemelte Zeit gewartten.

§. 6. Eadem hora haben wir ingesambt die Herren Churfürstl. Abgesandte durch den Fürstl. Magdeburg. Reise-Secretarium beneventiren lassen.

Beneventirung des Chur-S. Gesandters.

§. 7. Nachmittage üm 2. Uhr thaten sie dergleichen kegen Uns, und liesen dabey sagen, daß die Fürstl. Altenburgische, Weymarische und Gothaische bey ihnen sich anmelden lassen, welchen sie auch 8. und 9. Uhr zu Ablegung der Visite benennet, stelleten also in unsern Gefallen, ob wir vor jenen kegen 7. Uhr, oder weil doch aus der Altenburg. Weymar- und Gothaischen Anbringen unter uns vielleicht zu conferiren seyn würde, erst Nachmittage kegen 4. Uhr zu sie kommen wolten.

Gegen-Compliment.

§. 8. Ohngefehr kegen 3. Uhren kam der Weymarische und Gothaische Abgesandte, Herr Cantzlar D. Krauße, und Herr Hoffrath Heydenreich, zu uns in unser Losament, welchen der Fürstl. Magdeburg. Abgesandte, Herr Cantzlar König, biß in das Hauß entkegen gangen, und sie mit sich in seine Stube geführet, von dar sie sich zu dem Fürstl. Mörseburg. Abgesandten, Herren Hoff Marschalch Stierling, begeben, der sie biß zu Ende seiner Treppen begleitet, alda ich ihnen begegnet, Sie in mein Audienz-Gemach geführet / und denenselben uf ihr

Visite der Weimar- und Gothaischen Gesandten.

gethanes Anbringen ohngefehr folgender Gestalt geantwortet habe: Daß Ich mich zuförderst der Herren Abgesandten guter Gesundheit erfreuete, und do es ihnen auch in übrigen bißhero wohl ergangen, so wehre mir es üm so vielmehr lieb und angenehm zuerfahren, als, meiner Freundschafft nach, ich denenselben ohne das alle prosperität von Hertzen gerne gönnen thäte. Bedanckte mich hiernechst dienstfreundlich, daß sie beederseits so viel Muse nehmen wollen, in eigener Perschn sich anhero zu mir zubegeben, mich zubesuchen, nach meinem Zustande zufragen, und zugleich dessen zuverständigen, was sie von ihren gnädigsten Herren so wohl zu beharzlicher Fortsetzung vertraulicher Correspondenz als auch zu beförderlicher Verrichtung des alhiesigen bevorstehenden Lehns-Negotii in Mandatis hätten. Wie nun dieses zuförderst in Respect meines gnädigsten Heern angesehen zu seyn ich erachtete, also würde es auch kegen Sr. Fürstl. Durchl. ich unterthänigst zurühmen wissen, und zweiffelte mir gar nicht, es würden Ihr. Fürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, nicht alleine zu Fortsetzung, sondern auch zu desto fester Bestettigung alles guten Vernehmens und Vertrauens kegen Herrn Hertzog Wilhelms und Herrn Hertzog Ernsts, Gebrüdere, zu Sachsen Fürstl. Durchl. Durchl. Dero freundlich geliebten

ten Vettern, auch respectivè Herrn Vatern und Gevattern, meine auch gnädigste Herren, hierdurch üm so vielmehr veranlasset werden. Sonsten aber hätte meinen gnädigsten Herrn, zusambt dessen hertzvielgeliebten Gemahlin und Fürstl. jungen Fräulein ich bey gesunden Wohlstande gelassen. Und do der Herren Abgesandten beederseits gnädigste Herrschafft sich in dergleichen befinden thäten, so würde es meinem gnädigsten Herrn zuerfahren sehr lieb seyn. Ich vor meine wenige Persohn nehme die gnädigste Begrüssung höchstgedachter Ihrer gnädigsten Herren mit unterthänigstem, wie auch der Herren Abgesandten jetzige kegenwärttige Besuchung mit freundlichen Danck uf und ahn, erkennete aus jenen Ihrer Fürstl. Durchl. Durchl. hohe Gnade und Hulde, aus diesem aber der Herren Abgesandten besondere gute Zuneigung und vornehme Freundschafft, und würde es üm Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. in unterthänigster Devotion die Herren Abgesandten aber mit aller Kegen-Freundschafft und angenehmer Dienstleistung hinwieder zuverdienen eusserst geflissen seyn. Inzwischen empfehle ich mich zu Dero gnädigsten Herren beharrlichen hohen Fürstl. Affection, wie auch zu ihrer, der Herren Abgesandten, vornehmen Freundschafft.

Unterredung mit den Chur-Sächß. wegen Ubergebung der Creditive.

§. 9. Liessen uns sämbtlichen die Herren Churfürstl. Abgesandten anzeigen, daß der Obrist-Böhmische Cantzlar, Herr Graff Nostitz, ihnen an die Hand geben lassen, beede Creditiven, nehmlich wegen der Reichs- und Böhmischen Lehen zugleich und wo möglich noch heute nacher Laxenburg zuschicken, welches sie auch durch den Cammer-Juncker Burckersroda zuthun bedacht, und weiln nun die beyderley Creditiven von allen vier Chur- und Fürstl. Herren Gebrüdern zugleich vollnzogen wehren, so stelleten sie in unsern Gefallen, ob wir jemanden der Unßerigen wolten dahin mit abfertigen, und auch hiernebenst unser gesamtes oder particulier-Creditiv an den Graff Porzia, als Obristen Hoffmeister und Ober-Cämerern mit dahin senden. Nos kamen hierauf in des Herrn Magdeburg. Cantzlars und Abgesandtens Stuben zusamen, beredeten uns hierüber und schlossen dahin, daß (1.) wegen der gesambten Creditiven an die Röm. Käyserl. Majest. keiner besondern Zuordnung einiger Persohn von den unserigen es bedürffen, sondern dern Uberlieferung den Herren Churfürstl. zu überlassen seyn würde. (2.) Das gesambte oder particulier-creditiv an den Herrn Graff Porzia sehen wir zwar gerne mitgenommen, allein weil wir dessen Titul noch zur Zeit nicht erlangen mögen, so wolte unmüglich fallen, sol-

ches

ches voritzo zugleich mit fortzuschicken. Und dieweil doch die Fürstl. Mörseburg. Abgesandte so wohl als ich besondere Creditive wegen der Stiffter ohne das zu übergeben hätten, so wurde vor gut angesehen, daß wir solche durch einen Expressen auf Morgen mit dem früheſten nacher Laxenburg übersendeten, bey welcher Gelegenheit dann auch die andern Creditiven an den Herrn Graff Porzia mitzunehmen wehren. Welchen unserm gemachten Schluß wir der Herren Churfürstl. Gesandten Abgefertigten zur Antwort ertheilet, und uns vor die gegebene Nachricht dienstlich bedancket.

Creditive werden nach Laxenburg überschickt.

§. 10. Den 20. (10.) May frühe mit dem Thorschliessen ist der mir zugegebene Reise-Secretarius Steger uf der Post naher Laxenburg gereiset, mit dem Befehl und Instruction, daß er zuerst nach dem von Burckersroda fragen, und do er selbigen antreffe, bey weme er die Creditiven übergeben, sich erkundigen, oder so er nicht mehr vorhanden, bey des Herrn Graffens Porzia Secretario sich anmelden, Ihme so wohl die an Ihre Käyserl. Majest. als auch an den Herrn Graffen haltende Creditive wegen der Stiffter-Lehen und dann das gesamte Creditiv von allen 3. Herren Gebrüdern an hochgemelten Herrn Graffen überlieffern, und zu schleunigen Fürtrag recommendiren, auch daselbst üm Resolution anhalten,

halten, und dieselbe bey seiner Zurückkunfft referiren, dann hiernechst das besondere von meinem gnädigsten Herrn an des Herrn Ertzhertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. haltende Creditiv mitnehmen, und bey dieser Gelegenheit auch zugleich mit übergeben solle.

Anmeldung zu einer Visite bey den Chur-S.

§. 11. Um 7. Uhr haben wir den Magdeburg. Reise-Secretarium zu denen Chur-Fürstl. Herrn Abgesandten geschicket, Ihnen vor die benennete Zeit nochmals Danck sagen und dabey vermelden lassen, weil unsere Besuchung ohne das fürnehmlich auf eine Conferenz angesehen, so wolten wir erst Nachmittage 4. Uhr zu sie kommen, da dann hernach von der Altenburg-Weimar- und Gothaischen Anbringen üm so vielmehr zureden seyn würde.

Visite bey den Chur-Sachsen.

§. 12. Als es bald 11. Uhr war, schicketen die Chur-Fürstl. Herren Abgesandte einen ihrer Junckern zu uns, und zwar zu jeden absonderlich, mit dem Anbringen, daß sie sich des genommenen Verlasses, üm kegen 4. Uhr zu sie zukommen, zwar guter massen erinnerten, wofern es uns aber keine Ungelegenheit machte, sehen sie fast lieber, daß wir noch eher und zwar etwa üm 2. Uhr Ihnen zusprechen möchten. Welches dann von allen also beliebet, und auch der Chur-Fürstl. Abgeschickte mit dieser Antwort von jedem besonders versehen und hinwieder dimittirt worden. Eodem zwischen 1. und 2.

Uhr,

Uhr, als wir noch allesamt nach eingenommener Mittags-Mahlzeit in unserm Tafel-Gemach waren, schickten die Churfürstl. Herrn Abgesandten abermahl Herrn Secretarium Wecken zu uns, mit der Anzeige, daß sie unserer jetzo 2. Uhr nochmahls erwartten, aber doch zuvor hero durch ihn vernehmen lassen wolten, ob wir es uf eine ordentliche Visite, oder aber nur uf eine Conferenz einrichten würden? Sie ihres theils hielten dafür, weil wir einerley Verrichtung und gesamte Vollmachten hätten, es würde unter ihnen und uns dergleichen Ceremonien nicht bedürffen, jedoch hätten sie vor nöthig zu seyn befunden, sich dessen eigentlich zu erkundigen, damit sie sich mit unserer Empfahung und sonsten darnach zuachten haben möchten. Nos: Gaben zur Antwort, daß wir unsere Besuchung vor keine solenne Visite hielten/ auch solche, in betracht unserer gesambten Verrichtung, vor überflüßig achteten, wir würden aber jedoch in respect Ihrer Chur-Fürstl. Durchl., kegen die Herrn Abgesandte eine kleine Gratulation vor die vollbrachte Reise ablegen, und sobald zugleich die Conferenz mit Ihnen antreten. Nach dessen Wieder-Abfertigung sind wir/nahmentlich Herr Cantzlar D. König, Herr Hoff-Marschalch Stierling und ich, uf meinen Wagen, als welchen die andern Herrn Mitabgesandten

in

in der Stadt am füglichsten zugebrauchen vermeinten, zu denen Herrn Chur-Fürstl. Abgesandten gefahren, die uns dann an der Thür durch zwey der Ihrigen annehmen lassen, auf der andern Treppen kame uns der eine Chur-Fürstl. Gesandte, Herr Hoff-Rath D. Heymann, und oben vor dem Gemach der Principal-Abgesandte, Herr Cammer-Rath Burckersroda, entkegen, worauf wir uns nebenst ihnen in das Gemach verfügeten, auf die vor uns hingestellete 3. Stüle, wie auch die Herren Chur-Fürstl. auf ihre 2. Stüle sich niederliesen, worbey uns die Oberstelle gegeben wurde. Herr Cantzlar D. König that den Antrag, auf Masse und Weise, als zuvor unter uns abgeredet, und hat der Churfürstl. Principal-Abgesandte, Herr Burckersroda, die Kegen-Antwort gethan. Bey dem Abschiede hat uns der Churfürstl. Principal-Abgesandte biß rauß für das Gemach, der andere Herr Hoffrath D. Heymann aber biß gar herunter in das Hauß an unsern Wagen begleitet.

Nachricht wegen überbrachter Creditive.

§. 13. Indem kam der Cammer-Juncker Burckersroda, so die Creditiven nacher Laxenburg überbracht, zu uns, mit Bericht, wie Er von Laxenburg wieder kommen und diese mündliche Vorantwortung mit bracht hätte, Er solte sich uf Morgen draussen wieder anmelden, und so dann erfahren,

fahren, ob Ihre Käyserl. Majest. denen Chur-und Fürstl. Sächß. Herren Abgesandteu draussen zu Laxenburg Audienz geben oder aber es biß zu Dero Anherokunfft, so nechsten Mittwochs geschehen würde, versparet seyn lassen wolten? Würde Er sich derowegen angedeuter massen uf Morgen wieder nacher Laxenburg begeben und wir so dann von denen Herren Chur-Fürstl. Abgesandten zuvernehmen haben, worbey es bewenden thäte.

§. 14. Als wir nun üm 4. Uhr wieder in unser Logiament gelanget, kriegten wir Nachricht, daß unser naher Laxenburg abgeschickter Expresser auch wieder zurücke kommen, welcher dann referirte, daß Er den Chur-Fürstl. Cammer-Juncker Burckersroda des Orts nicht angetroffen, dahero er sich dann, empfangener Instruction nach, bey des Herrn Ober-Hoffmeisters Secretario angemeldet, und ihme die Creditiven zugestellet, der solche dem Herrn Ober-Hoffmeister Graff Porzia fürgetragen und zur Antwort zurück bracht hätte, weil Ihre Keyserl. Majest. anitzo auf der Reyerbeitze sich befindeten, so solle unser Expresser nach Ihrer Keyserl. Majest. Zurückkunfft sich wieder anmelden/ welches Er dann gethan. Dieweil aber gleich wegen des am 3. May in Pohlen geschlossenen universal-Friedens eine expresse Post naher Rom und Madrit ab- Eadem materia.

abzufertigen gewest, so hätte er fast an eine Stunde verziehen müssen, ehe der Herr Graff Portia von Ihr. Keyserl. Majest. und der Secretarius aus des Herrn Grafens Gemach wieder zurück kommen, da er dann diese Antwort erhalten, daß der Herr Ober-Hoffmeister sich gar schön (wie des Herrn Secretarii eigene Wort gelautet,) denen Herren Abgesandten befehlen thäte, Er hätte auch die Creditive Ihrer Keyserl. Majest. überreichet, und die, so an Ihn gehalten, erbrochen und verlesen; Was Er seines Orts zu Beförderung suchender Audienz leisten und anwenden könte, daran wolte Er nichts unterlassen, und nachdeme Ihre Keyserl. Majest. ohne das entschlossen, kegen Mittwoch wieder in Dero ordentliches Hofflager naher Wien zukehren, als stellete der Herr Ober-Hoffmeister denen Herren Abgesandten anheim, ob sie sich biß dahin gedulten, oder aber hierzwischen draussen zu Laxenburg noch einige anderweite Erinnerung thun lassen wolten.

Altenburg. Gesandtens Compliment.

§. 15. Eodem Abends zwischen 5. und 6. Uhren, schickte der Altenburgische Abgesandte Herr D. Thomæ seinen Secretarium zu mir, liese mich bewillkommen, und sich darnebenst erbieten, mir persöhnlich zuzusprechen, und dasjenige kegen mir abzulegen, worzu von seinem gnädigsten Herrn er befehliget were, mit freundlicher Bitte, ich möchte

möchte ihm hierzu eine gewisse Zeit ernennen lassen. Wann dann dergleichen Anbringen kegen die Herren Magdeburg. und Mörseburg. Abgesandten ebener Massen geschehen, und sie ihm die Zeit kegen 10. Uhr uf morgenden Tag gesetzt, so habe ich dem Secretario, nechst gewöhnlichen Curialien, gleichförmige Antwort ertheilet.

§. 16. Den 21. (11.) May frühe gegen 7. Uhren liesen wir ingesambt durch den Mörseburgischen Secretarium den Fürstl. Altenburgischen Herrn Abgesandten begrüssen und complementiren, mit angehängten Erbieten, Ihme bey förderlichster Gelegenheit eine Visite zugeben; Wofür Er sich bedancken und zu unserm Gefallen stellen liesse, wann wir Ihme zusprechen wolten. Gegen-Compliment.

§. 17. Um 8. Uhr schickten Wir zu den Weymar- und Gothaischen Herren Abgesandten, bedanckten uns nochmahls vor die jüngst gegebene Visite, mit dem Erbieten, daß Wir Ihnen auf heute hinwieder eine Visite zugeben bedacht, und wolten Wir der Zeit Benennung gewartten Sie, die Weymar- und Gothaischen Herren Abgesandten, stelleten zu unserm Gefallen, ob wir, kegen 2. oder 3. Uhr Nachmittage zu sie zukommen, belieben möchten. Anmeldung zur Revisite bey den Weimar- und Gothaischen Gesandten.

§. 18. Als es bald 10. Uhr war, kam der Altenburgische Abgesandte zu Uns, mit Visite des Altenburgischen Gesandtens.

dessen Annehmung und Empfahung es eben also, wie mit denen Weymar- und Gothaischen Abgesandten gehalten worden. Wie nun derselbe beym Fürstl. Magdeburgischen und Mörseburgischen Herren Abgesandten seine Visite abgeleget, und in die Kegend meines Losaments kommen, so bin Ich Ihme entkegen gangen, habe denselben in mein Audienz-Gemach geführet, und auf sein Anbringen folgender Gestalt geantwortet: Was massen der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, cum tot. tit. nach des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzens, cum titulo, wie auch Sr. Fürstl. Durchl. Fr. Hertzvielgeliebten Gemahlin, und Dero gantzen Hauses Zustande fragen, beständige Gesundheit und alles Wohlergehen anwünschen und sich darnebenst zu Continuirung getreuer Fr. Vetterlicher Correspondenz erbieten, auch letzlich meine wenige Persohn mit gnädigster Begrüssung ansehen lassen, solches alles hätte ich von dem Herrn Abgesandten vor itzo nothdürfftig vernommen. Wie nun Ihre Fürstl. Durchl. meinen gnädigsten Herrn, zusambt Dero Hertzvielgeliebten Gemahlin und Fürstl. junge Fräulein, bey meiner Abreise ich in Gesundheit und allem Fürstl. Wohlstande hinterlassen, also wolte ich auch zu

GOtt

GOtt hoffen, es würde Se. Allmacht Sie allerseits bißhero dabey gnädiglich gefristet und erhalten haben. Gleichwohl aber solte ich nicht unterlassen, des Herrn Abgesandten itziges Anbringen und dessen gnädigsten Herrn besonders Jr. Vetterliches Anerbiethen Ihre Fürstl. Durchl. unterthänigst zu referiren und bester massen zu rühmen, worbey ich mich dann versichert hielte, es würde mein gnädigster Herr darüber sich nicht alleine höchlich erfreuen, sondern auch Ihr. Fürstl. Durchl. ihres Orts in allem guten Vernehmen/ wie bißhero, also auch hinführo unausgesetzet verharren. Gestalt dann Ihre Fürstl. Durchl. mich gnädigst befehliget, daß bey kegenwertiger Lehens-Expedition und auch sonsten mit dem Herrn Abgesandten ich vertrauliche Communication pflegen solle, welchem ich dann meines Theils getreulich nachleben würde, und auch von dem Herrn Abgesandten, seinem jetzigen Erbieten nach, mich dergleichen unzweiffentlich getrösten thäte. Daß sonst Ihre Hertzog Friedrich Wilhelms Fürstl. Durchl. meine Wenigkeit mit gnädigster Begrüssung ansehen wollen, daraus verspürte ich Dero hohe Fürstl. Hulde und Gnade, wehre dafür unterthänigst danckbar und hätte zubitten, es wolte bey Ihr. Fürstl. Durchl. der Herr Abgesandte durch seine gute Recommendation

mich in gnädigsten Andencken erhalten helffen. In übrigen wäre mir sehr lieb, die Gelegenheit und Ehre zuhaben, in des Hrn. Abgesandtens Bekandnus zugerathen, da auch bey kegenwärtiger Expedition desselben Freundschafft ich würde erwerben können, hätte ich mich für glückselig zuschätzen: Inzwischen thäte ich mich zu seiner guten Gunst empfehlen, und demselben angenehme Dienste zu leisten stets geflieſſen verbleiben. Hierauf machte der Herr Abgesandte mir noch ein Kegen-Complement, daß, nemlich, sein gnädigster Herr so wohl über meines gnädigsten gnädigsten Herrn und Sr. Fürstl. Durchl. hertzvielgeliebten Gemahlin und gantzen Fürstl. Hauses Gesundheit und Wohlstand als auch über den reciprocirlichen Anerbieten sich höchlich erfreuen würde. Gestalt Er dann solches treülichst referiren, und alhier dahin befliessen seyn wolte, alle dasjenige, was zu mehrer Stabilirung sothanen guten Vernehmens gereichen möchte, im Werck und in der That zu contestiren und zubezeigen, bathe dabey, seine Person kegen meinen gnädigsten Herrn de meliori zu recommendiren. Bey dem Abschied hab ich den Herrn Abgesandten biß in das Hauß an seinen Wagen begleitet.

Revisite bey den Weimar-und

§. 19. Eodem, Nachmittage 2. Uhr, seynd Wir, als Nahmentlich Herr Cantz-

lar

Gothaischen Gesandten.

lar D. König, Herr Hoffmarschalch Stierling und ich, zu denen Herren Weymarischen und Gothaischen Abgesandten gefahren, welche beederseits unser an ihrer Haußthür erwartet, und uns in ihr Audienz-Gemach geführet, alda Herr Cantzlar D. König den Antrag ohngefehr auf folgende Maase gethan; Es hätten die Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herr Augustus, postulirter Administrator des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herr Christian und Herr Moritz, allerseits Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch respective der hohen Stiffter Merseburg und Naumburg postulirte Herren und Administratores, &c. unsere gnädigste Herren, uns anhero gesand, daß Wir die Reichs- und Böhmische Lehen empfangen solten, wobey Ihrer Fürstl. Durchl. Durchl. Durch. uns zugleich anbefohlen, bey denen Fürstl. Weymar- und Gothaischen Herren Abgesandten uns anzumelden, nach ihrer gnädigsten Herren und Deroselben Fürstl. Familien Gesundheit und Zustande zufragen, und darbey zuberichten, daß wie Ihr. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu GOtt hoffeten, es würden sich Hertzog Wilhelms und Hertzogs Ernsts Fürstl. Durchl. Durchl. benebenst deren Hertzvielgeliebten Gemahlinnen und gantzen Familien, bey aller Prosperi-

speritat befinden; Also wünscheten auch unsere gnädigste Herren, der nahen Anverwandnüs nach, dieser und aller andern Felicitäten Beständigkeit, und würden sich von Hertzen erfreuen, wann sie dessen durch die Herren Abgesandten verständiget werden solten. Hiernechst beharreten Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nicht alleine bey bißherigen guten Vernehmen, sondern wehren auch zu dessen beständigen Continuation erböthig, Massen Wir dann von mehr höchstgedachten Unsern gnädigsten Herren zu mehrer Bezeigung dessen befehliget wehren, mit denen Herren Abgesandten alle vertrauliche Communication zupflegen, deme Wir auch unsers Orts getreulich nachkommen würden; sonsten liessen auch Unsere gnädigste Herren denen Herrn Abgesandten deren gnädigsten Gruß vermelden, und Sie Dero Fürstl. Hulde und Affection versichern; Wir unsers theils aber bedanckten Uns nochmahls zum freundlichsten, daß die Herren Abgesandte uns dieser Tage mit einer gegebenen Visite beehren wollen, wir würden es kegen Unsere gnädigste Herren zurühmen haben, inzwischen hätten Wir kegen die Herrn Abgesandte durch diese Revisite unsere Schuldigkeit ablegen, und zugleich zu deren fürnehmen Freundschafft befehlen, und zu aller beheglicher Dienstleistung anerböthig machen

wollen.

wollen. Hierauf hat der Weymarische Abgesandte Herr D. Krause communi nomine die Gegen-Antwort gethan, vor die Nachfrage Ihrer gnädigsten Herren Zustandes, wie auch vor das anerbothene fernere vertrauliche Vernehmen und gegenwertige unsere bey Ihnen abgelegte Besuchung sich bedancket, Ihrer gnädigsten Herren beharrliche Freund-Vetterliche Correspondenz und Vertraulichkeit nochmahls contestirt, auch sich ihres Theils bey allhiesiger gemeiner Lehens-Expedition darzu anerbothen, und im übrigen gesuchet, bey Unsern gnädigsten Herren ihre Personen unterthänigst zu recommendiren, mit fernern Anerbieten, daß, wo uns sie einige angenehme Dienste würden leisten können, sie sich hierzu so willigst, als schuldigst finden lassen wolten. Bey dem Abschiede haben beede Herren Abgesandte Uns biß an unsern Wagen begleitet, seynd auch so lange stehend blieben, biß wir abgefahren.

§. 20. Eodem zu Nachts gegen 9. Uhren schickten wir Stegern zu denen Herren Churfürstl. Abgesandten und liesen Nachfrage halten, ob der von Burckersroda wieder von Laxenburg zurücke kommen, und was Er für resolution mitbracht. Darauf uns zur Antwort worden, daß Er zwar wieder kommen; Allein der Ober-Hoffmeister, Herr Graf Portia, hätte für- *Cæsar hat der Audienzien halber noch nichts gewisses resolviret.*

gegeben, Ihre Käyserl. Majestät hätten sich, der Audienzien halber, noch nichts gewisses resolvirt, und stünde darauf, daß sie zuerst den Herrn Reichs Vice-Cantzlar, wie auch den Ober-Böhmischen Cantzlar zu sich hinaus erfordern lassen, und mit denenselben sich bereden wolten, jedoch könte man sich etwa Sontags oder Montags wiederum anmelden.

Revisite bey den Altenburg. Gesandten.

§. 21. Den 22. (12.) May kegen 9. Uhr Vormittag sind wir dreye, Herr Cantzlar D. König, Herr Hoff-Marschalch Stierling und Ich, zu den Fürstl. Altenburg. Herrn Abgesandten gefahren, haben Ihme die Revisite gegeben, und sind von ihme selbst bey dem Thor seines Quartiers empfangen und angenommen, auch von dar in sein Audienz-Gemach geführet worden. Da dann Herr Cantzlar D. König den Antrag auf solche Masse, wie kegen die Weimar- und Gothaische Abgesandten, gethan, worauf auch der Fürstl. Altenburgische Abgesandte ceremonialiter geantwortet. Bey dem Abschied begleitete der Altenburgische Uns hinwieder biß runder an unsern Wagen, blieb auch so lange stehen, biß wir aufgesessen und abgefahren.

Compliment des Hollsteinischen Gesandtens.

§. 22. Eodem Abends kegen 5. Uhr schickte der Fürstl. Hollsteinische Abgesandte, Herr Friedrich von Alefeld, zu Uns, und zwar zu jeden besonders, seinen Legations-

Secre-

Secretarium, liese sich zu guter Affection befehlen, auch daß Er seine Schuldigkeit nicht eher abgeleget, mit seinem Verreisen und Abwesen entschuldigen, erbothe sich darneben zur Visite und bathe, ihme hierzu eine gewisse Zeit zubenahmen. Wann dann der Fürstl. Magdeburg. und Mörseburgische Abgesandter Ihme hierzu 9. Uhr des morgenden Sontags benennet, so liese ich mir diese Zeit ebener Massen belieben, stellete zu seinen Gefallen, ob Er mir ümb solche Zeit auch anzusprechen belieben möchte, und ferttigte also den Legations-Secretarium nebenst einem Compliment hinwieder abe.

§. 23. Eodem, Abends 6. Uhr kam der Agent Herr Schrumpf zu mir, und brachte die bona nova vom Herrn Obr. Böhmischen Cantzlar, Graff Nostitzen, als welcher einen Expressen hinaus nach Laxenburg geschicket, und nunmehr die Keyserliche allergnädigste Resolution erhalten hatte, daß die Herren Churfürstl. und Fürstl. Gesandte morgenden Sontags Nachmittage 2. Uhr zu Laxenburg Audienz haben solten. Der Altenburgische Abgesandte, Herr D. Thomæ und Er, Herr Schrumpf, als uf welche beede das Altenburgische Creditiv zugleich gerichtet, würden sich auch hinnaus begeben, damit Sie, nach denen Herren Churfürstl. und Uns, zur Audienz

Käyserl. Resolution wegen der Audienziett

ebener Massen gelangten; Nahm hierauf seinen Abschied und begab sich wieder nach Hauß.

Hollsteinischen Gesandten wird die Visite aufgesaget.

§. 24. Den 23. (13.) May frühe üm 7. Uhr schicketen Wir ingesambt zu dem Fürstl. Hollsteinischen Abgesandten, bedanckten Uns vor die Ehre, und daß Er Uns bewillkommen, auch sich darnebst erbieten lassen, Uns selbst zubesuchen, worzu Wir ihme zwar uf heute die 9te Stunde Vormittage ernennet, wir könten ihm aber nicht pergen, daß uns gestern gar spat angesaget worden, wir solten heutigen Tages zur Keyserlichen Audienz nacher Laxenburg kommen, bey welcher Beschaffenheit dann wir nicht so viel Muse übrig haben würden, des Herrn Abgesandtens anerbothene Besuchung für dißmahl abzuwartten, bäthen dahero, es wolte uns der Herr Abgesandte verzeihen, daß Wir ihm die sonst gesatzte Stunde wiederum auffsagen müsten. Nach unserer Wiederzurückkunfft aber wolten Wir dem Herrn Abgesandten sobalden eine andere gewisse Zeit wieder ernennen lassen. Der Holsteinische Herr Abgesandte recommendirte sich nochmahls zu unserer Affection und Freundschafft, wünschete Uns zur Audienz und allen unsern Verrichtungen glücklichen und gedeylichen Progreſs, bathe darnebenst seines gnädigsten Herrn bey begebender Gelegenheit bester

Massen

Massen mit eingedenck zuseyn, und wolte Er schon nach unser guten Gelegenheit einer andern Zeit-Benennung gewarten.

§. 25. Eodem, üm 8. Uhr liesen Uns die Churfürstl. Herren Abgesandte vermelden, daß sie nunmehro entschlossen, ümb 11. Uhr alhier abzureisen, sucheten darnebenst, Wir möchten Uns gefallen lassen, kegen 9. Uhr zu Sie zukommen, ein klein Frühestück mit ihnen zuhalten, und hernach auf ihrem Wagen mit Ihnen zugleich nacher Laxenburg zufahren. Nos thaten Uns vor die Notification, Einladung und anerbothene Mitnehmung uf ihrem Wagen freundlich bedancken, und dieweil es denen Herren Abgesandten also beliebte, so wolten Wir Uns ihrem Willen gemäß bezeigen. Abrede zur Reise nach Laxenburg zur Käyserl. Audienz.

§. 26. Kegen 9. Uhr fuhren Wir drey hinauf zu denen Churfürstlichen Herren Abgesandten, von welchen Herr Hoff-Rath D. Heymann uns unten im Hause, Herr Cammer-Rath Burckersroda aber oben auf der Treppen begegnete und empfinge, darauf Wir Uns, weil zugleich angerichtet wurde, alsbald niedersatzten, das Frühstück einnahmen, und nach dessen Endigung ohngefehr üm 11. Uhr auf des Herrn Cammer-Raths Burckersroda seinem Wagen in folgender Ordnung satzten, als Herr Burckersroda, und Herr D. Heymann oben, Herr Cantzlar König und Herr Marschalch Reise nach Laxenburg.

Stier-

Stierling zurücke, und ich in dem einen Schlag. Auf meinem Wagen, wofür des Magdeburgischen Abgesandtens Pferde gespannet, satzten sich der Churfürstl. Abgesandten zugegebener Edlen einer, Herr Secretarius Weck, der Mörseburgische Secretarius und mein Reise-Secretarius Steger. Des Herrn Marschalchs Stierlings Wagen wurde gebrauchet zu Fortbringung der Churfürstl. und unserer Diener. Am Reiten hatten Wir bey uns einen Furirer, einen reisigen Knecht und 2. Pagen in des Principal Abgesandtens Herrn Burckersroda Liberey, und 2. der unserigen Trompeter, als den Hällischen und Mörseburgischen. Kamen in solchem Comitat zu Laxenburg 1. Viertel uf drey an, traten doselbst in einer Bauer-Stube abe, da wir auch den Altenburgischen Abgesandten, nebenst dem Agenten Herrn Schrumpffen, kegenwertig befunden, und in deme wir wieder auffitzen und hinauf ufs Keyserliche Hauß zur Audienz fahren wolten, wurde Uns angesagt, daß der Herr Obr. Hoffmeister Graff Porzia, als welcher in einem andern Neben-Dorff sein Logir hatte, noch nicht zu kegen wehre, dahero wir des Orts ohngefehr eine halbe Stunde verzogen.

Audienz bey Käyserl. Majestät.

§. 27. Nach diesem wurden Wir geruffen, nacher Hoff zu kommen, satzten Uns derowegen in voriger Ordnung zu Wagen, und

und fuhren darmit über die erste Brücke, alda eine Wache von der Soldaten-Gvarde stunde mit Musqveten und Picken, durch den Vorhoff biß an die andere Brücke, woselbst wir abstiegen und in folgender Ordnung hinauf gingen; Vor Uns her ginge der Chur-Fürstl. Cammer-Juncker Burckersroda, der ander Liefflåndische Edelmann und Herr Secretarius Weck. Darauf folgeten die beeden Churfürstl. Herren Abgesandten, dann wir drey in eine Reyhe hinter Ihnen, und nach uns unsere beede Secretarii und andere Diener. Gingen also durch den mittlern Hoff, alwo auch eine Soldaten-Wache, und ferner durch den innern Hoff, doselbst zur lincken Seiten unter einen Schwibbogen die Hattschirer Wache von 8. biß 10. Personen stunde, nach diesen eine breite steinerne Stiege hinauf, dann durchs eusserste Vorgemach, da auch eine Reyhe von 12. Hattschierern sich præsentirte, und folgends in die Kåyserl. Ante-Cammer, darinnen wir den Fürsten von Dietrichstein den Fürsten von Lichtenstein, den Böhmischen Obr. Cantzlar Graf Nostitzen, und zwar diesen, als einen Reisenden im grauen Habit von Zeuge, mit langen aufgezognen sehr besudelten Stieffeln, dann die Ragozische Abgesandte, und andere mehr antraffen, bald darauf kam auch hinein der Fürst von Gonzago und Graff Colaldo.

Der

Der Obr. Böhmische Cantzlar war der erste und einzige, der Uns zusprach, und mit dem Churfürstl. Principal-Abgesandten redete. Der Fürst Conzago gab dem Churfürstl. Principal - Abgesandten ingleichen die Hand, und neigte sich kegen Uns andern mit dem Haupte, wie auch der Herr Graf Cokaldo, von denen andern aber wurde Uns weder die Hand, noch einiger Gruß geboten, zweiffels ohne darum, weil Wir Ihnen und Sie Uns gantz frembde und unbekant weren. Die anwesende Fürsten und Keyserliche Ministri waren meistes schlecht bekleidet, hingegen stunden die Ragozischen Abgesandten und andere Ungarische Herren in sehr prächtiger Kleidung mit breiten silbernen und güldenen Bosamentschleiffen und grossen silbernen Rockknöpfen. Als wir etwa eine Viertel Stunde zukegen gewesen, kam der Graf Portia aus der Käyserlichen Cammer heraus und redete mit dem Graf Nostiz; Aber mit keinen von den Churfürstlichen oder Uns andern Abgesandten, ging darauf wieder in die Käyserliche Cammer und bliebe eine gute Weile drinnen, an der Thür der Käyserlichen Cammer stunde stets ein Cammer-Thür Wärther, welcher meist die Klincke der Thür in der Hand hatte, daß er stracks auf und zumachen konte, nach diesem kam Herr Graf Portia wieder heraus, liese hinter sich die

Thür offen stehen und winckete, daß Wir zur Audienz eingehen solten, so Wir auch thaten und in gewöhnlicher Ordnung hinein gingen. Ihre Käyserl. Majest. stunden an einem schmalen Täfflein mit karmesinrother Damaßke bedecket, waren bekleidet mit einem tuchenen Kleide von Olivenfarben an Hosen, Wambs und Mantel, die Aermel des Wambs waren gantz zu, wie auch die Hosen unter den Knien spitzig und zugebunden, hatten den Huth uffen, so schwartz und mit einer Feder von Olivenfarben ümleget, trugen einen Uberschlag mehr von kleiner als grosser Breite, am Halse ein klein güldnes Kettelein mit dem Lämlein, sonst das güldene Flüß genandt, die Strümpffe waren seiden und Kniebänder wie eine ziemliche Rose von Taffend ümgebunden, alles der Oliven-Farbe, die Schue von dergleichen zubereiteten Leder kamen dieser Farbe auch ziemlich bey, und hatten den Daumen der rechten Hand in das Hals-Kettlein geleget. Der Churfürstliche Principal Abgesandte nahme, auf zuvor erlangten Unterricht, die Oberstelle nicht nach des Käysers Rechten, sondern seiner lincken Hand, es ware aber die Käyserliche Cammer des Orts so schmahl und enge, daß Wir 5. nicht wohl in einer gleichen Linie stehen konten, sondern gleichsam einen halben Monden machen musten. Der Churfürst-

liche

liche Principal-Abgesandte thate den Antrag, (1.) wegen der Reichs-Lehen gantz kurtz, also daß er auch weder des Herrn Churfürstens, noch der andern dreyen Herren Gebrüdere Vornahmen, oder einigen Titul berührete, weil es zuvor angesaget worden, daß Ihre Käyserliche Majestät lange Titulaturen und Reden nicht wohl vertragen möchten. Als nun dieser Antrag geendiget und das hiezu gehörige Memorial überreichet, gabe Ihre Käyserliche Majestät eine kurtze mündliche Antwort, des ohngefährlichen Innhalts: Daß Sie sich erfreueten, wo es Ihre Liebden dem Churfürsten und Dero Brüdern Liebden Liebden Liebden wohl erginge, Sie wolten das übergebene Memorial lesen, und wie Sie ohne das jederzit des Churfürstens zu Sachsen und dessen Brüdern Lbden. Lbden. Lbden. Lbden. gnädigster Käyser, Herr und gutwilliger Oheimb wären, also würde es auch Ihrer Majest lieb und angenehm seyn, wann Sie Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. Lbden. einige Käyserliche Hulde und Oheimliche Freundschafft erweisen könten, und Ihre Käyserliche Majest. wäre uns ingleichen mit allen Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. In wehrender solcher Rede behielten Ihre Käyserliche Majestät den Hut allezeit uffen, jedoch wann Sie Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Herren Brüdere

gedach-

gedachten, so griffen sie mit der lincken Hand an den Hut, in der rechten Hand das überreichte Memorial haltend. (2.) Nach diesem trat Hertzogs Augusti des Primat und Ertzstiffts Magdeburg Postulirten Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. Abgesandter, Herr Cantzlar König, aus der Reyhe zurück und Herr Hoffmarschalch Stierling und ich weiter hinein, da dann der Churfürstliche Principal-Abgesandte den andern Antrag that, wegen der Böhmischen Lehen, jedoch noch viel kürtzer als den ersten/ referirt sich meists auf das Memorial, und gab solchs Ihrer Käyserl. Majestät gleich dem ersten in die Hände, darauf Ihre Keyserl. Majest. die vorige Antwort, jedoch ebener Massen contracter, ertheilten. (3.) Alsdann traten auch Herr Hoffmarschalch Stierling und ich zu dem Magdeburgischen Abgesandten zurücke und blieben alleine die beede Churfürstliche Abgesandten vor Ihre Käyserl. Majestät stehen, welche die Visite und Begrüssung von wegen Ihr. Churfürstl. Durchl. Hertzvielgeliebten Gemahlin ablegten, und auch eine gar kurtze Antwort von Ihrer Majestät empfingen, mit ebenmäßiger Ceremonie des Hutangreiffens. Hierauf tratten wir drey in Unserer Ordnung wieder hinzu, allwo Ihre Käys. Maj. den Hut gantz abnahmen, jedoch auch gleich wieder auffsatzten, und jeg-

lichen unter Uns die Hand boten, die Wir mit tieffster Reverenz küsseten. (4.) Letzlich brachte der Churfürstl. Principal-Abgesandte des Hertzogs von Hollstein Sache an, übergab ein besonder Memorial, so Ihre Käyserliche Majestät annahm und versprachen, darauf gebührende Verordnuug thun zulassen. Wir ingesamt macheten kegen Ihr. Käyserl. Majestät die Reverenz. und gingen in der Ordnung, wie wir hinein gegangen / also auch rückwarts wieder heraus, worbey Ihre Käyserliche Majest. allemahl die Augen auf die überreichte Memorialia wendete und deren Uberschrifft lasen, biß daß ich, als der letzte, fast an die Thür kommen, alwo nach meiner dritten und letztern Reverenz Sie noch einsten das Haupt, jedoch unberührten Huts, kegen Uns neigten. In währender Audienz hatten unterdessen der Kammer-Juncker Burckersroda und Herr Secretarius Weck die Audienz-Verehrungen ausgetheilet, nahmentlich 12. Thlr. Saalthorhüter, 6. Thlr. Ritter-Saalthorhüter, 12. Thlr. Hattschierer, und Trabanten, 4. Thlr. Cammer-Laqueyen, 2. Thlr. Cammerheitzer, 2. Thlr. in die Guarde, 4. Thlr. Fourirer, 2. Thlr. der Wirthin.

Rückreise. §. 28. Als wir wieder heraus in die Anti-Kammer kamen, trate der Churfürstl. Principal. Abgesandte zu dem Graf Porzia,

und

und wolte Ihn complementiren, alleine es entschuldigte sich derselbe mit diesen Worten: Mein Herr Abgesandter / ich bin alhier sehr behafftet / indem rührten Ihre Käyserliche Majestät das Glöcklein, und ginge der Graff Porzia alsobald von den Churfürstlichen Abgesandten weg und hinein in die Käyserliche Cammer, Wir aber aus derselben und so fort wieder herunter zu unserm Wagen, alles in Form, Masse und Ordnung, wie unser Eingang gewesen, satzten Uns auf den Wagen, und fuhren recta wider zurücke uf Wien. So balden Wir aus der Käyserlichen Anti Kammer gewesen, so sind die Fürstliche Altenburgische zur Audienz eingelassen worden, und auch so behende wieder abgefertiget, daß sie binnen weniger Zeit hinter Uns hergefahren kamen. Wir begleiteten die Herren Churfürstlichen Abgesandte biß in ihr Losament, stiegen daselbst von ihrem Wagen abe, und satzten Uns auf unsern, und fuhren also wieder nacher Hauß, zu welcher Zeit es ohngefehr 7. Uhr war, hatten demnach die 3. Meilen von Wien nacher Laxenburg, und von dar 3. Meilen wieder zurücke mit und nebenst der Käyserlichen Audienz und allen Ceremonien binnen 8. Stunden vollbracht, wiewohl der Weg wegen des dreytägigen continuirlichen Regens sehr kotig und nicht beym besten, die Meilen jedoch sehr

klein waren. An den heutigen Sontage hatten Wir beständigen Sonnenschein und gar lieblich Wetter, so Wir, weil die vorige Tage stets Regen-Wetter gewesen, üm so vielmehr pro bono omine deuteten. GOtt gebe, daß nunmehr zu unsern Verrichtungen uns auch jederzeit cœlum serenum und benignum seyn möge.

Compliment bey dem Hollsteinischen Gesandten.

§. 29. Den 24. (14.) May schickten Wir den Magdeburgischen Secretarium zu dem Höllsteinischen Abgesandten, liesen Ihn complementiren, die gestrige Zeit-Veränderung nochmahls entschuldigen und zu seinem Gefallen stellen, ob Er Uns heute Nachmittage kegen 2. Uhr zusprechen wolte.

Visite des Hollsteinischen Gesandtens.

§. 30. Nach 2. Uhr kam der Fürstl. Höllsteinische Gesandte anher, welchen der Fürstl. Magdeburgische gewöhnlicher Massen empfing, und mit sich in seine Stube führete, von dar Er sich zu dem Fürstlichen Mörseburgischen Gesandten begab, welcher Ihm zu Ende seiner Treppen begegnet, und Ihn darkegen annam, wie Er beym Magdeburgischen Abschied gab, wie Er nün daselbst seine Dinge auch anbracht, und sich weiter aus des Mörseburgischen Gesandtens Gemach erhoben, so bin ich Ihnen entkegen gangen und habe denselben in mein Audienz-Gemach geführet, allwo Er, der Hollsteinische Gesandte, einen solchen ohnge-

gefehrlichen Antrag that. Wie Er sich meiner Anherkunfft erfreuete, fürnehmlich darum, daß Er verhoffete, es würde der Churfürstliche und unser sämbtlichen Fürstlichen Sächsischen Gesandten Anwesenheit zu Erhebung seines gnädigsten Herrn bißher verzögerten Reichs-Belehnung gereichen, gestalt dann, nechst günstiger Begrüssung, (wie seine Worte waren) seines gnädigsten Herrn/ er mich in Nahmen und an statt Ihrer Fürstl. Durchl. ersuchet haben wolte, von wegen meines gnädigsten Herrn das Werck bester Massen secundiren zu helffen. Es wehre Ihm zwar die Lehen niemahls expressè abgeschlagen, sondern fast tägliche Vertröstung gegeben worden/ daß Er solche erlangen solte, alleine der Effect sothaner Vertröstungen wäre entstanden und aussenblieben, dahero Er in solchen Zweiffel gerathen, daß Er nicht wüste, wessen Er sich hierunter zugetrösten. Recommendirete hiernechst seine Person zu Ihrer Fürstl. Durchl. Meines gnädigsten Herrn hohen Fürstl. Affection und mir zu besonderer Freundschafft, mit dem Anerbieten, bey allen und jeden occasionibus Ihrer Fürstl. Durchl. alle unterthänigste uñ mir alle angenehme Dienste zuleisten, sich so schuldigst als bereit willigst finden lassen wolte. EGO: Bedanckete mich vor seine in respect meines gnädigsten

Herrn gegebene Visite, und wie die nahe Anverwandnis der beeden Häuser Sachsen und Hollstein ohne das offenbahr, also könte ich auch den Herrn Abgesandten versichern, daß Ihre Fürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn gar sehr zu Gemüth gestiegen, als Seine Fürstl. Durchl. von der verzögerten Belehnung Ihrer Fürstl. Durchl. zu Hollstein berichtet worden, hätten auch bey Dero Herren Brudern Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, die zwar hierzu ohne das geneigt gewesen, alle mögliche Erinnerung gethan, und mir bey meiner Abfertigung befohlen, daß wann den Herrn Hollsteinischen Abgesandten Ich noch unexpedirt alhier finden und antreffen würde, mit denen andern Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Gebrüderer Abgesandten ich mich eines gewissen assistenz-modi vereinigen, und seine Expedition mit gesamten Zuthun fördern helffen solte. Die Herren Churfürstlichen hätten bey Unserer gestrigen Audienz deswegen bereits ein besonders Memorial übergeben, und da es die Nothdurfft erforderte, würden wir 3. Abgesandte dergleichen thun. Empfehle mich im übrigen zu des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Fürstl. Durchl. gnädigsten Hulde und zu des Herrn Abgesandtens vornehmen guten Gunst. Mit Darbietung aller meiner respectivè so unterthänigsten

nigsten als freundwilligsten Dienstleistung. *Ille* replicirte mit grosser Dancksagung vor das gethane Anerbieten, und gedachte darbey, weil Er itzo aufs neue und zwar nur heute zur Belehnung Vertröstung empfangen, daß Wir doch mit Einlieferung unsers Assistenz-Memorials so lange in Ruhe stehen wolten, biß er vermerckte, daß die Vertröstung wiederum ohne Effect sich erweisen würde, damit es nicht das Ansinnen gewinnen möchte, als wann Er den Käyserl. Reichs-Hoff-Raht, der empfangenen Vertröstung ungeacht, bey Uns gleichsam verclaget / und unsere Assistenz imploriret. *Ego:* Hielte seine gethane Erinnerung für gar gut, und müsten freylich nicht allein alle Offensiones, sondern auch diejenigen Dinge vermieten werden, die da einigen Schein einiger offension von sich geben könten. Wir sämtliche Abgesandte würden seiner fernern Nachricht erwartten, und Uns so dann jederzeit willig und bereit finden lassen. Hierauf nahm Er mit gewöhnlichen Complementen seinen Abschied, und begleitete ich Ihn biß nunter in das Hauß zu seinen Wagen.

§. 31. Den 25. (15.) May frühe 7. Uhr haben Wir den Fürstl. Hollsteinischen Gesandten complementiren und Uns zur Revisite anerbiethen lassen, mit Ansuchung, uns Nachmittage eine gewisse Stunde zubenen- Anmeldung zur Revisite bey dem Hollsteinischen Gesandten.

benennen. Welcher sich darkegen gar hoch bedanckete, und zu unserm Gefallen stellete, ob wir Ihm Nachmittage üm 2. Uhr zusprechen wolten.

Ubergebung der andern Creditive.

§. 32. Circa eandem horam septimam liessen Wir unsere andere Creditive ümtragen, als welche Wir dem Stylo Aulæ gemeeß eher nicht übergeben dörffen, biß Wir zuvorher bey Ihre Käyserliche Majestät Audienz gehabt.

Visite bey dem Hollsteinischen Gesandten.

§. 33. Eodem à meridie, wie es zwey Uhr geschlagen, haben Wir drey uns auf den Wagen gesetzet, und seynd hin zu dem Fürstl. Hollsteinischen Abgesandten gefahren, welcher Uns nicht unten im Hause, sondern wie wir durchs Hauß gangen waren, erst zu Ende der Treppen entkegen kam, wiewohl ich nicht weiß, ob es aus Versehen, oder mit Vleiß geschehen, weil sein Losament weit hinten nauß ging, gleichwohl aber entschuldiget er es auch nicht, hierauf begaben Wir Uns mit Ihm in sein Zimmer, und that Herr Cantzlar D. König den Antrag, exordirte von der Dancksagung seiner uns gegebenen Visite, weshalber wir Ihn zu revisitiren unsere Schuldigkeit erachtet, referirte hiernechst kürtzlich sein des Hollsteinischen Abgesandtens kegen uns erzehlte Beschaffenheit seines gnädigsten Herrns alhiesigen Lehens-Negotii, versprach nochmahlige gesambte Assistenz, und empfahle uns allerseits

seits zu Ihr. Fürstl. Durchl., seines gnädigsten Herrns, gnädigsten Hulde, wie auch zu seiner, des Herrn Abgesandtens, guten Gunst, mit Darbietung aller respectivè unterthänigsten und geflissenen Dienstbezeigungen. Der Herr Hollsteinische Gesandte nahme die Revisite mit besonderm Danck an, wie auch unser wiederhohltes Anerbieten, und zeigete Uns den aus dem Keyserlichen Reichs-Hoff-Raht erlangten extractum protocolli, woraus zuersehen, daß die Sache cum voto Collegii aut universi Senatus Cæsareo-Aulici ad Imperatorem ergangen, dahero Er nunmehr an der Belehnung weiter nicht zweiffeln wolte, und beschlosse letzlich mit gewöhnlichen curialibus. Nach diesem redeten wir allerley andere Dinge, als von dem ietzigen Dennemarckischen und Hollsteinischen Zustande, contestirten nochmahls unserer gnädigsten Herren aufrechtes Mitleiden, und do es über Verhoffen unserer Beytrettung von nöthen haben würde, so thaten wir dieselbe uf so begebenden Fall darbieten. Namen endlich unsern Abschied, und begleitete Uns der Abgesandte biß für das Thor seines Hauses, bliebe auch so lange stehen, biß wir uns zu Wagen gesetzet und wieder abfuhren.

§. 34. Kegen 4. Uhr wurden Wir vom Herrn Obr. Böhmischen Cantzlar com- *Ansage zur Audienz bey dem*

Obr. Böhmischen Cantzlar.

complementirt/ uns auch die Stunde von 2. Uhren auf den morgenden Tag zur Audienz benennet. Nos liessen uns dem Hrn. Obr. Böhmischen Cantzlar bester massen empfehlen / vor die benannte Audienz-Stunde bedancken, wir wolten die gesatzte Zeit in acht nehmen, und bey demselben uns einfinden.

Wie auch Invitation zur Mahlzeit.

§. 35. Den 26. (16.) May Vormittags kegen 8. Uhr kame Herr Schrimpf selber zu mir, brachte einen Gruß von Herrn Obr. Böhmischen Cantzlar, dem Graf Nostitzen, und lude mich in seinem Nahmen ein zum Gastmahl uf morgenden Mittag, mit Vorzeigung des Gastzeddels, worinnen folgende Ordnung gehalten worden. (1.) Die beeden Herren Churfürstlichen Abgesandten, (2.) Hertzogs Augusti Gesandter, (3.) von Hertzog Christians seinen Gesandten der Vornehmste, (4.) Hertzog Moritzens Gesandte. (5.) Der Altenburgische Gesandte und (6.) die Weimarischen und Gothaischen Gesandten.

Audienz bey dem Obr. Böhmischen Cantzlar.

§. 36. Eodem à meridie begaben Wir dreye uns zu dem Herrn Grafen Nostitzen, welcher Uns oben auf der Stiegen entkegen kam, und erstlich durch ein Gemach, mit güldenen Leder bekleidet, dann noch durch zwey andere mit Tapeten behänget, und letzlich erst in sein Audienz-Gemach führte, so auch mit schönen Tapeten

beklei-

bekleidet war. Die Thüren dieser 4. Gemächer gingen alle auf einander, daß weil sie alle offen stunden, wir so balden beym ersten Eintritt in das letztere sehen konten. Doselbsten stunden 4. Stühle mit grünen Sammet beschlagen, uf welchen uns dreyen die Oberstelle zunehmen Anleitung gegeben, den vierten aber kegen Uns über gestellet und von Jhme, Herr Graff Nostitzen, selbst besessen wurde. Herr Cantzlar König führete die Rede und machte der Abrede gemäß den Eingang von Titulatur seiner Käyserl. und Königl. Aembter, nehmlich der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät höchst meritirter würcklich geheimer Raht und des Königreichs Böhmen Obrister Cantzlar. Hochwohlgebohrner Graf und Herr. NB. das Wort, gnädiger Herr, brauchten wir nicht, dann wiewohl Herr Cantzlar König anfangs der Meynung war, daß Er des brauchen wolte, so thate Er es doch uf meine glimpffliche Erinnerung, daß wir nemlich vor ietzo unsere gnädigste Herrn repræsentirten, aussen lassen. Beruffte sich anfangs uf unser eigenhändiges Creditiv, legete einen Gruß ab von unsern gnädigsten Herren, denen dreyen Herren Gebrüderern, bedanckte sich vor die verstattete Audienz, wie auch vor seine angewandte Förderung der erlangten Käyserlichen Audienz, mit Er-

bietung

bietung, daß kegen Unsere gnädigste Herren Wir solches treulichst rühmen wolten, berührte alsdann die Hauptsache, und recommendirte solche nochmahls aufs beste, uns aber zu Ihr. Excellenz, des Herrn Grafens, vornehmen Favor und Affection. Der Herr Graf Nostitz thate in curialibus eine kurtze Antwort, und fing so bald von materialibus an zureden. Nos recommendirten Ihm die Sachen ufs beste und nahmen hinwieder unsern Abschied, da wir dann von Ihme nicht alleine die vorernante Gemächer durch biß an die Treppen, sondern auch gantz hinunter biß in das Hauß begleitet worden, und stunde der Obr. Böhmische Cantzlar doselbst so lange stille, biß Wir zu Wagen gesessen und fortfuhren.

Celebrirung des Frohnleichnams-Festes.

§. 37. Den 27. (17.) May, auf diesem Tage ist gleich eingetreten das Festum Corporis Christi, vulgò Frohnleichnam, welches hiesiges Orts mit grossen Ceremonien celebrirt wird, dahero Wir in einem Hause, auf demjenigen Marcke, so der Graben genandt wird, und alle Processiones fürbey zugehen pflegen, eine besondere Stuben besprechen lassen, wohin Wir Uns frühe nach 6. Uhren begaben, und funden die Soldaten Guardi an 350. Mußquetirern und 150. Pickenirern auf der einen Seiten des Marckts, uf 3. Glieder hoch, bereits in Ordnung stehend, wie auch die bretern Brücken

in

in der Mitten durchgelegt, worauf die zu denen Processionibus gehörige Personen einher gehen; Um 7. Uhr fingen sich solche Processiones an und gingen zuerst alle Handwercker mit ihren Handwercks-Fahnen, welche sehr groß und schwer waren, also daß einer die Mittel-Stange, und noch vier andere die Seiten-Stängen trügen, welche mit Gelencken an die Mittel-Stange gemacht waren, üm sich darmit desto baß zudrehen und zuwenden, auch den Schwang und Niederfall der Fahnen zuverwehren. Bey mancher war auch noch der sechste Träger, welcher an einer langen Stangen das Hintertheil der Fahnen regieren und halten helffen muste. Uf die Handwercker folgeten die Geistliche Orden an Jesuitern und Mönchen, wie auch die Hospital-Leute an Mannen und Weibern, welche alle in weissen Kutten und Mänteln gingen, item die armen Wäysen und Findlings-Kinder, der Knaben waren dreymahl mehr als der Mägdgen, dann kamen die Raths und andere Erbare Bürgers-Personen und letzlich die Käyserliche und Ertzhertzögliche Hoffstadt, voran die Laqueyen und Pagen, dann die andern Hoffbedienten, Junckern und Cammer-Herren, alle zu Fuß, die beyde Ertzhertzöge, als Ertzhertzog Leopold Wilhelm / des verstorbenen Käysers FERDINANDI TERTII Herr Bruder,

und

und Ertzhertzog CAROLUS JOSEPH, des jetzigen regierenden Käysers Herr Bruder, beede neben einander zu Pferde, etliche 20. Schritte vor dem Römischen Käyser, hernach Ihr. Käyserl. Majestät selbst auch zu Pferde in einem schwartzen Habit mit einer Oranien Farben Feder und Oranien-Farben seidenen Strümpfen und Kniebändern. Es wurden auch Ihre Käyserliche Majestät und die beede Ertzhertzoge mit der Leib-Guardi der Hatschierer zu Fusse umgeben, welche auf jeder Seiten, wie in einen halben Mond, gingen, üm auf den Seiten desto mehr Platz zumachen und das Volck abzutreiben, letzlich folgete eine Soldaten-Guarde von Mußquetirern an 30. Mannen. Und dieses war die Procession in die Kirche. Aus der Kirchen aber gingen alleine (1.) die Geistlichen, (2.) der Raht und andere Erbare Männer. (3.) Die Land-Stände mit ihren Trompeten und Heerpaucken, (4.) die Käyserliche und Ertzhertzogliche Hoffstadt, dann die Käyserliche und Ertzhertzogliche Trompeter und Heer-Paucker, die Käyserliche und Ertzhertzogliche Musicanten, welche Wechsels-weise sungen, bliesen und schlugen, darauf folgte der Wienische Bischoff unter einem Thron an 4. Seulen von 4. Geistlichen getragen, der Bischoff truge das Venerabile und ginge einer im Chor-Hembde fürher mit einem

nem Glöcklein, damit so Er klingelte, fiel das Volck nieder auf die Knie, auch die Soldaten-Guarde mit ihren Officirern. Uf den Bischoff folgeten die beeden Ertzhertzoge und Ihre Käyserliche Majestät alle zu Fusse und mit entblöseten Haupte, jedoch hatten einige der Cammer-Herren 3. rothe Damaßkene Sonnenschirm, womit Sie Ihre Käyserliche Majestät und die beeden Ertzhertzoge im Sonnenschein bedecketen, im schattigten Oertern aber alsobalden wieder weg thaten, hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der Päbstliche Nuncius, Königl. Spanischer und Venetianischer Abgesandter, worunter der Päbstl. Nuncius in der Mitten, der Spanische Abgesandte zur rechten und der Venetianische zur lincken Hand gingen, dann die Fürsten, Grafen und Herren, deren jeglicher mit und nebenst Ihr. Käyserl. Majestät und beeden Ertz-Hertzogen eine brennende weise Wachsfackel in Händen trugen. Die Hatschierer Guarde ginge wieder auf beeden Seiten, und hinten nach die Soldaten-Guarde. Darauf kamen viel Bürger-Weiber/ die andern vornehmen Dames aber stunden alle an Fenstern und sahen zu.

Gastmahl bey dem Obr. Böhmischen Cantzlar.

§. 38. Als es 12. Uhr geschlagen, sind Wir zu dem Herrn Graff Nostitzen zum Mittagsmahl gefahren, welcher Uns an eben der Stelle wieder empfing, als wir

bey

bey Ihme zur Audienz wahren, führete Uns auch durch die obangedeutete Zimmer biß in das vierte und letztere, da wir bereits kegenwertig funden, den Fürstl. Altenburgischen Abgesandten, den Ober-Hoff-Marschalch Grafen von Stahrenberg, den Cammer-Præsidenten Grafen von Zinßendorf und den Grafen von Schernin. Bald hernach kamen der Herr Graf von Rothal und der Herr Graf von Thettenbach, Maltheser Ritter; dann letzlichen die Herren Churfürstlichen Abgesandten. Umb 1 Uhr wurden Wir alle sambt aus diesem Zimmer heraus eine Treppe hinnauf in einen grossen Saal geführet, alwo eine runte Tafel mit Speisen besetzt stunde, woran Wir Uns in bekanter Ordnung niedersatzten, Schüsseln und Teller waren von lauter Silber und die Speisen nach einander eingeschoben an der Zahl meines Behalts 32. worunter zumercken, daß in einer Schüssel 6. Fasanen und in einer andern 8. Hasel-Hüner gelegen, es wurde kein Vorschneider gebrauchet, sondern jeden frey gegeben, zunehmen, wovon Ihme beliebte, jedoch thäte der Herr Haußwirth, wie auch bißweilen einer von denen anwesenden Grafen die Fasanen, Haselhüner und ander Gebratenes zuschneiden und auf den Tellern uns andern darreichen. Es war alles sehr wohl und köstlich zugerichtet, wie auch unterschiedenes Getrancke von

weissen

weissen Bier, Farnatzer-Moseler-Neckar- und Oesterreicher Wein verhanden, davon sich jeder nach belieben einschencken ließ. Ich hatte meine Deputat-Flasche bey mir, daß mir uf mein Begehren von Moßler-Wein eingeschencket wurde; Die Gesundheiten gingen ohne Ordnung der Dignitäten herum, jedoch des Churfürstens zu Sachsen zu erst, dann Ihrer Majestät des Käysers, unserer gnädigsten Herren der Herren Gebrüdere, der anwesenden Grafen des Hertzogs von Altenburg und dieses gleichsam quotlibets Weise. Letzlich liese der Herr Graff Nostitz 2. schöne Christalline und eines von Böhmischen Tobaßer, wie auch zwey gantz güldene Gefässe herfür bringen, daraus auf einen beständigen Frieden, auch des Hauses Oesterreich und Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Eintracht, aller derjenigen, so es mit dem Hause Oesterreich, und aller derjenigen, so es mit dem Hause Sachsen treulich und wohl meineten, und letzlich auf beeder Häuser vornehmen Ministrorum Gesundheit getruncken wurde. Ich aber beholffe mich mit meiner Deputat-Flaschen, und thate doch alle diese Gesundheiten bescheid, worüber sich die anwesende Grafen sehr verwunderten, der Herr Haußwirth aber, als welcher nahe bey mir und nur der Altenburgische Abgesandte darzwischen saß, half es bezeu-

gen, daß ich jedesmahl aus meiner Flasche eingeschencket hatte. Der Ober-Hoffmarschalch Graf von Sternberg ein Mann von 65. Jahren war unter Uns allen der frölichste und lustigste, fing auch die meisten Discurs an, und wurde bald Italiänisch, bald Frantzöisch, bald Lateinisch und Teutsch geredet, wie dann der Herr Haußwirth fast an eine halbe Stunde mit mir de rebus politicis, insonderheit de officio & qualitate secreti Ministri, Item de ejusdem uxore, & si illa, instar uxoris Bruti, de Reipublicæ negotiis vellet certior fieri, quomodo secretus ille Minister erga uxorem se gerere debeat, & an etiam Princeps de silentio Ministri securus esse possit, si resciverit ipsum talem habere uxorem, und was dergleichen mehr war. Wormit wir also die Zeit in guten Gespräch und aller Frölichkeit hinbrachten biß gegen 4. Uhr. Um solche Zeit wurde das nach den Speisen aufgesetzte Confect weggenommen, wie auch das obere Tischtuch aufgehoben, in sitzen über der Tafel Wasser gegeben und darmit diß Mittagsmahl geendiget. Und dieweil wir eben diesen Tag zur Käyserlichen Frau Wittiben zur Audienz erfordert worden, so eileten wir üm so viel desto mehr und waren die ersten, so Abschied nahmen, der Herr Haußwirth begleitete Uns biß an unsern Wagen, und fuhren Wir also in guten Zustande nacher Hauß.

§. 39.

§. 39. Als wir in Unserm Losament abgestiegen waren, so kam uns ein Bedienter von der Käyserlichen Frau Wittiben entkegen, und zeigete uns an, daß sich Ihre Majestät guter Massen erinnerten, wie sie Uns die 5te Abends Stunde zur Audienz benennen lassen, alleine weilen Ihre Majestät der Römische Käyser zur Abendmahlzeit würde hinaus kommen, so sehen Ihre Majestät gerne, daß Wir Uns eine halbe Stunde eher einstelleten. Hierauf haben Wir sobalden meinen Wagen mit 6. Pferden anspannen lassen, seynd ufgesessen und in der Käyserlichen Frau Wittiben ausserhalb der Stadt gelegene Residenz, der Favoriten-Hoff genannt, gefahren, welches fast vor eine Viertel Meil Weges zu schätzen. Wie wir dahin kamen, wurden Wir in die Anti-Kammer geführet, und funde sich bald zu Uns der Graff von Merodi, der aber kein Teutsch, sondern Italiänisch, Frantzöisch und Lateinisch reden kunte, Ihre Majestät die Käyserin war noch in der Bethstunde, in des discurirte der Graf Merodi uf Frantzöisch mit D. Königen und mit mir Lateinisch, bald darauf kam der Käyserlichen Frau Wittiben Obr. Hoffmeister Graff Gabriani aus dem Gemach heraus, empfing Uns und fragte in was für Sprache wir unsern Antrag thun wolten, dann Ihre Majestät die

Audienz bey der Käyserlichen Frau Witbe.

Käyserin, nicht wohl Teutsch aber Italienisch und Frantzöisch reden könten: Herr D. König gab zur Antwort, daß Wir unser Anbringen in teutscher Sprache ablegen wolten; Der Obr. Hoffmeister ging wieder hinnein zur Käyserin, und kam auch bald wieder heraus, ruffte Uns zur Audienz und einen von denen ümstehenden zur Antwort. Welcher Uns nachfolgete. Ihre Majestät die Käyserin stunden oben an einem Tische mit schwartzen Tuch bekleidet, und auf einer schwartzen Erde Decken von ohngefehr 6. Ellen in die Länge und 4. Ellen in die Breite; Uf der rechten Seiten Ihrer Majestät stunde lauter Frauen-Zimmer durch das gantze Gemach biß an die Thür unsers Eingangs, Wir traten nahe an die schwartze Tapete und der Käyserliche Antworter weiter hinnauf zu Ihrer Majestät lincken Seite, Sie die Käyserin war eine Person von rechter ansehnlicher Weibslänge, der Mund zwar etwas weit, jedoch das Gesichte roth und weiß, auch die Augen sehr helle und blaulicht, soll itzo, wie ich berichtet worden, ihres Alters 24. Jahr seyn. Der Titulatur halber hatten Wir Uns zuvor erkundiget, und wurde der Antrag auf folgende Masse gethan.

Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Käyserin, Allergnädigste Frau: Kegen Euer Käyserlichen Majest. thun Wir

Uns

Uns vor die verstattete allergnädigste Audienz allerunterthänigst bedancken, und nachdeme an die Röm. Käyserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Unsern allergnädigsten Käyser, König und Herrn, die Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Augustus, des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, postulirter Administrator, Herr Christian und Herr Moritz, drey Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch respectivè der hohen Stiffter Merseburg und Naumburg postulirte Administratores, &c. Unsere gnädigste Herrn, uns abgesandt, so haben Ihre Fürstl. Durchl. allerseits Uns auch zugleich befohlen, Euer Käyserl. Majest. dererselben unterthänigste und gehorsamste Dienste zuvermelden, und nach Euer Käyserl. Maj. Gesundheit und andern ihren Zustande zufragen. Wie nun Ihro Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. sich darob höchlich erfreuen werden, wann es Euer Käyserlichen Majest. wohl ergehet, also wünschen auch dieselbe Euer Käyserl. Majest. von GOtt kräfftige Gesundheit, und alle selbst beliebige Prosperität. Es wehre zwar Ihrer Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nichts liebers gewesen, dann daß Sie in eigener Person anhero gelangen, Euer Käyserl. Majest. selbst aufwarten, und Deroselben die Hän-

de küssen können, alleine weil Ihnen grosse und wichtige Hindernüsse fürgefallen, so thun Sie sich inzwischen zu Euer Käyserl. Majest. hohen Käyserl. Gnade und Hulde befehlen, und werden im übrigen jederzeit geflieſſen leben, Euer Käyserl Majest. allergehorsamste unterthänigste Dienste zu erweisen, Wir vor Unsere wenige Personen aber ergeben Uns zu Euer Käyserl. Majest. Gnade und verbleiben Dero allerunterthänigste und gehorsamste Diener. Hierauf trat der Käyserliche Antworter mit gebogenen Knien zu Ihrer Majestät der Käyserin, welchem Sie wenige Italiänische Wort vorredeten, und Er hernach mit gemachter Reverenz wiederumb zurücke an seine vorige Stelle ging und also kürtzlich antwortete: Ihre Majest. die Römische Käyserin, Meine allergnädigste Frau, lässet sich Ihrer Fürstl. Durchl. allerseits Begrüssung wohl gefallen, vernehmen gerne, wann Sie sich bey Gesundheit und guten Zustande befinden, wie dann Ihre Käyserliche Majest. solches von Hertzen wünschen, und do Sie Ihre Fürstl. Durchl. einige Käyserl. Affection erweisen können, wolte Se. Majestät solches nicht unterlassen, gestalt Sie dann damit und sonsten auch denen Herren Abgesandten in allen Gnaden wohlgewogen verbleiben; Uf welche Rede Er abermahls die Knie kegen Ihre Majestät

jestät die Käyserin gebogen, und kegen Uns eine Reverenz gemacht. Wir sind mit dreyfachen Reverenzien hinterrucks wieder rauß und von dar nunter in Garten gangen, da wir zuvor von dem Obr. Hoffmeister in der Anti-Cammer Abschied genommen, und selbiger Uns einen Cavallier zugeben, der Uns herum führen sollen; der Garten war von einem grossen Umfange, die Gallerie mit lauter Aschen-Bäumen besetzet, so unter der Scheeren gehalten werden, von 6. biß 7. Ellen hoch, und weil an einer Seiten der Garten erhoben und bergigt, auch in der Höhe mit Stuffen ausgesetzet war, so kam das Einsehen in perspectivischer Art sehr schön und lieblich heraus. Oben auf der Höhe war ein Teich voller Wasser von 130. Schritten lang und 60. Schritten breit, mit einem steinern Gelenner ümsetzet, darauf ein klein Gundlichen stund, das Wasser aber kam daher, weil der Wiener-Berg nach Laxenburg zu noch viel höher lieget, dann dieser Garten-Hügel, auch viel Wasser-Quellen hat, woraus eine in Röhren dahin geleitet worden; In den Discurs gedachte der uns zugegebene Cavallier, daß Ihre Majest. der Käyserin Hoffstatt in 400. Personen bestünde; Das Käyserliche Frauen-Zimmer aber ordentlicher weiß in 12. Dames, woraus voritzo ihrer zwey verheyrathet, und also 2.

Stellen ledig wären. Ego regerirte, daß bey Unserer Audienz das gantze Käyserliche Gemach voller Dames gestanden, biß zu Ende der Thür und wären derer wohl einer 20. gewesen. Ille die übrigen, so sich ietzo kegenwertig befunden, wehren frembde und nicht wesentlich bey Hofe. Es vermeldete auch derselbe ferner, daß Ihre Majest. die Käyserin entschlossen wäre, nechsten Montags über 8 Tage von hier abe und zu ihrer Frau Mutter auf die Italiänische Grentze zureisen, als welche Sie, die Käyserin, noch einsten zusehen, Verlangen trüge. Nos nahmen endlich unsern Abschied, und liesen in die Hoff-Aembter und vor die Wach in allem Zahlen 18. Thlr. kam jeden Herrn zu seinem Theil 6. Thlr.

Käyser begegnet den Gesandten auf dem Felde.

§. 40. Im herein fahren kam Uns der Röm. Käyser, die beeden Ertz-Hertzoge, Graff Porzia und andere von der Hoffstatt entkegen, in folgender Ordnung, als 2. Kutzschen vorher von Cammer-Herren besetzet; Darauf folgete (3) der junge Ertzhertzog, nebenst seinem Hoffmeister, dann (4) die Röm. Käyserliche Majestät und der alte Ertzhertzog Leopold Wilhelm, welcher dem Käyser kegen über und hinterrücks saß, (5) der Ober-Hoffmeister Graff Porzia gantz alleine, und (6) noch 2. andere Wagen, es ging aber alles in vollem Trab, und thaten Wir in gleichmäßigen fortfahren, die Reve-

renz

reuz mit Auffstehen im Wagen und tiefen Kopfneigen erweisen. Gelangeten kurtz vor Thorschliessen wieder herein, und begaben Uns in unser Losament.

§. 41. Eodem zu späten Abends schickete der Herr Graff von Rothal, so zu Mittage nebenst Uns beym Herr Graff Nostitz zu Gaste war, zu Uns und liese Uns einladen, uf nechstkommenden Sonntag zu Mittage seine Gäste zu seyn, mit Anzeige, daß die Herren Churfürstl. Abgesandte auch eingeladen worden und bereits zugesaget hätten. Nos bedanckten Uns vor die sonderbahre Beehrung, und weil Wir vernehmen, daß die Herren Churfürstlichen bereits zugesaget hätten, so wolten wir dergleichen Parole gegeben haben. Invitation zur Mahlzeit bey dem Grafen von Rothal.

§. 42. Den 29. (19) May um 4. Uhr liesse sich der Reichs-Hoff-Raht, Herr Wolff von Todenwarth, bey mir anmelden, üm eine Visite bey mir abzulegen, und kam auch in einer halben Stunde nachgefahren. Deme ich biß zu Ende der Treppen entkegen gangen und in meine Audienz-Stuben geführet, alwo derselbe mich folgender Gestalt complementirte: Meines Hochgeehrten Herrn Abgesandtens glücklichen Anherokunfft und guten Gesundheit erfreue ich mich, und bitte üm Verzeihung, daß ich meine Schuldigkeit nicht eher bey ihme abgeleget, meine aufgestossene Unpäßligkeit hat Visite des Reichs Hoffrahts von Todtenwarth.

mich bißher davon abgehalten. Jedennoch und damit Ich in seine Bekandnüs gerathen möge, habe ich es länger nicht anstehen lassen können, sondern vor ietzo dasjenige leisten wollen, was der Schuldigkeit nach ich eher thun sollen, und dieweil der Herr Abgesandte sich vor ietzo in solchen Affairen allhier kegenwertig befindet, deren Expeditiones vor dem Reichs-Hoffraht gehören, so hab ich mich zu Ihr. Fürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrn Diensten offeriren sollen, mit Bitte, es wolle der Herr Abgesandte meine Wenigkeit in denen Dingen employren, worinnen Er mich capable zuseyn erachten wird Ego bedanckte mich vor die in respect meines gnädigsten Herrn mir durch seine persönliche Besuchung angethane Ehre, schätzte mich selbst glückselig, do ich bey dieser Gelegenheit zu desselben Bekandnüs und vornehmen Freundschafft gelangen solte, nehme inzwischen das besondere Anerbiethen zu Förderung meines gnädigsten Herrn Negotien mit grossen Danck an, wolte solche stattliche offerte kegen Ihrer Fürstl. Durchl. unterthänigst rühmen/ und zweiffelte nicht, es würde dieselbe, über Dero zu dem Herrn Reichs-Hoff-Raht ohne das tragendes Wohlwollen, auch solches in Gnaden zuerkennen Uhrsach und Anlaß nehmen, recommendirte Ihm unterdessen meines gnädigsten Herrn kegenwertige

wertige Negotia zu guter und schleuniger Expedition, mich aber in seine hohe Affection und Gewogenheit. Ausser diesem Compliment ginge unter Uns beeden wenig für, wie Er denn bald hernach Abschied nahm, da denselben ich die Stiegen wieder hinnab biß zu seinen Wagen begleitete.

§. 43 Den 30. (20) May kegen 11. Uhren fuhren Wir drey, als die Wir zu dem Herrn Graf Rothal zu Gast eingeladen waren, zuerst auf die Keyserliche Burg, und wolten Ihrer Käyserl. Majestät bey der Taffel aufwarten, allein wie wir hinauf kamen, erfuhren Wir daß Ihre Käyserl. Maj. nicht offentliche Taffel hielten, sondern in Dero innern Gemach gantz alleine speiseten, und auch bereits meistentheils abgessen hätten, aus Uhrsach, weil sie eileten, wieder hinaus nacher Laxenburg zufahren. Gingen also wieder herunter, satzten uns auf unsern Wagen, und fuhren hin zu denen Churfürstlichen Herren Abgesandten, ům mit Ihnen uns zugleich bey dem Herrn Graff Rothal einzufinden, und weil ihr Wagen mit 6. Pferden bereits angespannet, so hielten Wir uns mit dem Gespräche bey ihnen nicht lange auf, sondern fuhren uf solchem ihren Wagen alle zugleich hin und wurden von dem Herrn Graffen unten in dem Thorwege seines Hauses empfangen, und hinauf durch den Eß-Saal, wor- Gastmahl bey dem Grafen von Rothal.

worauf eine gedeckte runde Taffel stund, in ein Neben-Zimmer geführet, worinnen wir den Fürsten von Lichtenstein und den Grafen von Königseck, Reichs-Hoffrathen, kegenwertig funden, bald hernach kam auch der Obr. Böhmische Cantzlar/ Herr Graff von Nostitz, und wurde von dem Herrn Haußwirth nach dem Cammer-Præsidenten, Herrn Graffen von Zinßendorff, geschicket, der sich aber so wohl mit der Kayserlichen Abreise, als auch mit seiner Leibs-Indisposition entschuldigen liesse, alsdann wurde angerichtet, Wasser gegeben, und die Tafel in allen von 9. Personen, als denen zweyen Churfürstlichen und Uns dreyen Gesandten, dem Fürsten von Lichtenstein, Graff Nostitzen, Graff Königsecken und dem Herrn Haußwirth, Graffen von Rothal, besetzet. Der Speisen waren nicht weniger als beym Herr Graff Nostitzen, auch solche sehr gut, jedoch fehleten allhier Fasanen- und Hasel-Hüner, Teller und Schüsseln waren auch gantz silbern, und gab es über der Mahlzeit unterschiedene Discurs, insonderheit aber von der Ragozischen Sache, und daß der Türckische Keyser Jhn, den Ragotzi, nochmahls vertrieben wissen wolte; Jhre Majest. der Römische Keyser, hätten auch einen Envoy vor ietzo an den Ragotzi geschickt, Jhme dieses ansagen, und darbey zugleich begehren lassen,

diejenigen Spannschafften, so Er von Ihre Keyserl. Majest. und dem Röm. Reich zu Lehen trüge, in gute zu raumen und abzutretten, auch dahin keine retirada zunehmen, weil der Türckische Keyser versprochen, wann solche Oerter zu Ihrer Keyserl. Maj. Händen würden gestellt seyn, daß Er solche nicht angreiffen wolte; Im widrigen und wo Ragotzi dem Keyserl. Begehren sich widersetzen würde, alsdann sey beschlossen, die Reichs-Spannschafften ihme mit Gewalt abzunehmen, darzu man nun nach getroffenen Friede Volcks gnug hätte. Ingleichen wurde auch des neuen Friedens gedacht und gab der Fürst von Lichtenstein gleichsam in einem Schertz für, daß Ihme, als einem Soldaten, der Friede nicht angenehm, die Fortsetzung des Kriegs wäre vor Ihn in particulir besser gewesen, Er würde Ihre Majest. den Römischen Keyser ad interesse belangen, dann was Ihm durch den Frieden abgangen, muste Ihm Seine Majestät erstatten. Die Gesundheiten gingen auch durcheinander herum, jedoch war Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die erste, und die andere Ihrer Käyserlichen Majestät; Des Geträncks war unterschiedlich, als Ungarischer- Oesterreichischer- Necker- und Fernatzer-Wein, ich blieb beym Necker und bey meiner Deputat-Flaschen, wiewohl ich solche das andere

mahl

mahl muste lassen einfüllen, jedoch thate ich daraus nicht mehr als ein einiges Glaß voll einschencken. Es ließ bald zu Ende der Herr Haußwirth einen Trunck von dem rechten Tockeyer-Wein bringen, welcher im Glase so gelbe sahe als ein Wachs, war sehr lieblichen und anmuthigen Geschmacks und würde ein Discurs dobey gedacht, daß in Ungarn drinnen ein Eymer des rechten Originals von Tockeyer-Wein öffters 100. Ducaten gegolten, es sey aber auch dieser Wein wie eine fürtreffliche Artzney zuachten, dann gar vielmahl nicht nur an den Reben das gediegene Gold als wie das Binsen-Kraut umschlungen, sondern auch inwendig in Beeren güldene Körner gefunden worden. Es würde allhier stärcker und vielmehr getruncken als beym Herr Graff Nostitzen. Nach dem Auffstehen von der Taffel trat hier und dar ein Paar zusammen und discurriren mit einander. Herr Graf Konigseck, Reichs-Hoff Rath, trat zu dem Magdeburgischen, wie auch Mörseburgischen Abgesandten und zu mir, dann der Herr Haußwirth entretenirte die Herren Churfürstlichen Abgesandten, formirte einen Discurs von stabilirung grosser Häuser Aufnehmens, und daß das fürnehmste auf guten confidenten und deren vertrauten Correspondenz bestunde, detestirte der teutschen Fürsten negligenz, und

und daß sie sich hierinnen sehr nachläßig erwiesen; Wir Teutschen solten es doch von denen frembden Nationen lernen, wie viel sie darauf spendirten und auch wie fest sie beyeinander hielten, führete züm Exempel an den Keyserlichen Hoff und die anwesende perpetuirliche Ambassadeurs, insonderheit aber den Päbstlichen Nuncium: Dann man wüste ja wohl, daß solcher nicht üm der Benediction und Kirchen, sondern üm des Estats und Regiments willen, zü kegen wären, so man auch in die Keyserliche Anti-Cammer ging, würde man finden, wie die Italiäner alle fast bey einander stünden, und gleichsam auf einen Glumpen zusamen lieffen, darkegen wir Teutschen lieffen herüm wie zerstreuete Schafe, es hielten zwar auch Chür-Sachsen und andere Fürsten des Reichs allhier ihre Agenten, aber darmit würde der rechte Zweck nicht erreichet, dann diese könten allen falls mehr nichts ausrichten, dann daß Sie Ihre Herren Principalen berichteten, was passirte; Man solte das Werck anders angreiffen und sich rechtschaffen gute Confidenten in dem Keyserlichen Geheimen- und auch in dem Reichs-Hoffrathe compariren, diese wüsten nicht allein was passirte, sondern sie könten auch das Aufnehmen desselben Hauses, dessen Parthey sie embrassirt, vor anderen förderen und darkegen Gefahr, Scha-

den und Nachtheil wenden, und in dergleichen solten sich ja die teutschen Fürsten an Spesen und Kosten nichts tauren lassen, Er wehre zwar Catholischer Religion, jedoch kein Theologus, sondern Politicus, und darum redete Er auch sonder respect der Religion von Stabilirung der teutschen Fürsten Ansehens, Aufnehmens und Wohlfahrt. Indeme kamen die andern zu Uns getreten, damit wurde der Discours interrumpirt, auch bald darauf gäntzlicher Abschied genommen, und begleitete Uns der Herr Haußwirth biß runter an unsern Wagen. Die Herren Chur-Fürstlichen fuhren in ihr Losament, und Wir in das unserige, woselbst Wir zwischen 4. und 5. Uhr wiederum ankamen.

Käyserliche Frau Witben Zug zu einer Procession.

§. 44. Den 31. (21.) May hor. 10. kam die Käyserliche Frau Wittib zum rothen Thurm herein gefahren, zu einer Procession, welche in der Schotten-Kirche gehalten worden. Dero Zug stunde in folgender Ordnung: Vor Ihro Majestät fuhren 2. Wagen mit Mannes-Personen besetzet, jeder mit 6. Pferden bespannet, darauf ritten 2. Trompeter, dann folgete der Käyserl. Wagen, welchen 8. Trabanten mit Helleparten umgaben, und nach diesen 3. Wagen mit Frauenzimmer, deren jeglicher auch wie der Käyserin ihrer mit 6. Pferden bespannet war.

§. 45.

Visite des Churländischen Abgesandtens

§. 45. Den 1. Jun. (22. May) hora 10. kam der Churländische Abgesandte, einer von Drachenfelß, zu mir, legte die Visite abe, so aber meists in Congratulation meiner Anherokunfft und künfftigen glücklichen Successus fürhabender Verrichtung bestunde. War sonst einer ordentlichen Visite aus denen Ursachen nicht gleich, weil (1.) der Abgesandte, seinen eigenen Geständnüs nach, an die Röm. Keyserl. Majestät kein besonder Creditiv hätte, sondern nur, auf Recommendation Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Er alhier seines Herrn des Hertzogs von Churland Sache getrieben; (2) Weil Er auch solcher Gestalt an meinen gnädigsten Herrn von seinem Herrn, keinen Gruß ablegete, oder in seines Herren Nahmen nach Ihrer Fürstl. Durchl. fragete. Dahero Ich Ihme auch mit einem schlechten Kegen-Complement begegnete, und weiln nun seines Herrn erhaltene Erledigung offenbahr, ihm darzu gratulirt, mit Recommendation meiner Person zu seiner des Abgesandtens guten Freundschafft.

Grosse Procession.

§. 46. Den 3. Junii, (22. May) Auf diesen Tage wurde abermahl eine grosse Procession gehalten auf Masse und Weise, wie die auf dem Frohnleichnams-Feste gewesen, der Unterscheid bestund allein darinnen, daß Ihre Majestät der Keyser nicht in

7te Eröffn. L die

die Kirche ritte, sondern auf einen Wagen fuhren, und daß der junge Ertzhertzog auch nicht mit zugegen war, in dem übrigen ist diese Procession der andern allerdings gleich gewesen, wie dann auch so lange, als selbige gewehret, alle Thore zugeschlossen gehalten worden.

Visite des Hollsteinischen Abgesandtens.

§. 47. Hora 11. Als diese Procession geendiget, so kam der Hollsteinische Abgesandte Friederich von Alefeld zu Uns, sonder einiger fürgehender Einladung, weil Er, daß es allhier also mode und Gebrauch wäre, in seiner langwührigen Expectanz also erfahren und lernen müssen, über der Mahlzeit wurden unterschiedene Discurs geführet, und gedachte Er, daß von dem Ungarischen Tockayer-Wein, so Er einstmahl beym Herrn Graffen von Rothal in ziemlicher Menge getruncken, von den Podagra Er eine starcke Anfechtung bekommen, also daß Er auf den einen Fuß gar nicht tretten können / sondern sich in den Wagen heben und tragen lassen müssen, wäre aber so balden ins Bad nacher Baden hinaus gefahren, und dasselbe auch darmit curirt, vor ungefehr 5. Tagen, als ihme eben angesaget worden / daß Seines gnädigsten Herrn Belehnung zu Laxenburg für sich gehen sollen, sey es ihme wieder ankommen, darob Er hefftig erschrocken und dafür gehalten, Er würde die Lehen nicht empfahen können,

können, darauf Er eine kurtze Resolution fassen und sich des Tages vorhero nach Baden begeben müssen, so bald Er nun ins Bad kommen, sey der böse Gast wieder gewichen und habe Er sind deme nichts mehr empfunden. Ferner wurde auch des Ober-Hoffmarschalchs Grafen von Sternbergs gedacht, und daß dieser Mann bey seinem so hohen Alter einen so starcken Trunck vertragen könne, den Neckar-Wein aber pflege Er gar nicht gerne zutrincken, sondern nenne solchen nicht gar Wein. Wir hatten zwar dem Churländischen Abgesandten ansagen lassen, daß wir Ihme diesen Nachmittag eine Revisite geben wolten, alleine weil wir marckten, daß der Hollsteinische Abgesandte Lust hatte, eine Spatzierfarth zuthun, so liesen wir es dem Churländischen wieder auffsagen / mit dem Erbieten, daß wir Ihme Morgen Nachmittage zusprechen wolten.

§. 48. Hora 3. wurde mein Wagen mit meinen 6. Pferden bespannet, darauf wir Uns alle fünff satzten und fuhren hinnaus in den Prater, wie der Ort vulgariter genennet wird, nach ethymologie entweder ab Imperatore, oder â Prato her dirivirt und genommen, der Ort ist schön und allerdings lustig, auf beeden Seiten von zweyen Ströhmen der Donau ümflossen, vornher aber mit einem breternen Gelen- Spatzierfahrt in den Prater.

der verwahret, so des Nachts zugeschlossen, am Tage aber denen spatzier-fahrenden und reitenden durch einen besondern Forst-Knecht / so insgemein darbey aufwartet, geöfnet. Inwendig findet man an Gehöltze ober- und unter wuchs, unterschiedene grosse Wiesen, wie auch Gesumpff und Quellen, insonderheit aber und fast recht in der Mitten einen geraden langen Gang uf beeden Seiten mit grossen Bäumen, in zweyen geraden Zeilen besetzet. Das roth Wildpreth, dessen alda eine starcke Anzahl seyn solle, gehet öffentlich ohne Scheu der Leute aus dem Busche auf die Wiesen, wir trafen auch andere unterschiedene Gesellschafften von Dames und Cavaliren an, die theils fuhren, theils von Wagen abstiegen und sich in schattigte Oerter aufs grüne niedersatzten, wie dann an diesem Orte, wann es nicht Regenwetter ist, den gantzen Sommer durch dergleichen vergesellschafften fast täglich geschehen mag. Reinwarts fuhren wir biß an das eine Ende der Donau, rauswarts aber gingen wir unter den Zeilbäumen und liessen den Wagen sachte nachfahren. Brachten also die Zeit mit Gespräche zu und kamen 6. Uhr wieder zu Hause, vor dem Thore aber nahm der Hollsteinische Abgesandte von Uns Abschied und fuhr in sein Losament.

§. 49.

§. 49. Den 5. Jun. (26.) à meri die hora 2. hat die Käyserliche Frau Wittib von hier ihren Aufbruch genommen und sich auf die an die Italiänische Grentze bestimbte Reise begeben, welche Ihre Käyserliche Majestät und der Ertzhertzog Leopold Wilhelm auf 1. Meil Wegs begleitet, in solcher Begleitung aber ist dem Ertzhertzog ein gehlinges Fieber aufgestossen, also daß Er kranck wieder zurücke kommen, die Käyserliche Frau Wittib soll diesen Abend ihr Nacht-Lager zu Baden nehmen.

Abreise der Käyserlichen Frau Witben gegen Italien.

§. 50. Den 6. Junii (27. May) hora 9. wurde die hohe Messe in der St. Stephans Kirchen gehalten, worbey sich Ihr. Käyserl. Majestät und gantze Hoffstadt befunden, weil hierdurch und eben an diesem Tage das Friedens Fest celebriret seyn solte, wie dann auch durch die an der Kirchen gestalte Soldaten-Guarde zwey Salven aus Mußqueten und dann auch üm die gantze Stadt herum aus groben Stücken 2. Salven gegeben worden.

Celebrirung des Friedens-Festes.

§. 51. Hora 10. Haben Wir Uns nebst den S. Altenburgischen bey den Chur-Sächs. eingefunden, üm, uns in dem Ceremoniel bey dem Lehns-Actu zu exerciren; Und weilen die Herren Weimarischen, der Præcedenz halber, nicht darzu kommen wolten, so liesen wir zwey andere an ihre Stelle tretten, und wurde die Ordnung und Abwechs-

Einrichtung des Ceremoniels bey dem Lehen-Actu.

wechslung folgender Gestalt gehalten. Als

1.) Zu erst und bey Eintritt ins Gemach gehen die beeden Churfürstl. Abgesandten vor an, denen folgen wir dreye der Herren Gebrüdere Gesandten, Uns aber die Altenburgische zwey und diesen die zwey Weimar und Gothaischen Abgesandten.

2. Ob sich wohl sonst gebühren will, so bald und beym Eintritt den ersten Fußfall zuthun, jedennoch und weil sonsten weder wir, noch die Altenburgischen und Weimarischen den ersten Fußfall im Gemach verrichten könten, so gehen die Churfürstl. von der Thür an 4. Schritte, ehe sie niederknien, und mit diesen knien auch wir, die Altenburgische und Weimarische in obgedachter Ordnung uf einmahl nieder, und bleiben ein wenig kniend.

3. Hierauf stehen wir alle zugleich wieder auf und machen mit gebogenen Knien eine Reverenz, gehen noch 4. Schritt weiter und fallen alle in der Ordnung wie wir gehen zum andernmahl auf die Knie.

4. Nach diesem und wann wir wieder aufgestanden sind, nehmen die Chur-Fürstlichen einen kleinen Umschweiff zur rechten und wir drey zur lincken Hand, also daß wir 5. unter der Bühne in einer Reihe zum drittenmahl-hinter uns aber alsdann Altenburg/ Weimar und Gotha auch in einer gleichen Reyhe niederknien.

5. Als

5. Alsdann thut der Churfürstliche Principal-Abgesandte den Antrag und bittet die Lehen über die Chur- und andere gesambte Lande der 4. Herren Gebrüder.

6. Wann dieses geschehen, so stehen wir alle zugleich wieder auf, der Churfürstl. Principal-Abgesandte tritt uf die rechte Seite, die Altenburg. Abgesandte knien an unsere Stelle und thun ihre Lehens-Petition, hinter ihnen die Weimarische und Gothaischen, und nach ihnen der eine Chur-Sächs. und Wir drey Abgesandte hinter die Weimar- und Gothaische, und greiffen die Weimarischen beym Altenburgischen und wir beym Weimarischen an.

7. Hierauf folget die Weimarische und Gothaische Lehens-Petition, dieselbe Gesandte knien vor: Die Altenburgische aber uf die Stelle, da zuvor die Weimarischen gekniet, und Wir 4. bleiben an unsern alten Orten knien, greiffen auch bey Altenburg mit an, und damit sind die Chur- und Fürstl. Sächsischen Lehens-Petitiones vollenbracht.

8. Alsdann stehen die Weimarischen, Altenburgischen und Wir 4. ingesambt auf, der Churfürstl. Principal-Abgesandte tritt wieder in vorigen Ort unter die Bühne zu Ihme der andere Chur-Sächs. dann der Altenburgische und nach dem Altenburgischen der Weimarische. Wir dreye aber

und der eine Altenburg. wie auch der Gothaische auf die Seite und petirt der Chur-Sachs. Principal-Abgesandte die Lehen in aller Nahmen über Jülich, Cleve und Berg.

9. Nach abgelegter petition bleiben die beede Chur-Fürstliche knien, Altenburg und Weimar aber stehen auf. Wir dreye tretten wieder hinzu und knien mit denen Churfürstlichen in einer Reyhe und hinter Uns die Altenburgischen und Weimarische in ebenmeßiger gleicher Reyhe. Darauf geschicht die Antwort und Bewilligung der Lehnen vom Reichs-Vice-Cantzlar.

10. Wann solche Antwort vollnbracht, so wird Ihre Käyserl. Majestät das Evangelium-Buch in Schoß geleget, darauf knien wir 5. gerürts vor den Thron nieder, jeder unter Uns leget die 2. ersten Finger auf das Evangelium-Buch, und sprechen nach den Lehens-Eyd, welcher Uns vorgelesen wird, worbey aber zu mercken, daß jeder Abgesandter alleine seines Herrn und seinen Nahmen nachspricht und das andere alle zugleich.

11. Hierauf wird das blosse Schwerdt Ihrer Käyserlichen Majestät in die Hände gegeben, die uns 5. nach der Ordnung den Knopf zuküssen darreichet, so wir ohne Zuthuung einiger Hand küssen.

12. Nach diesem stehen wir alle 5.
wie-

wieder auf, der Churfürstliche Principal-Abgesandte tritt vom Throhn und der Bühne hinunter zur rechter Hand, die Altenburgische knien vor Ihre Käyserliche Majestät, legen ihren Eyd abe, und küssen den Knopf des Schwerdts, hinter ihnen knien die Weimarische, und hinter den Weimarischen der eine Chur-Sächs. und wir drey Abgesandten.

13. Wir 4. bleiben an unserer Stelle knien, darkegen kniet Weimar und Gotha für, Altenburg aber in der Mitte zwischen den Weimarischen und Uns, Weimar und Gotha legen den Eyd abe und küssen den Knopf des Schwerdts.

14. So nun dieses auch geschehen, so stehen wir alle zugleich wieder auf, der Churfürstliche Principal-Abgesandte aber trit wieder hinan und kniet mit seinem Neben-Gesandten, dann der Altenburgische und Weimarische vor Ihr. Käyserliche Majestät nieder, schweren den Eyd über Jülich, Cleve und Berg und küssen des Schwerdts Knopf. Wir dreye aber, wie auch der eine Altenburgische und Gothaische treten inzwischen rückwarts auf die Seite unter die Bühne.

15. Die zwey Churfürstl. der Altenburgische und Weimarische stehen wieder auf und traten die Churfürstl. nechst unter die Bühne, wir dreye in einer Reyhe zu ihren,

nen, und knien nebenst ihnen zugleich nieder. Hinter uns aber die Altenburgische Weimarische und Gothaische auch in einer Reyhe. Und wird hierauf in aller Nahmen, und vor alle beschehene Belehnung die Dancksagung gethan, von Churfürstlichen Principal-Abgesandten.

16. Da solche Dancksagung geendiget, stehen wir alle zugleich wieder auf die Altenburgische, Weimarische und Gothaischen in etwas zurücke und wir dreye zwischen die Churfürstl. und Sächsische Altenburgischen, gehen in der Ordnung, wie beym Eingang, wieder zurücke und fallen auch also in der Mitten des Gemachs wieder nieder auf die Knie, stehen wieder auf, machen einen Reverenz, gehen noch weiter zurücke biß an die Thür, alwo der dritte und letztere Kniefall geschicht. Alsdann stehen wir abermahl auf, machen noch eine Reverenz und gehen hinterrücks zur Thür hinaus.

Gastmahl bey dem Chur-Sächsisch. Gesandten.

§. 52. Als dieses volnbracht, satzten Wir Uns ohngefehr ein halb auf 1. Uhr zu Tische und wurden von denen Herren Churfürstlichen gar wohl tractirt, auch die Gesundheit nach Oesterreichischer Art, stracks beym andern oder dritten Essen herum getruncken, jedoch ließ sich jeder einschencken, so viel ihm beliebte, und fielen darbey allerhand Discursus für, insonderheit aber geschahe von A. A. Meldung und gewisse Anzei-

ge,

ge, daß nunmehr der Churfürst von Heydelberg die Dägenfeldin zu sich in seine Residenz Heydelberg genommen, auch solche selbst dem gantzen Hoff-Frauen-Zimmer mit diesem Antrag fürgestellet, sie solten der Churfürstin, als einer Churfürstin, dieser Dägenfeldin aber, als seinem Eheweibe, allen gebührenden Respect erweisen. Bey dem Abschiede wurden Wir von dem Principal Gesandten biß auf die Treppen, und von dem andern biß an unsern Wagen begleitet, welches an der Zeit üm 4. Uhr war.

§. 53. Den 8. Junii, (29. May,) hora 6. kam Herr Agent Schrumpf zu uns, brachte die Post und gab Uns dabey diese Nachricht, daß uf Morgen Ihrer Käyserlichen Majestät Geburs-Tag eintrete, welchen Sie celebriren würden; Wann wir nun die Kirchen- und andere Music mit anhören, wie auch Ihre Käyserliche Majestät Taffel-halten sehen wolten: So müsten wir 10. Uhr uf der Käyserlichen Burg uns einfinden. Den 9. Junii, (30. May) circa 10. horam liessen wir anspannen und fuhren zur Käyserlichen Burg zu, woselbst uns ein Soldate begegnete und anzeigete, daß die Ketten bereits vorgezogen, weil Ihre Käyserliche Majestät schon in die Kirche wehre, erbothe sich aber uns hinten hinein in den Vorhoff zu führen, daß wir eher nicht, als bey der

Käyserl. Tafel-halten.

der Brücken absteigen dürfften, worfür ich ihm 3. Käyserl. Groschen zum Trinckgeld gegeben. Wir stiegen in dem Vorhoff abe, gingen durch den innern Hoff die Treppe hinnauf und blieben oben vor den Eingang der Pfarrkirchen stehen, aus Beysorge, es möchten einige Meß-Ceremonien fürgehen. Indem kam Herr Graf Nostitz heraus zu Uns und meldete Uns an, daß auf Morgen die Reichs- und übermorgen die Böhmische Belehnung für sich gehen solte. Worfür Wir Uns bedanckten, und beede Belehnungen zu seiner nochmahligen Beförderung recommendirten. Gingen hierauf durch den Ritter-Saal in die erste Anti-Cammer und von dar in die andere, woselbst zur Käyserl. Taffel zugeschicket wurde. Aus der andern Anti Cammer gehet man in die Käyserliche Rahtstuben, und durch dieselbe in das Käyserliche Gemach, welchen Gang auch Ihre Käyserliche Majestät hielten, wie Sie aus der Kirchen kam, worbey ich uf gehaltene Nachfrage so viel vernahm, daß in die Rahtsstuben, ausser dem Päbstlichen Nuncio, Spanischen und Venetianischen Botschafften und den Käyserlichen Geheimen Räthen und Cammer-Herren, niemand von Gesandten oder auch andern Käyserl. Ministris gehen dürffte; Die Käyserliche Taffel wurde schlecht weg und ohne grossen Zierath oder gebrochenen

Taffel-

Taffeltuch und gebrochenen Servieten bedecket, die Essen trugen die Cammer-Herren, so Graffen, als Freyherren, mit bedecktem Häuptern, der erste war ein Ungarischer Graff, so auch hernach vorschnitte, der Speisen waren zweyerley, als in grossen und kleinen Silber aufgesetzet, Ihre Käyserliche Majest. nahmen alleine Wasser und zwar mit bedecktem Haupt, tratten hernach zur Mitten an die Taff.l, behielten den Hut, so mit einer Pfirschblüeten Feder ümleget, nochmahls offen, sprachen etliche wenige Worte zum Gebeth und seegneten sich an der Stirne und Brust mit dem heiligen Creutze, satzten sich auch selbigen Ohrts drauf nieder, der junge Ertzhertzog, Ihrer Käyserlichen Majestät Herr Bruder aber kam mit entblösten Haupte zur Taffel ohne Wasser nehmen, welcher an die Ober-Ecke der Taffel, von des Käysers rechten Hand angerechnet, sich niedersetzete, und zwar so wohl Ihre Käyserliche Majest. als der junge Ertzhertzog ohne Fürstehung und Anführung einigs Hoff-Marschalchs. Ihre Käyserliche Majestät winckten dem Ertz-Hertzoge, daß Er seinen Hut auffsetzen solte, welches Er auch that. Die grossen Silber waren vor Ihre Käyserl. Majestät, und die kleinen vor den Ertzhertzog. So balden als sich Ihre Käyserl. Majestät zu sitzen niedergelassen, so satzten der Spanische und Venetianische

tianische Bottschaffter ihre Hüthe auf, und wie Ihre Käyserliche Majestät den ersten Trunck gethan, machten selbige kegen Ihre Käyserliche Majestät eine Reverenz und gingen mit entblösetem Haupte aus dem Gemach, wobey Ihre Käyserliche Majest. nebenst Dero Brudern, dem Ertzhertzog, auch ihren Hut abnahmen, aber beede sobalden wieder auffsatzten. Die andern Speisen wurden durch andere und nicht durch Cammer-Herren auffgetragen, welche der Vorschneider Ihro Käyserlichen Majestät und dem jungen Ertzhertzog mit einem Knie-Reverenz vorhielte, die nun Ihre Käyserliche Majest. oder dem Ertzhertzog beliebte, dieselben nahmen Sie vor sich und assen davon. Die andern und worzu Sie den Kopf schüttelten, wurde so bald wieder zurücke gegeben. Ohngefehr zur Helffte der Tafel gaben Ihre Käyserliche Majest. und der junge Ertzhertzog ihre Hüte von sich und satzten kleine schwartze Atlaße Mützgen auf. Die Musicanten liessen sich stets hören und sungen sonderlich ein Italiänisch Anbind-Lied und Glückwunsch zu dem Käyserlichen Geburths-Tage. Wie es nun 12. Uhr war, so gingen Wir auch gleich andern Cavaliern aus dem Gemach und fuhren wieder nach Hauß.

Ansage zu den Reichs-Lehns-Actibus.

§. 54. A meridie hora 3. kam Herr Secretarius Weck und berichtete, wie von Herrn

Herrn Reichs-Vice-Cantzlar angesagt worden, daß auf Morgen die sämtliche Reichs-Belehnungen für sich gehen solten. Hora 4. meldete sich auch einer aus dem Reichs-Hoff Rathe an und thäten wegen der auf morgen bestimmten Belehnung gleichmäßige Anzeige. Ego ad ipsum: Die gesamte Chur- und Sächs. Belehnung wäre Uns bereits angesaget, und nur vor itzo zu wissen nöthig, ob sein Ansagen vielleicht die Stifftische Belehnung betreffen solte. Ille: Ihme sey befohlen, allen Chur- und Sächsischen Abgesandten die Belehnung insgemein zuverkündigen, und wüste Er nicht, ob es allein auf die Sächsische oder auch uf die Stifftische Belehnungen angesehen, Er wolle sich aber dessen beym Herrn Reichs-Vice-Cantzlar eigentlich erkundigen, wieder kommen und davon Bericht geben. Eod. die hora 6. vespertina wurde der Magdeburgische Herr Secretarius zu dem Herrn Reichs-Vice Cantzlar geschicket, üm etwas eigentlicher zuvernehmen, ob dann unter der auf Morgen angesagten Reichs-Belehnung auch die Ertz- und Stifftische Belehnungen mit gemeinet. Welcher noch vor 7. Uhren wieder kam, und zur Antwort mitbrachte, daß, nach denen Chur- und Sächsischen Belehnungen, auch zugleich die Ertz- und Stifftische Belehnungen, jedoch jeder separatim, ertheilet wer-

werden solten, wornach Wir Uns zuachten hätten.

Actus der Sächsischen Reichs-Belehnung

§. 55. Den 10. Junii (31. May) hora 9. fuhren Wir in 2. Wägen nach Hoff, auf den einen saß Herr Cantzlar König, und Herr Marschalch Stirlin und auf den andern Herr Dom-Dechand Grißheim und ich. Heraussen bey der Brücken stiegen Wir ab, und gingen hinauf in den Ritter-Saal, und von dar in die erste Anti-Cammer, woselbst der Thorhüter auffwartete, uns die Thür zur andern Anti-Cammer öffnete, mit Anzeige, daß Wir etwas zu zeitlich kämen, Ihre Käyserliche Majestät wären erst aus der Messe, und würden auch noch geheimen Raht halten, inzwischen solten Wir in die andere Anti-Cammer gehen und daselbst verziehen. Bald nach uns kam der Altenburgische und nach dem Altenburgischen der Weimarische und Gothaische Abgesandten, wie auch ingleichen unterschiedene Käyserl. Ministri und geheime Räthe. Der Käyserliche Thron war bereits beklei, det, mit einem Stücke Isabelfarben güldenen Mohrs, darauf auch ein Sammet-Küssen lag von dergleichen Farbe. Die Bekleidung begriff dem Augenschein nach, etwa 3. Ellen in die Höhe und 3. Ellen in die Breite, unten war ein langer Türckischer Teppich aufgebreitet, welcher über die gantze Bühne ginge von ohngefehr 6. Ellen breit und

und 6. Ellen lang. Bald hernach kam der Obrist-Hoffmeister, Herr Graf Portzia, aus der Käyserlichen Rahtsstube heraus und rief die Käyserliche Geheimen Räthe hinnein, die andern Ministri aber, so nicht würcklich Geheime Räthe waren, blieben heraussen, worunter sich auch der neue Reichs-Vice-Cantzlar, der Herr von Waltersdorff, mit befand; der gehaltene Rath wehrete etwa biß nach 10. Uhren, alsdann kamen die Herren Geheimen Rähte wieder heraus gegangen und wurde an die Thür der andern Anti-Cammer geklopffet zum Zeichen, daß Ihre Käyserl. Majest. nunmehr sich heraus zur Belehnung begeben würden und daß die anwesende Gesandte sich hinwieder in die erste Anti-Cammer verfügen und daselbst gewartten solten, wann sie geruffen würden, welches sich ohngefehr eine viertel Stunde verzog, indessen stelleten sich auch die Herren Churfürstlichen Abgesandten ein. Hernach wurde wieder geklopft, und uns zugleich angesaget, daß wir uns in Bereitschafft halten solten, indem eröffnete der Thorhüter die Thür, und gingen Wir in voriger beschriebener Ordnung, als zuerst die beede Churfürstliche, dann Wir drey, und nach Uns die beede Altenburgische, nach diesem die beede Weimarische und Gothaische Abgesandten. Der erste Kniefall geschach 3. oder 4. Schritt

von der Thür, der andere üm so viel Schritt weiter ins Gemach, und griffen Ihrer Käyserl. Majestät bey jeglichem Kniefall an ihren Hut; Der dritte Kniefall geschach von Uns Chur- und Fürst-Brüderlichen Gesandten auf dem Teppich gerürts unter der Bühne und hinter uns von den zweyen Altenburg- Weimar- und Gothaischen in ebenmeßiger gleichen Reyhe. Ihre Käyserliche Majestät sassen auf dem Käyserlichen Thron in einem schwartzen Habit mit Pfirschblüt Farben seidenen Strümpfen, und einer solchen breiten runten Feder zur rechten Seiten stunde der Ober-Hoffmarschalch Graf von Sternberg mit dem blossen Schwerdt, und nebenst Ihm der Obr. Hoffmeister, Graff von Porzia, zur lincken aber der Reichs-Vice-Cantzlar, Herr von Waltersdorff. Der Churfürstliche Principal-Abgesandte that die Petition zuerst vor Ihre Churfürstliche Durcht. alleine, und hernach vor Ihre Churfürstliche Durchl. und Dero Herrn Gebrüdere Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. ingesambt. Hierauf stunden Wir fünffe wieder auf, und liessen die Altenburgischen Abgesandten, als Herrn D. Thomæ und Herrn Agent Schrümpfen, vorknien. Der Churfürstliche Principal-Abgesandte trat auf die Seite/ der andere aber kniete nebst uns dreyen hinter die Weimarischen

und

und Gothaischem. Nach des Altenburgischen Abgesandtens Petition knieten die Weimar- und Gothaischen vor, und zwischen Sie und Uns die Altenburgische. Wie nun auch deren Petition geendiget, so stunden Sie und Wir wieder auf, darkegen knieten wieder nieder der Churfürstliche Principal-Abgesandte, der eine Altenburgische und der Weimarische, der andere Churfürstliche Abgesandte aber, wie auch wir drey, der andere Altenburgische und Gothaische, traten uf die Seite/ und wurde von dem drey knienden die Lehn über Jülich, Cleve und Berg gebethen; das Wort führete abermahl der Churfürstliche Principal-Abgesandte im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchl. und derer drey Herren Gebrüdere, wie auch des Hertzogs zu Altenburg und derer beeden Hertzoge zu Weimar und Gotha. Als auch diese Petition abgeleget, so blieb der Churfürstliche Principal-Abgesandte knien, die andern beede aber stunden auf, wir drey und der eine Churfürstliche knieten wieder vor zu dem Chur-Fürstlichen Principal-Abgesandten und die Altenburgischen Weimar- und Gothaischen hinter uns in voriger Ordnung. Hierauf trat der Reichs-Vice-Cantzlar näher zu Ihrer Käyserlichen Majestät, kniete bey derselben nieder, reckete das rechte Ohr dar und empfing das Keyserliche Wort zur Bewilli-

willigung der gebethenen Lehen. Welche Käyserliche Erklährung und Zulassung er auch in einer kurtzen und förmlichen Rede öffentlich verkündigte. Alsdann stunden Wir allesamt auf, gingen auf die Bühne, die 2. Churfürstliche und wir dreye knieten vor Ihre Käyserliche Majestät unter dem Thron, Ihre Keyserliche Majestät nahmen das Evangelium-Buch, uf Pergamen geschrieben, woselbst die Geburht Christi auf einem Blat in Kupferstück, und auf deren andern die Schrifft zusehen, in ihren Schoß, solches griff zur rechten Seiten der Obrist-Hofmeister und Ober-Cämmerer und zur lincken der nechste nach dem Ober-Cämmerer an, welche beede auch neben Uns niederknieten, Wir legten die ersten zwey Finger mit dem Daumen in das Buch, der Reichs-Vice-Cantzlar verlaß die Eydes-Notul, die Wir fünffe nachsprachen. Nach diesem wurde das Evangelium-Buch wieder weggethan. Es stunden auch die beede, so es in dem Käyserlichen Schos halten holffen, wieder auf, und that Ihro Käyserl. Majest. der Obr. Hoff Marschalch das blosse Schwerdt überreichen, welches Ihre Käyserliche Majest. in die rechte Hand nahmen, mit der lincken aber die lincke Stange am Schwerdt berühreten, und damit des Schwerdtes-Knopf destomehr vorwarts zu Uns zum Kuß lencketen, welchen Knopf wir

alle

alle fünffe küsseten mit dem Munde ohne Adhibirung einiger Hand. Wie dieses geschehen / so trat der Churfürstliche Principal-Abgesandte zurücke hinunter von der Bühne auf die Seiten, da zwar des Käysers lincke Hand, jedoch respectu der knieenden Gesandten die rechte Hand war, die beeden Altenburgischen knieten vor, Weimar- und Gotha aber hinter Sie, und der eine Churfürstliche nebenst uns dreyen hinter die Weimarische und Gothaische. Die Altenburgische legten den Eyd ab und küsseten das Schwerdt wie Wir, stunden wieder auf, und liessen die Weimarischen und Gothaischen vorknien, Wir aber blieben an voriger Stelle knien und knieten die Altenburgischen zwischen die Weimarische und uns zur mitten inn. Die Weimarischen und Gothaischen schwuren den Eyd und küsseten des Schwerdts Knopf und stunden hierauf alle wieder zugleich auf. Der Churfürstliche Principal-Abgesandte trat wieder auf die Bühne und kniete vor Ihre Käyserl. Majest. mit dem einem Altenburgischen und Weimarischen nieder, schwuren den Eyd über Jülich, Cleve und Berg, und küsseten des Schwerdtes Knopf, inzwischen stunden Wir drey mit dem einem Churfürstlichen, Altenburgischen und Gothaischen unter der Bühne. Und wie nun auch die Jülichsche Belehnung geschehen, knieten

die zwey Churfürstlichen und Wir drey wieder zu nechst unter die Bühne, hinter Uns die Altenburgische Weimarische und Gothaische, und that der Churfürstliche Principal-Abgesandte die Dancksagung in aller Nahmen vor die Belehnung der Chur und andern gesamten Lande, dann die Altenburgische und Coburgische wie auch der Weimarische und Gothaische, und letztlich wegen der Jüllichschen Lande, darauf stunden Wir wieder auf und gingen in voriger Ordnung rückwarts mit noch zweyen Fußfällen, (bey welchen jedwedern Fußfall Ihre Käyserliche Majestät allemahl, wie beym Eingange, den Hut abnahmen und wieder auffsatzten,) zum Gemach hinnaus.

Actus der Stiffti-schen Belehnung.

§. 56. Wir waren eine kurtze Weile draussen gewesen, so wurden zuerst Herr Cammer-Raht Burckersroda und Herr Cantzlar König wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg, nach diesem und als Sie wieder heraus kamen, Herr Hoff-Marschall Stierlin und der Dom-Dechand Griesheim wegen des Stiffts Mörseburg, und letztlich, wie diese ihren Abtritt genommen, auch ich wegen des Stiffts Naumburg hinein geruffen. Die Ceremonien mit dem Eingehen, Niederknien und Käyserlichen Hut Abnehmen waren allerdings deren gleich, so bey der Chur- und andern Sächsischen Belehnungen fürgangen. Indeme

ich

ich nun zum drittenmahl unter der Bühne niederkniete, so habe von wegen Meines gnädigsten Herrn ich folgende *Petition* gethan: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser, Allergnädigster Herr: Bey Euer Käyserlichen Majest. hat der Hochwürdig- und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Moritz, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Stiffts Naumburg Postulirter-Administrator, Mein gnädigster Herr, auf E. Ehrw. Dom-Capituls zu Naumburg vorher ergangene einhellige ordentliche Postulation üm die Belehnung itztgedachten Dero Stiffts Naumburg Regalien, Würden und Hoheiten, nach Innhalt, des Frieden-Schlusses, binnen der dorinnen gesatzten Frist in Schrifften allerunterthänigste Ansuchung gethan. Nun wäre zwar Ihro Fürstl. Durchl. nichts liebers noch angenehmers gewesen, denn daß vor Euer Käyserlichen Majestät Sie selbst in Person erscheinen, und die Belehnung aus Dero Käyserlichen Handen empfangen können. Wann aber Ew. Käyserl. Majestät Ihr. Fürstl. Durchl. angeführte ehehafftliche Hinternis in Käyserliche Gnaden angesehen, und Mir, Seiner Fürstl. Durchl. Gevollmächtigen Abgesandten, kegenwertige Zeit zur Belehnung mehr gemelten Stiffts Naumburg ernennen und

ansetzen lassen. So erscheine auch vor Ew. Käyserlichen Majestät Käyserlichem Thron ich hiemit in aller tieffester Demuth kegenwertig, thue zuförderst kegen Euer Käyserliche Majestät vor solche allergnädigste Käyserliche Resolution und Anordnung, von meines gnädigsten Herren wegen, mich allerunterthänigst bedancken, und deme nechst in tragender Gewalt mit schuldigst gebührender Reverenz allergehorsamst bitten, Euer Käyserliche Majestät wollen nunmehr geruhen, vor mehr höchsterwehnter Herrn Hertzog Moritzens zu Sachsen und des Stiffts Naumburg postulirten Administratoris Fürstl. Durchl. besagtes Stifft Naumburg, mit allen seinen Regalien, Würden und Hoheit, allergnädigst in Lehen zureichen, darkegen bin ich bereit und erböthig die gewöhnliche Pflicht zuleisten, und solche in Ihrer Fürstl. Durchl. Meines gnädigsten Hrn. Principaln, Seele zuschweren. Es werden auch kegen Ew. Käyserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich Ihre Fürstl. Durchl. wie es einem gehorsamen und Ew. Käyserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs getreuen Lehens-Fürsten gebühret, sich jederzeit erweisen und verhalten; Insonderheit aber die jetzige allergnädigste Käyserliche Bezeigung üm Ew. Käyserliche Majestät in aller Treue und Gehorsam hinwieder

der unterthänigst zu verdienen eusserstem Vermögen nach geflissen leben. Hierauf kniete der Reichs-Vice-Cantzlar zu Ihro Majestät dem Käyser, und empfing das Käyserliche Wort zur Admission und Belehnung. Nach welchem ich aufgestanden, auf die Bühne getretten, zum Käyserlichen Thron gangen, und vor Ihre Käyserl. Majestät niedergekniet, die Finger in das vorige Evangelium-Buch geleget, den von Reichs-Vice-Cantzlar fürgelesenen Lehens-Eyd nachgesprochen, des Schwerdts-Knopf geküsset, abermahl aufgestanden, eine Reverenz gemachet, zur Bühne rückwarts herunter gegangen, unter die Bühne wieder nieder gekniet, und auf diese Masse die Dancksagung abgeleget: Nachdem Ew. Käyserliche Majestät kegen Herrn Hertzog Moritzens zu Sachsen und des Stiffts Naumburg Postulirten-Administratoris Fürstl. Durchl. Meinen gnädigsten Herrn, in Käyserlichen Gnaden sich so allergnädigst erwiesen, und Sr. Fürstl. Durchl. die Lehen über das Stifft Naumburg und desselben Regalien, Würden und Hoheiten, nach der von mir in Ihre Fürstl. Durchl. Seele geschwornen Pflicht, voritzo würcklich gereichet. Als sage Ew. Käyserlichen Majestät, von meines gnädigsten Herren wegen, ich hiervor allergehorsamsten Danck, mit nochmahligen An-

gelöbnis und Versprechen, daß kegen Ew. Käyserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich Ihre Fürstl. Durchl. sich jederzeit dermassen bezeigen und erweisen werden, wie einem gehorsamen Fürsten und getreuen Vasallen des Reichs, von Pflichts und Schuldigkeit auch sonst von Rechts und Gewohnheits wegen, gebühret, oblieget und zustehet, in dem unbrüchigen Fürsatz, daß Sie auch solche ihre durch mich anitzo angelobte Trewe mit sich in das Grab nehmen und aus der tieffen Grufft das Vivat LEOPOLDUS nachrufend erschallen lassen wollen. Und damit thun zu Ew. Käyserlichen Majestät Käyserlichen Hulde und Gnade Ihre Fürstl. Durchl. sich unterthänigst, wie auch nechst Deroselben ich mich allergehorsamst empfehlen. Hierauf bin ich wieder aufgestanden und zum Gemach mit zweyen Fußfällen wieder zurück hinaus gegangen, do dann Ihre Käyserliche Majest. bey iedwederen Fußfall an ihren Hut gegriffen. Und dieweil sichs nun mit denen unterschiedenen Belehnungen fast über halb zwölff Uhr verzogen, so wurde alsobald an der Thür der Anti-Cammer mit einen Cammer-Schlüssel geklopfet und darauf die Speisen zur Tafel aufgetragen. Wir waren zwar gewillet, Ihro Käyserliche Majestät bey der Tafel aufzuwartten, allein wie Wir vermerckten,

daß

daß die Taffel nicht haussen öffentlich, sondern in der innern Raht-Stuben gehalten wurde, so gingen Wir hinnab und fuhren in unser Losament, blieben auch den gantzen Nachmittag alleine und schickten unsere Reise-Secretarien aus, üm so wohl die Gewißheit der morgenden Böhmischen Belehnung zuerkundigen, als auch gehörigen Orte Erinnerung thun zulassen, damit nunmehro zur Mundirung der Stiffts-Lehen-Briefe ein Anfang gemachet, und solches bester massen beschleuniget werden möge.

Ansage zur Böhmischen Belehnung.

§. 57. Eodem, circa Vesperam wurde Uns angesagt, daß auf Morgen die Böhmische Belehnung gar gewiß für sich gehen solte.

Actus der Böhmischen Belehnung.

§. 58. Den 1. (11.) Junii hora 9. seynd Wir und der Altenburgische Abgesandte nebenst Herr Schrumpffen uf die Käyserliche Burg gefahren, Ihre Käyserliche Majest. hielten üm solche Zeit annoch Geheimen Raht, jedoch wurde solcher kegen halbeg 10. Uhren geendiget und durch das Klopfen an der Thür das Zeichen gegeben, daß Ihre Käyserl. Majestät sich heraus zur Belehnung begeben würden. Wir gingen darauf in die erste Anti-Cammer, und als die Herren Churfürstl. Abgesandten auch daselbst anlangeten, so kam zu erst der Böhmische Obr. Cantzlar, Herr Graf von Nostitz, zu Uns heraus, erinnerte wegen des Eydes,

daß

daß Ihre Käyserliche Majest. sich zwar berichten lassen, wie solcher sonst also abgeleget worden, daß jeder Gesandter beede Hände Creutzweiße ufs Evangelium-Buch geleget, nach diesem aber nur mit einer Hand das Buch berühret; Und sehen nunmehr Ihre Käyserliche Majestät vor gut an, daß man solchen Eyd auf die Masse, wie gestern bey der Reichs-Lehen geschehen, mit 2. Fingern in das Buch geleget, leisten möchten, Wir ingesambt bathen aber uns mit diesem Zumuthen zuverschonen, und es wieder ufs alte Herkommen zurichten. Bliebe dennoch endlich dabey, daß nicht zwey Finger, sondern die rechte gantze Hand in das Buch geleget werden solle. Bald darauf wurden Wir hinein geruffen, der Käyserliche Thron war eben wie gestern bekleidet, wie auch Ihre Käyserliche Majestät in gestrigen Habit angethan zusehen. Wir gingen und knieten in folgender Ordnung, als erstlich die zwey Churfürstl. hernach Hertzog Christians Fürstl Durchl. Abgesandter, der Hoff-Marschalch Stierlin, und ich wegen meines gnädigsten Herrn, und zwar Wir 4. als investiendi, hinter Uns der Magdeburgische Abgesandte und nach diesem der Altenburgische Weimarische und Gothaische, wie auch letzlich der Fr. Schwester Abgesandter, Herr Schrumpf, als Mitbelehnte. Die Fußfälle und das Käyserliche Hut-Abnehmen

nehmen concordirten mit dem, was gestern bey den Reichs-Lehen fürgangen. Vor der Bühne aber knieten alleine wir 4. so itzt genannt, und hinter Uns der Magdeburgische, nach diesen der Altenburgische/Weimarische und Gothaische, und letzlich der Frau Schwestern Abgesandter. Der Churfürstliche Principal-Abgesandter bathe die Investitur vor Ihre Churfürstliche Durchl. alleine über die Haupt- und Sonnewaldische, dann von Ihre Churfürstl. Durchl. und meinen gnädigsten Herrn, Hertzog Moritzen, über die Vogtländische, aus Ursachen, weil die Böhmische Cantzley die Laußnitz dem Vogtlande nicht vorsetzen lassen wollen, und abermahl vor Ihre Churfürstliche Durchl. und Hertzog Christians Fürstl. Durchl. über die Ober- und Nieder-Laußizische Lehen, wie auch die gesamte Hand unter sich und vor den vierten Herrn Bruder, Hertzog Augustum, dann auch vor die andern Hertzoge zu Sachßen, Altenburgischer und Weimarischer Linien, an der Haupt-Sonnewaldischen-und Vogtländischen-an der Ober-und Nieder-Laußizischen aber alleine vor die Altenburgische und die Frau Schwestern und Dero männliche Nachkommen. Hierauf sind wir aufgestanden und ist der Altenburgische alleine vorgekniet, der Churfürstl. Principal-Abgesandte auf die Seite getretten, hinter den

Alten-

Altenburgischen, die Weimarischen und Gothaischen und der eine Churfürstliche neben uns dreyen, hinter diesen der Frau Schwestern Abgesandter ist hierbey auch auf die Seite getretten. Der Altenburgische Abgesandte hat die Lehen gebeten über die Herrschafft Saalfeld und die gesamte Hand vor die Weimarischen und Gothaischen, wie auch vor die vier Chur- und Fürstl. Herren Gebrüdere. Als Er seine Petition geendiget, so ist Er wieder aufgestanden, der Churfürstl. Principal- und ander Chur-Fürstl. Gesandte, wie auch der Hoff-Marschalch Stierlin und Ich sind vorgekniet, hinter Uns der Magdeburgische hinter diesen der Altenburgische nebst dem Weimarischen und Gothaischen, und nach diesen der Frau Schwestern ihr Gevollmächtigter. Wir ingesambt haben in solcher Ordnung kniend angehöret die Käyserl. und Königl. Erklehrung und Bewilligung der Lehen, so der Herr Obr. Böhmische Cantzlar, Herr Graf von Nostitz, nachdem Er dieselbe auch von Ihre Käyserl. Majestät kniend eingehohlet, gethan und fürbracht. Nach diesen haben Ihre Käyserliche Majestät Dero Hut von sich geben, das Evangelium-Buch in den Schoß genommen, welches der Obr. Hoffmeister zur rechten und der Obr. Böhmische Cantzlar zur lincken Hand kniend halten helffen. Die beeden Herren Churfürstl.

Abge-

Abgesandte knieten zu Anfangs alleine unter dem Thron, und Wir dreye hinter sie, hinter Uns die Altenburgische, Weimarische und Gothaische, und hinter den Altenburgischen der Fr. Schwestern ihr Gesandter, und legten die Herren Churfürstl. den Eyd, welchen der Böhmische Vice-Cantzlar verlesen, über die Haupt-Lehen, und hernach über die Sonnewaldische Lehen alleine abe, und wurde bey jedweder des Schwerdts-Knopf geküsset. Nach diesem und weil Vogtland, quoad antiquiorem investituram, der Laußnitz fürgehen muste, stunde ich von dem Hinterknien auf und kniete vor zu denen beeden Churfürstlichen und legten Wir ingesambt den Eyd abe über das Vogtland, küsseten auch alle dreye des Schwerdes-Knopf. Ich kniete wieder zurücke und der Hoff-Marschalch Stirlin vor, und wurde der Eyd über die Ober- und Nieder-Laußitz abgeleget, auch von ihnen der Knopf des Schwerdes geküsset, bey dieser Belehnung aber traten Weimar und Gotha auf die Seite, weil sie an Laußnitz keine gesambte Hand haben. Als solches vollnbracht, stunden wir alle zugleich auf, der Churfürstl. Principal-Abgesandte trate unter die Bühne an vorige Stelle, der Altenburgische kniete vor, die Weimarische und Gothaischen nach Ihm, und wir vier, incluso Herr D. Heymann nach diesem, worbey

bey Herr Schrumpf auch abtrat, und empfing der Altenburgische die Lehen über die Herrschafft Saalfeld und nebenst den Weimarischen und Gothaischen auch Wir die gesamte Hand. Wie man auch damit fertig war, so gingen wir, die wir auf der Bühne geknitet, rückwarts herunter, der Churfürstliche Principal-Abgesandte, wie auch der andere Churfürstl. Gesandte, Hertzog Christians seiner und ich knieten wieder auf vorige Stelle unter die Bühne, hinter Uns aber die andern in obgemelter Ordnung, und wurde alda von Churfürstl. Principal-Abgesandten die gratiarum actio pro investituris abgeleget in aller Nahmen. Wir stunden von dar auf, fielen noch zweymahl im rückgehen auf die Knie, worbey Ihre Käyserliche Majestät allemahl den Hut abnahmen, und gingen wir also wieder heraus. Es hatte zu der Zeit kaum 11. geschlagen, gleichwohl wurde alsobald geklopfet und die Speisen durch die Käyserl. Cammer-Herren mit bedeckten Häuptern aufgetragen. Die Churfürstlichen Wir und andere Gesandte fuhren von Hoff wieder herunter und jeglicher in sein Losament.

Lust-Reise nach Schönbrunn.

§. 59. A meridie bin ich mit dem Herrn Reichs-Hoffraht Dietrichen in meinem Wagen hinaus in den Käyserl. Lust- und Thier-Garten Schönbrunn genannt, ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt, gefah-

gefahren, es kam aber ein jehlinger Sturm und Regen, der Uns den Spatzier-Weg gäntzlich verderbete, gleichwohl stiegen wir draussen in dem Lusthause abe, so auf Italiänische Manier angeleget, von dreyen Geschoß hoch gebauet, und von Gemälden und anderen noch ziemlich mobiliret war. Aus dem Hause fuhren Wir zu dem Brunn, von dem der Ort den Nahmen hat, so mit 4. grossen Linden besetzet, und mit einem höltzernen Gatter verschlossen, auch sonsten die Quelle gar schön gefasset war, welche einem Bilde von Marmel zu zweyen Brüsten heraussen liefe. Der weissen und braunen Dannhirsche waren sehr viel dar, und der gantze tractus mit einer Mauer ümfangen. Das Holtz war zwar nicht allerdings breit und lang, jedoch von sehr grossen und starcken Bäumen, so wir in einer halben Stunden ümfahren konten. Und weil der Regen nicht nachlassen wolte, so begaben wir uns wieder zurücke in die Stadt, woselbst wir zwischen 5. und 6. Uhren wieder ankamen.

§. 60. Den 2. (12.) Junii gegen 6. Uhr schickete der Ober-Hoff-Marschalch, Graf von Stahrenberg, zu Uns, und liesse Uns kegen Montags zu Mittage zum Gastmahl einladen, so Wir mit Danck angenommen, und bey Ihme zu erscheinen versprachen.

Invitation zum Gastmahle bey dem Ober-Hoffmarschall.

§. 61. Den 3. (13.) Junii, hora 8. sind Wir in die Stephans-Kirche gefahren und haben daselbst den Pater Kugelmann predigen hören, welcher das Evangelium von reichen Fischzuge auslegete, zwar meistes nach Oratorischer Art, jedoch mit diesem Moral- und Lehr-Puncte, daß ohne GOttes Befehl und Gottes Beysenn all unser Tichten und Trachten, auch Thun und Fürnehmen vergeblich und ümsonst wäre, gedachte auch in der gantzen Predigt der Mutter Mariä nicht mit einem einigen Worte, führete an einem Theil zum Exempel ein die ohne GOttes Befehl fürgenommene Erbauung des Thurms zu Babylon, am andern Theil aber, die Erbauung des Tempels zu Jerusalem von Salomone. Item die Fruchtbarkeit des Ackers, damit GOtt den Isaac gesegnet hatte für den Innwohnern desselben Landes, ohngeachtet diese mit Isaac gleichen Saamen ausgestreuet und gleiche Arbeit angewendet, amplificirte solches mit der unaussprechlichen Fruchtbarkeit des gelobten Landes, und statuirte dabey, daß vor denen Kindern Israel Palæstina nicht so fruchtbar gewesen, auch da die Juden von GOtt abgefallen, und sich so gröblich versündiget, das Land hinwieder gantz unfruchtbar worden.

P. Kugelmanns Predigt.

§. 62. In wehrender Predigt kam der Altenburgische Abgesandte zu Uns, und

Schöne Nonnen-Music.

fuhr mit Uns von dar hinunter zu St. Jacob in die Nonnen-Kirche, alwo eine schöne Vocal und Instrumental-Music. von Orgel, Viol de Gambe, Trompete-Marien, Kessel-Paucken und andern mehr, schön und lieblich zu hören war, die Vocal war nichts minder sehr lieblich, uñ weil man uns sagete, daß die gantze Music von lauter Nonnen bestellet würde, so nahme es uns üm so vielmehr Wunder, zumahl weil die Tenor Stimme sich so wohl præsentirete, gleichwohl aber wurde keine Paß-Stimme gehöret.

§. 63. Wie es nun 10. Uhr geschlagen, fuhren Wir von dar hinauf gen Hofe, in Meynung, Ihrer Käyserlichen Majestät bey der Tafel aufzuwarten, Wir giengen in die andere Anti-Cammer, und funden solche von Käyserlichen Geheimen Räthen und andern Cavaliren angefüllet. Der Obr. Hoff-Marschall, Graff von Starenberg / empfing Uns, und erinnerte, daß Wir Morgen ja zu ihme kommen würden, sein Vetter der General Wachtmeister hätte ihme die Chur-Sächß. Abgesandten abgefangen, weil Er eher mit der Einladung bey sie ankommen. Bathe daher nochmahls, daß wir ja nicht aussen bleiben wolten. *Nos*: Bedanckten uns vor die angethane Ehre und versicherten ihn unserer ohnfehlbahren Erscheinung. *Ille*: Trate näher zu mir, bothe mir die Hand, mit diesen Wor- Ragotzsche Händel.

ten: Der Herr hat *faciem ingenuam*, ich halte Ihn für einen teutschen Mann/ wie ich auch einer bin/ Er komme her, ich will Ihm in Vertrauen sagen, daß wir nunmehr von des Ragozi seinem Todt gewisse und sichere Zeitung erlanget, Er ist gloriosè gestorben, indeme er wider den Türcken gesieget, der Groß-Vezier ist auch in der Schlacht mit drauf gangen, Ragozi aber den dritten Tag hernacher an denen empfangenen Wunden gestorben. Heute haben Wir deswegen geheimen Rath gehalten, Ihre Käyserliche Majestät werden die Spanschafften, so vom Reich zu Lehen gehen, einnehmen: *Ego*: Bedanckte mich vor seine grosse Affection, und nachdeme Ihre Excell. (denn also werden alle Grafen und Herren, so würcklich Geheime Räthe sind, titulirt) mir von dieser Materie zu reden Anlaß gegeben, so bathe ich um Nachricht, ob nicht Ragozi einen Sohn verliese. *Ille*: Ja, aber Ihro Käyserliche Majestät gestehet ihme nichts an Lehen und zwar duplici ex causa, (1.) Weil der Vater die Lehen weiter nicht, dann auf sein Leben, gehabt, und (2.) weil auch der Vater das Lehen mit dem Schwedischen Bündnüß wider Pohlen verwürcket. In solchem unserm Discurs wurde die Thür an der Käyserlichen Rath-Stube aufgethan, und sahe ich Ihre Käyserliche Majestät und den jungen

jungen Ertzhertzog heraussen kommen. Fragte demnach, wohin sich Ihre Käyserliche Majestät begeben würden. *Ille:* In die Kirchen und daselbst Messe hören, und dieweil mir bewust, daß Ihr Herrn Evangelischen nicht gerne mit bey der Messe seyd, so kan der Herr mit seinen andern Cammeraden draussen in der andern Anti Cammer nur auf die Seite gehen, welches ich sobalden denen andern anzeigete, und mit ihnen auf die Seite trat.

§. 64. Circa 12. horam. Kamen Ihre Käyserliche Majestät aus der Messe wieder zurücke, und weil inzwischen die Tafel in der andern Anti Cammer gedecket worden/ so gieng es alsobald an ein Thürklopffen, und fingen die Trompeter an zur Tafel zu blasen, derselben waren 12. der Paucker stunde ihnen entkegen und kehrte den Rücken der Käyserlichen Burg zu, Sie, die Trompeter, aber in zweyen Reyen mit dem Gesichte kegen die Burg. Die ersten Essen wurden wieder, wie zuvor, von denen Cammer-Herren mit bedeckten Häuptern aufgetragen/die andern aber durch die Cammerdiener nachgeholet, und demjenigen Cammer-Herrn so vorschnitte, überreichet. Das Tafel-halten war auch sonsten dem vorigen allerdings gleich, worbey ich aber diese beede Stücke besonders observirt, als, (1.) daß der junge Ertzhertzog nebenst Käyserliche Tafel Haltung.

dem Ober-Hoffmeister Grafen von Porzia Ihrer Käyserlichen Majestät die Quele halten hulffen, und mehr nicht denn ein Cammer-Herr Wasser gab, welcher beedes Gieß-Kanne und Becken hielte, (2.) daß Ihre Käyserliche Majestat das erste Glaß, so sie sich einschencken und durch den Obr. Piccolomini mit gebogenen Knien zutragen liessen, dem jungen Ertzhertzog mit entblösseten Haupte zutruncken, auch beede in wehrenden Trunck ihre Hüte in Händen behielten. Die Bottschaffter, als Päbstl. Spanischer und Venetianischer, warteten ingleichen biß zu des Käysers ersten Trunck bey der Tafel auf, machten hernach ihre Reverenzien und gingen von Hofe hinab, bey welcher discessu Ihre Käyserliche Majest. und der junge Ertzhertzog ihre Hüte abnahmen und wieder auffsatzten. Ich erfuhre auch, als ich nach des Venetianischen Ambassadeurs Familie und Zustand fragte, daß er aus dem Geschlechte der Pocceliner wäre, welcher sein Eheweib vor ohngefehr 2. Jahren in adulterio ergriffen, und sie so balden erwürget hatte, dahero Er von dem Senatu Venetorum gleichsam in speciem pœnæ zu dieser Gesandschafft gebrauchet und ihme per sententiam auferleget worden, diese Bottschafft uf 3. Jahrlang von seinen eigenen Kosten zuführen; Er war der ansehnlichste unter denen dreyen

Bott-

Bottschafften, führete einen starcken Ober- und Unterbart, von Haaren beedes am Kopf und Bart halb schwartz und halb grau. Die Musicanten liessen sich auch mit Vocal-und Instrumental-Music hören, und waren weit besser als die vorigen bestimmet.

§. 65. Wie es fast 1. Uhr war, fuhren wir auch von Hof hinab und nahmen den Altenburgischen Abgesandten mit uns zur Mahlzeit, welcher uns zum Spatzieren-Fahren hinaus in den Prater veranlassete, und fuhren wir damahls auf die andere Seite des Praters, allwo das alte Käyserliche Lusthauß stehet und die beyden Ströhme der Donau unten wieder zusammen gehen; Das Lusthauß war von schlechter Condition. Im Zurückfahren traffen wir unterschiedene Gesellschafft an von Graffen, Herren und Dames, deren eine Parthey Kingel-und Lauff- die andere aber Charten-Spiel trieben, es war halbeg auf 7. Uhr, wie Wir wieder nach Hauß kamen, allwo der Altenburgische wieder bey uns abtrat und auch zum Nacht-Essen bey uns blieb, und dieweil weder ihme noch uns mit trincken gedienet, so lebete daher jeder seines Willens, und brachten wir die Zeit mit Gespräch hin biß 10. Uhr, woselbst der Altenburgische Abgesandte Abschied nahm, und nacher Hause fuhre.

Spatzier-Fahrt in Prater.

Gastmahl bey dem Ober-Hoff-Marschall.

§. 66. Den 4. (14.) Junii hora 11. seynd wir alle 4. zu den Ober-Hoff-Marschalch Graffen von Starenberg gefahren, welcher uns oben auf der Treppen entgegen kommen, bewillkommet und in das Tafel-Gemach geführet, allwo eine runde Tafel biß auf das Auffsetzen der Essen vollkommen bereit stunde. Nachdeme wir die Mäntel abgeleget, fragte der Herr Haußwirth uns, ob Wir Seine Gemahlin und Töchter sprechen wolten, so wäre er gemeinet, uns hinüber zu Sie zuführen; Jedoch wolte Er zu vorher fürgehen und uns den Weg bereiten, kam bald wieder und führete uns hinüber, die Frau Gräfin als Haußwirthin bothe jeglichem unter uns die Hand, die Töchter aber und Dero Ehe-Herren, deren eine auch einen Grafen von Starenberg, die andere aber einen Grafen von Stuftenbein zur Ehe hatte, macheten eine Oesterreichische Reverenz, und wir ihnen hinwieder, mit blossen Verneigen, und daß jeder seine eigene Hand zum Mund hielte, und solche jedoch absque manuum porrectione in etwas nieder sincken liesse. Der Herr Haußwirth, wie er von Gemüth ein freyer Mann ist, also erwiese er sich auch mit der Zungen frey, und weil noch zwey andere Fräulein bey seinen beyden Frauen Töchtern sich gegenwärtig befunden, zeigete Er uns sobalden nicht allein seine Töchter und deroselben

Ehe-

Eheherrn, sonder gedachte auch öffentlich, daß seine beede Töchter schwanger wären, die andern beeden Fräulein wären zwar noch nicht in dem Stande, sie hoffeten aber auch darein zu gelangen. Indeme kam der Hollsteinische Abgesandte, Friedrich von Alefeld, welchen der Herr Haußwirth eher nicht als in der Stube des Frauenzimmers empfing, der von Alefeld ware des Orts durch die lange Haare, so er alhier gehabt, wohl bekant, der Herr Haußwirth fing so bald an von Spielen zu reden, weil er noch etlicher erbethener Gäste gewertig war, brachte ein Bretspiel vor und ermahnete den von Alfeld, daß er mit seiner Frau Tochter der Gräfin von Starenberg spielen solte, so auch geschach, sie spieleten zwey Spiele, welche alle beede der von Alfeld gewonne, jedoch ohne gewissen Preiß, sondern auf eine Discretion gestellet; Wie aber von denen Geladenen sich niemand mehr einfinden wolte, so liesse der Herr Haußwirth anrichten, und führete uns allesamt wieder zurücke in das Tafel-Gemach. Es wurde in lauter Silber gespeiset, und eine Tracht nach der andern aufgesetzet, auch unterschiedlicher Arten Weine zu kosten herum gegeben, daraus sich ieglicher denjenigen, so ihn beliebte, erwehlen und auslesen mochte; Ich bliebe beym Necker-Wein und bey meinem Deputat, welches der Hollstei-

nische Abgesandte, so gerürts bey mir saß; als ein miraculum adorirte, daß ich alle Gesundheiten daraus Bescheid thun und mich doch darmit behelffen konte.

Discurs von der Religion.

§. 67. Uber der Mahlzeit kamen unterschiedene Discurs für, und gedachte der Herr Haußwirth unter andern sonderlich dieses, daß Er 30. Jahr Lutherischer- und nunmehr 32. Jahr Catholischer Religion gewesen were; Seine Vorfahren hätten bey voriger Religion alle das Ihrige soweit durch gebracht, verzehret und verthan, daß Sie nicht eine Hand breit Erde in ihrem Besitz und Eigenthum behalten; Seit deme Er sich aber zu der Catholischen Religion und also zu der alten Kirchen hinwieder bekehret und gewendet, so habe GOtt ihn und sein gantzes Geschlecht hinwieder reichlich geseegnet. Der Hollsteinische Abgesandte, als welcher unter uns allen mit Ihme am besten bekandt ware, fing ihm diese Worte auf und sagte, Ihre Excell. wissen, daß ich ein Diener von ihrem Hause bin, darzu Sie mich auch durch unterschiedene Wohlthaten obligirt haben; Wir haben vor diesen unter uns, wie E. Excell. bekandt, von dergleichen Materie öffters viel discurirt, hier habe ich einen alten Academischen Freund, den Herrn Abgesandten von der Naumburg, angetroffen, der soll meinen alten Discurs reassumiren, was ich nicht gewust

wust ersetzen. Der Herr Haußwirth: Das soll mir sehr lieb seyn, dann ich habe gerne mit klugen und verständigen Leuten zuthun. *Ego*: Unter diese Zahl wäre ich nicht mit zurechnen, da mir aber eines theils befohlen und andern theils erlaubet wäre, zureden, so hielte ich dafür, es liesse sich die vera & orthodoxa religio ex felici rerum secularium successu nicht wohl behaupten, denn sonst würde ex præteritis temporibus der Romanorum und ex præsentibus der Turcarum Religio die verissima seyn. Der Herr Haußwirth: Es wäre nicht de felicitate Ethnicorum, sondern de felicitate eorum das Argument zumachen, qui se Christianos venditarent, allein es sey nicht de tempore über der Religion zu disputiren, das beste were, daß, wie wir in Politicis Friede macheten, solches auch in Ecclesiasticis thäten und in Glauben einig lebeten. Der Hollsteinische Abgesandte: Wie könte das zugehen, sintemahl unmöglich, daß Christus und Belial zusammen stimmen würde. Ego: Man müste Belial abschaffen und alleine dem HErrn Christo anhangen. Der Hollsteinische Abgesandte *ad Hospitem*: Hören Ihre Excell. wie man sich in Religione vergleichen könte. Ille: Wer soll aber Belial seyn und abgeschaffet werden. Ego: Der Pabst und sein angemasseter Oberster Kirchen-

Gewalt,

Gewalt, wann sie diesen fahren liessen, so würde GOtt auch in dem übrigen seine Gnade geben. Insonderheit aber und da der Pabst nichts mehr zu sprechen hätte, würde auch die Zerstimmelung des Sacramenti Altaris aufhören, als welche einig und allein vom Pabst seinen Uhrsprung hätte; Das Sacramentum Baptismi wäre noch integrum. Und da wir nun in denen Sacramentis als rechten Kennzeichen der wahren Kirchen einig, so solte ich meinen, es würde das meiste gehoben seyn. Der Herr Haußwirth: Wann die Kirche ohne einem Haupt bestehen, oder der Herr Abgesandte mir einiges Mittel sagen kan, wodurch die streitenden Pfaffen absque Ecclesiæ capite zuvereinigen, so wolte ich mich mit ihme wegen Abschaffung des Pabsts leichtlich conformiren. Ego: Christus ist das Haupt der Kirchen und die Heilige Schrifft der Urthelsprecher zwischen den streitenden Geistlichen. Der Herr Haußwirth: Ja das gebe er auch zu, alleine wann die Schrifft von beyden Theilen angezogen, und von diesen so, von dem andern aber anders ausgeleget würde, so müste ja iemand seyn, der die rechte Außlegung gebe. Seiner Meynung nach müßte man recurriren ad prima quatuor secula, wie nun die heiligen Väter die Schrifft zu denen Zeiten ausgeleget, so solten wir selbige auch

heut

heut zu Tage auslegen; Und darmit würde der Kirchen-Streit bald zutilgen seyn.

§. 68. Diesen Discurs interrumpirte der Hollsteinische Abgesandte mit seinem Auffstehen, weil er kegen 3. Uhr zur Käyserlichen Valet-Audienz beschieden war. Der Herr Haußwirth liesse grosse und schöne Trinck-Gefässe herumgehen, worunter 2. güldene, eines vor 490. Ducaten, das andere von 260. Ducaten schwer, ingleichen eines aus einem Elephanten-Zahn; Dann unterschiedene aus Schild-Kröten künstlich geschnitten zubefinden. Wir blieben noch eine Weile sitzen und kam ich abermahl mit meiner Deputat-Flasche hindurch. Nach dem Auffstehen wurden noch ein paar Gläser umgetruncken, und machte mir der Herr Haußwirth in Kegenwart der andern folgendes Lateinisches Complement: Profecto tu habes magna dona, &, ut Ego puto, etiam magnas curas. Illorum testes sunt sobriæ & eruditæ suæ locutiones; harum autem cani tui crines, si itaque diutius vis vivere, cura ut sub alterna vivas requie: durabile enim non est, quod alterna requie caret. Brachte mir hierauf noch ein Glaß Wein und bathe seine Person kegen Ihre Fürstliche Durchl., Meinem gnädigsten Herrn, zu recommendiren: Dann Er von dem Hertzog Moritz ieder zeit viel Gutes gehört. Nach die-

Lob des Verfassers dieses Diarii.

diesem wandte Er sich zu den andern, brachte iedem auch noch ein Glaß Wein/ und nahmen wir ingesambt unsern Abschied, so ohngefehr um 4. Uhr war. Er, der Herr Haußwirth, begleitete uns biß an den Ort der Treppen, alwo Er uns auch in ankommen empfinge. Wir fuhren nacher Hauß und weil nichts weiters vorging, so wurde auch nichts weiters verrichtet.

Abschieds-Visite des Hollsteinischen Gesandtens.

§. 69. Den 5. (15.) Junii, hor. 8. Kam der Hollsteinische Abgesandte zu uns, nahm seinen Abschied, und bathe, Mittags zu ihm auf ein klein Valet-Mahl zukommen, denn Er noch heute von hier abreisen würde; Bedanckte sich vor Unsere ihm geleistete Assistenz, welche gegen Ihre Fürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn, Er rühmen wolte, mit Bitte, wir möchten gegen Unsere gnädigste Herren seine wenige Person aufs beste recommendiren. *Nos:* Bedanckten uns vor die Ehre, daß er selbst zu uns käme, und Abschied nehme, auch uns zum Mittags-Mahl einlade, und dieweil es sein Wille und Begehren wäre, so könten wir es ihme nicht wohl abschlagen; Versprachen demnach, daß Wir uns Mittags bey ihme einfinden wolten. Im übrigen und was die gerühmte Assistenz betreffe, wüsten wir uns deren, ausser unser dießfalls gethanen Offerte und Zusage, im wenigsten zu erinnern, uns wäre auch ange-

nehmer

nehmer zuhören, daß es deren nicht bedürfft, sondern Er nunmehr seines so langen harrens ohne Unsern zuthun befreyet und entnommen seyn solte. Wünscheten derohalben hierzu und zu seiner Rückreise alle fernere Prosperität, mit Bitte, uns zu seines gnädigsten Herrn Affection zu befehlen. *Ille:* Meiner Hochgeehrten Herren Abgesandten Anherokunfft hat mir sobalden stärckere Hoffnung zu meiner Expedition gegeben, Ihr erstmahliges Anerbieten aber mich darinnen gestärcket, und achte ich solches billig vor eine würckliche Assistenz: Denn ich dessen gantz sicher und gewiß bin, daß ohne der Chur-Sächß. und ihrer Anherokunfft ich noch in vorigen Zweiffel und unter der Furcht und Warten der Dinge, die noch geschehen sollen, sitzen würde. Eilete hierauf wieder von uns, weil Er zu Ablegung des Valet-gebens noch weiter herum zufahren hätte. Und wir begleiteten Ihn ingesamt biß herunter an seinen Wagen.

§. 70. Hora 11. schickete der Weimarische Abgesandte seinen Secretarium zu uns und ließ anbringen, wie er bey den Chur-Sächß. sich erkundiget, ob Sie auch bey Ihre Käyserlichen Majestät eine Valet-Audienz suchen würden, da ihm dann zur Antwort worden: Wie Sie in ihren Actis gefunden, daß dergleichen zuvor nie geschehen,

Valet-Audienz bey Käyserlicher Majestät ist nicht gewöhnlich.

hen, derowegen so liessen sie es auch ihres Orts dabey bewenden; Da nun wir auch um dergleichen Audienz nicht ansuchen würden, so wolte Er es auch seines Orts unterlassen; Sonsten wäre er gleich ietzo bey den Chur-Sächß. Abgesandten und nehme daselbst Abschied, und weil er dann dergleichen bey uns zuthun bedacht, indeme Er gäntzlich entschlossen, auf Morgen von hier abzureisen, so bethe er, ihm den Zutritt zum Vale zuverstatten. *Nos*: Gaben zur Antwort, daß wir seine Communication, das Anmelden und die uns hierunter bezeigende Beehrung mit besonderen Danck erkenneten; Was die Valet-Audienz belangete, so stünde es darmit noch dahin, weil wir uns mit den Herren Churfürstlichen darüber noch nicht vernommen. Woferne sie aber keine Valet-Audienz suchen würden, so hätten wir ingleichen nicht Uhrsach uns darum zubewerben; Sonsten solte uns sehr lieb seyn, seiner angebothenen Ehre würcklich zu geniessen; Alleine weil wir von dem Hollsteinischen Abgesandten zur Valet-Mahlzeit eingeladen, welcher auch noch heute von hier abreisen würde, so möchten wir diesen an seiner Reise durch unser langsames Einstellen nicht gerne hindern, und den Weimarischen Herrn Abgesandten zum persöhnlichen anherokommen nicht gerne veranlassen; Wünscheten derohalben ihme

me eine glückliche Rückreise und empfehlen uns in seine Freundschafft.

§. 71. Circa 12. Fuhren wir aus zu dem Hollsteinischen Abgesandten, alwo uns der Weimarische Abgesandte auf der Gassen begegnete, der sobald aus seiner Kutschen und wir aus unserer stiegen, nahmen also auf freyer Gasse von einander Abschied, und fuhr jeglicher hinwieder seine Strassen. Der Hollsteinische Abgesandte kam uns zu Ende der Treppen entgegen, und führet uns hinauf in sein Gemach, allwo Wir einen Chur-Brandenburgischen und Mechelburgischen Abgeordneten, wie auch den Reichs-Hoff-rath Dieterichen, den Graffen von Brandenstein und den Hollsteinischen Agenten gegenwärtig befunden; Nach uns stelleten sich auch die Chur-Sächß. ein und wurden darauf die Speisen aufgetragen, Wasser gegeben, und Wir zur Taffel gesetzet. Es hatte der Hollsteinische Herr Abgesandte vortrefflich zurichten lassen, auch guten Necker- und Rein-Wein, und wurde sehr behende und sehr starck zu getruncken; Also daß ich alhier anderthalbe Flasche meines Deputats einschencken lassen muste. Die Discursus waren varii und theils mit Erudition, theils aber mit Schertz und Fröligkeit angefüllet, sonderlich aber wuste der Chur-Brandenburgische den Graffen von Brandenstein wegen seiner verkehrten Religion

Valet-Gastmahl bey dem Hollsteinischen Gesandten.

weitlich anzurennen. Als wir nun ohngefehr biß 3. Uhr die Zeit mit Gespräch und Trincken hinbracht, so macheten die Chur-Sächß. und Wir einen Auffstand, und sucheten unsern Abschied zunehmen, alleine der Hollsteinische unterhielte Sie und uns mit guten Discursen, biß endlich die Chur-Sächß. sich länger nicht halten lassen wolten, sondern ihren Abschied nahmen, und nach Hause fuhren. Wir erwarteten des Hollsteinischen Abgesandtens Zurückkunfft von dem begleiten, so Er den Herren Chur-Sächß. gegeben; Dieser als Er wieder in die Stube kam, ergrieff mich sobald bey der Hand, und complimentirte mich über alle massen höfflich, führete mich an das Fenster a part und brauchte unter andern diese Wort: Mein Herr Abgesandter/ seine Person habe ich vor dessen auf der Universität kennen lernen/ aber weil er damahls schon ein Candidat und ich ein angehender Student war/ so bin ich der Zeit nicht geschickt gewesen/ Ihn auch an seiner Erudition kennen zu lernen; Alhier aber bin ich so glückseelig worden/ daß ich Ihn auch darinne habe kennen lernen/ wann er mir es nicht übel deuten wolte/ Ihn in faciem zuloben/ so wolte ich denselben

dessen

dessen versichern / daß Er mit seiner vor dem Käyser gethanen Rede unter allen in denen drey viertel Jahren als lange ich allhier gewesen/ vor Ihre Käyserliche Majest. erschienenen Gesandten das Lob darvon getragen; Ich möchte wünschen / daß Er der Käyserl. Herren Geheimen Räthe von ihme gefältes Urthel wissen solte. Und wie nun Tugend und Geschickligkeit über alles liebe/ also hab ich mich auch rechtschaffen in seiner Person verliebet/ kan aber meine Affection vorietzo mit nichts mehr als mit Recommendation meiner eigenen Person und einem guten Wundsch erweisen/ daß nehmlich GOtt Ihn über ietziges Ansehen zu noch viel grössern erheben wolle; Und dabey hoffe ich auch/ daß Ihre Fürstl. Durchl. von Hollstein/ Mein gnädigster Herr / seiner guten Dienste geniessen sollen: Dann / in höchstem Vertrauen/ die Wahrheit zu bekennen/ so machet das Hollsteinische Hauß auf den Hertzog Augustum zu Halle und auf Hertzog Moritzen die fürnehmste und meiste Reflexion. Sa-

pienti sat. Und ich mag dem Herren Abgesandten mit mehrern Worten nicht beschwerlich seyn/ sondern ich will ihme in confirmationem sinceri amoris diß Gläßlein Wein bringen und nunmehro meine andere Herren Gäste auch noch in etwas accommodiren. Dieses hat mir auf den Hertzen gelegen/ Ich habe es ihm nicht verschweigen können. Wandte sich hierauf zu den Magdeburgischen und Mörseburgischen Abgesandten, und als er sich auch mit diesen besprachet und jeden noch ein Gläßgen zugebracht, so nahmen wir ingesamt unsern Abschied, Er begleitete uns biß an unsern Wagen, und fuhren wir nacher Hause, so an der Zeit gar gerne 4. Uhr war.

Particulier-Audienz der Chur-Sächß. bey Käyserl. Majestät.

§. 72. Den 6. (16.) Junii, â meridie hora 1. kam Herr Schrimpf zu uns, und gedachte, daß die Herren Churfürstlichen den ietzigen Nachmittag bey Ihre Käyserlichen Majestät noch eine Audienz haben würden. *Nos:* Beredeten uns mit einander hierüber, und trugen Ihme auf, gegen die Herren Churfürstlichen zugedencken, wie Wir von den Weimarischen Abgesandten berichtet worden, daß sie keine Valet-Audienz bey Ihrer Käyserl. Majestät nehmen wolten; Dieweilen wir aber nunmehr vernehmen,

nehmen, daß sie sich iedennoch um Audienz beworben, so bethen wir, uns davon eilende Gewißheit mitzutheilen: Denn es sich ja sonst in alle Wege gebühren wolle, daß, wie wir die erste Käyserliche Audienz allezusammen gehabt, also es auch billig mit der letzteren Valet-Audienz gehalten werden müste. *Ille*: Er wolte alzubald zu den Chur-Sächß. gehen, Ihnen dieses anzeigen und aus deren Antwort hinwieder vermelden. Circa 3. horam kam Herr Schrimpf wieder und berichtete, daß die Herren Churfürstlichen zwar um Audienz sich beworben, alleine es betreff Ihrer Churfürstl. Durchl. particulier Dinge, darüber Sie vermöge ihrer Instruction, besondere Memorialia fertigen und solche Ihrer Käyserlichen Majestät selbst zu überreichen, üm Audienz anhalten lassen müssen, Sie würden Ihrer Käyserlichen Majestät kein Vale geben/ dann sonsten hätten Sie uns dasselbe ohnverzüglich zuwissen machen wollen. *Nos*: Wann die Herren Chur-Sächß. noch absonderliche Dinge zu negotiiren hätten, so möchte es bey der besondern Audienz in GOttes Nahmen bewenden.

§. 73. Den 7. (17.) Junii. Dieser Tag ist zur Käyserlichen Abreise destinirt, und als wir erfuhren, daß solche Reise gewiß für sich gehen, auch sonst von Ihrer Käyserlichen Majestät dieser Gebrauch gehalten

Käyserliche Reise in die Steuermarck und deren Ursach.

halten wurde, daß Sie pflegten in dem Durchgehen denen, so in der andern Anti-Cammer stünden, sie möchten seyn frembde oder einheimische, die Hand zugeben, und sich solche küssen zulassen, so fuhren Wir gegen 8. Uhr nach Hofe, in dem Fürsatz, daß wir auch die Käyserliche Gnade haben wolten, Ihrer Käyserl. Majestät die Hand zu küssen. Alleine, wie wir in den Vorhoff angelangeten, erfuhren wir, daß Ihre Käyserl. Majest. bereits abgereiset. Dahero Wir zu dem Käyserl. Handküssen für diesmahl nicht gelangen mögen. Betreffend aber die Haupt-Uhrsache Ihrer Käyserlichen Majest. tetzigen in die Steuermarck angestelleten Reise, so bestehet solche darinnen, daß weil Ihre Käyserliche Majest. die Landes-Huldigung des Orts noch nicht geleistet worden, solche von Ihrer Käyserl. Majestät selbst eingenommen werden möge; vor eines. Vors andere, so sollen die Herren und Stände dieses Landes, wegen ihrer Lehngüter, ein solches speciale privilegium haben, daß Sie um Erlangung der Lehn willen Ihrer Käyserlichen Majestät und Dero Hoffstadt nicht nachziehen dürffen, sondern es müste entweder Ihre Käyserl. Majest. selbst dahin gelangen, und denen Herren und Stände die Lehn reichen, oder besondere Commissarien schicken, und durch dieselbe die Herren und Stände investiren;

Nach-

Nachdem aber sieter des Ferdinandi Primi Zeiten kein Käyser in Person weder die Landes-Huldigung eingenommen, noch die Lehen selbst würcklich gereichet, sondern solches alles per Delegatos verrichten lassen, so würde vors 3. vulgariter also geurtheilet, als wann der Ober-Hofmeister Graf Portzia üm seines privat-interesse willen diese Reise anstellen helffen und zwar wiederum aus zweyerley Uhrsachen als 1.) Nachdeme er ziemlich bey Jahren und sich gerne zur Ruhe begeben wolte, daß Ihre Käyserl. Majest. selbsten Ihn des Orts, alwo Er ohne das mit allen seinen Gütern angesessen, zum Stadthalter introduciren möchten. 2.) Weil Er einen grossen Vorrath von Getreyde und Wein hätte, und solchen daselbst mit Nutz nicht wohl versilbern und in Geld richten könte, daß er die Käyserliche Hofstadt verlegete, seinen Wein und Getreyde fein theuer anschlüge, und hergegen von den bereitesten Geld-Mitteln sich selbst bezahlet machete. Wir fuhren die Burgstrasse wieder rückwarts herunter nach unserm Losament zu, stiegen unterwegens aus, giengen in Bücher- und andere Läden, funden an Büchern nichts tüchtiges, und die andern Sachen überaus theuern Preises. Dahero auch jeglicher vor sich mehr nichts denn einige Gemählde und kleine bargamentene Bilder eingekauffet. Und darmit gieng der gantze Vormittag hinweg.

Specialia vom Reichs-Hof-Raht.

§. 74. Es wurde auch um des Käysers Abreise willen diesen Tag kein Reichs-Hof-Rath gehalten, welcher sonst in jeder Woche alle Tage, ausgenommen Mittewochs und Sonnabends, sitzen muß; iedoch auch nur Vormittage und haben die Herren Reichs-Hof-Räthe den gantzen Nachmittag frey. Der alte Graff von Oettingen ist Reichs-Hofraths Præsident und bestehet das gantze Collegium in 20. Personen. Der neue Reichs Vice Cantzlar ist auch einer von denen Reichs-Hof-Räthen mit, und ausser deme hat er sonst, als Reichs-Vice-Cantzlar, keine Sessionem in dem Reichs-Hofrathe; Ist aber um der streitigen Præcedenz willen, so er mit den Vice-Præsidenten hat, noch niemahls in Reichs-Hofrath kommen; Indem gleichwie der Præsident den Vorsitz hat, also auch solchen der Vice-Præsident prætendiret, und den Reichs-Vice-Cantzlar nicht über sich sitzen lassen will. Sonsten hat das Collegium des Reichs-Hofraths diese Dignität, daß alle Reichs-Grafen und Herren, Teutscher und Italiänischer Nation, in dem Reichs-Hofrath die Lehen empfangen, und daselbst das Juramentum fidelitatis præstiren müssen.

Worbey dieses notabile zu observiren, daß die Teutschen stehend, die Italiäner aber kniend schweren. Welches ich allhier mit

mit einrücken und zur Nachacht notiren wollen.

§. 75. Circa 12. Sind die Herren Churfürstlichen Abgesandten, wie auch der Churländische Abgesandte, Reichs-Hof-Rath Herr Dietrich und der Resident Herr Schrimpf, uf vorhergehende Einladung, zu uns zum Mittags-Mahl kommen, blieben auch biß nach 4. Uhr bey uns und brachten die Zeit mit guten Gespräch und mäßigen Trincken hin. Die Herren Churfürstl. lobeten unsere Tractamenta, welche doch nicht so gar rar, aber wohl zugerichtet waren, und gedachten dabey, daß sie mit ihrem eigenen Koch und Einkäuffer aus der Uhrsachen nicht so gut versehen wären, weil diese Leute, als des Orts frembde, eines theils die Victualien nicht erlangen könten, andern theils aber auch und was sie endlich noch bekämen, theuer als die einheimischen Wirthe, welche alle solche Leute an sich gewehnet hätten, bezahlen müsten. Sie, die Herren Churfürstl., wie auch die andern eingeladene Gäste, fuhren endlich mit guter Vergnügung wieder nacher Hauß.

Gastmahl der Fürstl. Sächß. Herren Gesandten, Albert. Linie.

§. 76. Den 8. (18.) Junii. Schlossen Wir eine Reise nacher Preßburg in Ungarn zuthun, und dieweil Preßburg 10. Meilen von Wien gelegen, so wurde vor gut angesehen, einen Zug Pferde frühe gegen 3. Uhr voran gehen zu lassen und mit denen

Reise in Ungarn nach Preßburg.

andern nachzufahren. Den 9. (19.) Junii horâ 3. stunde meine Zug Pferde mit dem Hällischen Trompeter in Bereitschafft zum vorangehen; Es wurde aber das Thor erst gegen 4. Uhr aufgemachet, woselbst sie fortgiengen, mit der Ordre, daß Sie unserer zu Regelsburg warten solten. 4. hora audita, sassen wir 4. als der Magdeburgische, die beeden Mörseburgischen und Ich, sämtliche Abgesandte, zu Wagen, nahmen noch eine kleine Kalesche vor 4. Diener mit uns, und reiseten in Nahmen GOttes abe. Zu erst kamen wir auf das neue Gebäude, so eine Meil-Wegs von Wien geschätzet wird, und daselbst Anno 1529. der Türckische Käyser sein Lager gehabt, als Er die Stadt Wien zu der Zeit mit 300000. Mann belagert; Auf welcher Stätte Käyser Maximilianus II. zum Andencken einen Lustgarten anlegen und denselben gantz mit einer Mauer ümfangen lassen. Vorher stehet ein grosses Lusthauß, wie auch eines in der Mitten, iedoch nicht von gleicher Grösse, und hat iedwedere Seite der Mauer vier grosse runde Thürme, die Lust-Häuser und Thürme sind alle mit Kupfer gedecket, iedoch war auch das Kupfer an etlichen Orten abgesprungen, und nicht wieder aufgedecket, daher die Gebäude, so auch inwendig ohne das nicht gäntzlich absolviret, ziemlich eingehen. Von dem neuen Gebäude kamen wir auf die

Schwe-

Schweche, so ein Wasser ist von dreyen Ströhmen, und daher auch das Dorff, so daselbst aufgebauet ist, also genennet wird, es waren über die abgetheilten Ströhme gute Brücken, daß wir sicher überfahren konten. Von der Schweche auf die Fische, so auch ein Wasser ist, und in die Donau läufft/als welche in ihren Strohm gerührts vorbey gehet, und musten wir des Orts uns einer Fähre gebrauchen, so stets vor die Reisenden bereit stehet. Von der Fische aber auf Regelsburg, alwo wir den voran-geschickten Zug-Pferd vor uns funden, wir hielten daselbst ohngefehr eine Stunde Mittag, liessen alsdann meine 6. Pferde einspannen, und des Marschall Stierlins seine, nebenst seinen Trompeter, des Orths verbleiben, daß wir solche zur Rückreise wieder zugebrauchen haben möchten. Von Regelsburg kamen wir auf des Land-Marschalls Grafen von Trauens seine Herrschafft, allwo eine Stuterey und Thier-Garten mit einer Mauer umfangen, wie drinnen Stuten und Tan-Hirsche zu sehen waren. Von dar auf Teutsch-Altenburg; Ferner auf etzliche Dörffer und hernach an die Donau für Preßburg. Den Trompeter hatten wir zeitlich voran geschicket, und die Fähre bestellen lassen, damit wir mit der Uberfahrt gefördert werden könten. Wir fuhren glücklich über und kamen in den be-

stellten

stellten Gasthoff zum Wildenmann, welcher Wirth auch Evangelischer Religion war.

Beschreibung des Schlosses allda.

§. 77. Herr Agent Schrimpff hatte des Orths einen Vetter, an welchen er uns ein Briefflein mitgegeben, denselben kriegten wir zu uns, und dadurch sobald Gelegenheit, daß wir zur Besichtigung des Königl. Schlosses admittiret und zugelassen worden; Das Schloß lieget ausser der Stadt auf einen hohen Berge, wohin zu fahren wir fast eine halbe Stunde zubrachten, ist gantz viereckicht gebauet, und hat von aussen ein schlechtes Ansehen, beedes was Zierath und Festigkeit belanget. Wie wir aber hinauf kahmen, funden wir beedes gantz anders und zwar in folgender positur: Als zuerst eine Einfarth und Vorhoff mit Thoren und Mauern wohl versehen, dann hinter denselben einen ziemlichen tieffen Graben in Felß gehauen, darüber eine Zugbrücke, inwendig stunde eine Wache von 25. Persohnen, halb Teutsche und halb Ungarn, und werden Jahres aus und ein 100. Persohnen des Orths wesentlich gehalten, die einander täglich mit 25. Mann ablösen, und in einem andern etwas niedrigen gelegenen Vorhoffe, so auch mit einer Mauer umgeben, ihre Quartire und Wohnungen haben. In den Schloßhoff stunden zu beyden Seiten der Gallarien 12. grosse Stücke. Der Hof ist dem Augenschein nach 400. Schritt lang und 200. breit. Das Schloß

ist

ist auf 4. Geschoß hoch viereckicht, auch also gebauet, daß auf jeder Seiten ein Thurm zu sehen. Der innerste Stock hat im Eingang des Thors zwey Wachstuben, als eine vor die Ungarn und eine vor die Teutschen, dann dem Thor gegen über die Küche, auch Küchen- und Keller-Stuben, nebenst unterschiedenen Gewölbern und andern grossen und kleinen Behältnissen. In dem andern Stock sind die Käyserlichen und andere vornehme Zimmer, jedes von 12. Ellen hoch, vorjetzo sonder Tapeten, oben an den Decken war des Ferdinandi II. gantzer Lebens-Lauff von Zimmer zu Zimmer biß auf seinen Todt durch Figuren und Bilder angedeutet; Worbey dieses notabile ich observiret, daß bey Abbildung seines Todtes der König von Schweden, Bethlehem Gabor und Hertzog Bernhard von Weimar in Lebens-Grösse abgemahlet stunden, mit dieser Uberschrifft: Magnorum Virorum testimonia. Und in diesen Stock ist auch die Königliche Hof-Capelle. Die Zimmer in andern Stock sind von 10. Ellen und die in dritten Stock von 8. Ellen hoch. Es sollen in allen 110. Gemächer seyn, ohne die Cammern und Beygewölbe. Die Zimmer sind allesamt dermassen regulir gebauet, daß wann eine Thür aufgethan wird, man sodann durch alle Zimmer in derselben Reyhe, weil immer eine Thür auf

die

die andere in gleicher Linie gehet, hindurch sehen kan. Die Mauern nach der Stadt und Donau sind 9. Ellen dicke, auf der andern Seiten aber 14. Ellen, und jedes Fenster in andern Stock 6. Ellen, in dritten 5. Ellen, und im vierdten 4. Ellen hoch. Die Wendelstiege ist auch gar künstlich, und mitten gantz hohl, daß man die grossen Stücke auf einer Winden hinan ziehen kan. Die Stufen sind so breit, daß unser drey gar geraum neben einander gehen konten. Die Ungarische Königl. Cron und Zepter wird des Orths in dem einen Eckthurm verwahret, und so Tages als Nachts durch einen Teutschen und einen Ungar bewachet, als welche oben über stehen, woselbst ein eisern Gütter ist, daß sie hinein in den Thurm sehen können. Der Zimmer-Verwahrer führet uns in das Zimmer, aus welchem alleine in den Thurm durch eine eiserne Thür gegangen werden kan, die Thür war mit grossen Schlössern wohl verwahret, und hat niemand als der Cronen-Verwalter den Schlüssel darzu, welches Officium von Landtägen zu Landtägen mit den Catholischen und Evangelischen verwechselt wird. Wie wir uns nun aller Orthen umgesehen, gaben wir den Zimmer-Verwahrer 4. Thlr. in die Wache 2. Thlr. denen Connestablen 1. Thlr. und der eussersten Schildwache 1. halben Thlr. zur Verehrung, und fuhren

nach

nach 6. Uhren vom Schlosse wieder herunter.

§. 78. Unter dem Schlosse lieget des Grafen von Palffi sein Palatium und Garten, woselbst wir abstiegen und es zugleich besahen, funden auch, daß selbiges sehr artificiosè und zwar also gebauet war, daß es von aussen und in dem Eingange mehr nicht denn einen einigen Stock von kleiner Höhe in das Gesichte gab, wie wir aber hinein kahmen, funden wir zwey hohe Stöcke über ein ander, und zwar jeden von 10. Elen hoch, welches daher rührete, daß zwar im Eingang das Tach kaum 7. Elen von der Erden war, rückwarts aber eine grosse Höhe hinab in den Garten hatte, woher auch das gantze Gebäude das Licht empfieng. Die obern Gemächer waren von Bildern und Tapeten schön moblirt, und solche auch in Winter- und Sommer-Gemächer eingetheilet; Die untern Gemächer aber durchaus gewölbet, sonder Gemählde und Tapeten. Es hatte dieses Palatium in dem obern Stock 32. Gemächer, ohne die grosse Gallerie von 150. Schritten lang, worinne auf beeden Seiten des Grafen von Palffi seine Pferde, wie sie in Leben gewesen, abgemahlet stunden. In der einen Taffel-Stuben war unter andern eine vou 22. kleinen Tischen zusammen gesetzte Taffel zu sehen, um damit sowohl eine grosse lan-

Palatium Grafens von Palfy.

lange als auch kleinere Taffeln von allerhand Arthen zu formiren, wie dann auch eine oben und eine unten gantz Oval war, auf daß auch eine Taffel in solche Form gebracht werden möge. Der Garten hatte einen sehr grossen Umfang und auch unterschiedene Absätze, also, daß man bald in der Höhe, bald in der Tieffe stehen und gehen konte. Wir gaben des Orths 1. thlr. Verehrung einem Weibe, so uns die Zimmer und Garten aufschlosse. Von dar fuhren wir wieder in unsern Gasthoff und kahmen daselbst ein, wie es fast 8. Uhr war.

Beschreibung der Stadt Preßburg.

§. 79. Die Stadt Preßburg ist an sich selbst sehr klein, und nicht wohl so groß als die Stadt Naumburg, mit Mauern und Thürmen, auch einen gefütterten Graben und Zogbrücken ziemlicher massen verwahret; Die Vorstädte aber sind gerne 3. mahl grösser, auch in und ausser der Stadt mehr Evangelische als Catholische. Die Evangelischen haben 2. Kirchen, als eine Teutsche und eine Ungarische. In der Teutschen sind vier Priester, darunter der Oberste der Senior genennet wird, welche Stelle jetziger Zeit vacirt; Der Raths-Stand bestehet in 12. Personen, halb Evangelischen und halb Catholischer Religion, und diese regieren von Landtägen zu Landtägen ohne jährliche Abwechselung, nur daß die Bürger solche 12. alle Jahr durch ihre

Wahl

Wahl hinwieder bestätigen müssen. Wo sie aber über einen und den andern wahrhaffte Beschwerungen anzuzeigen haben, so mögen sie an desselben Stelle eine andere Person wehlen, und muß der Beschuldigte, wenn er dessen überführet, weichen und abtreten. Der Feldbau bestehet des Orths meists in Wein-Gebürgen, wie dann um die gantze Stadt herum nichts anders denn Wein-Gebürgen zusehen waren; Jedoch mag es auch jenseit der Wein-Gebürgen etwas von Ackerbau haben. Die Donau theilet sich an der Stadt Preßburg in zwey Ströhme, deren einer auf der rechten Seiten nach Raab, der andere aber zur lincken Seiten auf Comorra zufliesset, und machet also die Donau daselbst gleichsam eine Insul von einem Fuß festen Lande auf etliche 20. Meilwegs, welches eine durchgehende planities ist, ohne einigen Berg oder Hügel.

§. 80. Den 10. (20.) Junii. Frühe halbweg 6. Uhr giengen wir in die teutsche Kirche zur Früh-Predigt, welche zwar sonst ordentlich alleine für das Gesinde gehalten wird, wir funden aber auch andere erbare Mannes- und Weibes-Personen drinnen, und wurde die Kirche in kurtzer Zeit so voller Volcks, daß kaum eines dem andern ausweichen konte. Die Kirche ist zwar nicht

Gottesdienst in der teutsch. Kirche.

sehr lang und weit, jedoch aber an Pohr-Kirchen auf Arth und Weise der Amphitheatrorum gebauet, wie ich dann auf einer Reyhe 8. Pohr-Kirchen nacheinander gezehlet, da immer eine höher als die andere war, das Volck bewiese eine schöne und brünstige Andacht, beedes in Singen und Bethen, wie dann fast nicht eine Person, auch unter dem gemeinen Volck zu finden war, die nicht ihr eigen Gebeth-Buch bey sich gehabt und daraus gelesen, sonderlich aber fielen sowohl Mannes- als Weibes-Personen, so bald sie in ihre Stühle kamen, auf die Knie nieder, und thaten ihr Gebeth mit aufgehobenen Händen zu GOtt. Es wurden vor der Predigt mehr nicht als diese 2. Lieder gesungen, Komm heiliger Geist rc. und An Wasser-Flüssen Babylon rc. darnach gieng der Priester auf die Cantzel und bethete das Vater Unser laut, welches alles Volck öffentlich nachsprach, hierauf verlase er das Evangelium Lucä am 6. Seyd barmhertzig, wie auch euer Vater barmhertzig ist rc. als welches nach dem neuen Calender zu der Zeit fällig war, und tractirte dasselbe nach seinem gewöhnlichen Methodo also, daß er redete und handelte de via Impiorum und de via piorum. Die via Impiorum war, nach Anleitung des Evangelii, dreyerley: als (1) via immaturi judicii & condemnatio-

nis

nis, aus denen Worten: Richtet nicht rc. (2) Via horrendæ talionis, aus denen Worten: Denn eben mit dem Maaß rc. und (3) via neglectæ sui ipsius cognitionis, aus denen Worten: Was siehest du aber einen Splitter rc. Die via piorum war ingleichen dreyerley: als (1) via commiserationis, aus denen Worten: Seyd barmhertzig rc. (2) Via condonationis, aus denen Worten: Vergebet/ so wird euch vergeben rc. (3.) Via largitionis eleemosynarum, aus den Worten: Gebet/ so wird euch gegeben. Nach geendigter Predigt verlaß er die Beichte und Absolution, welche hinwieder alles Volck öffentlich nachsprach; Jedoch bey denen Worten: Und ich als ein berufener Diener des Worts GOttes rc. inne hielten und stille schwiegen. Nach der Predigt wurde wieder choral gesungen, und die Collecte vor dem Altar gelesen, bey welcher alles Volck wieder nieder auf die Knie fiele. Das gemeine Volck gieng aus der Kirchen, die andern aber blieben drinn und wir ingleichen. Wie der Seiger 7. schlug, so gieng die Kirche an zur ordentlichen Haupt-Predigt, worbey nicht nur choral gesungen, sondern auch auf der Orgel und andern Instrumenten eine schöne Figural-Music gehalten wurde, und allda wurde die Kirche noch viel völler als zuvor, also

daß zum erstenmahl zum wenigsten 1500. und anjetzo gar gerne 3000. Personen sich drinnen befunden. Vor dem Altar wurde zu erst die allgemeine Beichte und Absolution abgelesen, worbey sich der gantze coetus mit Niederknien, Hände-Aufheben und öffentlichen Nachsprechen, wie oben von der Früh-Predigt gemeldet, erweisen thate; Hernach wurde verlesen die Epistel und das Evangelium, darauf wieder musicirt, der Glaube gesungen und die Predigt angefangen. Dieser Priester disponirte nicht also wie der Früh-Prediger, sondern nahm nur ein gewiß Thema aus dem Evangelio, welches war: Das Göttliche Einmessen/ vor das menschliche Ausmessen. Führete es aber jedoch meistentheils methodo heroica, per textus Sacræ Scripturæ und per testimonia Patrum nostrâ in Ecclesia receptorum gar wohl hinaus, wie dann beede Prædicanten eine gute Ausrede hatten, der Bibel überaus läuffig waren und ihre Zuhörer zuförderst auf den Glauben an Christum und sein theures Verdienst wiesen, hernach zu guten Wercken ermahneten, und sie wieder alle so leibliche als geistliche Anfechtungen tröstteten. Nach dieser Haupt-Predigt, wurde nicht wieder die Beichte, sondern das allgemeine Kirchen-Gebeth verlesen/ und mit öffentlichen Vorbethen und Nachsprechen des Vater Unsers

fers beschlossen. Die Music gieng drauf wieder an, und bald hernach die Communion des Heil. Hochwürdigen Abendmahls, in welcher Verlesung alles Volck nieder auf die Knie fiele; Der Communicanten waren mehr denn 400. Personen. Man brauchet auch in währender Communion die Lichter auf dem Altar.

§. 81. Wir kamen gegen 10. Uhr wieder in den Gasthof, assen eine kurtze Mahlzeit und schicketen uns wider zur Rückreise, fuhren auch noch vor 12. Uhren abe, und als wir an das Wasser kamen, traffen wir daselbst an einen Curirer aus Siebenbürgen, welcher sich mit uns zugleich einschiffen und überführen ließ, derselbe gieng den Keyser nach in die Steyermarck, und gab für, wie der Türcke des Orths mit Sengen und Brennen nicht allein übel hausete, sondern auch der Keyserl. Völcker viel nieder machete, dahero er geschickt wäre, von Ihrer Keyserl. Majest. Ordre zu holen, wie sich die Keyserl. dißfalls gegen die Türcken verhalten und bezeigen solten. Die Donau war des Nachts vom Regen sehr angeloffen, es gieng auch der Wind gar starck, und brachten wir anderthalb Stunden zu, ehe wir überkamen, da wir hingegen gestriges Tages in Uberfahren kaum eine halbe Stunde bedurfften, und war gar nahe bey 2. Uhren, wie wir disseits der Donau

Rückreise nach Wien.

abfuhren, wir jagten aber frisch drauf, und wurffen die 4. Meilen biß nach Regelsburg in 2. ad drittehalb Stunden hinter uns, allwo der andere Zug Pferde stund. Der Wirth aber, welcher uns gerne da behalten hätte, brauchte die List, daß nach Ankunfft unsers Trompeters, welchen wir voranschicketen, er den Seiger fortlauffen lassen, also daß nach denselben es fast 6. Uhr war, wir kehrten aber uns nicht dran, weil wir den Betrug wusten, sondern liessen den andern Zug behende einspannen und fuhren im Nahmen GOttes fort, kahmen auch noch vor 9. Uhr allhier in Wien glücklich wieder an, und wurden zum Kerner-Thor eingelassen: Dann obschon die andern Thor insgemein 8. Uhr gesperret werden, so haben doch die Jesuwiter diß Thor dergestalt ausgebethen, daß es biß 10. Uhr offen gehalten wird, dargegen muß von jeglicher Person, so nach 8. Uhren daselbst eingehet, 1. gr. und von jeglichem Pferde 2. gr. gegeben werden, welches des Jahrs eine grosse Summa Geldes tragen soll. Hatten demnach wir die 10. Meilen von Preßburg biß nacher Wien, so auch nicht sehr groß seyn, mit Göttl. Verleihung in sieben Stunden absolvirt, und gleichwohl zu unserer Pfingst-Feyer zwey Evangelische Predigten gehöret, auch mehr Andacht und viel brünstigers Gebeth gesehen, als wenn wir

wir alle drey Feyertage in unsern Meißnischen und Thüringischen Kirchen gewesen. GOtt erhalte solche seine Kirche im Königreich Ungarn biß an den lieben jüngsten Tag, und gebe, daß wir in und ausser unsern Kirchen ihr ingleichen mit so brünstiger Andacht in rechtschaffenen wahren Glauben ehren und anbethen, auch darinnen biß an unser seel. Ende beständiglich verharren, und nach diesen Leben mit allen Auserwehlten zu Christo in das ewige Leben eingehen mögen.

§. 82. Den 13. (23.) Junii, hor. 7. Fuhren wir allesamt zu den Churfl. Abgesandten, sowohl um des willen, daß wir, wie sie selbst an uns gelangen lassen, mit ihnen zugleich die Keyserl. Schatz-Cammer besehen, als auch darum, daß wir uns resolviret, von ihnen unsern Abschied zu nehmen. Wie wir nun dahin gelanget, so begegneten sie uns auf der Treppen, und erbothen sich mit uns auf unsern Wagen zu sitzen, und in die Schatz-Cammer zu fahren, welches wir nach ihren Belieben geschehen liessen, und zugleich mit einander dahin fuhren. Der Keyserl. Schatzmeister stunde unten an der Thür, und wartete auf, führete uns hinein und zeigete uns beedes die weltliche und geistliche Schatz-Cammer, worinnen sowohl an pretiosis als auch an artificiosis und naturalibus viel Raritæten in grosser

Keyserliche Schatz-Cammer.

Menge: Sonderlich aber in der Weltlichen, (1) quoad Pretiosa, zu sehen waren, eine kostbahre Crone, Zepter und Reichs-Apffel mit fürtreflichen grossen Diamanten und runden Perln besetzet, (welche des Oesterreichischen Hauses eigene Reichs-Insignia genennet werden,) item, andere köstliche Kleinodien, darunter sonderlich ein Diamant-Stein, so an der Grösse der erste nach dem zu Florentz seyn soll, und dann zehen Schnüren runde Perlen an 1500. Stücken von admirabler Grösse. Dann (2) quoad artificiosa schöne und stattliche Gemählde, perspectivische Spiegel, allerhand grosse und kleine Geschirr von Christall, Helffenbein und andern. Item schöne Schräncke, Kästlein und Tische. (3.) An Naturalibus aber einen grossen Agath-Stein von 3. Elen in der Runde, darinnen die Natur durch GOttes Schickung den Nahmen Christus durch Griechische Buchstaben leserlich von sich geworffen, es stehen zwar noch mehr Griechische Buchstaben dabey, aber sie sind unleserlich. Dann einen grossen Schmaragd auf 300000. thlr. geschätzet, unterschiedene Stücke von Orientalischen Bezoar zu 10. 12. 16. und sonderlich einer zu 25. und ein halb Loth schwer. Item dergleichen Stücke von Ambra, darunter auch eines zu 30. Loth sich findet, dann 4. grosse Einhörner, deren eines 4. Elen,

und

und jegliches der andern 5. Elen lang ist, und was dergleichen mehr gewesen ist. In der Geistl. Schatz-Cammer wird sonderlich gezeiget, in einem Tobasser Glaß das Blut Christi. Ein Nagel damit die rechte Hand Christi am Creutz angenagelt. Unterschiedene Stücke vom Holtze des Creutzes Christi, wie auch ein Dorn aus Christi Crone und ander dergleichen Fabel-Werck, und sind diese Stücke alle mit Gold und Edelgesteinen eines grossen Werths gezieret. Mehr viel und unterschiedene geheiligte Meßgewande über und über mit Perlen besetzet. Denn schöne und köstliche geistliche Gemählde in grosser Menge. Wir brachten mit dieser Besichtigung zu biß 11. Uhr. Von dar fuhren wir wieder zu denen HHn. Churfl. und nahmen alsdann unsern Abschied/ welche beede uns zu unsern Wagen begleiteten, und so lange, biß wir abfuhren, stehend blieben.

§. 83. Hierauf beredeten wir uns, daß wir numehro unsere Abreise im Nahmen GOttes auf morgen antreten, und des nechsten Weges wieder nacher Hause ziehen wolten. Worzu GOTT beständige Gesundheit, auch alles glückliche Fortkommen verleihen, und fürnemlich seine Gnade geben wolle, damit unsere allhiesige Lehens-Expedition zu seiner Göttl. Ehre und Erhaltung seines seeligmachenden Worts, Abreise von Wien.

dann zu Unserer gnädigsten Herren sichern Wohlstande, auch aller andern Prosperität und Aufnehmen, wie ingleichen Dero sämtlichen Landen und Leuten zum besten gereichen möge. Und GOtt spreche darzu Amen. Und hiermit wird gegenwärtiges Diarium beschlossen, so seinen Anfang genommen hat hora 11. des 8. (18.) May, und sich geendiget hora 5. vespertina des 13. (23.) Junij. ANNO SALUTIS. 1660.

CAP. VI.

Ceremoniell bey der Crönung Königs CHRISTIANI IV. in Dennemarck.

§. 1.

Instruction vor die Sächß. Gesandten zur Krönung.

König Christianus IV. in Dennemarck war allererst im eilfften Jahre, als sein Herr Vater, König Friedrich II. 1588. mit Todte abgieng, und wurde dahero das Reich von vier Räthen biß ins Jahr 1596. da der König gekrönet worden, administriret. Zu dieser Crönung wurden unter andern Churfürst Christians I. zu Sachsen unmündige Söhne, Hertzog Christian, Hertzog Johann Georg, und Hertzog August, nebst ihrer Mutter, Frau Sophien, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg invitiret, worauf ermeldter Churfürstlich. Printzen Vormund und der Chur-Sach-

sen

sen Administrator, Hertzog Friedrich Wilhelm, zu Sachsen, nicht ermangelt, eine Gesandschafft nach Coppenhagen abzufertigen, welche dann folgende Instruction bekommen.

I. Memorial,

Damit vonn GOttes Gnadenn Wir Friedrich Wilhelm / Herzogk zue Sachßenn, Vormund a.) und der Chur-Sachßenn Administrator &c. Landtgraf in Düringen vnd Marggraf zue Meißenn rc. vor vnns vnd den Hochgebohrnen b.) Fürsten, Herren Johanns Georgen / Marggrafen, vnd Churfürsten zue Brandenburgk rc. Unsern freundlichen lieben Oheimben, Schwagern, Herrn Vatern, Bru-

a.) Von dieser Vormundschafft wird in folgendem Capitel ein mehrers vorkommen.

b.) In damahligen Zeiten ist gewöhnlich gewesen / daß wenn ein Fürst des andern entweder hauptsächlich / oder auch nur incidenter in Schrifften erwehnet / man sich dergleichen weitläufftiger Titulatur bedienet. Heut zu Tage braucht man wohl / wenn man einen hauptsächlich zu nennen hat / als wie in præsenti Chur-Brandenburg / noch dergleichen Curiale; Allein wenn es nur incidenter geschiehet / so ist die alte Weitläufftigkeit nicht mehr in Usu, sondern der Stylus wird e. gr. also geführet / daß / an statt der in diesem Memoriali lit. d. respectu der von dem Herzog von Mecklenburg gesetzten Prædicatorum, nur die Worte: **Des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Lbden, gebrauchet werden.**

Brudern vnd Gevattern, inn gesambter Vormundtschafft weilandt Herren Christian Herzogen und Churfürsten zu Sachsenn ꝛc. Christlöblicher Gedächtnis, hinterlassenen jungen Herrschafft, Unsere liebe Getreue, c.) die Wolgeborne, Edelen und Vesten, Herren Johanns Ludwigen, Grafen zu Gleichen, Spiegelbergk vnd Pirmondt, Herrn zu Thonna, Herrn Wolfen vonn Schönburgk, Herrn zu Klauchau und Waldenburgk, Herrn Rudolffen Schencken, Herrn zu Tauttenbergk, Ernst Dietterichen vonn Starschedeln zu Cannewitz, Hanns Heinrichen vonn Kröstewitz zu Dolitz, vnd vnsern Cammer-Secretarium, Bartholomeum Spenlin, zu Ihrer Nachrichtunge zu der vorstehenden Königlichen

Krö-

c.) Die Subjecta Legationis bestehen in sechs Personen / als einen Grafen / zwey Herren / zween von Adel und dem Kammer-Secretario. Nun ist zwar auch heut zu Tage nicht ungewöhnlich / daß man einer Gesandschafft von Grafen- und Herren-Stande / so wohl Cavalliers von gemeinen Adel als auch Räthe von Bürgerlicher Condition, dergestalt zugiebt / daß sie gleichen Character auf sich haben / es ist auch in viridi observantia, daß nicht nur den Gesandschafften Legations-Secretarii zugegeben werden / sondern man auch diese iezuweilen als besondere Negotiateurs gebrauchet / und verschicket; Allein / daß selbige in tali qualitate, bey Abfertigung einer Gesandschafft / zugleich mitcharacterisiret werden solten / wird man nicht leicht Exempla aufbringen können.

Krönunge nach Coppenhagen abgefertiget. Erstlich haben Wir gedachten vnsern Gesandten durch vnsere schrifftliche Bevehlige zuerkennen gegeben, welcher Massenn die Königliche Wirde zu Dennemargk Die Hochgeborne Fürstin, Fraw Sophien / Herzogin vnd Churfürstin zu Sachßen rc. geborne Marggrefin zu Brandenburgk rc. Witbe, vnsere freundliche liebe Muhme, Schwegerin, Schwester vnd Gevatterin, auch die Hochgeborne Fürsten, vnsere freundliche liebe Vettere vnd Pfleg-Söhne, Herrn Christian / Herrn Johanns Georgen / vnd Herrn Augusten / Gebrüdere Herzogen zu Sachßenn rc. zu der angestalten Königlichen Krönunge ersuchet vnd eingeladen hetten; Wann dann zu Verrichtung solcher Krönunge der Tagk Bartholomei, welcher der vier vnd zwantzigste Augusti schierst künfftig sein wirdt, in der Hauptstadt Coppenhagenn angestellet, So sollen Sie sich darnach achtten, daß Sie sich vor dem angesezten Tage zeitlich vnd damit Sie sich desto füglicher angebenn vnd zu den Ceremonien der Krönunge auch sonst gefast machen mügen, zwene oder drei Tage vor dem termin daselbst einkommen mügen, vnd weil je bißweilen die Uberfartt an dem Ortt der Ost-See etwas vngewiß vnd miß ichen, so sollen Sie desto zeitlicher ankommen, auf-

daß

daß zur Zeit der Krönunge an Ihrer Gegenwerttigkeit kein Mangell sein möge. Damit Sie auch desto vnverhinderlicher vnd beqvemer mit weniger Vngelegenheit vberkommen mügen, So habenn Wir dem d.) Hochgebornen Fürsten, vnserm freundlichen Oheimb und Schwagern, Herrn Vlrichen/ Herzogen zue Meckelburgk ꝛc. sowohl auch dem Rath zu Rostock geschrieben vnd gebethen, daß S. Lden vnd Sie Ihnen, vnsernn Gesandten, an denen Ortten der Vberfahrtt alle mügliche Befördegunge beweisen laßenn wollten. Wann Sie nun zu Warnemünda an der See ankommen, pflegt bisweilen allerlei Irrunge daher gevhrsacht werden, daß sich das Reich Dennemargk und der Admiral doselbstenn nichtt allein des *Dominii maris balthici* vf beiden Vfern, sondern auch des annehmens vnd territorii Königlichen oder Landes-Fürstlichen Obrigkeit anzumaßenn vermeinet, dargegen aber der Fürstlichenn Heuser Meckelburgk, Pommern vnd anderer, deren Landschafften an der Ost-See gelegen, an denselbigen, als des heiligen Römischen Reichs Ober-Botmeßigkeit, weder Dennemarcken, Schweden, Nordtwegen oder

d.) Nach heutigem Stylo würde man/ (wie auch schon lit. b. Anzeige beschehen/) also schreiben: So haben Wir des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Liebden freundlich ersuchet.

oder Pohlen nichts einzuräumen pflegen, So sollen sich vnsere Gesandten hierinnen vorsichtig halten, dann ob Wirs wohl nichtt dafür achten, daß disfals etwas fürfallen oder streitig gemachtt werden möchte, do es aber über Zuversichtt geschehen wolte, so sollenn Sie sich deßelbigen nicht annehmen, sich entschuldigenn, vnd ihres theils dem heiligenn Reich, auch desselbigenn Stendten, die es fürnemlichenn belanget, keine verfengliche oder præjudicirliche Einführunge verhrsachenn lassenn. Damit Sie aber hierinnen destoweniger irren mögenn, So sollen Sie disfals mit Herzog Ulrichs vonn Meckelburgk Lbden oder Seiner Rehte Rath vnd Gutachttenn handeln, S. Lden auch sowohl deroselbigenn geliebten Gemahl, vonn Vnser, Vnserer geliebten Gemahlin, der Churfürstlichen Sechßischen Witbe, vnd vnserer jungenn Vettern wegenn, zu vorfallender Gelegenheit freundlich vnd gebürlichen grüssenn, Ihren Lden auch Vnser vnd Ihrer Lden halben alles liebes vnd guthes vermelden. Wann Sie auch vf des Reichs Dennemargk Boden aussetzen und ankommen werden, So pflegen die Könige zu Dennemargk, bei solchen vnd dergleichen Fellen, Ihre Königliche Amptleuthe daselbst zu haben, die ankommenden Chur- vnd Fürsten auch Ihre Gesandten empfahen, losiren vnd vergleitten

e.) zu lassenn; Wo nun dasselbige Ihnen auch begegnete, So hetten Sie sich demselben zu accommodiren, vnd vor Ihrer Ankunfft nach Coppenhagenn sich des Ortts, da Sie einkehren sollen, zu erkundigenn, vnd do Sie ezliche Tage vor Bartholomei anlangenn, sollen Sie sich erkundigenn, ob Sie gleich alsbaldt zu Coppenhagen einziehen, oder bis uf den angeseztenn Termin in der nechsten Statt oder Ortt wartten sollen. Zu Ihrer Ankunfft zu Coppenhagen sollen Sie sich erkundigenn, wer unter den Dänischen Reichs-Räthen oder andern das Directorium vnd die vollkommene Bestallunge der Königlichen Krönunge haben werde, bei demselbigen sollen Sie sich der Gebühr nach angegebene, vmb Audienz bitten laßen, nach erlangter Audienz beiliegende Vnsere vnd der Churfürstlichen Sechßischen Witben Credenz-Schrifften übergeben, vnd darneben Ihrer Königl. Wden. f.) anzeigen: Die g.) Churfürstliche Sech-

e.) Heist das Leib-Gleit/ von welchem jure conducendi zu seiner Zeit besondere Nachricht ertheilet werden soll.

f.) Den terminum, anzeigen, würde man ietzo nicht brauchen/ sondern statt dessen sich des termini zuvernehmen geben, oder vortragen, bedienen; In betracht eine Anzeige sich füglicher vor einen Superiorem gegen Inferiores schicket.

g.) In damahligen Zeiten hat man den Gesandten das Formulare, wie Sie bey der Audienz

Sechßische Witbe/ Wir/ h.) vnd Vnsere junge Vettern vnd Pfleg-Söhne/liessenn Ihrer Königl. Wden Vnsern freundlichen Grus/ ganzwillige Dienste vnd alles liebs vnd guts vermelden/ wann es auch Ihrer Königlichen Wden. an Leibs-Gesundheit/ glückseliger friedlicher Regierunge/ vnd sonst allenthalben/ nach deroselbigen Wohlgefallen/ glücklich vnd wohl ergienge/ daß Ihre Liebden vnd Wir dasselbige Ihrer Königl. Wden der Verwandtnis vnd sonderlicher Zuneigunge nach gantz gerne gönnen möchten/wehren auch indenck/ daß Ihre Königl. Wden. Deroselbigen Diener/ Peter Parsen/ im vergangenem Monat Majo zu Ihrer Liebden vnd Vnsern jungen Vettern vnd Pfleg-Söhnen abgeferttiget/vnd ganz freundlich suchen lassen/ daß Ihre allerseits Llbden; vf diese Zeit

7te Eröffn. Q da-

reden sollen/ von Wort zu Wort vorgeschrieben / welches heut zu Tage entweder gar nicht/ oder gar selten/ (ex gr. bey Lehns-Petitionen bißweilen) geschiehet.

h.) Daß der Chur-Sachßen Administrator sich der Churfürstl. Witbe nachgesetzet/ ist auch zu observiren.

daselbst erscheinen/neben andern Verwandten Freunden der Königl. Crönunge beiwohnen vnd dieselbige verrichten helffen wollten; Daß nun Ihre Königl. Wden. die Churfürstl. Sechß. Witbe vnd Vnsere junge Vettern aus besonderm Vertrauen hiezu einladen vnd beruffen laßen/ darbei hettenn Ihre Llllden nebenn vnns derselbigen gutherzige Zuneigunge vnd Affection zuvermercken/ vnd im Wergk zu spüren/Ihre Llllden hetten sich auch zwar schuldig befunden/ weren ganz wohl geneigt gewesenn/ sich eigener Person an berürtem Orte einzustellen; Dieweil aber Ihre Königl. Wden aus der erfolgten Antwortt vf obgedachtes Peter Parsen angebrachtte Werbunge erhebliche vnd vernünfftige Vrsachen vernommen hetten/ warumb sich Ihre Llllden in der Person einzustellenn verhindert würden/ So wolltenn Wir in Vormundschafft vnd Administration desChurfürstenthumbs Sachsen vnd Ihre Llllden ganz fleisig gesucht auch freundlichen gebethen haben/ Ihre

Ihre Königl. Wden wolten Ihre Llden aus den angeregten Vrsachen freundlich vnd im besten entschuldiget haltten. In angeregter Vormundschafft vnd Administration der Chur-Sachßen aber hetten Wir vnd Ihre Lden nichts minder ihre Personen zu Verrichtung solches löblichen Wercks abgeferttiget/ vnd Ihnen volnstendigenn Bevehlich gegebenn/ an Ihrer Lden vnd Vnserer statt alles/ was darzu gehörigk/ Ihrer Königl. Wden. vnd dem ganzen Königreiche/ insonderheit aber diesem Hochlöbl. Königl. Actui zu Freundschafft/ Ehren vnd ansehnlicher Verrichtunge nach müglichen Vleiß neben andern hierzu erbethenen Freunden ins Werck stellen zu helfen. Wünschten doruf Ihrer Königl. Wden zu dieser hochlöblichen Königl. Inauguration, Krönung vnd Würde von GOtt dem Allmechtigem Glück und Segen/ daß auch solches alles GOtt zu Ehren/ zu Aufnehmen seiner heiligenn Christlichenn Kirchenn/ zu gedeilicher Wohlfartt aller derselbigen Königkreiche/ vnd der

darzu gehörenden ansehnlichen Landen vnd Provinzigen / zu Trost der ganzen Christenheit / und endlich zu Ihrer Königl. Würde selbst ewigem Heil vnd Seligkeit gereichen müge. Was Ihnen nun vonn Ihrer Lden vnd Vnserer jungen Vettern wegen bei diesem Königl. Apparatu vnd Krönunge zu verrichtenn aufgetragenn würde / darzu theten Sie sich vonn Ihrer Lden vnd Vnserer jungen Vetter wegen freundlichen / für Ihre Person unterthenigst erbiethen / Ihre Lden Vns vnd Vnsere jungen Vettern zu Lieb vnd Freundschafft recommendiren vnd bevehlen. Vnsere Gesandten sollen auch bey dieser vnd anderer ihrer öffentlichen Werbunge sonderlichen auch bei diesem Actu die Hoheit des Römischen Reisertbumbs wohl in achtt nehmen, das *Decorum* haltten, vnd in ihren öffentlichenn Anbringen vnd wenn Sie etwas handeln, das Wortt Majestet i.) nicht, sondern allein Königl. Wirde gebrau-

i.) Hier siehet man / in was vor grosser æstim das Curiale Ew. Majestet, gestanden / und daß man geglaubet / es könne solches niemanden / als einem Römischen Keyßer / gegeben werden. Von diesem Curiali ist bereits cap 6. der 4ten Eröff-

Eröffnung gehandelt worden. Welchem noch beyfüge/ was Anno 1608. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg deshalber vorgangen/ denn als der Hollsteinische Gesandte den Zweybrückischen Gesandten substituiret/ und dieser nachgehends bey Ablegung des Hollsteinischen Voti den 29. Febr. dem König in Dennemarck das Curiale Ew. Majestet beylegte/ hat den 1. Mart. das Fürstl. Directorium, welches damahls Oesterreich geführet/ solches geahndet/ vorgebend/ daß solch Prædicat allein der Keyserl. Maj. zukomme. Inmassen in Protocollo dieses zu lesen: **Oesterreich:** zuvor aber müste Er anzeigen/ demnach gestriges Tages der Zweybrückische Gesandte vigore substitutionis wegen Hollstein sich angemeldet/ und was bey diesem Reichstage vorgangen/ recapituliret/ welches uf seinem Wehrt und Unwehrt beruhete/ weil Er aber wegen des Königs in Dennemarck das Wort Majestät gebraucht/ welches der Keyserl. Majestät allein gebührte/ auch uf andern Reichstägen nicht gehöret worden/ als würde demselben hiermit wiedersprochen/ und würde sich der Gesandte dessen hinführo nicht mehr gebrauchen. **Pfaltz-Zweybrücken:** Er habe sich seiner ausdrücklichen Instruction gehalten/ und derowegen der Sachen nicht zuviel gethan/ es hätte die Meinung nicht/ der Röm. Keyserl. Majest. an ihrer Hoheit oder Reputation dadurch etwas zu entziehen/ das Wort Majestät were dem König in Dennemarck nicht als einem Stand des Reichs attribuiret worden/ sondern respectu des Königreichs Dennemarck/ ratione dessen Sie keinen Superiorem recognoscirten. In Camera würde es gleichfals also gehalten: Und

weren der Exempel mehr/ als des Königs in Franckreich/ Hungarn und Böheim/ welchen allen der Titul Ihre Majestät gegeben würde. Oesterreich: *Director:* Dieweil es im Fürsten-Raht also herkommen/ daß Könige und andere nicht pflegten also tituliret zu werden/ als wolte Er priora wiederholet haben/ und sey Camera nicht zuallegiren/ weil das Herkommen alhier ein anders mit sich brächte. Zweybr: Es wäre vordessen auch also gebraucht worden/ und müste gleichwohl ein Unterscheid seyn. *Direct:* Hollstein were tanquam Vasallus Imperii erschienen/darum Er sich auch darnach zuerzeigen/ und do Er König zunennen/ müste das Wort Majestät ausgelassen werden/ ne quid derogetur Majestati Imperii Romani, und hiesse alhier/ honorem meum alteri non dabo. Zweybr: Er wolte sich hiermit ausdrücklich erklähret haben/daß man der Röm. Keyserl. Majest. etwas zuentziehen gar nicht gemeinet sey. Nachdem der Zweybrückische Gesandte folgends bey Erwehnung des Königs in Dennemarck das Wort Majestät wiederumb gebrauchet/ hat Oesterreich darwieder abermahls protestiret/ sagende: Das hiese nicht/ comiter colere Imperatoriam Majestatem, derowegen könte man es nicht passiren lassen/ wolten sich auch versehen/ es würde hinführo nachbleiben. Zweybr: Er hätte mit dem Hollsteinischen Gesandten davon geredet/weil aber derselbe dessen befehliget/ so könte Er davon nicht weichen/ sintemahl der Keyserl. Majest. hierdurch nichts derogiret würde/ und sey der König in Dennemarck nicht allein ein Standt und Vasallus Imperii, sondern auch ein König/ und würde man Ihn als einen Diener entschuldiget halten/ begehrte auch zuwissen/ ob Director dessen

Befehl

gebrauchen, vngeachttet ob solches ingemein in ihrem Königreiche von den Vnterthanen vnd Nachbarn gebrauchtt zu werdenn pfleget in Ansehunge, daß nach rechtter Form vnd Arth zu redenn, das Wort Majestet keinem andern Könige, als einem Römischen Keißer vnd Könige, gegebenn werden solle; Wolten Sie es aber in ihren k.) privat Reden gebrauchen, das ist vnns nicht zu wieder, allein daß in öffentlichen Anbringen, do vonn des Churfürstlichen Haußes Sachßenn wegenn geredt wirdt, das angeregte Decorum vnd die rechte Form vnd Arth nichtt vberschritten, diese Erinnerunge auch vertraulich also gehalten werde. Wann nun Vnßere Gesandten dieses Anbringen bey Ihrer Königlichen Wden gethan haben, So sollen

 Sie

Befehl hätte/ oder ob Er es vor sich selbsten thäte/ damit es könne referiret werden. Oesterr: Diesem allem sey vorhin gnugsam wiedersprochen/ der König in Dennemarck were Vasallus Imperii, hätte derwegen sich nicht also zuerzeigen/ Majestas were suprema potestas, das könne dem Könige in Dennemarck in Imperio nicht verstattet werden Zweybr: Dieser Titul werde dem Könige in Dennemarck nicht tanquam Vasallo, sondern als einem Könige gegeben.

k.) So behutsam ist man mit dem Curiali Ew. Majest. umbgangen/ daß man den Gesandten nicht einmahl imponiren wollen/ sich deßen in ihren privat-Reden zugebrauchen/ sondern es Ihnen freygelassen.

Sie sich bey der Königl. Witthben auch angeben, vnd Ihrer Königl. Wden vonn wegen der Churfürstl. Witthben, Vnser vnd Vnserer jungen Vettern, auch freundlich grüssen, derselbigenn Vnser vnd Ihrer Lden Freundschafft, neben gewöhnlicher Salutation, bitten vnd erbiethen auch anmelden; Herzogk Vlrichen vnd Herzogk Hanßen, den eltern vnd jüngern, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schlesewig-Hollstein, sollenn Sie auch vonn Vnser vnd Ihrer Lden wegen grüßenn, Sich aber bei Ihrer Lden nichtt, wie beim Könige vnd Königin, angeben lassen, sondern allein dieselbigen Salutationes *incidenter* 1.) verrichten. Wann nun diese præparatoria angeregter massenn gemachtt

1.) Es verdienet auch observiret zuwerden/ daß die Gesandten zwar auch Herzog Ulrichen und Herzog Hanßen/ dem Eltern und Jüngern/ zu Schleßwig-Hollstein/ ein Compliment im Nahmen der Mittentium machen/ solches aber nur incidenter verrichten/ mithin bey Ihnen deshalber keine besondere Audienz suchen solten. Diese drey Herzoge seind vermuthlich diejenigen gewesen/ welche in folgender Tabella befindlich:

Christianus III. König in Dennemarck.

Fridericus II. König.		Johannes.
Christianus IV. König.	Ulricus.	Johannes.

gemachtt sein, so wirdt mann Ihnen sonder Zweifel den modum agendi vermelden, vnd Ihnen anzeigen, wie es angestellet, und was Vnser Gesandten Personen vnd derselben Verrichtung halben angeordnet sei, würde mann es aber Ihnen nichtt anzeigen, So sollen sie mit vernünftiger guter Bescheidenheit bei den Magistris Ceremoniarum vnd Directorn dieses Wergks darnach fragenn: Dann ob Wir wohl nichtt zweifeln, die Königl. Wden zu Dennemargk werde des Churfürstl. Haußes Sachßen habende Churfürstl. Præeminenz vnd Hoheit in gebührlicher Achtt habenn, vnd Vnsern Gesandten die Stelle, die Ihnen, Vnser vnd Vnserer jungen Vetter wegen, vf denen die Chur-Sachßen stehet, gebühret, assigniren vnd gönnen, Solten Sie aber vermercken, daß dasselbige verbleiben wolte, solten Sie dem Churfürstl. Hauße Sachßen an desselbigen Hoheit vnd Præeminenz nichts derogiren lassen. Wann es nun zu den Solenniteten der Königl. Krönunge kommet, können Wir zwar nichtt wissen, wie es angeordnet, so seindt auch zwei Königreiche, als Dennemargk vnd Norwegen, welche Ihre Königl. Wden krönen sollenn, Deren ein jedes seine eigene Regalia hat, undt Ihre Königl. Wden vor Ihr Oberhaupt inauguriren sollenn, aus den alten Historien, do die drei Königreiche Dennemargk,

Schweden und Norwegen beisammen gewesen sein, vnd einen Herrn gehabt haben, wirdt zwar befunden, was für eine Ordnunge beides mit der Election vnd Coronation der Könige gehalten worden ist. Wir achtenns aber dafür, daß Wir Vnns damit nichtt bemühen dörffen, sondern daß solches alles durch Ihre Königl. Würd. vnd die Reichs-Räthe beider Königreiche wohl werde bestellet sein; So viel aber dieses Wergk vnd Vnserer Gesandten Verrichtunge belanget, die würde Vnsers Ermessens uf dreien Puncten beruhen, Erstlich vf der Assistenz vnd Beistandt, so vor, in vnd nach der Krönunge vonn Ihrer Liebden wegen geschehen solle, zum andern vf den Ceremonien, welche bey der Krönung vnd inauguration zu haltten, vnd dann auf der gebürlichen Congratulation vnd Glückwünschunge, welche von vnser vnd Ihrer Liebden wegen geschehen soll. Was nun zum ersten die Assistenz vnd Beistandt, so vonn Ihrer Liebden wegenn zu thun, belanget, dorinnen haben vnsere Gesandten aus dem, so oben etzlicher massen bemeldet worden, vnsere Gedanckenn vnd Meinunge verstandenn/ darnach werden sie sich zu richten, und dorinnen ihre Discretion zugebrauchen wissenn. Die Ceremonien bei der Krönunge vnd Inauguration betreffende, werden fast bei allen Königreichen unter-

unterschiedlichen gehalten: Die Reichs-Räthe vnd Officirer haben Jhre distincta officia vnd Embter, was ein jeder dabei thun soll/so pfleget mann den erbethenen Freunden, sie kommen gleich in der Person oder durch Gesandten, Jhren Platz der Præcedenz vnd Wirden nach zu assigniren, vnd einem jeden vor dem Actu zu vermelden. Die Person, so gekrönet vnd inaugariret werden soll, pflegt sich gewöhnlich auch mit Kleidunge, Königlichenn Habit vnd sonsten darnach zu accommodiren. Bei den Alten seindt die Könige gesalbet vnd ungiret worden, zu Verrichtunge derselbigen Salbunge haben Sie den rechten Arm biß an den Elnbogen bloß und offen, jedoch biß zur Zeit der Unction verdackt gehabt, So seindt sie auch am Halse also zugerichtet gewesen, daß mann mit der Salbunge Jhnen zwischen die Schultern vnd das Hertz hat kommen können. Wer nun solche Salbunge unter den Geistlichen thun, wer die Kron vnd Scepter ragenn, wer bei Jhnen gehen, vnd wer vor vnd nach der Kron gehen soll, weil Krohn und Scepter zue nechst Jhrer Königl. Würd. Person vorgetragen zu werden pflegen, auch wie es mit dem Reichs-Apffell und Schwertt gehaltten, was für Ceremonien, Gesenge, Gebethe, Lytanien, Segenn oder benedictiones vor vnd bei dem

dem hohen Altar in der Kirchen und sonst gebrauchtt, wie mann die Khron, Scepter, Schwertt vnd Apffell ein jedes nach seiner Bedeutunge der Königl. Würd. fürtregt, auffsetzet, vbergiebt, was bei einem jeden vor Christliche vnd Löbliche Gebethe vnd Erinnerungen beschehen, wie es vor Zeiten mit Salbung vnd unction am rechtten Arm, Hertzen vnd Schulttern gehalten worden, wie der Ring als ein Zeichen der Königl. Wirden vbergebenn, wie entlich der Gekrönte sich gegen den Reichs-Räthen, Officirern, vnd den Vnterthanen des Königreichs durch einen sonderlichen Eidt verpflichtet machen soll, solches alles wirdt die Ordnunge, die an dem Ortt bei den Königl. Kronungen gehalten zu werden pflegen, mit sich bringenn. Vnd obwohl bei den reformirten Königreichen, welche sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, die alten vngewöhnlichen Ceremonien, deren etzliche fast superstitiose vnd vnförmlichen gebraucht worden sein mögen, nichtt mehr in esse sein oder gehalten werden / dieweil aber gleichwohl die Salbunge noch von den Königen des alten Testaments, als eine Christliche Ceremonia vnd Zeichen einer Königl. Dignitæt hergeflossen, bei Auffsetzunge der Krohn, Vbergebunge des Scepters, Schwerts, Apfels vnd Ringes die alten hochnotwendigen Erinnerungen vnd

Löbli-

Löbliche politische Gedancken, die ein jeder Regent wissen, vnd sich darnach richten soll, nebenn Christlichem Geprenge, Gesengen, Gebethen und Lytanien, welche nichtt nach Heidenischen Aberglauben oder Superstition reguliret werden, bei allen Christlichen Krönungen auch gehalten worden, So sollen vnsere Gesandten dieselbigen, wie sichs gebühret, in GOttes Nahmen vonn Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. wegen, vf die maaß, wie es vonn Ihnen begehret vnd sichs leiden wirdt, auch verrichten helffen vnd denselbigen beiwohnen. Wann nun solche Königl. Solenniteten verbracht, so pfleget nicht ungewönlich zu sein, daß dem gekröntem Könige zu seiner Krönunge, inauguration vnd Regierung Glück vnd Segen gewünschet/ auch darneben congratuliret werde. Ob Wir nun wohl nichtt wissen, Nachdeme sichs mit den Ceremonien lange zu verziehen pfleget, ob solches die Zeit vnd Gelegenheit gleich desselbigen Tages also gebenn wirdt, oder auch, do es gleich geschehe, ob solches vonn einem jeden Herrn insonderheit, oder durch eine fürnehme Person, vonn aller Herren wegen, zu Gewinunge der Zeit, uno ore geschehen möchte, do aber davon tractiret, vnd vnsern Gesandten zu gemutet, daß es, wie gesagt, uno ore, vonn der andern Herren einem geschehen, vnd nichtt vonn des Churfürstl. Hauses zu Sachßen we-

wegenn die Oration gehalten werden wolte, so sollen sich vnsere Rethe dißfals mit Glimpf entschuldigen, vnd solches nichtt geschehen lassenn, dann mann weiß, wie es vmb die Præeminenz des Churfürstl. Hauses zu Sachsenn, in- vnd ausserhalb des Reichs gelegen ist, darumb könten Wir Vnns vnd dem Churfürstlichen Hause zu Sachsen eine solche Einführunge nichtt veruhrsachenn lassenn, daß einiger Standt des Reichs, dem die Session nach dem Churfürstl. Häuse Sachsen gebüret, demselben mit etwas, es wehre was es wolt, vorgezogen werden solte, do aber bey Ihnen begehret würde, daß Ihrer einer die Oration von Ihrer Ldd. Ldd. Ldd. Ldd. vnd der andern Herren wegen thun solte, so sollen sie sich dessen nicht verweigern, sondern doruf also gefast machen, daß es mit gebürlichen Solenniteten, Reverentz, Ehrerbietunge, vnd doch auch zierlich & pro decoro geschehen müge. Wann auch gleich die öffentliche Congratulation vf einen oder den andern Wegk balt nach erfolgter Krönunge verbleibenn würde, so sollen doch vnsere Gesandten sich etwan nach volenbrachttem actu publico den andern oder dritten Tagk bei Ihrer Königl. Wden angeben, umb persönliche Audienz ansuchen lassen, vnd wann sie dieselbige erlanget, vngefehrlichen præmissis præmittendis Ihrer Königl. Wden von der Churfürstl.

fürstl. Witben, Unser und Unserer jungen Vettern nachfolgende Meinunge (m) anzeigenn: Ihre Lbden und Wir wegen unserer freundtlichen lieben jungen Vettern hetten aus guthen treuen Hertzen gerne vernommen, daß GOtt der Allmechttige den Hochlöblichenn Stam König Friederichs des Ersten, König Christian des Dritten, König Friederich des Andernn, weilandt Könige zu Dennemargk, Norwegen, Hertzogenn zu Schlesewig-Hollstein ꝛc. Hochlöblicher Gedechttnüs, mit den Augen seiner Gnade und Barmhertzigkeit so gnediglichenn erleichttet, und angesehen, daß Ihre Königliche Wden allerseits derselbigen Königreiche und alle darzu gehörende Provintzenn und Lande viel undenckliche Jahr friedlich, löblich und wohl regieret, dieselben Ihre Königreiche und ansehnliche Provintzenn zu Wasser undt Lande, ungeachtet vielfältiger zugestandener öffentlicher und heimblicher Feindschafft nichtt allein durch den

(m) Auch hier siehet man die alte Methode, da die Formularia den Gesandten vorgeschrieben worden.

den Segenn vnd Beistandt GOttes wohlgeschützet vnd erhalttenn/ sondern auch daß GOtt der Allmechttige Ihren Königl. Wden die väterliche Gnade vnd Gutthat bewiesen/ daß sie die angeregten ansehnliche Königreiche/ Provintzen derselbigen getreuen Lande vnd Vnterthanen/ mit allen Deroselbigenn Hoheit/ Gewaltt/ Magnificenz vnd Gerechttigkeit vf derselbigen hochlöbliche Posteritæt, vnd also vf Ihre Königl. Würd. als den Erstgebohrnen/ hetten verfallen/ vnd dieselbige an einen Erben vnd Successorn hinder sich verlassenn mögen/ daß auch Ihre Königl. Würd. zu der hohen Königlichenn Dignitæt vnd Würde mit einhelligem Consens vnd Bewilligunge der angeregtenn Königreiche vnd derselbigen verordneten Reichs-Rethe vnd Vnterthanen von allen Stenden vnd Ordinibus erhoben/ numehr auch solenniter gekrönet/ derselben Kron/ Scepter/ Schwertt/ Apfel/ Ringk vndt alle Königliche Klenodia nach altem Löblichen Brauch empfangen/ dardurch zu der

Königl.

Königl. Dignitæt erhoben/ Christlich gesalbet vnd inaugurirt worden wehren. Wann dann Vnsere geliebten junge Vettern und Pfleg-Söhne von der mütterlichen linea, auch von diesem Königl. Stam vnd Geblüte geboren/ die Churfürstl. Sechß. Witbe vnd Wir ohne das Ihrer Königlichen Wden/ mit aller guthertzigen gebürlichen Freundtschafft verwant vnd zugethan wehren/ So hetten Wir/ wegen Ihrer Lbd. Lbd. Lbden/ auch die Churfürstl. Witbe vor sich/ vf beschehen freundlich Ansuchen/ diese legation Ihrer Königl. Würd. zu besonderer Freundschafft vnd Ehren/ durch Ihre Personen zu verrichtenn/vnd der Königl. Crönunge samt derselbigenn löblichen Solennitæten vnd Ceremonien beiwohnen zu lassenn nichtt vmbgehen sollen. Bei dieser Legation hetten Ihre Liebden vnd Wir Ihnen zweierlei bei Ihrer Königl. Würd. zu verrichten gnedigst auferlegt vnd bevohlen/ Erstlich daß Sie Ihrer Königl. Würd. vonn vnser vnd Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. wegenn zu der itzo em-

pfangenen Königlichenn Khron vnd Scepter von GOtt dem Allmechttigenn Glück / Heil vnd gedeiliche Wohlfartt wünschen soltenn / welches Sie hirmit getreulich vnd mit besonderm Vleiß gethan haben wolten. Vors andere wüsten Ihre Königl. Würd. mit was naher Blutfreundtschafft vnsere junge Vettern Ihrer Königl. Würd. vnd diesem löblichen Stamme Dennemargk verwandt vnd zugethan / mit was hertzlicher treuer Affection vnserer freundlichen lieben jungen Vettern Groß-Herr Vater vnd Herr Vater / Herr Augustus vnd Herr Christian / beide Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen 2c. löblicher und seliger Gedechtnis / Ihre Königl. Würd. Derselben gantze Königreiche vnd getreue Landt vnd Leuthe gemeinet / Wir auch für vnsere Person in itziger Vormundtschafft Ihre Königl. Würd. in freundlichem guthen Respect gehabt; Inmassenn es der Churfürstlichen Witben Liebd. kegenn Ihre Königl Würd. an allen Ehren / gebürlicher Liebe vndt Freundschafft

auch

auch nicht mangeln lassen. So gedächtenn Wir die Churfürstliche Withe vnd Vnsere junge Vettern dieselbige guthertzige Freundtschafft vnd Treue kegen Ihrer Königl. Würd. vnd derselbigenn Landen vnd getreuen Vnterthanen zu jederer vorfallender Gelegenheit als treue Freunde ihres Theils auch zu continuiren. Dargegen aber wehre Ihrer Königlichen Würden vnserer geliebtenn jungen Vetter itziger Zustandt auch bewust/ insonderheit/ daß GOtt der Allmechtige Ihren Liebden derselbigen Groß-Herrn Vatter vnd Herrn Vatern/ nach seinem vnwandelbarem göttlichen Willen/ zu sich in die ewige Freude eben zu der Zeit genommen/ do Ihre Liebden minderjehrig/ also/ daß Ihre Llbden von wegen Ihrer Jugent derselbigen von GOtt verliehenenn Landenn vnd Vnterthanen selbsten füglich nichtt fürstehen könten/ derentwegen dann Wir vermüge der güldenen Bulla Verordnunge/ als der nechste Vetter/ aus treuen wohlmeinenden Hertzen Ihrer Liebden und

der Administrirung der Chur und Churfürstlichen Lande/ neben des Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. Lbden/ vns angenommen. Wann dann in diesem vnd allen andern Obliegen wegen Ihrer Lłbden billich neben der Frau Mutter Wir einen grossen Trost vnd Vertrauen zu Ihrer Königl. Würd. stelleten; So bethen demnach Wir und Ihre Lłden dienstlich vnd freundlichen/ Ihre Königl. Würd. wolte Ihre nichtt allein der nahen Bluts-Freundtschafft hergebrachten Treu/ vnd den obangezeigten Vrsachen nach Ihre Lłbden vnd Deroselbigenn Lande vnd Leuthe Ihr treulich mit bevohlen sein lassenn/ daß/ do Ihre Königl. Würd. etwas vermerckten/ so Ihren Lłbden vnd dem Churfürstlichen Hause Sachsenn zu verfenglichem Nachtheil/ Schaden oder Abbruch/ oder auch zu einiger Zerrüttunge Vrsach geben möchte/ dasselbige als ein treuer Herr und Freund im besten verhüten. Vnd obwohl Wir und Ihre Lłbden Ihnen ohne das an Ihrer Königl. Würd.

getreu-

getreuen Freundschafft keinen Zweifel machtenn/ So hetten Sie doch allein zu ferner vertraulichen Continuation der nahen Bluts-Freundtschafft vnd Erhaltunge der alten wohl hergebrachten Vertraulichkeit Vrsach vnd Anleitung geben/ Ihrer Königl. Würd. Vnsere vnd Ihrer Lllbden gutherzige Zuneigunge destomehr freundlich anzumelden vnd dis ferner suchen zu thun nicht vnterlassen wollenn. Daran erzeigtenn sich Ihre Königl. Würd. Vnserm vndt Ihrer Lllbden Vertrauen gemees/ vnd Wir wehren Ihrer Königl. Würd. neben Ihren Lllbden gebürliche Dienste vnd Freundtschafft im Wergk zu beweisen gantz willigk. Wann auch Vnsere junge Vettern zu Ihren volnstendigen Jahren durch GOttes Gnade kemen/ So würden es Ihre Lllbden mit Danck vnd gebürlicher Ehrerbiethunge zu erkennen wissen. Auf eine solche vngefehrliche Meinunge sollenn vnsere Gesandten zu vorfallender Gelegenheit Ihre Königl. Würd. ansprechen, do es auch die Zeitt vnd

Bequemigkeit giebt, vnd sichs pro decoro leidenn wil, den altenn fürnembsten Reichs-Räthen mit Bescheidenheit einbildenn, daß bey allen fürfallenden Sachen, darbey vnsere junge Vetter oder derselben Lande interessirt sein möchten, Sie wohl inn Acht genommen vnd respectiret werden möchtten, was auch doruf vor Antwort erfolget, sie sonstenn vermercken werden, oder dißfals fürfallen wirdet, das sollen sie wohl in Achtt nehmenn, sich darnach achtten, vnd Vns davon schrieftlichenn Berichtt thun. Wann nun also die Königl. Krönunge vnd was sonst dobey vor Ceremonien, es sey bey, vor oder nach der Khrönnunge fürlaufen möchtte, es sey an Ritterspielen, vnd andern für-vber, So sollenn Sie umb Erlaubnis bitten, vor die Königl. Tractationn vnd alle Ehrerbiethunge gebürlichen Danck sagen, sich erbiethen, solches bey Ihrer Liebden vnd Vnns auch sonsten an gebürenden Ortten zu rühmen, vor Ihre Personenn sich zu vnterthenigsten Diensten erbiethen, von der Königl. Witben auch Abschiedt nehmen. Bey solchenn grossen Zusammenkünfften pflegen ie bißweilen Hochzeiten, Gevatterschafften vnd dergleichen fürzufallen, wiewohl Wir nun davon nichts nichts eigentlichen wissen können, derowegen auch Vnsere Gesandten in specie doruf nichtt instruiret werden können, do aber dergleichen

etwas

etwas fürfallen solte; So ist Ihnen der Brauch, der in solchen Fellen zu Hofe gehalten zu werden pflegt, nichtt verborgen, darnach werden Sie sich richtten, wie Wir dann alles, so vorkommen möchte, nichtt wissen können. Solte sichs aber auch zutragen, daß Ihre Königl. Wden etwan selbst ihr ehelich Beilager halten, vnd Vnsere Gesandten darzu von Vnser vnd Ihrer Lllden wegen berufſen würden, So sollen sie sich darzu auch der Gebüer nach accommodiren, Ihrer Königl. Wden Glück vnd Heil wünschen, darneben vonn wegen der Chur-Fürstlichen Witben vnd Vnserer jungen Vettern das Halsbandt vnd Kleinot der Königlichen Braut, neben gewönlicher Glückwünschunge, Bitten, vnd Erbiethen, überantwortten. Sie werdenn aber hierinne vnd sonst Ihre Discretion guthe vorsichtige glimpfliche Bescheidenheit, dahin Wir das übrige alles gestellet sein lassen, zu gebrauchen wissen. Wann Sie auch Abschiedt erlangen, wirdt mann Sie wieder bis an das Wasser begleiten, darumb Sie dann in Zeiten, ehe die andern Herren vfziehen, ansuchen, damit Sie an der Vberfarth nicht gehindert werden. Ahn dem allen volbringenn Sie Vnsere gefellige Meinunge, vnd Wir seindt Ihnen mit Gnaden gewogen. Zu Vhrkundt mit Vnserm aufgedrückten Secret bekrefftiget,

tiget, vnd eigenen Handen vnterzeichnet. Datum Weimar den 30. Julii An. 1596.

FWHZSachßen ꝛc.

(L. S.)

Relation wegen der Crönung des Königs/ wie auch eines Hollsteinischen Beylagers.

§. 2. Wie nun die Königliche Crönung sowohl als ein Hollsteinisches Beylager beschehen, auch was vor ein Ceremoniell dabey beobachtet worden, erhellet aus nachstehender Relation

RELATION.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst E. F. G. seindt Vnsere vnterthenigste gehorsame vnd ganz willige Dinste mit getreüem Vleiß zuvorn, Gnedigster Herr, E. F. G. vnns gethanem gnedigsten Bevehlich zu vnterthenigster gehorsamer Folge, habenn Wir vns sembtlich dermasen erhoben, daß Wir den 8. nechstverschienenes Monats Augusti zu Wittenbergk zusammen kommen, do vnns dann E. F. G. Instruction zu der vnns bevohlenen Reise in Dennemarck zubrachtt wordenn, welche Wir mit gebürlicher vnterthenigster Reverenz verlesenn, vnd doruf des folgenden Tages vnsere Reise also angestellet, daß Wir den 15. ermeltes Monats zu Güstrau angelanget, vnd weil gleich desselbenn Tages der Herr Admi-

Administrator des Primats vndt Erzstiefts Magdeburgk, Vnser gnedigster Herr, doselbst auch ankommen, vnd sich also vngeachttet vnns Herzogk Vlrich zu Meckelburgk, Vnser gnedigster Fürst vnd Herr, zur Tafell erfordern lassen, nicht Gelegenheit begeben wollenn, S. F. G. selbst vnterthenig anzusprechen, so haben Wir bey S. F. G. sowohl auch derselbigen geliebten Gemahlin, E. F. G. freundliche Zuentbindung durch den Hofmarschalchen, Cuno Wolffradt von Paschwiz, anbringen lassenn, doruf vnns auch durch Ihn angezeigt worden, daß E. F. G. Wir, von S. F. G. wegen, hinwieder viel liebes vnd guthes vermelden solten. Vnd nachdeme E. F. G. Instruction vnter andern besaget, daß zu Warnemünda an der See, des Dominii maris Balthici vnd gleitlicher Annehmunge wegen, ahn beiden Vfern sich zwischen dem Königreiche Dennemarck vnd dem Fürstl. Hauße Meckelburgk bisweilen Irrungen zu erhalten pflegen, vnd daß Wir Vnns, do sich dißmals dergleichen auch ereignen würde, deßelbigen nichtt annehmen, vnns entschuldigenn, vnsers Theils dem Heil. Reich auch desselbigen Stenden keine fürfängliche Einführunge vervrsachenn lassen, vnd hierunter mit hochgedachter Herzogen zu Meckelburgk F. G. oder deren Rethe Gutachtten handeln solten; So

hatt vns gebühren wollen, zu Güstrau deshalben vleisige Nachfrag zu haben, wir habē aber befunden, daß vor diesesmal angeregts Ortts, do dem Rath zu Rostock der Port vnd Hafen, des Herzogenn zu Meckelburgk F. G. aber die Landes-Fürstl. Hoheit zustendig, nichts streitiges fürfallen möchtte, dorumb es auch domit sein bleiben gehabt. Seindt also des folgendenn Tages von Güstrau, nach beschehener gebürlichenn Dancksagunge für die erwiesene Ehre vnd Fürstl. Tractation, bis gegen Rostock verrücket, daselbsten hat vnns der Rath berichtten lassen, daß vf E. F. G. gnediges Zuschreiben vnd Ersuchen, Sie zu vnserer Uberfarth albereits die bedürffenden Schiff bestellet vnd gezeichnet hetten, darumb wir den 17. Augusti bis gegen Warnemünda verrücket, dessen Tages ist daselbst hin hochgedachttes Herrn Administratoris, F. G. sampt deren ganzen Comitatu auch gelanget, volgenden Tages seindt wir früe zu Schieff gangen, auch GOtt Lob vnd Danck innerhalb wenig Stunden zu Gesir in der Insell Fasser glücklichenn angelendet, aldo haben Wir die Königlichenn Reichs-Räthe vnd Gleits-Leute, so zu des Herren Administratoris Annehmunge verordnet, befunden, die vnns auch, als Sie Vnserer Ankunfft berichtet, durch zwene Ihres Mittels im Nahmen der Königl. Wden vonn wegen

gen Unserer gnedigsten Churfürstin und Frauen auch junger Herrschafft empfahen, der vf dem Wasser bey dem domahligen Sturmb-Winde zugestandenen Ungelegenheit halben beclagen und sich entschuldigen lassen, daß Sie wegen Ihnen anbevolener Vergleitunge des Herren Administratoris F. G. vnns nicht alle Ehre, wie sichs wohl gebühren wolte, erzeigen könten, mit dem Anhange, daß dasjenige, was dißmahl nachbleiben müsse, die Königl. Wden zu Dennemarck zu unserer Ankunfft zu Coppenhagen in eigener Königl. Person erstatten würde, haben Sich dabey zu allem guthen Willen gegen Uns erbothenn, vns eine Designation, wie Wir förder unsere Reise anstellen möchten, vbergebenn, vnd durch eine zugeordnete Person vf dem ganzen Wege ausquittiren n.) lassen. Seindt demnach den 25. Augusti vnd also E. F. G. bevehlich zu folge, drey Tage vor der Khrönunge zu Coppenhagen GOtt Lob glücklichen angelanget. Und ob Wir wohl noch desselbigenn Abents bey dem Königl. Hofmeister, Christoffen von Walckendorf, suchen lassen, daß Er vns zu Erlangunge der Audienz bey Ihr. Kön. Wd. angebenn wolte, wann aber gleich mit eingefal-

n.) Durch ausquittieren ist zuverstehen, daß die Gesandten freygehalten oder ausgelöset worden.

gefallen, daß folgenden Tages hochgedachter Herr Administrator, beneben S. F. G. geliebten Sohne, Marggraf Johan Sigismunden, vnd beeden Brüdern, Marggraf Christian, vndt Marggraf Joachim Ernsten zu Brandenburgk, daselbsten auch angelanget, derer F. G.G. Gn. allerseits die Königl. Würd. mit einer ansehnlichen Reuterey entgegen geritten; So habenn wir vonn Ihrer Königl. Würd. desselbigen sowohl auch folgenden Freitags füglichen nichtt gehört werden können/ den Sonnabent aber als den 28. Augusti habenn vnns Ihre Königl. Würd. wie es vnns den Abent zuvorn angesagt worden, durch zwantzig vonn Adell nach Hof führen, auch zugleich viere mit Federn, sammeten Decken vnd anderm wohlgeschmückte schöne graue Roß (o) vorziehen lassenn, welche vnns, weil

(o) Die Aufhohlung der Gesandten nach Hoff ist geschehen durch 20. von Adel/ und hat man selbigen vier mit Federn/ sammeten Decken und andern wohlgeschmückte schöne graue Roß vorziehen lassen. Gleichwie nun in damahligen Zeiten ziemlich effoeminat herausgekommen/ wenn man sich eines Wagens bedienet: Also hat man sich zu verwundern/ warum man vor sechs Gesandte nur 4. Pferde gebracht. Wären deren fünffe gewesen/ so könte man auf die Gedancken fallen/ ob habe man den Secretarium vor keinen Gesandten passiren lassen; Oder wenn deren drey ankommen/ hätte man meinen können/ der

weil wir vnns deren zugebrauchen bedencken gehabt, biß ins Königl. Schloß nachgeführtt wordenn. Als vnns nun Ihre Königl. Würd. in Dero Vorgemach inn Beisein einer grossen Menge Adels vnd anderer Personen, in einem Jeger-Kleide, auch mit Stiefell vnd Sporen angethan, Audienz verstattet, haben bey Ihrer Königl. Würd. wir E. F. G. bevehl nach mit Vberantworttung der vnterschiedlichen Cre-

Graf und die zwey von Herren-Standte hätten nur reiten/ die 2. von Adel nebst dem Secretario aber zu Fusse wandern sollen. Wiewohl gar keiner von den Herren Gesandten sich des Reitens bedienet/ und daher die Pferde/ sowohl bey der Abhohl- als Zurückbegleitung/ nachgeführet worden/ und stellet man dahin/ ob es deßhalber/ daß nicht so viel Pferde als Gesandten gewesen/ geschicket worden/ oder aus Ehrerbiethigkeit/ und da die 20. adeliche Begleitere auch zu Fusse gangen/ beschehen. Man kan zwar auch auf die Gedancken fallen/ daß dergleichen geschmückte Rosse zum Staat nur mitgeführet worden/ und es die Intention nicht gehabt/ daß die Gesandten reiten sollen/ wie denn/ als bey der anderweiten Aufhohlung die Gesandten abermahls von 20. von Adel nach Hoffe begleitet worden/ man Ihnen nur zwey geschmückte graue Roß nachgeführet. Alleine solcher Meinung stehen die von der Gesandschafft bey Recensirung der ersten Aufhohlung gebrauchte Worte: Daß man Ihnen die Rosse vorziehen lassen, Sie aber sich deren zugebrauchen bedencken gehabt, ziemlich in Wege.

Credenz-Schreiben angebracht/ daß E. F. G. die Churfürstl. Witbe vnd vnsere gnedige junge Herrschafft ꝛc. Ihrer Königl. Würd. Dero freundlichen Gruß/ gantz willige Dienste vnd alles Liebes vnd Guthes vermelden liessen/ wann es auch Ihrer Königl. Würd. an Leibes Gesundheit/ glückseeliger friedlicher Regierunge vnd sonsten allenthalben nach derselbigen Wohlgefallen glücklichen vnd wohl ergienge/ daß Euer allerseits Chur- und F. G. G. G. solches Ihrer Königl. Würd. der Verwandtnis und sonderlicher Zuneigunge nach/ gantz gerne gennen möchtten/ es wehren auch Euer und Ihre Chur- und F. G. G. indenck/ daß Ihre Königl. Würd. Deroselbigen Diener/ Peter Parsen/ im vergangenen Monat Majo zu höchstgedachter vnserer gnedigsten Frauen/ der Churfürstl. Witben/ und junger Herrschafft abgeferttiget/ und gantz freundlichen suchen lassenn/ daß Ihre Chur- und F. G Gn. uf diese Zeit bey Ihrer Königl. Würd. erscheinen/ neben andern verwandten Freunden/ der Königli-

niglichen Crönung beiwohnen/ und dieselbige verrichtten helffen woltten/ daß nun Ihre Königl. Würd. Ihre Chur- und F. Gn. aus sondern Vertrauen hierzu einladen und beruhen lassen/ darbey hetten Ihre Chur- und Fürstl. G. G. Gn. neben E. F. G. derselbigen guthertzige Zuneigunge und Affection zu vermercken/ und im Werck zu spüren/ vnd hetten Ihre Chur- und F. G. G. Gn. sich auch zwar schuldig befunden/ und wehren gantz wohl geneigt gewesenn/ sich eigener Person bey Ihrer Königl. Würd. einzustellen; Dieweil aber Ihre Königliche Würd. aus der erfolgten Antwortt uf gedachttes Peter Parsen angebrachtte Werbung erhebliche und vernünfftige Vrsachen vernommen hetten/ worumb sich Ihre Chur- und F. G. Gn. Gn. allerseits in der Person einzustellen verhindert würden/ So wolten E. F. Gn. in Vormundschafft und Administration des Churfürstenthumbs Sachßenn/ und dann Ihre Chur- und F. G. G. Gn. gantz fleißig gesucht/ auch freundlichen gebethen

haben/

haben/ Ihre Königl. Würd. wolten Ihre Chur- und F. G. G. Gn. aus den angeregten Vrsachen freundlichen vnd im besten entschuldiget haltten / E. F. Gn. hetten aber nichts destoweniger in Vormundschafft vnd Administration der Chur-Sachßen beneben Ihren Chur- vnd F. GG. vnsere Personen zu Verrichtunge solches löblichen Wergks abgeferttiget/ vnd vnns volnstendigen Bevehlich gegeben/ ahn Eüer Chur-vnd F. G. statt alles/ was darzu gehörigck/ Ihrer Königl. Wden vnd dem ganzen Königreiche/ insonderheit aber diesem hochlöblichen Königlichen Actui, zu Freundschafft/ Ehren vnd ansehnlicher Verrichtung/ nach müglichem Vleiß/ neben andern hierzu erbethenen Freunden inns Werck stellen zu helffen/ wünschten doruf Ihrer Königlichen Wden zu dieser Hochlöblichen Königlichen Inauguration Krönung vnd Wirde von GOTT dem Allmechtigen Glück vnd Segenn/ daß auch solches alles GOTT zu Ehren/ zu Aufnehmunge seiner heiligen Christlichen Kirchen/ zu gedei-

gedeilicher Wohlfahrtt aller derselbigen Königreiche vnd darzu gehörigen ansehenlichen Landen/ Provinzen/ zu Trost der ganzen Christenheit vnd endlichen zu Ihrer Königlichen Wden selbst ewigem Heil vnd Seligkeit gereichen müge. Was vnns nun von Ihrer Chur-und F. GG. wegen bey diesem Königlichenn Apparatu vnd Crönung zu verrichtenn vfgetragen würde/ darzu theten Wir vnns vonn Ihrer Chur- vnd Fürstl. GG. wegen freundlichen/ für vnsere Personen vnterthenigst erbiethen/ auch hierbey Euer allerseiz Chur-vnd F. GG. zu Lieb vnd Freundschafft recommendiren vnd bevehlen. Doruf hat vnns Ihre Königl. Wden nach Eröfnung der vberreichtten Credenz-Schreiben/ durch Dero Reichs Rath, Heinrich Rammeln, beantwortten lassen, Ihre Königl. Majestät hettenn angehöret vnd vernommen/ was E. F. G. sowohl die Churfürstl. Witbe vnd junge Herrschafft dismahls bey Ihrer Königl. Majestät anbringen vnd werben lassen/ weil aber Ihre Königl. Majestät wegfert-

tig wehren/ So erachtenn Ihre Königliche Majestät vor vnnöthig/ was anzuentbiethungen / Entschuldigungen/ Glückwünschungen/ Erbiethenn vnd anderm fürbracht/derowegen sich dann Ihre Königl. Majestät gegen E. vnd Ihren Chur- vnd F. GG. ganz freundlich bedancken theten/ dieses-mahls zu wiederhohlen/ hettenn demnach Ihre Königl. Majestät Ihme bevohlen/ kürzlichen darauf zu antwortenn/ vnd hetten anfangs Euer Chur- vnd F. GG. allerseits guthen glücklichen Zustandt vonn Herzen gerne vernommen/ dann es könte Euren vnd Ihren Chur- vnd F. GGG. so glücklichenn vnd wohl nichtt ergehenn/ Ihre Königl. Majestät wünschten vnd gönnten es denselben aus getreuem Herzen viel besser/ vnd nachdeme Ihre Königl. Majestät Dero Vorfahren löblichen Exempell nach/ nichtt unterlassen wollen/ zu der angestellten Königl. Crönunge/ darzu der allmechtige GOtt Gnade vnd Segen mildiglich verleihen wolte/ Ihre Königliche Majestät nahe Verwandte

Bluts-

Bluts-Freunde einzuladenn/ So wüsten sich Königl. Majest. wohl zu erinnern/ welcher massen kurz verschienener Zeitt Ihre Königl. Majest. höchstgedachte Churfürstl. Witbe vnd junge Herrschafft zu solcher Königlichenn Crönunge bey Dero abgeferttigten Diener freundlichen einladen vnd beruffen lassen. Nun hetten Ihre Königliche Majestät nichts liebers sehen mügen/ dann daß Ihre Chur- vnd F. GGG. hetten in der Personn erscheinen/ vnd diesem löblichen Actui und dobey gewöhnlichen Solenniteten beiwohnen mügen/ weil aber Ihre Königliche Majestät von obgemeltem Dero Diener sowohl auch aus izigem Vnserm Anbringen Dero nichtt Erscheinens halb erhebliche Vrsachen vernommen/ So hielten Ihre Königl. Majestät Ihre Chur- vnd F GGG. deshalben freundlichen vnd wohl entschuldiget/ daß aber Euer allerseits Chur- vnd F. GGG. nichts destoweniger zu angeregter Crönunge diese ansehnliche Schickung abgeordnet/ das vermerckten Ihre Königl. Majest.

für eine sondere angenehme Freundschafft/ theten sich auch deshalben gegen Euer vnd Ihren Chur- vnd F. GGG. ganz freundlichen bedancken/ mit dem Erbiethen/ do Ihre Königl. Majestät Euren vnd Ihren Chur- vnd F. GGG. hinwieder alle Ehre/ Lieb vnd Freundschafft erweisen könten/ daß sich Ihre Königl. Majestät darzu wolten bereitwilligk erfindenn lassenn. Was auch Vnsere Verrichtunge bei diesem Actu sein solte/ das wolte vnns Ihre Königl. Majest. zeitlichen anzeigen vnd vermelden lassen/ vnd weren Ihre Königl. Majest. vnns zu Gnaden wohl gewogen. Doruf seindt Wir von ermeltem von Adell mit Nachführung der vier Roß, so immittelst im Schloß-Hofe aufgewartter, wieder in Vnser Losament begleitet wordenn. Nach gehaltener Mittags-Mahlzeit vnd des Erz-Bischoffs zu Bremen vnd Lübeck, Herzogk Johann Adolphs zu Hollstein erfolgtem Einzuge, hat Ihre Königl. Wden drey Dero Räthe zu vnns in die Herberge p.) geschicket, die haben anfenglichen vermeldet,

p.) Also hat man auch der Keyser/ Könige/ Chur- und Fürsten Logiamenter in damahligen Zeiten genennet.

meldet, daß Sich Ihre Königl. Majestät erinnertenn, was Wir vnns inn vnserm Anbringen bey der Königl. Majestät wegenn vnserer Verrichtung bey der Krönunge, an statt Euer vnd Ihrer Chur- vnd Fürstl. Gnad. erbothen, vnd sich Ihre Königl. Majestät gegenn vnns vernehmen lassen, daruf liessen Sie uns vermelden, daß solche Crönung des folgenden Tages den 29. Augusti nochmahls ihren Fortgangk haben solte, bethen vnd begehrten demnach Ihre Königl. Majestät, daß Wir vnns zu rechtter Zeit, die vnns solte angemeldet werden, vf dem Königlichen Schloß einstellen vnd der Königl. Krönung beiwohnen wolten; Solte vnns von wegen Euer Chur- vnd F. GGG. die gebürliche Stelle eingeräumet werden. Fürs andere haben Sie vns zuverstehen gegeben, nachdeme die Fürstlichen Personen vnd Abgesandten sowohl auch Wir in guther Anzahl vnd Vnser GOtt Lob sechs zur Stete wehren, daß nichtt wohl müglichen nach Gelegenheit des engen Raums alle Fürstliche auch der Abgesandten Personen an die Königliche Tafell zu bringen, So hettenn Sie vonn Ihrer Königlichen Majestät soviel verstanden, wann es vnns nichtt zuwieder noch bedencklich wehre, daß zwo Grafen- vnd Herrn Standes-Personen, die Euer vndt Ihrer Chur- und Fürstl. GGG. Stelle hieltenn, an die

Königl. Tafell möchten gesezt werden, Wir andern aber an der andern Fürsten-Tafell wollten vorlieb nehmen, daß Ihrer Königl. Majest. daran zu besonderm Gefallen beschege, doch hetten Sie von Ihrer Königl. Majest. keinen Bevehlich vnns hiervon Vermeldunge zu thun, sondern sie hettenn es alleine für sich mit vnns vertraulichen communiciren, vnd Vnser Gemüthe hierunter vernehmen wollen. Zum dritten, so haben Sie ferner fürbracht, daß sich für dieser Zeit hochgedachter Erzbischoff zu Bremen, Herzogk Johann Adolff zu Hollstein, aus sonderbahrer Schieckung GOttes des Allmechtigen, vf vorgehabtenn zeitlichen Rath, auch mit Vorwissen vnd Einwilligunge Ihrer Königl. Majestät sowohl Deroselbigen geliebtenn Frau Mutter, mit Ihrer Königl. Majestät geliebtenn Schwester, Freülein Augusta, geborner aus Königlichen Stamm zu Dennemarck, Herzogin zu Schleswig-Holstein, in ein Christlich Ehegelübnis eingelassenn, Wann dann Ihre Königl. Majest. sich bey iziger Zusammenkunfft mit S. F. G. dohin verglichenn, daß Montags den dreißigsten Augusti S. F. G. ehelich Beilager vf dem Königlichen Schloß solte gehalten werden, So hetten Ihre Königl. Majestät nichtt vnterlaßenn wollen, an statt vnd von wegen höchstermelter Vnserer gnedigsten

Frauen vnd junger Herrschafft, der nahen Verwandnis vnd Ihrer Königl. Majestät zu Ihren Chur- vnd F. GGG. habenden freundlichen Vertrauen nach, vnns zu solchem Christlichen Ehren-Wergk einzuladenn, vnd ersuchtten vnns daruf wegen Ihrer Chur- vnd F. GGG. freundlichen, Wir wolten vnns nichtt beschweren, berürtes Tages vmb 2. Uhr nach Mittage in angeregtem Königl. Schloß zu erscheinen, vnd an statt Ihrer Chur- vnd F. GGG. GOtt dem Allmechtigen, als Stifftern des heiligen Ehestandes, vnd dann beiden Fürstlichen Personen zu Ehren, auch Ihrer Königlichen Majestät zu besondern freundlichen Gefallen, dem angestelten Fürstl. Beilager und dobei gewehnlichen Ceremonien beizuwohnen, auch vnns, beneben andern Ihrer Königl. Majestät eingeladenen Herren vnd Freunden, in Frölígkeit zu ergetzenn, das wehre Ihre Königl. Majestät vmb Ihre Chur- vnd Fürstl. GGG. freundlich zu verdienen, auch gegen vnns in Königl. Gnaden zu erkennen erbötigk. Doruf haben Wir an statt Ew. Chur- und Fürstl. GGG. daß vnns Zeit vnd Orth der Königl. Chrönunge angemeldet worden, gebürliche Dancksagunge gethan, vnd vnns darnebenn erbothenn, vnns zu rechtter Zeit, Ihrer Königl. Wden Angesinnen nach, im Königl. Schloß vnd bey der

Khrönung einzustellen. So viel dann die vertrauliche Communication, die Sie mit vnns wegen der Session an der Königl. Tafell wohlmeiniglichen gehalttenn, betrefe, theten Wir nichts wenigers vnns derhalben bedancken, vnd weil Wir vermerckten, daß aus den angezeigten Vrsachen zwene aus vnserm Mittell an die Königliche Tafell gesazt werden, die Euer allerseitz Chur- vnd Fürstl. GG. Personen repræsentiren solten; So wehre vnns dasselbige nichtt zuwieder, wolten auch, soviel vnns andere anlangete, nach Ihrer Königl. Wden Verordnunge dißfals vnns gerne beqvemen, alleine wehren Wir des gewissen Vertrauens, es würde bey diesem löblichenn Actu des Chur- vnd Fürstlichen Haußes Sachßen Hoheit vnd Præeminenz in gebürliche Achtt genommen werden. Was denn lezlichen die Einladunge zu dem Fürstl. Hollsteinischen Beilager betriefft, derentwegen findt Wir fast sorgfelltig vnd zweivelhaftig gewesen, was daruf zu thun vnd zu antwortten sein möchtte, dann weil von E. F. G. Wir deswegen nicht instruirt, vnd vnns bewust, daß die fines mandati nichtt vberschritten werden sollen, So haben Wir zwar dafür gehalten, daß mann sich zu entschuldigen hette; Wann Wir aber dagegen erwegen die nahe Verwantnis des Chur- vnd Fürstl. Haußes

Sach-

Sachßen, auch die hergebrachtte Correspondenz vnd Freundschafft mit dem Fürstl. Hauße Hollstein, vnd daß solche Einladunge von der Königl. Wden selbsten, zu Dero geliebten Schwester hochzeitlichenn Ehren, aus besonderm freundlichen Vertrauen gegen Ihren Chur-vnd Fürstl. GGG. also erfolget, Wir auch die Beisorge getragenn, do Wir vnns hierinnen absondern solten, daß es ohne Schimpf nichtt abgehen, auch leichtlichen bey Ihrer Königl. Wden sowohl dem Fürstl. Herrn Breütigamb vnd S. F. G. nahen Verwandten allerhandts Misgedancken vnd Vnfreundschafft vervrsachen könte, vnd Wir soviel vermercket, daß die Königlichen Schottischen vnd die Meckelburgischen Abgesandten, vngeachttet Sie deswegen von Ihren Herrschafften, wie Wir verstanden, auch keinenn Bevehlich haben können, der Königl. Wden vf gleichmeßige beschehene Einladunge hierunder wilfahren würdenn, So habenn Wir nach lang gehabter Deliberation endtlichen aus izt angezogenen Vmbstenden dafür gehaltenn, daß es sich füglichen nichtt leiden wolte, vmb allein von diesem Ehren-Wergk zu absentiren, sonderlichen weil wir es auch genzlichen dafür gehalten, do E. F. G. solchen Bellagers halb einige Vermuthunge gehabt, daß Sie vnns deswegenn nichts wenigers, als

des Königl. Beilagers halb beschehen, mit sonderbahrem Bevehlich würden versehen haben, darumb so haben Wir vf vorhergegangene gewönliche Dancksagunge vnd Congratulation gegen die Königl. Abgeordnete vnns dahin erkleret, daß Wir vnns keinen Zweivell machtten, do Euer Chur- vnd F. G. entweder persönlichen zu diesem Fürstl. Beilager wehren erbethen, oder aber die izige beschehene Einladunge Euer Chur- vnd Fürstl. G. hette notificiret werden können, daß dieselbige doruf sich, wie unter so nahen Verwantenn Freunden gebreüchlichen, würden bezeigt haben. Wiewohl es nun wegen Weite des Weges vnd Kürze der Zeit zu geschehen vnmüglichen, So wehren Wir doch nichts destoweniger erbötigk, an statt höchst gedachter Churfürstlichen Witben vnd jungen Herrschafft solchen angestelten hochzeitlichen Ehren zu bestimbter Zeit beizuwohnenn, vnd wie vnns Euer allerseits Chur vnd F. G. gutherzige getreue Affection gegen Ihre Königliche Wden sowohl dem löblichenn Fürstl. Hauße Holstein wohl bewust; also wolten Wir nichtt zweiveln, Euer Chur- vnd F. G. würden diese beschehene Einladunge zu freundlichem, auch daß Wir Ihr. Königl. Wden an Euer Chur- vnd Fürstl. Gnaden statt gratificiret hetten, zu gnedigstem Gefallen gereichen. Vf dieses alles haben die

die Königl. Abgesandten gebürliche Dancksagunge gethan, vnd sich erbothen, solches der Königlichen Majestät getreulichen zu referiren, mit ferner Vermeldunge, daß, so viel des Churfürstl. Haußes Sachßenn Hoheit vnd Præeminenz belanget, wehre Ihrer Königl. Majestät dieselbige vnverborgen, Wir wolten es auch gewiß dafür halten, daß Ihre Königl. Majestät dieselbige inn solcher Achtt haben, daß Euer Chur- vnd F. G. domit freundlich zu frieden sein würden. Des folgenden Sontags früe hat vnns der Marschalch/ so zur Vfwarttunge in vnser Losament verordnet worden, zwar gleichsamb für sich, aber ohne Zweifell vf Befehlich ein Verzeichnis, in was Ordnunge die Königl. Wden zur Kirchen vnd Empfahunge der Königl. Khron solte begleitet werden, in Vertrauen communiciret, vnd dieweil Wir doraus so viel befunden, daß vnns dorinnen an statt Euer Chur- vnd F. G. die gebürliche Stelle gegeben, So haben Wir es dobey billich beruhen lassen. Doruf seindt Wir mit vngefehrlich 20. von Adell abermahls nach Hofe begleitet, vnd vnns zwey geschmückte grawe Roß nachgeführet worden. Als Wir nun auf den Saal kommen, vnd nach den Königlichen Schottischenn Gesandten Vnsere gebührende Stelle einnehmen wollen; Ist Heinrich Rammel beneben andern zweien

Reichs-

Reichs-Rethen zu vns komen, vnd hat vns vermeldet, Ob man wol der gentzlichen Hofnunge gewesen, es würden die Churfürstl. Brandenburgischen, der Stelle halbenn, die dem Churfürstl. Hause Sachsen gebühret, nichtts moviret haben, So könten sie unns doch nicht bergen, daß der anwesende Churfürstl Brandenburgische Gesandte, Marggraf Christian zu Brandenburgk, dahero, wegen S. F. G. Herren Vaters, der Præcedenz (q) vor E. F. G. dißmahls befugt sein wolle, daß vnsere gnedige junge Herrschafft noch minderjherigk, vnd also der Chur nichtt fehig sein könten, zudeme, so wehre zwischen E. F. G. vnd dem Churfürsten zu Brandenburgk, vnsern gnedigsten Herren, hiebevorn eine Vergleichunge ufgerichtet, welche vnter andern klerlich disponirte, daß E. F. G. in itziger Dero Churfürstl. Administration alleine in Reichs-Sachen Ihrer Churfürstl. Gn. vorgehen solte, in privat-Sachen aber, vnd wann es ausserhalb des Reichs wehre, solte dieselbige die Oberstelle vor E. F. G. haben. Weil es denn an deme, daß wir itzo ausserhalb des Reichs wehren, so wolten sie sich versehen, wir würden es bey obberührter Vergleichunge dißmahls auch beruhen lassenn. Nun seindt wir in dem vnns zugestelten Memorial, wie wir zu vnserer desto bessern Verwahrung zwar gerne gesehen hetten,

vf

(q) Hiervon ein mehrers in folgenden Capitel.

vf diesen Fall in specie nichtt instruirt, so haben wir auch des meisten Theils vonn der angezogenen Vergleichung keine Wissenschafft, darumb wir denn hierinnen nichtt wenig sorgfeltig gewesenn, wann wir vnns aber gleichwohl nichts destoweniger schuldig erachtter, diese Dinge so viel müglichen in gebürliche Achtt zu nehmen; So habenn wir zwar nach gehaltener Vnterrede fürgewendet, daß vnns von berürter Vergleichunge nichts bewust, vnd do es gleich umb dieselbe, wie angezogen würde, beschaffen wehre, so könte solche doch, weil dieser actus für keine privat-Sache zu halten, wieder E. F. G. allhier nichtt angezogen werden, so wehre den Brandenburgischen bewust, daß sowohl ausser als innerhalbenn des Reichs dem Churfürstlichen Hause Sachßen die Session vnd Ober-Stelle vor dem Churfürstl. Hause Brandenburgk ohne allem Zweiffell zustünde vnd gebührete, zu deme so könte obermeldte Vergleichung höchstgedachtte vnsere gnedigste Frau die Churfürstl. Witbe, Dero Churfürstlichen Gnadenn Stelle wir diesesmahls nichtts wenigers zu vertretten Bevehlich hetten, nichtts præjudiciren, dahero wir auch dem Herrn Brandenburgischen Abgesandten nichts eintreumen könten. Es haben aber S. F. G. durch gedachte Königl. Rethe hinwieder repliciren lassen, weil der Vertrag

trag klerlichen vermöchtte, daß allein in Reichs-Sachen E. F. G. die Oberstelle haben solten, vnd wir itzo ausserhalb des Reichs wehren, auch dieser actus für keine Reichs-Sache könte angezogenn noch gehalten werden, So könten S. F. G. Dero geliebten Herrn Vatern solcher Vergleichung zuwider nichts vergeben. Was denn die Churfürstl. Witbe betreffe, hetten Ihre Chur-Fürstl. Gnad. als sie vor dieser Zeit des Hertzogen zur Liegnitz Beilager beschicket, Dero Abgesandten selbst bevohlen, daß er sich der Oberstelle vor Seiner des Churfürsten zu Brandenburgk Churfürstl. G. nichtt anmasen solte, dorum es auch diesesmahls Ihre Churfürstl. G. nichtt begehren würden, vndt wolten deme allen nach, weil sonderlichen S. Churfürstl. Gn. Herr Sohn, Marggraf Christian, in der Person zur Stete wehre, nichtt zweiveln, wir würden S. Churfürstl. G. die Stelle, so derselbigen diesesmahls vermüge der Vergleichunge gebührete, einzuereumen, vm so vielweniger vnns ferner verweigern. Wann vnns dann die Königl. Würd. dobey ersuchen lassen, daß wir dieselbige mit vielen disputiren, weil sie sonsten allerdings bereit wehren, gleich zur Kirchen zu ziehenn, vnd allein vf vnns warteten, nichtt wolten aufhalten, vnd dann etzliche vnsers Mittels wohl so viel verstanden, daß E. F. G. aller-

handts Vmbstenden nach geschehen lassen könten, daß vor diesesmahls Se. Churfürstl. G. die Oberstelle haben möchtten, So haben wir vns endlichen dohin erkleret, daß wir zu diesemmahl es dahin stelleten, daß S. Churfürstl. G. Abgesandten Herrn Sohne, Marggraf Christian, die Oberstelle möchte eingereumet werden, doch mit der ausdrücklichen Protestation, daß dem Churfürstl. Hause Sachsen hierdurch an dessen hergebrachtten Hoheit vnd Præeminenz im wenigsten nichts begeben sein solte, darbey ist es also verbliebenn, vndt ist doruf Ihre Königl. Würd in solcher Ordnung, in welcher Ich (r) der Graf zu Gleichen vnd Herr von Schönburgk, nechst den zweien Königl. Schottischen Gesandten vnd Marggraf Christian zu Brandenburgk geritten, vnd Euer vnd Ihr Chur- vnd F. G. G. Stelle gehalten, zur Kirchen gezogen. Nach den verrichtteten Ceremonien bey der Khrönunge habenn Ihre Königl. Würd. den anwesenden Fürstl. Personen vnd den Abgesandten anzeigen lassen, weil es sich lange verzogen, so bethe Ihre Königl. Majest. do mann derselbigenn eine Glück-

(r) Daß die Grafen in alten Zeiten auch gegen ihre Landes-Herren das Curiale WJR dann und wann/ ob schon nicht allezeit mit gutem Effect, gebrauchet/ davon soll in der 8ten Eröffnung gemeldet werden.

Glückwünschunge zu thun bedachtt wehre, daß solches ein jeder in der Person mit dem Handtschlage oder wenig Wortten thun wolte, wehren Ihre Königl. Majest. in Willens, doruf kürtzlich selbst zu antwortten, Ist derowegen ein jeder zu Ihrer Königl. Würd. vor den Stuel getretten, vnd hat derselbigen congratuliret, wie dann auch ich, der Graf zu Gleichen, solches an Euer vnd Ihrer Chur- vnd F. G. G. statt mit wenig Worttenn verrichttet. Hierauf ist die Königl. Würde wiederum ins Schloß begleitet worden, und als man ferner zur Mahlzeit geschritten, hat mau es mit der Session also gehalten, daß nemlichen die Königl. Würd. sambt der Königl. Witben die obriste Stelle gehabt, nebenn der Königl. Würd. vf der rechtten Seiten ist der Herr Administrator zu Halla, gegen über aber neben der Königl. Witben, die zweene Schottische Gesandten, Marggraf Christian zu Brandenburgk, Ich der Graf zu Gleichen vndt Herr vonn Schonburgk, der Ertz-Bischoff zu Bremen, vnd dann vf beiden Seiten der Königl. Tafell die andern anwesendenn Fürstlichen Personen gesessenn, wir andern aber seindt zu den jungen Hertzogen zu Hollstein, Lüneburgk vnd Anhaltt, so vber die Königl. Tafell nichtt gebrachtt werden können, nebenn dem einem Meckelburgischen Gesandten an eine andere

re Tafell gesetzt worden, vnd dieweil es sich mit der Königl. Crönung eben lang verzogenn, So ist dieses Tages nichtt mehr dann eine Mahlzeit gehalten, vnd vf den Abent mit dem Tantze beschlossenn wordenn. Des folgenden Montags den 30. Augusti hat hochgedachtter Ertz-Bischoff zu Bremen, drey S. F. G. Rethe zu vnns geschicket, vnd die geschlossene Heurath mit hochermeltem Freulin Augusta, der Königlichen Würd. geliebten Schwester, und dann, daß solches Tages S. F. G. Fürstl. Beilager gehalten werden solte, zu erkennen gegeben, auch doruf ahn E. F. G. vnserer gnedigsten Churfürstin vndt Frauen, auch junger Herrschafft statt, vnns nichtts wenigers als vonn der Königl. Würd. beschehen, zu solchen Hochzeitlichenn Ehrn-Freuden invitiren, vnd dobey sonderlichen fürbringenn lassenn, Ob wohl S. F. G. nichts liebers gewesen wehre, denn daß sie E. F. G. zu solchem Ihren Beilager in der Person hetten zeitlichenn einladen mügen; So hette es doch aus deme füglichen nichtt beschehen können, daß S. F. G. auch noch zu Ihrer Ankunfft zu Coppenhagen keine gründliche Wissenschafft gehabt, uf was Zeit solch Ehrn-Wergk eigentlichen hette sollen volnzogenn werden/ sondern die Königl. Würd. hette sich mit S. F. G. deshalben allererst in itzigen derselbigen Anwesen vorglichen,

Bethen derohalben gantz fleißig, E. F. G. wolten es nicht vnfreundlichen vermercken, auch S. F. G. aus angezeigtenn Vrsachen im besten entschuldiget halten. Hierauf habenn wir vnns vf die Mase, wie gegen die Königl. Abgesandten vf die erfolgte Einladung in Antwortt mutatis mutandis vernehmen lassen, vnd vnns erbothen, die eingewandte Entschuldigunge E. F. G. mit vnterthenigstem Fleiß zu referiren / auch nichtt zweiveln, S. F. G. würde bey E. F. G. dißfals aus den fürgewandten erheblichen Vrsachen leichtlichen entschuldiget sein. Nach der Mittags Mahlzeit desselben Tages hat vnns die Königl. Würd. abermahls, wie zuvorn beschehen, durch eine Anzahl vom Adell gegen Hof begleitten lassen, aldo habenn wir vnserm Erbiethen nach der Fürstlichen Trauunge vnd Beisetzung beigewohnet, auch Ich, der Graf, vnd Herr von Schönburgk im Proceß vnsere Stelle nach den Schottischenn Gesandtenn, weil vnsers Erachttens Marggraf Christian zu Brandenburgk nur für sich gebethen worden, gehalten. Vnd nachdeme wir für eine Notturfft geachttet, ahn Euer allerseits Chur- vnd F. G. G. statt, die Fürstl. Braut, wie gebreuchlichen zu beschencken, So habenn wir von Heinrich Beustenn, Jubilirern zu Braunschweig, ein Hals Band vnd daran hangendes Kleinot

not vmb vnd vor 900. Thlr. erkaufft, vnd ob wir vnns wohl hin vnd wieder mit Fleiß vmbgethan vnd beworben, ob ein Geschenck, damit mann hette bestehen mügen, vmb ein geringers zu erlangen gewesen wehre, So habenn doch domahls die Jubilirer dergleichen Wahren, mit Fürwendunge der weiten Reisen, die sie nichtt ohne Gefahr vbers Wasser thun müssen, auch weil bey den anwesenden Fürstl. Personen vnd Dehnischem Adell dieselbigenn sehr abgangen, dermassen hochgehalten, daß wir vnter angezogener Summa Geldes nichts scheinbahres vnd damit ahn Euer vnd Ihrer Churfürstl. G. G. statt wir bey solchem Ehren-Wergk ohne Schimpf bestehen mügen, zu wegen bringen können, habenn demnach aus der Noth eine Tugent machen, vnd entlichen ermelt Halsbandt von gedachttem Jubilirer, weil die Zeit sehr kurtz, vnd wir es vngeachtet aller fleißigen Handlunge, die wir mit Ihme selbsten vndt durch den Hollsteinischen Hofmeister, den von Grünbergk, als der seiner etwas mechttig, gepflogen, vmb ein wenigers nichtt erheben, auch sonsten, wie berürt, nichts scheinbares vnter solchem Werth zuwege bringen können, behalten müssen, welches wir auch hochgedachtter Fürstl. Braudt Dinstags den 31. Augusti nach gehaltenem Kirchgange, an allerseits Euer Chur- vnd Fürstl. G. statt, beneben

gewönlicher Glückwünschunge vnd Anerbietunge, gebürlichenn offeriret, dafür denn Ihre Fürstl. G. sich gegen Euer Chur- vnd Fürstl. G. G. zum freundlichsten bedancken vnd erbiethen lassen, solche Beschenckunge vnd Euer allerseits Chur- vnd Fürstl. G. G. der Geburt nach hinwieder freundlichen zu beschulden. Weil dann dieses, allen Vmstenden nach, füglichen nicht zu endern gewesen, vndt wir hierunter allein auf Euer Chur- vnd F. G. G. Reputation, auch Erhaltunge vnd Fortpflantzung beständiger Freundtschafft zwischen dem hochlöblichen Chur- vnd Fürstl. Hause Sachsen, der Königl. Würd. zu Dennemarck vnd Fürstl. Hause Hollstein, fürnemlichen gesehen, auch wie sehr wir vns bemühet vmb ein geringers nichts ansehentliches erlangen können, So machen wir vns in Vnterthänigkeit keinen Zweivel, E. F. G. werden Ihr dieses auch nichtt zuwieder sein, vnd an den Cammermeister zu Dreßden Bevehlich ergehen lassen, daß gedachttem Jubilierer in bevorstehenden Leipzigischem Michaelis Marckt, vnserer gegen Ihn gethaner Verpflichttung nach, ermelte 900. Thlr. bezahlt werdenmügen. Obangeregten 31. Augusti hat die Königl. Würd. nach gehaltener Abend-Mahlzeit ein Feuerwergk, so ausserhalb des Schlosses zugerichtter gewesen, abgehen lassen, vnd ist dorauf ein Tantz gehalten

halten worden. Den 1. dieses Monats haben Ihre Königl. Würd. die anwesenden Fürstl. Personen vf deroselben Schiff/ die grosse Fortuna genant/ geführt/ und do mit denselbigen doruf die Mittags-Mahlzeit gehalten. Den 2. hujus ist weiter nichts fürgenommen/ als daß eine Fechtt-Schul gehalten worden. Den 3. vnd 4. dieses hat mann zum Ringe gerennet/ in welchem die Königl. Würd. alleine/ doch mit zweien vnterschiedlichen Inventionen mantenirett; die Aventurirer seindt in groser Anzahl vnd mit 25. Inventionen aufgezogen/ vnd hatt mann vnns beneben den Schottischen Gesandten eine Behausunge/ daß wir solchem Ritterspiel zu sehen können/ eingereumet. Sontags den 5. Hujus hat Ihre Königl. Würd. vns nach der Frue-Predigt zu Ablegunge vnserer anderweiten Werbunge (weil es wegen der gevbten Ritterspiel vnd anderer mit eingefallenen Vngelegenheiten/ vngeachttet wir vns darzu E. F. G. Bevehlich zu Folge/ drei Tage nach der Khrönung angeben/ eher nichtt geschehen können/) erfordern/ vnd wie vormals nach Hofe begleiten lassen/ vns auch in dem Vorgemach/ doch nur in Beisein etzlicher Reichs-Räthe/ abermahls Audienz verstattet. Do wir dann ferner fürbracht/ daß Euer allerseits Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn.

aus guthenn getreuen Hertzen gerne vernommen hetten/ daß GOTT der Allmechttige den hochlöblichen Stam König Friedrichs des Ersten/ König Christian des Dritten/ König Friederichs des Andern/ weilandt Könige zu Dennemarck und Nordtwegen/ Hertzogen zu Schleswig-Hollstein/ hochlöblicher Gedechtnüs mit den Augen seiner Gnade und Barmhertzigkeit so gnediglichenn erleuchttet und angesehen/ daß Ihre Königliche Würd. allerseits derselbigenn Königreiche und alle darzu gehörende Provinzen und Lande viel vndenckliche Jahr friedlich/ löblich und wohl regieret/ dieselbigen zu Wasser vnd Lande/ vngeachttet vielfeltiger zugestandener öffentlicher und heimlicher Feindtschafft/ nicht allein durch den Segen vnd Beistandt GOttes wohlgeschützet und erhalten/ sondern daß auch GOtt der Allmechttige Ihren Königl. Würd. die väterliche Gnade und Gutthat bewiesen/ daß Sie die angeregten ansehentlichen Königreiche/ Provinzien derselbigen getreuen

Lande vnd Vnterthanen/ mit aller derselbigenn Hoheit/ Gewaldt/ Magnificenz und Gerechtigkeit vf derselbigen Hochlöbliche Posteritæt, vnd also vf Ihre Königl. Würd. als den Erstgebornen/ hetten verfallen und dieselbige als einen Erben vnd Successorn hinter sich verlassen mügen/ daß auch Ihre Königl. Würd. zu der hohenn Königl. Dignitet und Wirde mit einhelligem Consens vnd Bewilligunge der angeregten Königreiche vnd derselbigen verordnete Reichs-Räthe vnd Vnterthanen von allen Stenden vnd Ordinibus erhobenn/ numehr auch solenniter gekrönet/ derselbigen Khron/ Scepter/ Schwertt/ Apfell vnd alle Königliche Kleinodia nach alten löblichen Brauch empfangenn/ Christlich gesalbet vnd inaugurirt worden wehren. Wann dann E. F. G. geliebte junge Vettern und Pfleg-Söhne vonn der mütterlichen Linea auch von diesem Königlichen Stamme vnd Geblüte gebohren; Höchstgedachtte vnsere gnedigste Fraw/ die Churfürstl. Witbe sowohl auch E. F.

G. ohne das Ihrer Königl. Würd. mit aller gutherzigen gebürlichenn Freundtschafft verwant vnd zugethan wehren; So hetten E. F. G. wegen hochermelter E. F. G. jungen Vettern und Pfleg-Söhne/ auch Ihre Churfürstl. G. vor sich vf beschehenes freundliches Ansuchen/ diese Legation Ihrer Königl. Würd. zu besonderer Freundschafft und Ehren/ durch vnsere Personen zu verrichtten/ und der Königl. Crönung sampt deroselbigen löblichen Solenniteten vnd Ceremonien beiwohnen zu lassen nichtt vmbgehen sollen. Bei dieser Legation hetten Euer und Ihre Churfürstl. G. G. vnns zweierley bey Ihrer Königl. Würd. zu verrichtten gnedigst vferleget vnd bevohlen/ erstlichen/ daß wir Ihrer Königl. Würd. von Euer vnd Ihrer Churfürstl. G. Gn. wegen zu der itzo empfangenen Königl. Khron und Scepter vonn GOTT dem Allmechttigenn Glück/ Heil vnd gedeiliche Wohlfahrtt wünschen solten/ welches wir hirmit nochmahls getreulich und mit besonderm

Fleiß

Fleiß wolten verrichttet haben. Vors andere/ wüsten Ihre Königl. Würd. mit was naher Blutfreundtschafft unsere gnedige junge Herrschafft Ihrer Königl. Würd. und diesem Löblichen Stamme Dennemarck verwandt/ mit was hertzlicher treuer Affection Ihrer Fürstl. G. Gn. Gn. Groß-Herr Vatter und Herr Vater/ Herr Augustus und Herr Christian/ beide Herzogen und Churfürsten zu Sachßen/ löblicher und seeliger Gedechtnis/ Ihre Königl. Würd. derselbigen gantze Königreiche und getreue Land und Leuthe gemeinet/ E. F. G. auch vor Ihre Person in itziger Vormundschafft Ihre Königl. Würd. in freundlichem guthenn respect gehabt/ inmassen es die Churfürstl. Witbe/ unsere gnedigste Frau/ gegen Ihrer Königl. Würd. an allen Ehrenn/ gebürlicher Liebe und Freundschafft auch nichtt mangeln lassen/ So gedechtten Eure und Ihre Chur- und Fürstl. G. G. dieselbige guthertzige Freundtschafft und Treu gegen Ihrer Königl. Würd. und derselbigen Landen und

Leuthen zu jederer fürfallender Gelegenheit/ als treue Freunde/ ihres theils auch zu continuiren. Dogegen aber wehre Ihrer Königl. Würd. hochgedachtter vnserer gnedigen jungen Herrschafft itziger Zustandt auch bewust/ insonderheit daß GOtt der Allmechtige Ihren F. G. G. G. derselbigen Groß-Herrn Vater und Herrn Vatern/ nach seinem vnwandelbaren göttlichen Willen/ zu sich in die ewige Freude eben zu der Zeit genommen/ do Ihre Fürstl. G. G. G. minderjherig/ alßo/ daß Ihre F. GGG. von wegen Ihrer Jugent derselbigen von GOtt verliehenen Landen und Vnterthanen selbst füglichen nichtt fürstehen könten/ derentwegen dann E. F. G. sich vermüge der güldenen Bulla Verordnunge/ als der nechste Vetter/ aus treuen wohlmeinenden Hertzen Ihrer F. GGG. vnd der Administrirunge der Chur- und Fürstlichen Lande/ nebenn des Churfürsten zu Brandenburgk Churfürstl. G. angenommen. Wann dann E. F. G. neben der Frau Mutter/ wegen Ihrer Fürstl. GGG. billich

billich einen grosen Trost vnd Vertrauen zu Ihrer Königl. Würd. stelleten; So bethen demnach Euer und Ihre Chur- und F. GG. dinst- und freundlichen/ Ihre Königl. Würd. wolten Ihr nichtt allein/ der nahen Blutsfreundschafft/ hergebrachtten Treu vnd den obangezeigten Vrsachen nach Ihre F. GGG. vnd derselbigen Lande und Leuthe Ihr treulichen mit bevohlen sein lassen/ daß do Ihre Königl. Würd. etwas vermerckten/ so Ihren Fürstl. GGG. und dem Churfürstl. Haußе Sachßen zu versenglichen Nachtheil/ Schaden oder Abbruch Vrsach geben möchtte/ dasselbige als ein treuer Herr vnd Freund im besten verhüten. Vndt obwohl Euer vnd Ihre Chur- vnd F. G. G. Ihnen ohne das ahn Ihrer Königl. Würd. getreuen Freundtschafft keinen Zweifell machtten; So hette doch Eure und Ihre Chur- und F. G.G. alleine zu fernerer vertraulichen Continuation der nahen Blutfreundtschafft und Erhaltunge der alten wohl hergebrachtten Vertraulichkeit

Vrsach

Vrsach und Anleitunge gebenn/ Ihrer Königl. Würd. Euer und Ihrer Chur- und F. GG. guthertzige Zuneigunge destomehr freundlichen anmelden/ vnd dis ferner suchen zu thun nichtt vnterlassen wollen/ doran erzeigten sich Ihre Königl. Würd. Euer und Ihrer Chur- und Fürstl. GGG. Vertrauen gemees/ vnd sie wehrenn Ihrer Königl. Würd. gebürliche Dinste und Freundtschafft im Wergk zu erweisen gantz willigk. Wann auch unsere gnedige junge Herrschafft durch GOttes Gnade zu Ihren volnstendigen Jahren kommen/ würden es Ihre F. GGG. mit Danck vnd gebürlicher Ehrerbietunge zu erkennen wissen. Das hetten also Euer und Ihre Chur- und F. G.G. Ihrer Königl. Würd. ferner freundlichen anzumelden vns vferleget/ theten hirnebenn Euer und Ihre Chur- und F. G. G. zu beharrlicher Freundschafft und vns zu Königlichen Gnaden treulich vnd vnterthenigst bevehlen. Doruf habenn vns Ihre Königl. Würd. abermahls durch Heinrich Rammeln, nachdeme Ihre

Kö-

Königl. Würd. in ein Fenster abgetretten, vnd sich mit Dero Rethen vnterredet/ antwortten lassen: Ihre Königl. Majest. hetten angehöret/ welchermassen Euer vnd Ihre Chur- und F. GG. Ihrer Königl. Majest. zu Dero empfangenen Königl. Khron vnd Scepter abermahls wohlmeiniglichen congratuliren/ darbey zu aller beharrlichen Freundtschafft und guther Correspondenz sich erbiethen/ vnd vnsere gnedige junge Fürsten und Herren mit besonderm Vleiß recommendiren lassen/ Nun vermerckten Sie solches alles von Euer unt Ihren Chur- und F. GGG. aus ga itz wohlmeinenden getreuen Hertzen vnd einem sonderbahren habenden guthen Vertrauen geschehen zu sein/ theten sich auch deswegen gantz freundlichen bedancken/ wünschten Euern vnd Ihren Chur- und F. GGG. hinwieder nochmahls alle Gedeiligkeit an Leib und Seel/ vnd daß itzo hochgedachtte vnsere gnedige liebe junge Herrschafft in aller Gottseligkeit vnd Fürstlichen Tugenden zunehmen und erwachßen / auch mit

mit der Zeit zu GOttes Ehre vnd Ihrer F. GGG. sondern Ruhm auch zeitlicher vnd ewiger Wohlfahrtt nůzliche Regenten geben möchtten. Darneben wůsten sich Ihre Königliche Majest. der nahen Blutfreundschafft/ damit Ihre F. GGG. Ihrer Königl. Maj. zugethan vnd verwant/ wie auch nichtts wenigers der beden nechstverstorbenen löblichen Churfůrsten zu Sachsen/ Christmilder sel. Gedechttnis/ getreuer Affection, die Ihre selige Churfůrstl. GG. gegen Ihrer Königliche Majestät auch Dero Königreiche vnd Lande getragen hetten/ freundlichen vnd wohl zuerinnern/ daß nun Eure vnd Ihre Chur- vnd F. GGG. sich erbiethen theten/ solche hergebrachtte Treue vnd Freundschafft gegen Ihre Königl. Majestät vnd Deroselbigen Königreiche vnd Lande zu aller fůrfallenden Gelegenheit zu continuiren/ das vernehmen Ihre Königl. Majestät ganz gerne/ vermerckten es auch von Euer vnd Ihren Chur- vnd F. GGG. zu besondern angenehmen freundlichen Gefal-

len/

len/ vnd ob Sie wohl vonn dem Allerhöchsten nichts liebers wünschen möchten/ denn daß seine Allmacht höchstgedachtte beede löbliche Churfürsten dem ganzen Römischen Reich so wohl Ihrer Churfürstl. GG. geliebten Kindern/ auch Landen vnd Leuthen zu Trost/ noch viel lange Jahr auf dieser Welt gefristet vnd erhalten hette/ weil es aber dem getreuenn GOtt also nach seinem väterlichen Willen wohlgefallen/ Ihre Churfürstl. GG. aus diesem Zeitlichen in das ewige Leben zu versezen/ vnd dadurch Vnsern gnedigen jungen Fürsten vnd Herren solchen grosen Trost veterlichen zu entziehen; So müste mann es seiner Allmachtt billich bevehlen vnd heimbstellen/ Es wolten aber Ihre Königl. Majestät nichtt zweiveln/ GOtt der Allmechtige/ als der höchste Pfleg-Vater/ vndt Vormundt aller Witben vnd Weisenn/ werde bey iziger Vormundschafft es alles dahin dirigiren vnd richtten/ daß es zuförderst ihme zu Ehren/ zu Ausbreitunge seines göttl. Worts/

vnd

vnd dann Ihren F. GGG. Dero Landen vnd Leuthen zu aller zeitlichen vnd ewigen Wohlfartt gereichen müge. Vnd wie Ihre Königl. Majestät ahn Euer vnd Ihrer Chur- vnd F. GGG. getreuen Herzen vnd Gemüet gegen Ihrer Königl. Majest. keinen Zweivel hetten; Also wehren Sie hinwieder erbötigk/ do Ihren F. GGG. (welches der Allerhöchste veterlichen abwenden vnd verhüten wolte) künftig einige Vngelegenheit oder Wiederwerttigkeit zu handen stossen solte/ daß Ihre Königl. Majest. Ihren F. GGG. mit Rath vnd That beispringen/ vndt sich allenthalben als ein getreuer Herr vnd Freundt beweisen wolten/ do auch Ihre Königl. Majest. sonsten Euer vnd Ihrer Chur- vnd F. GGG. alle Ehre vnd angenehme wohlgefellige Freundschafft zu erweisen wüsten/ wolten Ihre Königl. Majestät an sich nichts erwinden noch mangeln lassenn/ vnd blieben Vnsern Personen mit Gnadenn wohlgewogen/ theten vns auch zu Vnserer wieder Anheimbt-Reise von GOtt Glück

vnd

vnd Heil wünschenn/ vnd wolte vnns Ihre Majestät hinwieder vnterschiedliche antworttliche Schreiben zustellen lassen. Doruf haben Wir Ihrer Königl. Wden ahn Euer vnd Ihrer Chur- vnd F. GGG. statt für solche gegebene Antwortt vnd dobey beschehenes Erbiethen, sowohl auch für die ansehnliche Königliche Tractation, die vnns die ganze Zeitt vber wiederfahren, gebürliche Dancksagung gethan, Solches alles gegen Euren vnd Ihren Chur- vnd F. GG. vnd sonsten an gebürlichen Ortten vnterthenigst vnd mit Fleis zue rühmen vns erbothen, vnd damit von Ihrer Königl. Wden Vnsern Abschiedt genommen. Nach diesem haben Wir Vnns bey der Königl. Witben, weil Wir, ob Wir Vnns wohl zu Vnserer Ankunfft zu Coppenhagen zeitlichen angeben, zur Audienz eher nichtt kommen können, die freundliche Begrüssunge, sampt gewönlichenn Erbiethen, wegenn Euer vnd Ihrer Chur- vnd F. GGG., auch anbrachtt, dessen haben sich Ihre Königl. Wden durch Heinrich Rameln gegen Euren vnd Ihren Chur- vnd F. GGG. ganz freundlichen bedancken, sich hinwieder zu aller Freundschafft erbiethen, vnd darneben begehren lassen, daß Euer vnd Ihre Chur- vnd F. GGG. wegen Ihrer Königl. Wden. Wir alles Ehre Liebes vnd Guthes vermelden

wolten. Des nechstfolgenden Tages seindt Wir in Willens gewesen, weil Wir also Unsern Urlaub und Abschiedt allenthalben genommen, uns von Coppenhagen zu erheben, und uf die Zuerückreiße zu begeben; Wann es unns aber noch an beeder Ihrer Königlichen Wden antworttlichen Schreiben an Eurr und Ihre Chur- und F. GGG. gemangelt, auch desselbigen Tages Ihre Königl. Wden ein Rennen uber die Palge angestellet; So habenn Wir aldo verharren und Unserer genzlichen Abferttigunge erwartten müssenn, und ist unns benebenn den Schottischen Gesandten abermahls eine Behausunge, do Wir berürt Palge-Rennen bequemblichen mit ansehen können, eingereumbt worden. Ihre Königl. Wden habenn benebenn dreien Adels Personen in solchem Ritterspiel abermahls manteniret, und in die drei und vierzigk Aventurirer, so wider Ihre Königl. Wden aufgezogen, bestanden, Nach solchem Ritterspiel seindt uns beiliegende Ihrer Königl. Wden so wohl auch der Königl. Witben, antworttliche Schreiben ahn E. F. G. zugestellet worden, und weil Wir also dodurch Unsere volkommene Expedition erlanget, so haben Wir uns den 7. dieses, do die Königl. Wden sampt den anwesenden Fürstl. Personen gegen Cronnenburgk verrücket, von Coppenhagen aus

uf

vf die wieder Anheimb-Reise begeben, vnd ist vns abermahls eine Person, so vns in Königreiche volkommene Auslösung gethan, zugeordnet worden, inmassen wir auch von Gesir aus in Falßer den 14. hujus wiederumb zu Warnemünda GOtt Lob glücklichen ankommen. Nachdeme auch vor diesesmahl das Königl. Beilager vorblieben; So thun E. F. G. Wir das vns mitgegebene Halsbandt vnd Kleinot, hirbei vnterthenigst vbersenden, vnd E. F. G. haben Wir solches alles zu vnterthenigster Relation vermelden sollen, mit vnterthenigster Bitte, E. F. G. wollen Ihr diese Vnterrichtunge allenthalben gnedigst gefallen lassen, vnd vnser gnedigster Fürst vnd Herr sein vnd bleiben, Seindt E. F. G. vnterthenigste gehorsame Dinste zu erzeigen schuldig ganz willigk vnd gevliessen. Datum am 28. Septembris, An. 96.

E. F. G.

vnterthenigste vnd
gehorsame

Hans Ludewig Graf zu Gleichen und
Spiegelbergk,
Wolf, Herr von Schönburgk,
Rudolff Schenck vnd Freiherr zu
Tautenburgk,
Ernst Dietterich von Starschedell.
Hanns Heinrich von Krastwitz.
Bartholomeus Spenlin.

CAP. VII.

Von der Vormundschafft über Churfürst Christiani I. zu Sachsen Söhne.

§. 1.

Chur-Sächß. Agnat bekömt einen Con-Tutorem.

Zu diesem Capitel hat Anlaß gegeben der Eingang des in vorhergehenden Capitels befindlichen Memorials oder Instruction vor die zur Crönung nach Coppenhagen abgefertigte Gesandschafft, massen daraus zu ersehen, wie der Chur-Sächß. Vormund, Herzog Friedrich Wilhelm, den Churfürsten von Brandenburg zum Neben-Vormund gehabt.

Solche Con-Tutelæ gehen nicht ohne Streit ab.

§. 2. Es ist zwar aus der güldenen Bulle tit. 7. §. 4. bekandt, daß allezeit der nächste Agnat der unmündigen Chur-Prinzen Vormund und Administrator werden soll, allein es ist auch dabey nicht zu verneinen, daß die Herren Churfürsten auch post Aur. B. dann und wann bald mit gänzlicher Exclusion des Tutoris legitimi einen tutorem testamentarium gesezet, bald dem tutori legitimo einen testamentarium zugegeben; Wiewohl bey sich ereignenden Fällen, sonderlich in dem Hause Pfaltz, ziemlich gestritten worden.

Vergleich ratione der Chur-

§. 3. Was diese Chur-Sächß. Contutel betrifft, so ist zwar der Disputat anfangs, nach erfolgtem Todtes-Fall, gleich-

fals

fals nicht nachblieben, jedoch haben die Herren Vormündere sich nachgehends den 4. Nov. 1591. zu Zienne solchergestalt verglichen, daß es, wegen Administration der Vormundschafft, zuförderst der Chur-Sachßen halber, bey der Disposition der güldenen Bulle billig, wie sich das Churfürstliche Testament auch daruf ziehe, verbleiben, alle übrige Sachen aber von beeden Chur- und Fürstl. Vormündern mit vorgehenden gesamten Rath und freundlicher Vergleichung abgehandelt werden solten. Dergleichen dann so fort bey und durch diesen Vergleich beschehen in Puncten, die damahls in den Chur-Sächßl. Landen, wegen des eingeschlichenen Calvinianismi gar gefährlich gestandenen Religion, Bestellung der Consistorien und Universitäten, Canzlars und Räthe, Verlegung der Regierung nach Torgau, das Hof- und Cammer-Wesen, Bestellung der Bedienten, Erziehung der jüngern Herrschafft, Fortsezung der angefangenen Vestungs- und anderer Gebäude betreffend. Sächß. Con-Tutel.

§. 4. Den 12ten ejusd. ist zwischen diesen Vormündern ein anderweitiger Vergleich dahin zu Dreßden aufgerichtet worden, daß Herzog Friedrich Wilhelm, als der nächste Agnat der jungen Herrschafft, die Administration der Chur-Sachßen und darzu gehörigen Lande führen, die Re- Anderweiter Vergleich.

scripta, Bestallungen und dergleichen in beeder Nahmen, nach der verglichenen Notul, ergehen/die Regierung und andere Personen nach dieser gesamten Anordnung an den Administratorem zu Erhohlung Bescheids in vorfallenden Sachen gewiesen, mit den Chur-Brandenburgischen Räthen, wenn sie sich zur Stelle befinden, von allen vorkommenden und einige Wichtigkeit auf sich habenden Sachen communiciret, auch mit ihren Vorwissen und Belieben darinnen geschlossen und verfahren, in ihren Abwesen aber nichts destoweniger die Rescripta und andere Händel auf angezogene Masse expediret, in auswärtiger Könige und Potentaten, wie auch Reichs- und andern hochangelegenen Land-Sachen, des Churfürstens zu Brandenburg, als des Mit-Vormunden Bedencken und Rath erhohlet und gebraucht, auch die jährliche Rechnungen in Beyseyn der Churfürstlichen Abgeordneten gehalten werden sollen.

Wie der Stylus geführet worden?

§. 5. Der Stylus in Rescriptis ist dieser gewesen, in introitu: Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Sachßen / Vormund und der Chur-Sachßen Administrator &c. in medio: Begehren hiermit vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johanns Georgen/ Marckgrafen

sen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Oheimben/ Schwagern/ Herrn Vätern/ Brudern und Gevattern/ in gesamter Vormundschafft Weiland Herrn Christians / Herzogen und Churfürsten zu Sachßen ꝛc. Christlöblicher Gedächtnis/ nachgelassener junger Herrschafft. In andern Schrifften: Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen und Vormund/ bekennen vor Uns und ꝛc. wie oben.

§. 6. Es ist auch den 4. Dec. 1591. abgeredet worden, wenn sich Reichs oder Käyserl. Versamlungen oder Schickungen zutragen solten, daß der Herzog zu Sachsen oder dessen Gesandten wegen der Chur-Sachßen die Oberstelle haben, auch im Lande gerühter massen die Händel dirigiren und führen, sonsten aber in andern gesamten Schickungen oder Schrifften der Churfürst zu Brandenburg oder dessen Räthe die Obersteller haben solten. Abrede wegen der Præcedenz.

§. 7. Demnach auch bey angestellter Vormundschafftlicher Erbhuldigung die Stände sich derselben gegen Chur-Brandenburg verweigern wollen, vornemlich aus diesen Ursachen, daß Ihnen beschwerlich seyn Streit wegen der Erbhuldigung.

wolle, zwey Administratores zu haben, und eines jeden Befehl oder Regierung gewärtig zu seyn, wie dann auch, im Fall Herzog Friedrich Wilhelm mit Todt abgehen solte, Sie alsdann in des Churfürstens zu Brandenburg Gelübden alleine stehen müsten, welches ihrer vorigen geschwornen Huldigung, sowohl auch der güldenen Bull Keysers Caroli IV. starck zugegen und wieder; Man aber die Ständte der auf angeführte Masse temperirten Administration, und insonderheit dieses berichtet, daß selbige auf alle Fälle bey dem nächsten Agnaten, nach Inhalt der güldenen Bulle verbleiben solte, dern auch der Churfürst sich keines weges anzumassen bedacht sey: So haben die Ständte auf solche erfolgte Erklährung ihre Verweigerung eingestellet, und sich bewegen lassen, mit izt erzehlter bescheidlichen Masse, benebenst Herzog Friedrich Wilhelmen auch denen Churfürstlichen Abgesandten die Erbhuldigung, vermittelst des Handschlags zu leisten: Jedoch, daß Sie sich in allen Sachen, bey niemands als dem Administratorn der Chur-Sachsen Bescheids erhohlen dürfften, und es sonsten auf berührten Fall bey angezeigter Vergleichung und erwehnter güldenen Bulle unverändert bleiben und gelassen werden solle. Worüber auch von beeden Vormündern ein Revers sub dato Wittenberg den 6.

Martii

Martii 1592. der Landschafft ausgestellet worden.

§. 8. Als auch die Landschafft des Churfürstenthums auf dem Landtage zu Torgau angehalten, daß Seine Fürstliche Gnaden Dero Residenz und Hof-Wesen, samt der Landes-Regierung, und was dem anhängig, daselbsten anstellen möchten, besonders da derselbe Orth gemeiner Landschafft am besten gelegen, und also ein jeder in seiner obliegenden Beschwehrung, die heilsame Justiz desto schleuniger erlangen könte; So ist, solchen Umbständen nach, (seind die Formalien) von Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden dahin vor beqvem angesehen und geschlossen worden, daß Seine Fürstl. Gnaden ihre Residenz und Hof-Wesen zu Torgau anstellen, und die Regierung weniger nicht dahin transferiren lassen wolten / damit also männiglich des Orths in seinen angelegenen Sachen sich der Justiz zu erhohlen haben möchte; Jedoch haben Seine Fürstliche Gnaden hierbey Ihro sonderlich reserviret, nach ihrer Gelegenheit sich bißweilen in Dero Fürstenthumb zu begeben, oder sonst in diesen Landen aufzuhalten. Residenz und Hoff-wesen des Vormunds.

CAP. VIII.

Von Pabsts Bonifacii IX. Cassirung einer von ihme ertheilten Dispensation in eine Jure Canon. verbotene Ehe.

§. 1.

Verbotene Ehen in Jure Canonico.

IN Jure Canonico seynd die Ehen so wohl respectu der Blutfreundschafft, als Schwäherschafft qvoad lineam rectam, in infinitum, qvoad lineam collateralem aber usqve ad gradum qvartum lineæ collateralis æqvalis inclusivè verboten.

In welcher Masse das Jus Canon. recipiret.

§. 2. Gleichwie nun das Jus Canonicum eher als das Jus Civile im Heil. Röm. Reich recipiret worden, und man sich meistentheils ratione prohibitionis graduum nach demselben gerichtet, also ist es auch post receptionem juris civilis bey der Dispositione juris Canonici verblieben, jedoch nicht in der Masse, ob wolte man sich dadurch des Pabsts Jurisdiction unterwerfen, sondern ob receptionem imperialem.

Jus dispensandi stehet dem Käyser zu.

§. 3. Solchemnach ist das Jus Canonicum gar nicht als ein Jus Pontificum qvà tale, sondern vielmehr, gleich als das Jus Civile, vor ein Käyserlich Recht zu consideriren. Und da es heisset: Ejus est solvere, cujus est ligare, so folget unwiedersprechlich, daß der Röm. Keyserl. Majestät das Jus Dispensandi de jure attribui-

tribuiret werden müsse. Inmassen denn auch die Römischen Käysere solch Jus in alten Zeiten würcklich exerciret.

Gehet an den Pabst über.

§. 4. Nachdem aber die Päbste in die hohe Käyserliche Rechte, sonderlich das Jus circa sacra, grosse Eingriffe gethan, und es dahero mit berührtem Jure in dem Heil. Römischen Reiche eine gantz andere Gestalt gewonnen, so ist auch das Jus dispensandi von den Käyserlichen Rechten abgerissen worden, und an den Pabst übergangen.

Päbste cassiren bißweilen die ertheilte Dispensationes.

§. 5. Daß nun von solcher Zeit die Päbste solch Jus in dem Heil. Römischen Reiche respectu der Reichs-Fürsten biß auf die Reformation Lutheri indistinctè exerciret, ist eine nicht unbekannte Sache. Ja man findet Exempla, daß die Päbste die einmahl ertheilte Dispensationes hinwiederumb aufgehoben und annulliret.

Eine Vermählung zwischen Thüringen und Hessen wird auf des Pabsts Erlaubnüß gestellet.

§. 6. Landgraf Balthasar in Thüringen, zeugete mit seiner ersten Gemahlin, Frau Margarethen, Burggraf Albrechts zu Nürnberg Tochter, zwey Kinder, Freulein Annen, so an Churfürst Rudolffen III. zu Sachsen vermählet wurde, und Landgraf Friedrichen, den Einfältigen oder Friedfärtigen genannt. Nachdem nun derselbe mit Landgraf Hermannen zu Hessen im Jahr 1392. die zwischen Thüringen, Meissen und Hessen aufgerichtete Erbverbrü-

brüderung erneuerte, haben zu derselben desto mehrerer Bestärckung diese beede Landgrafen einander in die Hand gelobt und gegeben ihre Kinder, nemlich Landgraf Balthasar seinen Sohn Friedrichen Jungfer (wie Sie genannt wird) Margarethen von Hessen, und Landgraf Hermann diese seine Tochter jenem zu rechter Ehe, woferne der Pabst seine Erlaubnüß darzu geben würde, und solte das Beyschlafen, wenn Jungfrau Margaretha 13. Jahr alt worden, erfolgen, mit dem Anhang, daß auf den Fall, da ihrer einer dem andern hierunter entfiele, do ihre Kinder noch lebeten, und der Pabst seine Erlaubniß darzu gebe, derjenige, bey dem es hafftete, dem andern mit 6000. fl. verhafftet seyn solte. Solch Pactum ist dem Erbverbrüderungs-Recess mit einverleibet worden, und lautet selbiger, wie folget:

Erneuerte Erbverbrüderung zwischen Thüringen / Meissen und Hessen / Ao. 1392.

WJr von Gottes Gnaden Balthasar / Landgrave in Doringen vnd Marggrave zu Miessen, vnd Herman / Landgrave zu Hessen, Bekennen vnd thun kund vffentlichen mit diesem Brieve, daß wir vns aller Kriege, Zweytracht vnd vffleuffte, die sich zwischen vns und vnser beyder Helffern,

Man-

Mannen, Dienern, Landen vnd Leuten verlaufen haben, biß vf dießin hütigen Tag gentzlichen und gründlichen gesunet vnd gerichtet haben, und mit namen also: Daß vnnser beyder Brůderschafft, Eynunge und Verbüntnüße, die wir zusammen haben, als das die Brieve vßweißen, die vor darůber gegeben sint, bie gantzen Kråfften und Rechten blieben, vnd in dheyn Wyß verbrochen werden sullen, one allerleye Argelist und Geverde. Doruf haben wir Herren beyderſyt eynander in truwen in die Hand gelobet und gegeben vnsere Kindere, Nemlichen wir Balthasar, Ern Friederiche, vnßern Son, Jungfrawen Margarethen des obgenanten Lantgraven Hermans Tochter Vnd wir Herman vnser Tochter Marggarethen Herrn Friederiche, des egenanten Herrn Balthasars Sone, zu rechter Ehe, als ferre, als vnser Geistlicher Vater der Babist syne Loube darzu geben will, darum wir obgenanten Herren beyde vnser guten Botschafft getruwelichen an yn bestellen sullen. Vnd wir Herman haben auch also gelobet deme egenanten Herrn Balthasar und Herrn Friedriche, syme Sone, zugeben, von vnser Tochter obgenant Mitgabs wegen zwölfftusent gute Gülden, die gut sind an Golde, vnd schwer genug am Gewichte, also wann Herr Friedrich vnsers egenanten Balthasars Son byschlafen will, und

vnd Jungfrawe Margarete obgenant drietzen Jar alt worden ist, So süllen wir Balthasar vnd derselbe Herr Friderich vnser Son eynen Kiesen, dem wir Bilsteyn des Schlosses glauben wollen, mit seiner Zugehörunge, der soll das Schloß und seiner Zugehörunge von vnser und auch vnsers Lantgraven Hermans wegen ynne haben eyn Jahr, der soll vns Herren miteynander geloben vnd schweren, Were daß wir Lantgrave Hermann oder vnsere Erben die obgenanten zwölff tusent Gülden bezalten bynnen dem Jare/ So sullen wir Balthasar und Friederich den Voit loß sagen eyde und Globde, und an Lantgraven Herman den wider wisen, würden aber die zwölff tusent Gülden bynnen deme Jare nicht bezahlet, So sulle der Voit uns Balthasar und Friederiche und vnsern Erben zu stund, nachdem als das Jahr verlauffen were, Bielsteyn das Schloß mit allen synen Zugehörungen inantworten, das wir inhalden und des gebrauchen sullen, als lange wir Lantgrave Herman oder vnsere Erben die egenanten zwölff tusent Gülden gentzlichen bezalt hetten, Vnd wanne wir die bezalung thun wollen, das sullen wir Herrn Balthasar, Herrn Friederich obgenant und yren Erben eyne Vierteil Jares kuntlichen vor vorkundigen, und die bezalunge sulde auch gescheen zu Driefurte oder Molhutzen,

in welche der Städte eyne wir obgenanten Balthasar Friederich vnßer Son und vnsere Erben kiesen. So haben wir Balthasar vorgenant und Friederich vnser Son gelobet der egenanten Jungfrawen Margarethen desselben vnsers Sones eliche Gemaheln eyne Liepgedinge zu machen, das Vier und zwentzig tusend Gülden werth sie, Nemlichen an Theneberg und Waltershußen mit iren Zugehörungen, vnd nachdem als sie bie vnsern Sone geschleffet. Gienge danne vnser Son von todes wegen eher abe dan sie, So sulle ir das volgen zu rechtem Liepgedinge, alle die wiele sie lebet, und als Liepgedings recht und Gewonheit ist. Ouch ist geredt, were daß vnser eyner dem andern der obgenanten Früntschafft entphiele, als ferre vnsere Kindere lebeten, und der Babst syne Loube darzu gebe, welcher das tete, der und syne Erben sulden deme andern und synen Erben Sechß tusend gute Gülden verfallen sin, und yn die gütlichen bezalen bynnen den nechsten Jare, als das gescheen were, one hindernüße, und solde doch die obgenante sune und richtunge von vns obgenante Herren beidersyt gentzlichen gehalten vnd in dhein wyß verbrochen werden, als vorgeschrieben steet, an allerley argelist und Geverde. Vmb diese obgenanten Früntschafft vnd eynunge willen haben wir Balthasar vorgenant dem egenanten

nanten Lantgraven Hermanne, vnßerm lieben Oheim und Bruder, den willen gethan, daß wir yn wieder zu Eschenwege und Suntra Bürgen und Stetten wullen vnd sullen lassen können, also wanne dieße nechsten zukünfftigen sieben Jare, die sich anheben vf Gifft dieses Brieves, verlaufen weren, und vns Balthasar und vnßern Erben der obgenant Lantgrave Hermann das eyn Viertel Jares kuntlichen vor vorkündiget nach den egenanten sieben Jaren, So wullen und sullen wir ym die obgenanten Schlosse nach dem Viertel Jares wieder geben vor Zwölff tusent gute Gülden, die gut sint an Golde vnd schwer genug an Gewichte, die er vns und vnsern erben bezalen solde zu Driefurte oder Molhußen, in welcher der Stette eyne wir kiesen. Vnd wanne die Bezalung also geschehen were, da sulden vnd wulden wir Balthasar oder vnßere Erben loß sagen die Burgmanne und Bürgere zu Eschenwege und Suntra eyde und gelobde, die sie vns gethan haben, und wider an Lantgraven Herman und syne Leibes-Lehens-Erben wiesen. Doch also, were, daß wir obgenante Lantgrave Herman abegiengen von todeswegen one Leibes-Lehens-Erben, So sulden dieselben Schlosse Eschenwege und Suntra mit allen iren Zugehörungen uns Balthasar, Friederich, vnßerm Sone, und Margareten desselben vnsers

sers Sones Ehlichen Gemaheln, zuvor werden und blieben. Vnd auch also, daß wir obgenanter Lantgrave Herman deme egenanten vnßerm lieben Oheim und Bruder, Herrn Balthasar und synen Erben vor eher die von Eschenwege und von Suntra also loßgesaget, und an vns gewiesetwerden, bestellen und Gewißheit thun sullen, mit Bürgen, Herren, Rittern und Knechten, als mügelichen ist, one geverde, daß yn zustund als vns Eschenwege und Suntra geantwortet werden, die Burgmanne und Bürgere daselbst eyne rechte Erbhuldunge wieder geloben und schweren sullen vf die alten Brüderschaft-Brieve, die wir Herren beydersyt vormals vntereynander gegeben haben, und darauf sy vns Balthasar vnd vnsern Brüdern vorgehuldet haben, Vnd auch, daß wir Lantgrave Herman den obgenanten Herrn Balthasar und Herrn Friederich synen Sone und yren erben zustund, als das gescheen were, füren sullen in alle vnsere Schlosse und Stete, die demselben Herrn Balthasar und sinen Brüdern vor gehuldet haben, und da yn alle vnßere Burgmanne und Bürgere laßin hulden, globen und sweren, als dy vorgnanten alten Brieve vßwissen, alle Argelist und Geverde vßgeslossen. Vnd wanne das gescheen were, so sulden und wulden Wir Balthazar, Friderich vnßer Son, oder vnsere Erben die

Bestallunge und Gewißheit, die uns davor gethan were, loßsagen, und zu stund unßern lieben Oheimen und Bruder, Landgrave Hermann uffnemen und yn füren in alle unßer Schlosse und Stedte in deme Lande zu Doringen, die ym vorgehuldet haben, und da alle unsere Burgmanne und Bürgere lassen hulden, geloben und schweren, als das auch die egenanten alten Brieve ußwiesen, one allerley arg und geverde. Auch sullen und wullen wir vorgenanter Balthasar dem vorgenanten Lantgraven Herman Rodenberg, Milsungen und Nydenstein wiedergeben, als viel wir daran haben, wann unser Herre von Mentze und unßer Oheim Hertzoge Otte von Brunschwieg kuntlichen iren willen darzu geben, und zustund als wir yn dieselben Schlosse antwortten, So sullen alle Burgmanne und Bürgere derselben Slosse uns und unsern Erben hulden, geloben und schweren uf die alten Brieve, die vor mer genant sint, one geverde. Auch welche Burgmann, Bürgere und Gebure, die in den egenanten Stetten Eschenwege und Suntra wonen, die Erbgut, Zinße oder Gült, es sey an Husungen oder an welcherley Guten das ist, in dem Lande zu Hessen haben, wo das ist, die sullen wir Lantgrave Herman mergenant unßer Erben und die unßern yn lassen volgen und gefallen, und sie darzu kommen lassen, one al-

lerley Hindernisse. Gleicherwyß, welche Burgman, Bürger und Gebuere, die in dem Lande zu Hessen wonen, und Erbgut, Zinße oder Gülte, es sey an Husungen oder an welcherley Guten das ist, hetten zu Eschenwege vnd zu Suntra, die sollen yn auch also one Hindernisse vnsers Balthasars vnßer Erben und der vnsern volgen, gefallen und sie auch darzu kommen lassen. Alle vorgeschriebene Rede, Stücke und Artickel semptlichen vnd jeglichen besundern haben wir vorgenante Balthasar und Herman vnßer eyner dem andern vor vns vnßer Erben und Nachkommen in truwen in die Hand gelobet an eydes stat zu halten vnd zu vollnfüren, one alle geverde und one argelist. Vnd haben des zu Orkunde vnßer jeglicher sein Insiegel an diesem Brief lassen hengen, Der gegeben ist zu Driefurte nach Gottes Geburte Drietzenhundert und in dem Zwey und Neunzigisten Jare, am Dienstage nechst vor Sente Margarethen tage der heiligen Jungfrauwen.

§. 7. Die Ursache, warum die Vollziehung dieser Sponsalien auf des Pabsts Erlaubniß gestellet worden, hat darinn bestanden, daß, weiln die personæ Desponsatæ einander tertio consanguinatis gradu verwandt gewesen, eine Dispensation erlanget werden müste, wie solches folgendes Schema zeiget:

Geschiehet wegen der Verwandschafft in tertio gradu Consanguinitatis.

Friedrich/ Severus, Landgraf in Thüringen.

Elisabeth/ Burggraf Friedrichs V. zu Nürnberg Gemahlin.	Balthasar/ Landgraf in Thüringen.
Margaretha/ Landgraf Hermans in Hessen Gemahlin.	Friedrich/ Landgraf in Thüringen/ Sponsus.
Margaretha. Sponsa.	

§. 8.

§. 8. Hierauf haben nun die Paciscenten bey dem Babst Bonifacio IX umb Dispensation angehalten, selbige auch erhalten, weiln Sie den dritten Grad der Verwandtschafft nur in genere und ohne Beysatz, ob es linea æqualis oder inæqualis sey, angeführet.

Pabst ertheilet Dispensation.

§. 9. Nachdem aber der Pabst nachgehends in Erfahrung gebracht, wie die Verlobte einander in tertio gradu lineæ inæqualis verwandt weren, so hat er die ertheilte Dispensation hinwiederumb cassiret. Die deshalber vom Pabst ertheilte Briefe belangend, so fehlet dermahln der Dispensation-Schein, hingegen aber kan die Cassirung in folgenden Abdruck gelesen werden:

Cassiret solche hinwiederum.

Pabsts Bonifacii IX. Cassirung der ertheilten Dispensation in die zwischen Landgraf Friedrichen in Thüringen, und Freulein Margarethen von Hessen, geschlossene Heyrath.

BOnifacius, Episcopus, servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Importunâ petentium instantia, turbatione temporis, nec non veri suppressione concurrentibus, aliquando nos inducimur, ut aliqua plerisque concedamus, que alias petentibus ipsis potius negaremus, & que postea quandoque veritate comperta, ut

apostolicam decet solertiam, solemus utiliter immutare. Sanè dudum pro parte dilecti filii, nobilis viri, *Friderici*, dilecti filii, nobilis viri, *Balthazaris*, Marchionis Misnen. nati Domicelli, ac dilectæ in Christo filiæ, nobilis mulieris, *Margaretæ*, dilecti filii, nobilis Viri, *Hermanni*, Lantgravii Hassiæ, natæ Domicellæ, nobis exposito, quando ipsorum etiam ex voluntate & consensu Parentum & amicorum suorum desiderabant, invicem matrimonialiter copulari, sed quia *tertio consangvinitatis gradu* invicem erant conjuncti, hujusmodi eorum non poterant in hâc parte desiderium, dispensatione super hôc apostolicâ non obtentâ, adimplere, & pro parte ipsorum Friderici & Margaretæ nobis tunc humiliter supplicato, ut providere ipsis de oportune dispensationis gratiâ de benignitate apostolicâ dignaremur, Nos tunc ex certis causis nobis expositis tum eisdem Friderico & Margareta, ut ipsorum impedimento, quod ex consanguinitate hujusmodi proveniebat, non obstante, dummodo dicta Margareta propter hoc *rapta* non foret, matrimonium invicem contrahere liberè & in eô, postquam contractum foret, licitè remanere valerent, per nostras literas duximus dispensandum, prolem ex hujusmodi matrimonio suscipiendam legitimam nunciantes,

tes, prout in ipsis literis plenius continetur. Cum autem, sicut nuper accepimus, prædicti Fridericus & Margareta *ab uno in secundo & ab alio lateribus in tertio Consanguinitatis sive affinitatis gradibus* invicem sint conjuncti, & propterea, si matrimonialiter copularentur, ex hoc scandalum in populo illarum partium verissimiliter oriretur. Nos igitur attendentes, quod literæ apostolicæ, quæ per surreptionem obtinentur, viribus non subsistant, & etiam hujusmodi scandalis, prout ad nos pertinet, salubriter providere volentes, tenore presentium declaramus, quod, si predicti Fridericus & Margareta ab uno in secundo & ab alio lateribus in tertio consanguinitatis sive affinitatis gradibus invicem sint conjuncti, ut prefertur, ea propter predictas literas nostras dispensationis ejusdem, eis per nos concessas, ut prefertur, utpote per veri suppressionem in eâ parte à nobis extortas, & quecunque inde secuta, fuisse & esse irrita & nulla, ac nullius roboris vel momenti. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre declarationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud

Sanctum Petrum VI. Idus Martii, Pontificatus nostri anno nono.

An wen sich die verlobt gewesene nach der Cassation verheyrathet.

§. 10. Nach beschehener Cassirung der Päbstl. Dispensation hat sich Landgraf Friedrich an Freulein Annen, Graf Günthers zu Schwartzburg Tochter, die ihme zugedachte Braut aber an Hertzog Heinrichen zu Braunschweig verehliget.

CAP. IX.

Von dem Daumen der heiligen Coronæ in dem Stifft Allerheiligen zu Wittenberg.

§. 1.

Churfürst Friederich III. zu Sachsen ist ein grosser Liebhaber der Reliquien.

Churfürst Friederich III. zu Sachsen ist ein grosser Liebhaber der Reliquien gewesen, wie dann derselbe, als er das Stifft Allerheiligen zu Wittenberg erneuern und augiren wollen, an alle Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte und Prälaten des Heiligen Röm. Reichs Päbstliche Mandata dahin erhalten, daß Sie, auf sein Ersuchen, Ihme von allen Reliquien und Heiligthumb, an welchen Oertern die befunden werden möchten, etwas davon mittheilen lassen solten. Es haben auch die Päbstlichen Mandata so viel gefruchtet, daß Anno 1520. die Anzahl der Reliquien in berührtem Stifft auf 1913. Particul gestiegen.

Und giebt der Herr von Seckendorff Comment. de Luther. lib. I. sect. 54. §. 130. add. 2. lit. d. von diesem sogenandten Schatz aus den Acten des hiesigen Archivs diesen Bericht: Dicendum verò aliquid etiam est de materia hujus thesauri. Nullus in fastis, aut martyrologio & Breviario Sanctus & Beatus memoratur, ex cujus vel corpore vel veste, vel loco martyrii aut sepulturæ non ostenderentur particulæ quædam, ex aliquibus etiam satis multæ, aut integra sceleta.

§. 2. Zu diesen Reliquien gehöret auch der Daumen der heiligen Coronæ, welchen der Churfürst aus dem Stifft Quedlinburg Ao. 1502. erhalten, wie denn die darüber ausgestellte Recognition also lautet:

Bekömmt den Daumen der Heil. Coronæ von Quedlinburg.

Recognition dem Kloster Quedlingenburg, über den Dhawmen Sanctæ Coronæ von Hertzog Friedrichen gegeben.

NOs Fridericus Dei gratia Dux Saxonie, Sacri Romani Imperii Archimarschallus, & Princeps Elector, Lantgraphius Thuringie & Marchio Misnie, coram universis Nostris fidelibus, has nostras literas visuris & legi audituris, ingenué liberè profitemur. Quod ab Illustri Principe & Domina Hedvvige ex Ducibus Saxonie cognata nostra, ecclesie Quedlingenburgensis Abbatissa, *pollex*

dexter Dive Corone virginis & Martiris, ad preces nostras nobis dono datus, ea conditione, ut ad ecclesiam collegiatam omnium sanctorum in arce Wittenbergk Ducatus nostri Saxonie ibi perpetue honorandus per nos transferatur. Quod quidem reliquiarum donum atque munus grato accepimus animo, erga cognatam nostram memoratam Ecclesiamq; Quedlingenburgen. perbenigne benevolentie & humanitatis studio remunerandum. In quorum evidens testimonium has literas nostras annulo nostro signatorio communiri curavimus. Datum in civitate Quedlingenburgensi die Dominica Translationis sancti Servatii anno salutis Christiane millesimo quingentesimo secundo.

Mancher heiliger Cörper wird an unterschiedlichen Ohrten gezeiget.

§. 3. Was an allen Päbstlichen Orthen noch heut zu Tage vor ein Vorrath von Reliqvien gewiesen wird, ist bekandt, und würden grosse Volumina nicht zureichen, wenn dieselbe alle und aller Orthen beschrieben werden solten; Wiewohl auch mancher so genandter heiliger Cörper an unterschiedlichen Orthen gezeiget wird. Die Weisen aus Morgenland (meldet D. Wolfgang Franzius Prof. Theol. zu Wittenberg in der Vorrede über die historische Erzehlung der Heiligthümer in der Kirchen aller Heiligen zu Wittenberg, wie auch der Kirchen

chen Sanct Moriz und Marien Magdalenen zu Halle) lassen sich finden nicht allein zu Cölln am Rhein, sondern auch zu Meyland, das Haupt Johannis, so einmal umb funffzig tausend Ducaten soll seyn erkauffet worden, hat sich mercken lassen zu Gendt und zugleich zu Amiens, die Millich von der Mutter JEsu Christi hat an so vielen Oertern sich gefunden und sich also gemehret, wie vor dessen von andern schon davon ist geschrieben worden / daß die sieben besten Schweizerischen Kühe soviel innerhalb zehen Jahren nicht solten geben können. So viel sind Particul von dem Creutz Christi gezeiget worden, daß man sie auf ein groß Last-Schiff kaum laden können. Die Nägel damit Christus ist gecreutziget worden, haben sich an so viel Oertern befunden, daß ihrer bey vierzehen worden, gleichwie etliche von den 16. Füssen der Esel, darauf Christus geritten, Bericht bekommen. Also wird S. Matthias gefunden zu Rom bey S. Maria Major, und zugleich auch zu Trier. S. Marcus zu Venedig und zu Reichenaw, S. Dionisii Cörper zu Regenspurg und zu S. Denis in Franckreich, die beschnittene Vorhaut des Herrn zu Andorff, zu Rom, zu Bisanz, eine so der Engel von Jerusalem gen Ach geführet haben soll, und noch eine in Franckreich. Das Schweißtuch Christi zu Utrecht, Bisanz und Ach, auch die

Münch zu Charrovio, haben die Vorhaut Christi, wie sie denn auch von den Zähnen und Haren Christi rühmen. Die Ruth Aaronis ist zu Rom und auch zu Paris, desgleichen etwas davon in der Kirchen Salvatoris in Spanien. Longinus wird von den Papisten genennet, so Christum in die Seiten mit einem Speer gestochen, und wird gezeiget zu Mantua und zugleich zu Lugdun. Der Finger / damit Johannes der Täuffer auf Christum gezeiget, wird gewiesen zu Besontien, zu Tholoßen, zu Lugdun, zu Florenz. Zu Rom sind die Cörper Petri & Pauli, und doch zu Argentona wird gezeigt Pauli Schulter Blat, und wo nur Kirchen sind, so von Petro und Paulo genennet werden, da findet man auch etwas von ihren Reliqvien, Petri Stab zu Paris in Franckreich, und zu Cöln und zu Trier; Matthiä Cörper zu Rom, zu Trier. Die Schüssel, in welcher das Osterlamb Christi gelegen, wird gezeiget zu Rom, zu Genff und zu Arelata. Das Schürz-Tuch, daran Er den Jüngern die Füsse gewaschen, zu Rom und zu Ach, S. Anne der Jungfrauen Mariä Mutter Cörper zu Apta, zu Lugdun und zu Trier. Gläubten sie nicht auf ihre Arth, daß Maria nicht mehr auf Erden seyn solte, so würden von ihr so viel Partickel gezeiget seyn worden, die man kaum auf viel Last-Schiff hätte führen mögen.

gen. Von der Dornen-Cron werden so viel Particul gezeiget/daß man einen grossen Zaun draus machen könte, anderer zu geschweigen. Als auf eine Zeit der König in Engellandt Edoardus an seinen Zähnen grosse Marter gelitten, und derowegen befohlen, man solte im ganzen Königreich zusammen bringen, was von Heiligthümern der Zähnen der Apollonien vorhanden wäre, haben sich soviel Zähne der Apollonien gefunden, dadurch man etliche grosse Tonnen gefüllet.

§. 4. Ob diese Relation der Warheit gemäß, und wenn dem also, ob es aus Betriegerey oder Irrthumb geschiehet, mögen andere untersuchen, einige Catholicken führen zwar an, wie es sich offt begebe, daß der liebe GOtt eben sowohl Wunderwercke thue an dem Orth, wo eines heiligen Märterers Cörper einmal gelegen, als wo er etwan darnach hingeleget worden, und dahero komme das Geschrey, der Heilige liege an zwey Orthen. Nichtweniger sprechen sie, an der Salz-Säule, darein Loths Weib verwandelt worden/ giebt die tägliche Erfahrung, man nehme von derselben weg so viel man will, so bleibet sie doch allezeit ganz, citiren auch einen Lutherischen Zeugen, mit Nahmen Leonhardus Rauchswolff, in der Beschreibung seiner Reise in die Morgen-Länder, welcher also geschrieben:

Wie solches von Papisten beschönet wird.

ben: In diesem Blachfeld stehet noch die Salz-Seule des Weibes Loths, die hat der hochberühmte Geschichtschreiber Flavius Josephus zu seiner Zeit selbsten persönlich gesehen, auch besuchens noch heutiges Tages die Bilgram, die zu Zeiten kleine Stücklein davon abschlagen, wie sie allenthalben, sonderlich an heiligen Oertern zu thun pflegen, und wird die gleichwohl noch ganz ohne einigen Abgang befunden, deshalber sich hierüber etliche Bilgern, so auf eine Zeit dafür dem todten Meer zuzogen, nicht wenig verwundert, damit sie aber je dessen gewissen und sattsamen Grund hätten, daß dem also wäre, daß an der Säule bald wiederumb ganz zu finden, was davon genommen worden, haben sie sonderlich unter ihnen einen (wie ich von einem, der kürzlich zuvor allda gewesen, berichtet worden) eine ganze Hand davon abgeschlagen, und mit sich genommen; Als sie nun ihre Reiße vollbracht, und wiederumb zurück gezogen, haben sie mit Fleiß darnach gesehen und befunden, daß sie wiederumb ganz, und der alten, wie sie zuvor gewesen, ganz gleichförmig. Geschiehet das nun (argumentiret Georg Scherer ein Jesuite) an der Salz-Seule des Weibes Loths, daran doch nicht so viel gelegen als au dem Holz, daran der HErr die Erlösung des ganzen menschlichen Geschlechts gewürcket, warum wolte oder solte

nicht

nicht GOtt dergleichen thun an dem Holz des Creuzes zu mehrer Gedächtnis des Leidens und Sterbens seines eingebohrnen Sohns. Allein ob diese Traditiones bey klugen Pontificiis Glauben finden, zweifle gar sehr. Mit einer mehrern Probabilität hat ein Jesuit P. Georgius Pelingus dem Grafen Souches, Keyserl. Gouverneur zu Brün in Mähren, als selbiger nicht viel von Reliqvien halten wollen, weiln sie von einem Heiligen an verschiedenen Orthen gezeiget würden, begegnet, indem Er (wie Papebroch in Responsione ad exhibitionem errorum per Sebastianum à S. Paulo meldet) geantwortet: Si qvis militum pileum ipsius, in assultu nuper urbis Iglaviensis tam præclara facinora exhibentis, globo forte trajectum nactus rogatusque à fideli Dominationis vestræ amico eum ut sibi cedere vellet, retento illo fictitium offerret, qvem tamen amicus bona fide, pari honore, ob memoriam Dominationis vestræ, atqve si verus esset, asservaret; nonne id gratum perinde ipsi & æstimatum accideret? Ita plane reposuit Comes, uti non minus gravi injuriæ ducerem, si eidem supposititio Galero, quem revera meum crederet, contemptum aliquem, pedibus eum proterendo inferret. Quidni ergo, subjicit Pater, perinde placeat sanctis, dum vident sui amore & reverentia

rentia honorem à fidelibus exhiberi. Reliquiis, quas esse suas bona fide persvadentur. Fuitque id satis convincendo Comiti, ut aliis quoque Calvini erroribus sensim confutatis, manus tandem veritati cum multis aliis dederit.

Gefält nicht allen Papisten.

§. 5. Welchen Worten aber füglich entgegen gesezet werden kan, was auch ein Päbstlicher Doctor, Georgius Cassander art. 21. Consult. p. 117. dißfals vor einen Rath ertheilet: Cum veræ & compertæ reliqviæ in his Provinciis sint paucissimæ, & multæ earum non temere suspectæ haberi possint; Illarum certe frequentatio & veneratio non multum pietati, plurimum superstitioni & quæstui serviunt. Multo igitur consultius videtur, ut ab omni reliqviarum ostentatione abstineatur, & populus ad veras sanctorum reliqvias, id est exempla pietatis & virtutum, imitanda provocetur.

CAP. X.

Von Herzog Heinrichs/ des Jüngern/ von Braunschweig Leichbegängnis An. 1568.

§. 1.

Herzog Heinrichs von Braunschweig Absterben.

HErzog Heinrich, der Jüngere, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, aus dem mittlern Hauße Braunschweig zu Wolffenbüttel, war ein Sohn Herzog Hein-

Heinrichs des ältern und Fr. Catharinen, Herzogs Erici II. in Pommern Tochter. Nach der Reformation Lutheri führete derselbe sich als ein grosser Feind der Lutheraner auf, wiewohl Er auch darüber mit einigen protestantischen Ständten in öffentlichen Krieg verfiel, und darinnen die Freyheit und seine Lande verlohr. Jedoch gelangte Er nach der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg wiederumb zu beeden, ja starb endlich auf dem Todt-Bette als ein guter Lutheraner, welches den 11. Junii An. 1568. geschahe.

§. 2. Sein Leichbegängnis beschreibet folgender Abdruck: Verzeichnüs, wie es bei der Begrebnüs des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichs des Jüngern, Herzogs zu Braunschweigk und Lüneburgk, Hochlöblicher und seliger Gedechtnüs, zu Wolffenbüttel mit der Procession und den Solennitäten gehalten worden ist, am 12. Julii Anno &c. 68. Wie dessen Leichbegängnis gehalten worden.

Der Sarck, darin der Fürstl. Cörper lag, wardt mit einem schwarzen Tuch bedecket, darüber aber ward gelegt ein schneweis Leinewandt, das doch nit zu breit war, auch nit zu weit hinab hinge, und alsdan wardt oben über gedecket ein sammette Decke mit einem weißen silbern Creuze, also, daß das weiße Tuch etwas für dem Sammitte herfür hinge.

Tragen:

Nach benente trugen das Leich, nemlich Graff Ernst vnd bede Gebrüder zu Regenstein, voran gegen einander, darnach Georg von Holl, Oberster, vnd Adrian von Steinbergk, darnach Heinreich von Veldheim vnd Wulff von der Marwiz, Großvogt, darnach Adam von Oldershaußen, als Erb-Marschalck, vnd Achatius von Veldheim, als Erb-Küchenmeister, darnach der Canzler Minsinger, als Erb-Cämmerer vnd Henning von Neindorff gegen einander.

Darnach neben den Tregern an beiden Seiten der Leich vorn gegen einander gingen Curdt von Schwicheldt der elter, vnd Burckardt von Kram, hernacher Friz von der Schulenburgk vnd Schwan von Steinbergk mit brennenden Fackeln.

Hierumb vnd neben gingen die Trabanten, so vff des Fürsten Leib, als ehr noch im Leben war, gewartet hatten, mit niedergesenckten Hellebarden.

Ordnung im Abgehen.

Voraus gingen drei Schüler mit Traur-Kleidern, vnd trugen ein jeder ein lang hoch Creuz, wie in allen Begrebnüs gebreuchlich ist, darnach volgten die gemeinenn Priester vnd Chor-Schüler in ihrem gewönlichen Leich Habit vnd mit brennenden Fackeln, darauff dann alsbald vier vnd zwan-

zwanzig Schüler-Knaben alle in langen schwarzen Trauer-Menteln, vnd trug ein jeder eine brennende Fackel, daran in der Mitte das Brauschweigische Wapen Handt breit auff Blech gemalet hing.

Item neben diesen gingen die zween Magister oder Schulmeister auch mit langen Traur-Menteln, darnach sechs Prelaten oder Aebte, alle in ihren schwarzen langen Traur-Menteln.

Diesem folgte Burckhardt von Steinbergk, Hoffmarschalck, vnd Johann Eitel, Heinrich Hermeling, Schencke, mit den Hoff-Junckern in ihren Traur-Kleidern vnd mit brennenden Fackeln.

Hiernechst gingen drei edler Cammer-Jungen neben einander mit brennenden Fackeln.

Hirnach gingen drei Trummeter mit ihren Trummeten, daran schwarze Fahnen hingen niderwardts gesenckt.

Hier allernechst gingen acht Camerling nach einander, der erste trug eine schwarze Fahnen / darin das Braunschweigische Wapen gemalet uf recht, der ander trug das Schwerdt übergult an Knopff und Creuz, der dritte trug den Pugion, darnach folgten ihrer zween neben einander, die trugen das Fürstl. Wapen in Holz geschnizt vnd mit Gold vnd andern Farben schön angestrichen, der sechste trug den Helm, der

siebendt den Fürstl. Huet mit einer Klag-Binden, der achte das gülden Flües.

Vf diß folgte das Fürstl. Leich.

Nach diesem worden dreü Pferde, eins nach dem andern, mit schwarzen Tuch (das Fürstl. Braunschweigische Wapen an der Stirn vnd vf beiden Seiten) bedeckt durch die edlen Cämmerling vn Buben gefürt.

Hirnach volgten (doch mit einem kleinen Spatio) vnser gnediger Fürst vnd Herr Herzog Julius zwischen Marggraffen Hansen zu Brandenburg vnd Herzog Philipsen zu Braunschweigk.

Hirauff volgte das junge Herlein zwischen dem Fürsten von Anhalt vnd dem Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten, Doctor Dissermeyern.

Darnach die andern Churfürstl. Gesandten/ vnd mitten zwischen den der Gülischer Gesandter.

Hirnach die Halberstedtischen vnd andere Gesandten. Diesen nach gingen funffzehen Rethe drei des alten Hern, drei Herzog Julussen, drei Marggraff Johansen, drei Herzog Philipsen, vnd drei des Fürsten von Anhalt.

Diesen folgte (doch vff ein klein Interstitium) der Herzogin Hoffmeister mit anderm ihrem Adel.

Darnach das junge Frewlein zwischen Herzogk Philipsen Gemahl vnd Herzog Julius-

Julisssen Gemahl Homeisterin, darnach die Hertzogen zwischen der Hertzogen von Wallersleben vnd Ihrer Homeisterin, vnd vort nach ordnung das Frawenzimmer, Item mit den die Rethe, vnd anderer Ampten-Weiber.

Darnach die Canzlei, Renterei, M. g. Fürsten vnd Hern, Knechte und andere Hoff-Diener, alle Mans-Personen, desgleichen der frembde Hern vbrige Diener vom Adel vnd andere, vnd gingen alle wege drei vnd drei beieinander.

Die Bürger stunden mit ihren Harnischen vnnd Wehren zu beiden Seiten vfm Damme, desgleichen auch etliche Lands-Knechte.

In der Kirchen.

Wardt der Leich vor den Altar gesetzt, vnd darbei vnd vber insunderheit vorordenter gestaldt gesungen, mitlerweil wurden die Pferde einmahl vm den Althar vnd also wieder für das Leich vber vor die Capellen hinaus gefürt, vnd volgten darauff die Fürsten vnd Fürstinnen, auch andere in obgesetzter Ordnung zum Opffer.

Vnd als dasselbige vollendet, volgte darauf alsbald die Leich-Predigt durch den Herrn Abt zum Berge, Herrn Petern, weil der Leich noch vor dem Altar stundt, vnd als der Priester vber das Leich die gebürliche Psalmos vnd anders gelesen, auch das

 gemei-

gemeine Gebet gehalten, wardt der Sarck durch die den getragen, hinnab in das Gewelb (so sich der Fürst etzlich Jhar vor seinem Absterben machen hatt lassen) gebracht, mitlerweil sang man allerlei schöne Gesenge, wie die hernach volgen.

Nach Vollendung desselben wurden etliche Psalmen vnd Gesenge zum Beschluß gebetet.

Es waren auch zwene von den Cammer-Knechten, als Otto vnd Andreas verordnet, welche in der Kirchen vnd auff dem Kirchhofe Almusen austeilten; So warteten ezliche dazu verordente Landts-Knechte oder Soldaten vor den Kirch-Thüren vff, damit nicht iederman hinein lieff.

Das Leib-Pferdt, so unter den dreien war, blieb in der Kirchen zu Behuff der Armen, doch stund vnserm gnedigen Hern Herzog Juliussen freu, die Armen deshalben zu vergnügen, vnd alsdan das Pferd zu sich zu nehmen.

Die Baar, darauf der Leich getragen wardt, sol mit den Decken, so auff dem Sarck gelegen, vier Wochen lang vf oder vber dem Grab oder darumb her mit acht brennende Wachs-Lichter mit den daran hangenden Wapen bestehen bleiben, vnd wirdt darnach der Sammit, so darüber gedecket war, zu den Ornaten in der Kirchen

vnd

vnd die andern beiden Tüchern den Armen zum besten gelassen.

Die Christlichen Gesenge vnd Psalmen/ so in der Kirchen gesungen worden.

In der Schloß-Kirchen wardt gesungen, ehe man das Leich vfhub, das Vater vnser teutsch.

Darnach eine teutsche Collecte.

Nach diesem wardt das Leich aufgehaben, vnd im Hinausgehen gesungen: Credo quod meus Redemptor vivit &c. Darnach media vita, ein Vers teutsch das ander lateinisch.

Darnach aus tieffer Nodt.

Darnach in der Kirchen in der Newenstadt: Si bona suscepimus.

Darnach, es wolt vns Got gnedig sein.

Darnach, ich ruffte zu dir Her Jesu Christ.

Darnach, der Glaube teutsch,

Darauff geschach die Leich-Predigt, vnd wurdt gesungen, Nun bitten wir den Heiligen Geist.

Nach der Predigte sang man: Nunc dimittis servum tuum Domine, vnd darnach teutsch: mit Fried vnd Freud ich fahr dahin.

Darnach weil man den Fürstl. Cörper in das Gewelb setzt, wurdt gesungen, Nun last vns den Leich begraben.

Vnd baldt darauff Godt der Vater wone vns bei,

Darnach eine teutsche Collecta vnd darauff die gewönliche Gesegen, der Her gesegene dich vnd behüte dich, vnd damit beschlossen.

Im heraus gehen aus der Kirchen wardt gesungen, erhalte vns Herr bei deinem Wordt.

CAP. XI.

Ob Marggraf Dietrich zu Meissen Kinder erzeuget?

§. I.

Marggraff Dietrich zu Meissen soll keine Kinder gezeuget haben.

Marggraf Dietrich, oder Dietzmann, zu Meissen, ist ein Sohn Alberti Degeneris, Landgrafens in Thüringen und ein Bruder Landgrafs Friderici Admorsi gewesen. Im Jahr 1295. hat derselbe mit Jutten, Graf Bertholds VIII. zu Henneberg Tochter, sich vermählet, mit welcher er keine Kinder gezeuget haben soll; Wie denn nicht allein der Sächsische Historicus Fabricius *in Orig. Saxon. lib. VI. pag. 606.* schreibet: Dicemannus uxorem ducit Juttam, Bertholdi Comitis Hennebergii filiam, è quâ prolem nullam suscepit; sondern auch der Hennebergische Historicus Spangenberg lib. 5. der Henneb. Genealogien

logien pag. 172. meldet: Er hat mit Frau Jutten keine Kinder gezeuget.

§. 2. Allein nachstehendes Diploma, so unter den Oldißlebischen Kloster-Briefen befindlich wird darstellen, daß Marggraf Dietrich einen Sohn gezeuget, obschon selbiger vor seinen Vater wiederumb verstorben: In Nomine sanctæ & individuæ trinitatis. Ego *Theodericus*, Alberti Marchionis filius, in honore Dei & sanctæ Genitricis suæ, nec non & gloriosi Martiris Viti, conlaudantibus, in hac coheredibus nostris, pro meis, patre meo videlicet, & *filio meo*, ceterisque coheredibus meis, ob remedium animæ, meæ videlicet & parentum meorum, ecclesiæ prædicti Martiris, Sancti Viti, in Oldesleben, ad sustentationem Fratrum inibi Deo militantium, vineam unam, nec non & salictum quoddam in ejusdem Cenobii confinio contulimus. Verum ne quis temerario ausu huic donationi contraire, ipsam in irritum ducere prævaleret, ejus temporis Episcopi & prædicti cenobii Abbatis Conradi banno confirmari instituimus. Facta sunt hæc idoneis testibus præsentibus, Advocatis præfatæ ecclesiæ, Reinbodone & Friderico, nec non & Præfecto Meinhero Herico Ernesto, & Ministerialibus meis præsentibus Friderico Heinrico

Dieses Vorgeben wird refutirt.

Wernero Siffrido Heinrico Alverico Christiano Stumpo.

CAPVT XII.

Vom Autore der Grundveste des Heil. Röm. Reichs.

§. I.

Autor ist Rudolff Heyden.

DEr Verfasser der Grundveste des Heil. Röm. Reichs/ so sich Eitel Friedrich von Herden/ L. schreibet, ist Hr. Licentiat Rudolff Heyden, Anfangs Secretarius, dann Hoff-Raht zu Weimar, gewesen, welcher den ersten Buchstaben seines Vornahmens, neimlich das R. in seinen Zunahmen gebracht, und hingegen den Buchstaben Y deliret, daß also, an statt Heyden, Herden herauskommen; Anlangend aber den erdichteten Vornahmen, so hat er sich Friedrich oder Friedenreich/ umb deßwegen genennet, weiln Er denjenigen Mißverstand, der zwischen den beyden höhern Reichs-Collegiis sich vor langer Zeit enthalten, samt dessen Ursachen, vornehmlich vor Augen stellen, und dieselbige auf alle Weise aus dem Wege geräumt haben wollen.

Dessen Gebuhrt.

§. 2. Es ist ermeldter Herr Heiden in der Fürstl. Sächß. Stadt Coburg in Francken Ao. 1627. den 20. May gebohren wor-

worden. Seine Eltern seind gewesen, und zwar der Vater, Herr Marcus Heyden, ein in gantz Europa sehr berühmter Kunst-Drechsler, die Mutter aber Frau Barbara, eine gebohrne Schwendin.

§. 3. Im vierten Jahr seines Alters, hat er in gedachtem Coburg die Schule zu frequentiren angefangen, nachdem aber Anno 1634. sein Vater, nach Absterben Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, in Dero Herrn Bruders, Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen Eisenach, Dienste kommen, sich der dasigen Schule, nicht weniger als Anno 1638 nur hochgedachter Hertzog gleichfals verstorben, und der Vater den 31. Jan. 1639. nach Weimar in Hertzog Wilhelms IV. Dienste gegangen, der Weimarischen Schule bedienet. Anno 1645. den 6. Sept. ist er auf die Universität Jehna gezogen, und hat daselbst, auf Serenissimi Vinariensis Kosten, über vier Jahr seine Studia fortgesetzet, und sonderlich, nach wohlbegriffenen Studiis philosophicis, in jure privato & publico sich geübet. Anno 1649. hat mit gnädigsten Belieben des Hertzogs zu Weimar derselbe sich von Jehna, umb andere Universitäten zu besuchen, weggewendet, und ist über Hamburg nach Leyden in Holland auf die Universität allda gangen, woselbst er sich zwar nicht lange aufgehalten/ sondern von Studia.

dar

dar wieder nach Hamburg, dann auf die Universität Rostock, und förter biß in Hollstein begeben, und darinnen zu Neumünster bey einem vornehmen Mann vor einen Informatorem dessen Kinder gebrauchen lassen.

Gehet mit auf den Reichstag Ao. 1652. als Weimarischer Secretarius.

§. 4. Anno 1652. ist, auf des Weimarischen Hertzogs ferneres gnädigstes Begehren, er durch seinen Vater nach Hause gefordert, dann den 18. Nov. auf den damahls zu Regenspurg gehaltenen Reichstag mitgeschicket, und dem Abgesandten Herrn Zacharias Prüeschencken von Lindenhofen, Geheimen Raht, Land-Director und Ober-Auffsehern in Fürstenthum Eisenach, Weimarischen Theils, zum Secretario zugeordnet, auch, nach geendigten Reichstag, und seiner Wiederanherokunfft Anno 1654. den 14. Julii als Reichs- und Reise-*Secretarius*, verpflicht, und in solcher Qualitæt bey der Fürstl. Cantzley installiret worden.

Ingleichen Ao. auf den Deputations-Tag.

§. 5. Als im Jahr 1655. der *Deputations*-Tag zu Franckfurt angangen, und von denen Herren Hertzogen zu Weimar und Gotha, Wilhelmo und Ernesto, der Fürstl. Gothaische Geheime Rath und Cantzlar, Herr Wilhelm Schröter, dahin verschicket worden, ist wiederum Herr Heyden als Secretarius mitgangen.

§. 6.

§. 6. Diese Reise hat nun, nebst schönen profectibus in Studiis, auch eine Resolution zum Ehestand, veranlasset/ massen er sich in gedachtem Franckfurt mit des Herrn Gesandtens Tochter, Jungfer Annen Catharinen, ehelich verlobet, auch nachgehends solch Ehegelöbniß den 14. Julii Anno 1657. in Weimar vollzogen, welche Ehe mit 4. Kindern, als 2. Söhnen, und 2. Töchtern, geseegnet worden. Sein Ehestand.

§. 7. Kurtz, ehe diese Ehevollziehung beschehen, nemlich den 1. Julii d. a. hat der Herr Heyden zu Jehna pro licentia disputiret, und solchen Gradum mit Ruhm erlanget; wobey obiter zugedencken, was massen in damahligen Zeiten die Gradus doctorales bey Hoffe noch in grössern Æstim, als selbige anitzo stehen, gestanden haben müssen, in Betracht, nach heutiger Gewohnheit, da der Candidatus bereits, eine den Licentiaten-Stand übersteigenden Ehren-Stelle gehabt, er es nicht leicht würde gethan haben, wie es denn numehro in regula gar dahin kommen, daß ein Doctor juris, wenn selbiger bey Hoffe eine höhere Ehren-Stelle erlanget, sein D. nicht mehr beysetzet, auch nicht gerne siehet, wenn Ihme ex Cancellaria oder sonst auf dem Titul solch Prædicat beygeleget wird. Promovirt in Licentiatum.

§. 8. Und weiln offt-höchstgedachter Hertzog zu Weimar des Herrn Heydens Wird Hoff-Rath.

son-

sonderbare Qualitæten sattsam verspüret, so hat derselbe Ihm, Anno 1658. eine damahls vacirende Hoff-Raths-Stelle in Dero Fürstl Regierung gnädigst antragen lassen. Wiewohl er sich nun derselben aus Demuth, welcher er sich jederzeit beflissen, unwürdig geschätzet, ist er dennoch darzu von dem Hertzog selbst, mit einer gehaltenen nachdencklichen Rede, was vor Ursachen, dem Herrn Heyden solche Gnade zu erweisen, Sie bewogen, den 1. Apr. d. a. introduciret worden.

Edirt die Grundveste des Heil. Römischen Reichs.

§. 9. Gleichwie nun unser Herr Hof-Raht Heyden sowohl auf dem Reichstag zu Regensburg als auf dem Deputations-Tage zu Franckfurth, nicht weniger bey seinem Secretarien- und nachfolgenden Hoff-Raths-Diensten, besonders da in Regimine die Publica sowohl als die Civilia tractiret worden, die schönste Gelegenheit gehabt, die in das Jus Publicum einschlagende Schrifften zu lesen, und vielen in die Reichs-Affairen concernirenden Consultationen beyzuwohnen: Also hat solches Ihn auch veranlasset, daß er obangezogenes Buch, die **Grundveste des Heil. Röm. Reichs** genannt, verfasset und durch den Druck publiciret; Jedoch aus hierzu bewegenden Ursachen, besonders da man damahls mit dergleichen Schrifften ziemlich behutsam umgehen muste, (wie denn, was

heut-

heutiges Tages ein Studiosus auf Universitäten von gedruckten publiquen Actis zu lesen bekommen kan, man in damahligen Zeiten, wie auch ferner noch lange hernach, nicht einmahl jedem Fürstl. Minister zu lesen gegeben,) sich eines erdichteten Nahmens bedienet.

§. 10. Sein Alter hat er nicht höher gebracht als auf 33. Jahr und 25. Wochen, inmassen er den 19 Nov. 1661. verstorben, und den 23. darauf in Weimar begraben worden. Da denn Ihre Herrn Hertzog Wilhelms Fürstl. Durchl. die Sepultur aus Fürstlicher Munificenz gnädigst angeordnet, auch der Leich-Deduction in eigener Person biß in die Pfarr-Kirche, allwo der damahlige Superintendent, D. Niclas Zapffe, die Leich-Predigt gehalten, beygewohnet. Absterben

§. 11. Sonst hat sich dessen hinterlassene Witbe, in folgenden 1662te Jahre, den 7. Julii an Herrn Licentiat Matthæum von der Lage, bey der Fürstl. Sächß. Regierung zu Mörseburg Advocatum, anderweit verheyrathet. Zweyte Ehe seiner hinterlassenen Witbe.

§. 12. Ubrigens ist von des Herrn Heydens Vater noch zu gedencken, daß selbiger einer von den grösten Künstlern damahliger Zeiten gewesen, wie denn in einem von Coburg nach Weimar abgelassenen privat-Briefe diese Worte zu lesen: Der Vater ist einer von den grösten Künstlern damahliger Zeiten.

Was

Was von unserm lieben Herrn Kunst-Drechßler Heyden von Anno 1617 biß 1632. also in 15. Jahren/ neben seinem von Anno 1620. biß 32. bey sich gehabten Discipul, für schöne Arbeit gemacht worden/ und was er vor Mühe dabey gehabt/ das ist allhier in Fürstl. Kunstdrechßlerey-Stuben von vielen Hohen und Niedrigen/ aus- und inländischen Standes-Personen/ mit grosser Verwunderung gesehen worden; welche Arbeit aber alle bey dem beschehenen Einfall der Keyserl. und Bayerischen Officirer/ das meiste aber/ als 32. Stück/ gros und klein/ von zweyen Groß-Hertzogen von Florentz/ weg- und mitgenommen worden/ wie denn die Groß-Hertzoge selbst ihren Theil auf 80000. Thlr. werth geschätzet haben.

Diesen wird von K. Ferdinanden III. der Adel angetragen

§. 13. Noch mehrers verdienet anzuführen, daß ob hochbesagter Hertzog Wilhelm zu S. Weimar durch ermelten Kunstdrechsler ein besonder Kunststück vor Keyserl. Majest. Ferdinandum III. fertigen lassen, worüber Er fast vier Jahr zugebracht, und welches in einem doppelten Trinckgeschirr von unterschiedlichen Arten

künst-

künstlichen Drehwercks geschnittenen Bildern, durchbrochenen Laubwerck und Zierrathen, bestanden. Solch Kunststück haben nun Ihre Fürstl. Durchl. im Jahr 1641. (welchem nach das in der 2ten Eröffnung unsers Staats-Cabinets pag. 26. gesezte 1652te Jahr zu emendiren,) höchstbesagter Ihrer Keyserl. Majestät, da Sie gleich auf dem Reichs-Tag zu Regensburg gewesen, zu einem Præsent, durch den Meister selbst, überschicket. Da denn Ihre Majestät nachdem Herr Heyden Sen. den 31. Julii zu Regensburg ankommen, alsobald folgenden Tags Ihme mündliche Audienz allergnädigst verstattet, und durch Dero Obristen-Cämmerer, Herrn Grafen von Buchheim, zu sich erfordern lassen, unterschiedliche Reden, des Kunststücks und Drehewercks halber, mit Ihme gepflogen, auch darauf (weiln dergleichen Kunststück zuvor niemahls gemacht noch gesehen worden,) so wohl selbst, als durch hochermelten Herrn Grafen von Buchheim, die Adels-Würde ultrò offeriret, welche Er aber aus Demuht depreciret.

§. 14. Endlich ist auch nicht zuvergessen, daß Herr Heyden Sen. Keyserl. gekrönter teutscher Poet gewesen, und von obangezogenem Herrn Cantzlar Schröttern Anno 1662. darzu creiret worden. Und lautet das Testimonium also:

Wird zum Käyserl. teutschen Poeten creiret.

Testimonium vor den Kunstdrechßler Heyden, als Käyserl. gekrönten teutschen Poeten, Anno 1662.

Ich Wilhelm Schröter, *Juris Consultus*, Comes Palatinus Cæsareus und der Zeit Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha bestellter geheimbter Rath und Cantzlar, thue hiemit kund, daß der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold/ erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Mein allergnädigster Käyser und Herr, aus sonderbahren bewegenden Ursachen und Gnaden, mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, mich in die Ehr und Würde Dero Käyserlichen Pfaltz- und Hoff-Graffen, zu Latein Comites Palatini genandt, erhöhet und gewürdiget, und unter andern stattlichen Begnadigungen und Freyheiten, auch diese sonderbahre Freyheit, nemblichen Poëtas Laureatos zu creiren, und denen jenigen, welche nach befundener Geschicklichkeit dessen würdig geachtet, die Poetische Lorbeer Crone aufzusetzen, mir allergnädigst verliehen, wie solches in deme mir ertheilten Käyserl. Diplomate mehrers Innhalts begriffen.

Wenn

Wenn ich nun hiernechst betrachtet den Ruhm, welcher wegen der teutschen Poesis bereits von langen Jahren hero bey hohen und niedern Stands-Persohnen, der Ehrenvester, Sinn- und Kunstreicher, Herr Marx Heyden von Coburg, itzo Fürstl. Durchl. zu Weimar bestellter Kunst-Drechßler, erlangt, und wie viel und mancherley nützliche Arbeit, zuförderst seinen lieben GOtt zu Lob und Ehren, und dem Nechsten zu Dienste, er hierinnen in geistlichen und weltlichen Sachen treulich angewendet, und noch immer auch in seinen hohen Alter mit hertzlicher Ergetzung aus Heil. Göttlicher Schrifft anzuwenden pflege, und noch weiter, so viel GOTT bey dem Alter Kräffte geben wird, anzuwenden willig, so bin ich dadurch bewogen worden von selbsten, und ohne eintziges Begehren oder Suchen, aus der mir allergnädigst verliehenen Käyserlichen Macht und Gewalt, ihme vorgemelten Herrn Marx Heyden, (als welchen wegen vieler seiner Geschickligkeit die nechstverstorbene Römische Käyserl. Majestät weyland Käyser Ferdinand der Dritte, Glorwürdigster Gedächtnüß, bereits vor 21. Jahren auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg in Anno 1641. des Adels würdig geachtet, und ihme dieselbe Würde ultrò offeriret, deren Er sich aber aus Demuth entschlagen) die Ehre ei-

eines gekrönten Käyserlichen teutschen Poëten anzutragen, auch in beyseyn nachgemelter unterschiedlichen vornehmen ehrlichen Leute und Gezeugen, als Herrn Benedicti Schrötern, auch Com. Palat. Cæs. und itzo der Herren Reussen zu Plauen bestellten Hoff-Raths zu Gera, Herrn Licentiat Matthæi von der Lage / bey der Fürstlichen Sächß. Regierung zu Mörseburg Advocati, Herrn M. Conradi von der Lage, Fürstlichen Sächß. Hoff-Diaconi zu Weimar, Herrn Antonii Günthers von der Lage, Fürstl. Sächß. Mörseburgischen Cammer Procuratoris und Advocati, Herrn Johann Christophori Krantzen, Fürstl. Sächß. Rent-Secretarii und Forstschreibers zu Weimar, Herrn Anshelmes Arnoldi, Fürstl. Sächß. Mörseburgischen Steuer-Einnehmers, Herrn Nicolai Beyers, Pfarrern zu Salborn/ den Poëtischen Lorbeer-Krantz auffzusetzen, und Ihn zu einen teutschen Käyserlichen Poeten zu creiren, dergestalt, daß Er nun und hinführo sich einen Käyserlichen gekrönten teutschen Poeten nennen, schreiben auch aller der Gnade, Recht und Freyheit, welche andern dergleichen teutschen Poeten fähig sind, geniessen, und sich deren zu erfreuen haben solle. Allermänniglichen ungehindert, und bey Vermeydung der in meinen Käyserlichen Diplomate nament-

lich

lich ausgetruckten Poen von sechtzig Marck lödiges Goldes. Zu Uhrkund dessen habe ich hierüber mehr ermelten Herr Marxe Heyden gegenwärtigen offenen Brief unter meiner eigenhändigen Subscription, und mit angehengten Hoff-Pfaltz Gräfflichen Insiegel, wissentlich ausgefertiget, so geschehen zu Weimar am 9ten Monats-Tage Julii, im Jahr nach unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi heilwertiger Geburt, ein Tausend sechshundert und zwey und sechzig.

(L. S.)

Wilhelm Schröther D.
Com. Palat. Cæsar.

§. 15. Die Poësis ist freylich damahls noch nicht so hoch, als folgends beschehen, gestiegen gewesen. Wie denn das Carmen, in welchem der neu gekrönte Poet den Käyserl. Poetischen Lorber-Krantz annimbt, also lautet: Carmen des neuen Poeten auf den angenommenen Lorber-Krantz.

Dancknehmige Empfahung des Käyserlichen Poetischen Lorbeer-Krantzens.

ALs Herr Licentiat Matthæus von der Lage
Sein Hochzeit-Fest beging/ an solchen dritten Tage
Des neunten Julii/ sechzehnhundert zweyten Jahr
Und der Wohl-Edle Herr Cantzlar von Gotha war
Zu solcher Hochzeit auch anher nach Weimar kommen/
Sambt seinem Ehgemahl / und weil er offt vernommen/
Wie ich von Jugend auf mich zu der Musen-Schaar
Gehalten: aber doch nicht ein Gelehrter war/
Jedoch ich ohne Ruhm in Versen bin bestanden/
Bey meiner Obrigkeit/solch Zeugnüß ist vorhanden/
Von Fürsten Wilhelm/der war voller Kunst und Geist/
Nun seinen Uhrsprung nach / ist Himmel angereist.

Drum

Drumb meine Clio mich hat keines
Wegs verlassen/
Sie gab mir reichen Trost/ ein gutes
Hertz zufassen/
Und stunde mir prav bey/ sie reichet
mir die Hand/
Vertröstet mich / mein Thun solt
seyn wol angewand/
Obs mancher schon vernicht/ ich solt
mich nichts dran kehren/
Die teutsche Muttersprach ich hülffe
auch vermehren/
So ging ich solches ein/ und zwar
warumb auch nicht/
Weil dieser neunte Tag war auch
darauf gericht/
Daß bey dem Hochzeitmahl zugleich
war eingefallen
Der Tag/ an dem geborn Herr Cantz-
lar/ drüm von allen
Ihm Glück gewünschet war/ dar-
auf denn mit bedacht/
Gleich dieser grose Mann/ mich
zum Poeten macht/
Aus volliger Gewalt/ die ihm das
Haupt der Erden
Der theure Leopold zu theil hat las-
sen werden/

So lang mein Leben noch sich regen wird in mir
Will ich an diesem Tag gedencken für und für.
Es kam mir unverhofft/ ich darf es kühnlich sagen:
Ob ich zwar habe nie mich gerne lassen plagen.
Den Geitz der eiteln Ehr/ hab ich doch keine Schand
Der Ehren/ die mir kam von ein so hoher Hand/
Weswegen wolt ich mich auch dieser Ehren schämen/
Und warumb wolt ich sie mich wegern anzunemen
Ich sage/ wie Herr Franck/ wer keine Ehr begehrt/
Der ist auch allezeit nicht groser Ehren werth.
Wiewohl mir hiebevor von grosen Ferdinanden/
Dem Dritten/ wie bewust/ auch Ehre kam zuhanden/
Ließ mir die tragen an/ hab aber mich bedacht/
Und gab der grosen Gnad aus Demuth gute Nacht.

Die

Die Ehre war zu groß/ in solche einzutreten/
Der zu verschonen mich hab ich mit Fleiß gebeten/
Hielt mich an Sirachs Lehr/ der saget insgemein:
Im niedern Stand verbleib/ das wird dir besser sein:
Doch was Herr Cantzlar ihr mir gönnt will ich mit nichten
Verachten: bin ich gleich der beste nicht im Dichten/
Ich frage? Woher komt mir solche Huld und Gunst
Vielleicht von Wissenschafft/ Beredsamkeit und Kunst.
Ach nein: Weiß davon nichts/ ich kan es leicht ermessen/
Ich bin schlecht und gering/ hab nicht gar viel vergessen
Doch schliessen Quaterstück nicht einen Bau allein/
Darzu gehören auch die kleinen Zwickestein.
Kan grosen Leuten/ die gelehrt/ mich nicht vergleichen/
Will ihnen williglich wie sichs gebühret weichen/

Jedoch so laugn' ich nicht/ und
muß bekennen frey/
Daß ich hab viel gethan in der
Kunst-Drechßlerey/
Von der ich Ehr und Ruhm bey
manchen Potentaten
Erlangt und neben den ist gleichfals
mir gerathen/
Daß ich erlernet hab/ wie ich zu
Ernst und Schimpf
Gemacht viel Feuerwerck/ das
brachte mir auch Glimpf.
An dreyer Fürsten Hof ich numehr
bin gewesen/
Gantz fünf und viertzig Jahr in
Schreiben und in Lesen/
Mich auch gebrauchen ließ in dich-
ten/ wie bewust/
Hab ich damit gemacht der Herr-
schafft manche Lust.
Doch was wil ich hiervon so viel der
Worte machen/
Will reden lassen die/ so noch in höhern
Sachen
Von GOtt sind mehr begabt/ ich
habe nicht studirt/
Doch danck ich Gott für das/ wozu
er mich gefürt/

In-

Indem es nicht allein beyn vorign
Stand verblieben/
Es hat dem lieben GOtt auch wollen
so belieben/
Daß nun mein graues Haupt em-
pfunden neuen Glantz/
Weil mir wurd aufgesetzt der grü-
ne Lorbeer-Krantz/
Als von Herrn Cantzlar/ der mein
Hochgeehrter Gönner/
Und weil ein Ausbund ist der hochge-
lehrten Männer/
Der mit dem Keyser selbst den Lor-
beer trägt gemein/
Und Ihm hies seinen Pfaltz- und
Hofe Grafen sein.
Ihm edle Freyheit gab/ sie denen auf-
zusetzen/
Wen selber dieser Ehr er würde wür-
dig schätzen/
Soll ich der würdig seyn/ so nehm
ichs billig an/
Und will in den Beruf fortlauffen/
weil ich kan.
Und dabey achten nicht den Neid/
Verachtung/ Schmehen/
Was mir zu Ohren kömbt/ nicht hö-
ren oder sehen/

Will

Will trösten mich allein/ daß eben
dieser Stand
Mir von dem höchsten GOtt sey
worden zugesand.
Damit ich nicht mein Pfund/ wie ring
es ist/ vergrabe/
Vielmehr den Nechsten auch damit zu
dienen habe/
So tobt ihr Neider hin/ ich achte
euer nicht/
Obschon mein Lorbeer-Krantz euch
in die Augen sticht.
Ich werde doch für Euch bey meinem
Ehren bleiben/
Und mich hinführo teutsch für ein
Poeten schreiben/
Was geb ich aber Euch/ Herr
Cantzlar/ vor die Gab/
Ihr treuer werther Herr/ die ich
empfangen hab.
Mein Unvermögen kan dieselbe nicht
ersetzen/
Doch wenn der gute Will für etwas
ist zuschätzen/
So nehmt mein treues Hertz/ so
Euch verbunden bleibt/
Und sich/ so lang ich leb/ zu seinem
Dienst verschreibt/

Das übrich / was ich mich erbiete
Ihm zu geben /
Ist mein Gebet und Wunsch / GOtt
wolle Ihm das Leben /
Gleich wie Er mich gekrönt / auch
krönen mit der Cron /
Die beydes hier und dort bringt
himmelischen Lohn.

Marcus Heyden / Fürstl. Durchl.
zu Weimar Zeugwärter, Kunst-
Drechßler und Feuerwercker,
meines Alters 66. Jahr.

ENDE
der
Siebenden Eröffnung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim,

Entdecktes Staats-Cabinet Darinnen so wohl das Jus Publicum, Feudale Und Ecclesiasticum, Nebst dem Ceremoniel- und Curialien-Wesen, Als auch die Kirchen- und Politische Historie, Samt der Genealogie- und Litteratur, Durch extraordinaire Nachrichten und mit beygefügten Diplomatibus,
Bd.: 7

Jena (1717)

J.publ.g. 543-5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560572-5
VD18 80380328-001